Blätter für deutsche und internationale Politik

Aus dem Inhalt

Prof. Dr. theol. Wolfgang Schweitzer
Der christliche Glaube — Fessel oder Befreiung unserer Ostpolitik?

Prof. Dr. Todor Vladigerov, Sofia
Bulgariens wirtschaftliche Entwicklung und Handelsbeziehungen zur BRD (II)

Dr. Emil Hoffmann
Der Osthandel wandelt sich

Wolfgang Piepenstock
Das Verbot politischer Vereinigungen und die freiheitliche Demokratie

Dokumente zur Diskussion über die Verlängerung der Verjährungsfrist

2,50 DM **X. Jahrgang** **Februar 2 1965**

Postverlagsort Köln G 1800 E

INHALT

Chronik des Monats Januar 1965 S. 97

Berichte und Kommentare
Bonn rüstet gegen eine Legende
Brückenschlag Wien—Budapest S. 100

Die Lage
Dr. Achim v. Borries
Der Primat der Entspannung S. 103

Prof. Dr. theol. Wolfgang Schweitzer
Der christliche Glaube — Fessel oder Befreiung unserer Ostpolitik? S. 108

Georg Herde
Landsmannschaften und Landsmannschaftspresse in der BRD S. 123

Horst Heiden
Atomminen — Fakten und Dementis S. 130

Dr. Emil Hoffmann
Der Osthandel wandelt sich S. 136

Wolfgang Piepenstock
Das Verbot politischer Vereinigungen und die freiheitliche Demokratie S. 142

Prof. Dr. Todor Vladigerov, Sofia
Bulgariens wirtschaftliche Entwicklung und Handelsbeziehungen zur BRD (II) S. 152

Erwin Zettl
„Wer Russisch lernt, kompromittiert den Westen" S. 159

Anmerkungen, Glossen, Zuschriften
Niemöllers Ratschlag und die Fünf-Prozent-Klausel
„Staatsfeindliches Zelluloid?" S. 166

Fernsehspalte
Toitoitoi für „Panorama" S. 169

Bücher
Deutschland und der Erste Weltkrieg
Aus der Laufbahn eines Verfassungsschützers
Nur wenn Brücken bleiben ...
Neuerscheinungen S. 170

Rudolf Rolfs
Was ich noch sagen wollte S. 179

Dokumente zum Zeitgeschehen
Zur Diskussion über die Verlängerung der Verjährungsfrist
Appell zur Notstandsgesetzgebung
Prof. Duverger zur deutschen Frage
Polnischer Vorschlag für eine europäische Sicherheitskonferenz
Westliche Pressestimmen zur Frage der Oder-Neiße-Grenze S. 180

Blätter für deutsche und internationale Politik

Herausgeber Hilde Bentele
Hermann Etzel
Gerhard Gollwitzer
Anton Neuhäusler
Manfred Pahl-Rugenstein
Harold Rasch
Hermann Rauschning
Viktor Renner
Hans Rheinfelder
Helmut Ridder
Robert Scholl
Karl Graf von Westphalen
Ernst Wolf

X. Jahrgang Februar 1965 Heft 2

Chronik des Monats Januar 1965

1. 1. — Arabischer Markt. Zwischen den fünf Ländern VAR, Irak, Syrien, Jordanien und Kuwait tritt der im August 1964 unterzeichnete Vertrag über die Errichtung eines gemeinsamen arabischen Marktes in Kraft, der jährliche Zollsenkungen von 20% für landwirtschaftliche Produkte und Rohstoffe und von 10% für Industriewaren vorsieht.

2. 1. — Syrien. Ein Präsidentschafts-Dekret verfügt die Nationalisierung von 107 Industrieunternehmen, die ganz oder teilweise in Staatsbesitz übernommen werden. Entschädigungszahlungen sollen innerhalb von 15 Jahren mit einer Verzinsung von 3% erfolgen.

4. 1. — USA. In seiner vor beiden Häusern des Kongresses verlesenen „Botschaft über die Lage der Nation" plädiert Präsident Johnson für eine „friedliche Verständigung" mit der Sowjetunion: „Ich hoffe, daß die neuen sowjetischen Führer Amerika besuchen können, damit sie dieses Land persönlich kennenlernen." Johnson widmet einen großen Teil seiner Botschaft der Lösung inneramerikanischer Probleme. An dem folgenden Tage unterbreitet der Präsident Sonderbotschaften zur Abrüstung, zum Erziehungs- und Bildungswesen und zur Auslandshilfe. In einer Vorlage zur Verteidigungspolitik kündigt er die Entwicklung neuer Waffentypen und Ausrüstungen an. — Am 20. 1. wird Johnson in feierlicher Zeremonie als 36. Präsident der Vereinigten Staaten vereidigt. — Am 31. 1. antwortet die Moskauer „Prawda" zustimmend auf die Vorschläge zur Ausweitung der sowjetisch-amerikanischen Kontakte.

7. 1. — Indonesien. Auf einer Massenversammlung in Djakarta erklärt Staatspräsident Sukarno, seit der Aufnahme Malaysias in den Sicherheitsrat zu Beginn dieses Jahres betrachte sich sein Land nicht mehr als Mitglied der Vereinten Nationen. Eine entsprechende schriftliche Mitteilung, die das formelle Ausscheiden Indonesiens auf den 1. März datiert, wird UN-Generalsekretär U Thant am 21. 1. übermittelt. — Am 9. 1. heißt es in einer Stellungnahme aus Peking, der Austritt Indonesiens und die bisherige Fernhaltung Chinas von den Vereinten Nationen beweise die Notwendigkeit einer Reorganisation der Weltorganisation.

8. 1. — SPD. Die auf dem Karlsruher Parteitag im November 1964 benannte „Regierungsmannschaft" veröffentlicht nach einer Zusammenkunft in Bonn eine „Erklärung über die Grundzüge sozialdemokratischer Regierungspolitik", die jedoch Alternativ-Vorschläge zur Politik der Bundesregierung nicht enthält. Die SPD erstrebe, so wird ausgeführt, „keine nationale Verfügungsgewalt über Atomwaffen", fordere aber eine euro-

päische „Gemeinschaftslösung", um „die Probleme der nuklearen Verteidigung bewältigen zu können".

11.—12. 1. — Südvietnam. Mit einem 48stündigen Generalstreik unterstützen die buddhistischen Organisationen ihre Forderung nach dem Rücktritt der amtierenden Regierung Tran Van Huong. — Am 15. 1. gewähren die USA einen zusätzlichen Betrag von 60 Mill. Dollar, um die Verstärkung der Regierungstruppen um 100 000 Mann auf insgesamt 629 000 Mann zu ermöglichen. — Am 25. 1. verhindert ein starkes Polizeiaufgebot eine antiamerikanische Kundgebung in Saigon. — Am 27. 1. übernimmt der „Rat der Streitkräfte" unter Führung des Oberbefehlshabers der Armee, General Khanh, erneut die Regierungsgewalt.

13. 1. — MLF. Das State Department gibt in Washington bekannt, die Türkei habe die übrigen NATO-Mitglieder davon unterrichtet, daß sie sich nicht an der vorgesehenen multilateralen Atomstreitmacht beteiligen werde.

14. 1. — Oder-Neiße-Grenze. Der Vorsitzende der SPD-Fraktion, Erler, deutet auf einer Pressekonferenz in Berlin in vorsichtigen Formulierungen an, nach seiner Meinung solle mit Polen ein direktes Gespräch über die deutsch-polnische Grenze eingeleitet werden. Staatssekretär von Hase übt im Namen der Bundesregierung heftige Kritik an den Äußerungen Erlers.

18. 1. — NS-Verbrechen. Das rheinland-pfälzische Justizministerium beurlaubt die beiden Staatsanwälte Leo Drach (Frankenthal) und Josef Wienecke (Koblenz) wegen des Verdachts der Beteiligung an Unrechtshandlungen während des Krieges in Luxemburg. — Am 21. 1. sagt der ehemalige Staatssekretär im Bundeskanzleramt, Globke, im Treblinka-Prozeß in Düsseldorf als Zeuge aus, die Aktion zur Vernichtung der polnischen Juden („Aktion Reinhard") sei ihm als ehemaligem Referenten des Reichsinnenministeriums nicht bekannt geworden. Auf Fragen des Gerichtsvorsitzenden räumt Globke ein, von den Judenliquidationen im Jahre 1941 „gesprächsweise" gehört zu haben. — Am 30. 1. spricht sich Bundesjustizminister Bucher in einem Rundfunkinterview erneut gegen eine Verlängerung der Verjährungsfristen aus. (Vgl. die Dokumentation in diesem Heft.)

— UNO. Nach dreiwöchiger Unterbrechung tritt in New York die UN-Vollversammlung zur Fortführung ihrer Generaldebatte wieder zusammen. Die Sowjetunion, Frankreich und andere Staaten halten an ihrer Weigerung fest, keine Zahlungen für die verschiedenen Sonderoperationen der Organisation zu leisten. Diese Operationen seien satzungswidrig von der Vollversammlung und nicht durch den dafür allein zuständigen Sicherheitsrat beschlossen worden. Die sowjetische Delegation deutet die Möglichkeit „freiwilliger Zahlungen" an, falls die Forderung nach Aberkennung ihres Stimmrechts lt. Art. 19 der Charta fallen gelassen werde.

19.—20. 1. — Warschauer Pakt. Zum Abschluß einer Tagung in Warschau, an der neben den Partei- und Regierungschefs auch die Außen- und Verteidigungsminister der Mitgliedstaaten (außer Albanien) teilnehmen, heißt es in einem Kommunique, die Verwirklichung der multilateralen Atomstreitmacht, gleichgültig ob nach den amerikanischen oder den britischen Plänen, werde „den Frieden in Europa und der ganzen Welt ernstlich gefährden". Mit der Aufstellung der MLF öffne sich der Bundesregierung der Weg zur atomaren Bewaffnung, die Gegenmaßnahmen des Ostens notwendig mache. Die Warschauer-Pakt-Staaten befürworten die Einberufung einer europäischen Sicherheitskonferenz und den Abschluß eines Nicht-Angriffspakts zwischen den beiden Militärblöcken.

— Bundesrepublik/Frankreich. Auf Schloß Rambouillet konferieren Staatspräsident de Gaulle und Bundeskanzler Erhard über die deutsch-französischen Beziehungen. Ein gemeinsames Kommunique wird nicht veröffentlicht. Vor der Presse erklären Sprecher der beiden Regierungen, im Rahmen der EWG sollten neue Verhandlungen aufgenommen werden, „um das Problem der politischen Zusammenarbeit erneut zu prüfen".

21. 1. — Abrüstung. Der Bundestag richtet einstimmig die Aufforderung an die Bundesregierung, innerhalb des Auswärtigen Amtes einen „Beauftragten für Fragen der Abrüstung" zu bestellen.

— Bundeswehr. Der Generalbundesanwalt in Karlsruhe bestätigt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Militärexperten der „Frankfurter Allgemeinen

Zeitung", Adalbert Weinstein, wegen des Verdachts „publizistischen Landesverrates". Weinstein hatte in einem Bericht von der NATO-Tagung in Paris Einzelheiten eines Planes der Bundeswehrführung zur Anlage von Atomminen entlang der innerdeutschen Grenze enthüllt. Ein ähnliches Verfahren wird mit der gleichen Begründung gegen den Herausgeber des „Spiegel", Rudolf Augstein, anhängig gemacht. (Vgl. den Beitrag zu diesem Thema auf den folgenden Seiten.)

— Großbritannien. Bei den ersten Nachwahlen zum Unterhaus seit dem Amtsantritt der Regierung Wilson muß die Labour-Party Stimmenverluste hinnehmen. Außenminister Gordon Walker unterliegt seinem konservativen Gegenkandidaten und muß aus dem Kabinett ausscheiden. Die Nachfolge im Außenministerium übernimmt der bisherige Erziehungsminister Michael Stewart. — Am 29. 1. treffen während der Trauerfeierlichkeiten für den am 24. 1. verstorbenen früheren Premierminister Winston Churchill Politiker aus Ost und West in London zu Gesprächen zusammen.

23. 1. — GATT. Jugoslawien beantragt die Vollmitgliedschaft im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

24. 1. — Notstand. Bundesinnenminister Höcherl fordert auf einer wehrpolitischen Tagung der CSU die Aufnahme von Bestimmungen über ein „vereinfachtes Gesetzgebungsverfahren" in die vorgesehenen Notstandsgesetze, so daß im „äußersten Falle" der Erlaß von „gesetzesvertretenden Verordnungen" möglich sei.

25. 1. — Berlin. In Westberlin beginnen neue Passierscheingespräche zwischen Senatsrat Korber und DDR-Staatssekretär Wendt. Der ostberliner Vertreter fordert Maßnahmen des Senats gegen „Grenzprovokationen", die mit dem Passierscheinabkommen vom 24. September 1964 unvereinbar seien. Auch ein zweites Gespräch am 28. 1. bringt noch keine Einigung über die genauen Termine für die Wiederaufnahme des Besuchsverkehrs zu den Oster- und Pfingstfeiertagen. Während der zweiten Besuchsperiode vom 19. 12. 64 bis 3. 1. 65 waren 821 000 Passierscheine an Westberliner zum Besuch Ostberlins erteilt worden.

— Ostpolitik. Der SPD-Vorstand veröffentlicht eine Studie „über Beziehungen zu osteuropäischen Staaten und Völkern", die der Parteivorsitzende Willy Brandt schon am 26. August 1964 dem amerikanischen Außenminister Rusk übermittelt hatte. Brandt schlägt darin u. a. die gemeinsame Entwicklung technischer Großprojekte mit osteuropäischen Regierungen vor, lehnt aber entsprechende Verhandlungen mit der DDR auf staatlicher Ebene ab. Über das Recht des Regierenden Bürgermeisters von Berlin, direkte Kontakte mit ausländischen Politikern zu unterhalten, kommt es zu einer Kontroverse zwischen Brandt und der Bundesregierung. In Bonn wird der Vorwurf erhoben, Brandt habe mit seinem Schreiben an Rusk „der kommunistischen Drei-Staaten-Theorie" Vorschub geleistet.

27. 1. — DDR/VAR. Die ostberliner Zeitungen kündigen einen Besuch des DDR-Staatsratsvorsitzenden Ulbricht in der Vereinigten Arabischen Republik an. Gleichzeitig paraphieren Vertreter der DDR und der VAR einen umfangreichen Wirtschafts- und Handelsvertrag. Die Bundesregierung, die die Einladung an Ulbricht als einen „Affront" bezeichnet, beauftragt ihren Botschafter in Kairo, bei Präsident Nasser vorstellig zu werden. Sprecher der Regierungsparteien und der SPD fordern in Bonn die Einstellung oder Einschränkung der Wirtschaftshilfe an die VAR im Falle eines Besuches Ulbrichts bei Nasser.

— „Spiegel-Affäre". Die seit Oktober 1962 gegen den Verlagsleiter des „Spiegel", Becker, und dessen Chefredakteur Engel geführten Ermittlungsverfahren werden durch den Generalbundesanwalt eingestellt.

29.—31. 1. Ungarn. Parteisekretär Breschnew und das Mitglied des Präsidiums der KPdSU Podgorny treffen überraschend in Budapest zu Besprechungen mit dem ungarischen Partei- und Regierungschef Kadar zusammen. Als Gesprächsthemen nennt eine Verlautbarung „beiderseitig interessierende Fragen".

Berichte und Kommentare

Bonn rüstet gegen eine Legende

Es ist immer wieder die alte Leier: Bonn klammert sich verzweifelt an die Fiktion der Gefährdung Westdeutschlands durch einen angeblich jederzeit möglichen Großangriff der Sowjets im Stile längst vergangener voratomarer Zeiten. Dieses krampfhafte Bemühen ist vom Standpunkt der seit 15 Jahren in der Bundesrepublik herrschenden Kreise durchaus verständlich. Bildet doch das Märchen vom bösen Wolf in Gestalt der stets sprungbereit Richtung Westen lauernden Roten Armee seit eh und je die alles tragende Säule der bundesrepublikanischen Sicherheitspolitik.

Bisher hat die breite Masse der Bundesbürger die Erzählungen ihrer Oberen treuherzig geglaubt und mehr oder weniger blindlings alles gutgeheißen, was immer auch von Bonn zur Minderung der vermeintlichen Bedrohung durch eine sowjetische Aggression konventioneller Art unternommen worden ist. Heute noch nehmen unendlich viele Menschen in diesem Lande die Fabel von der „russischen Dampfwalze", die eines Tages wie 1914 oder 1944/45 auf uns zu rollen könnte, für bare Münze.

Was Wunder, daß die Bundesregierung und die sie tragenden Kräfte alles Interesse daran haben, diese weitverbreiteten, im Zeitalter der Atomwaffen geradezu kindisch anmutenden Vorstellungen vom Gesicht eines etwaigen neuen Krieges in Mitteleuropa am Leben zu erhalten. Nur solange weite Kreise der westdeutschen Bevölkerung von der unterschwelligen Angst vor den „Horden des Ostens" beherrscht werden und an die Möglichkeit einer Wiederholung des furchtbaren Dramas der letzten Monate des II. Weltkrieges glauben, kann Bonn seine auf einer einzigen riesenhaften Lüge aufgebaute seitherige Militärpolitik als erfolgreich hinstellen, weiterbetreiben und zu allem Überfluß auch noch mit sinnlosem atomaren Ehrgeiz anreichern. Allein unter diesen verlogenen Aspekten dürfen Männer wie Hassel, Trettner und andere es ungestraft wagen, wahnwitzige Pläne wie den einer Verlegung sogenannter Atomminen an der deutsch/deutschen Grenze der Öffentlichkeit zu präsentieren!

Es kann daher gar nicht oft genug darauf hingewiesen werden, daß die Gefahr einer gegen Westeuropa gerichteten Großaktion der Roten Armee unter konventionellen Vorzeichen, wenn sie seit Kriegsende überhaupt jemals bestanden hat, zumindest schon seit vielen Jahren völlig illusorisch ist. Die wahre Gefährdung der Bundesrepublik trägt vielmehr ein ganz anderes, viel ernsteres Aussehen: nämlich das ihrer blitzschnellen Vernichtung in einem atomaren Inferno unvorstellbaren Ausmaßes.

Wer die Verlogenheit der bislang betriebenen und offenbar auch weiterhin beabsichtigten Sicherheitspolitik Bonns in vollem Umfang und vor allem in ihren verheerenden Auswirkungen auf die gesamtdeutschen Belange erkannt hat, für den ist es in meinen Augen einfach eine nationale Pflicht, mit aller Kraft gegen den als Wurzel allen Übels anzusehenden notorischen Unsinn unserer Bedrohung durch eine unter Masseneinsatz von Menschen und Material losbrechende Invasion der östlichen Seite anzukämpfen. Erst wenn die so verteufelte Wirkungen ausstrahlende Legende von der Möglichkeit unseres Überranntwerdens durch weit überlegene rote Kräfte aus der Welt geschafft ist, kann der sowohl für die Herstellung echter Sicherheit im Atomzeitalter als auch zur Erfüllung der primitivsten

Voraussetzungen für die Beseitigung der Teilung Deutschlands dringend erforderliche grundlegende Wandel in der Militär-, sprich Außenpolitik der Bundesrepublik eintreten.

Ein ganz typisches Beispiel für die unheilvollen Einflüsse, die von einer unsinnigen Verteidigungspolitik auf die Außenpolitik einwirken, war noch in den letzten Tagen des alten Jahres zu beobachten: In einem Interview mit einer türkischen Zeitung betonte Bundeskanzler Erhard, die Bundesregierung lehne die Neutralisierung Deutschlands ab. Eine solche Lösung gefährde unsere Sicherheit. Gleichzeitig betonten die dem Minister Dr. Krone — dessen Einfluß oft unterschätzt wird — nahestehende „Politisch-Soziale-Korrespondenz" und schließlich auch der Minister selbst, jeder Versuch einer Disengagement-Lösung in Mitteleuropa werde von der Bonner Regierung als nicht tragbar empfunden. Ein Auseinanderrücken der Machtblöcke in der Mitte unseres Kontinents sei für die Bundesrepublik auch in Zukunft nicht annehmbarer, als es Ende der fünfziger Jahre gewesen wäre.

Nun muß man derartige Erklärungen vor dem Hintergrund der Abneigung unserer westlichen Verbündeten sehen, sich in irgendeiner Form für eine Beseitigung der Spaltung Deutschlands einzusetzen. Längst hat sich erwiesen, daß die Behauptungen Adenauers und seiner Gefolgsleute, die Bundesrepublik brauche sich nur ganz eng in den Westen zu integrieren und möglichst stark aufzurüsten, dann seien die Sowjets gezwungen, die Wiedervereinigung nach den Bedingungen Bonns zuzulassen, ein Trugschluß (wenn nicht gar bewußte Lügen) waren. Wenn heute Erhard und Krone sich in dieser betonten Form von einer Politik des Disengagements und der Neutralisierung Gesamtdeutschlands distanzieren, so besagt dies nichts anderes als die an die Adresse des Westens gerichtete Beteuerung: Die Bundesregierung wird auch jetzt, nachdem die Illusion von der Wiedervereinigung durch Westintegration und Aufrüstung restlos zerstoben ist, von sich aus keinen Schritt unternehmen, um an die Stelle der bisherigen Bündnispolitik eine Politik des Disengagement treten zu lassen. Mit anderen Worten: Für Bonn ist die sogenannte Sicherheit der Bundesrepublik gegenüber dem Hirngespinst einer Gefährdung durch einen Großangriff der Roten Armee weit wichtiger als jede echte gesamtdeutsche Politik!

Oberst i. GenSt. a. D. Bogislav v. Bonin

Brückenschlag Wien — Budapest

Die auffallende Verbesserung der ungarisch - österreichischen Beziehungen hat auf beiden Seiten deutlich erkennbare Ursachen: die Bemühung des österreichischen Außenministers Dr. Kreisky (SP) um eine aktive und wirklichkeitsnahe Neutralitätspolitik, die von realistisch denkenden Wirtschaftskreisen unterstützt wird — und der auf Liberalität und selbständige Außenpolitik gerichtete Weg, den die Ungarische Volksrepublik in den letzten Jahren einschlägt. Die erste erfolgreiche Etappe des Brückenschlages war der Besuch einer zahlreichen österreichischen Regierungsdelegation in Budapest und die Unterzeichnung von drei Verträgen am 31. Okt. 1964, von denen der wichtigste, der bilaterale Vermögensvertrag, nähere Betrachtung verdient.

Der Vertrag umfaßt Vermögen, das nach 1945 in ganz Ungarn als „Deutsches Eigentum" beschlagnahmt worden war und (hauptsächlich) den durch die neue Staatsgrenze nach Angliederung des Burgenlandes an Österreich (1922) Bauernbesitz, der von den Ungarn im Zuge der Bodenreform enteignet worden war, ferner die Pensionen der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft u. andere Guthaben. Österreich erhält auf

Grund des Vertrages 87,8 Millionen Schilling und zahlt an Ungarn zur Befriedigung von dessen Gegenansprüchen 65 Millionen Schilling, wobei die Gegenleistung auf die Verteilung der ungarischen Entschädigungssumme keinen Einfluß hat. Im Rahmen des Vertrages wird Grund und Boden im Ausmaß von ca. 2800 ha, von denen zwei Drittel im Grenzgebiet liegen, durch Ungarn abgelöst, wobei ein Mischpreis von S 3700 (ca. 600 DM) pro Katastraljoch vereinbart wurde; Ungarn wird in Österreich liegenden Grundbesitz von ca. 1200 ha zum Verkauf anbieten.

Dem Vertragsabschluß gingen jahrelange Verhandlungen voraus, wobei die Schwierigkeiten teils sachlicher, teils politischer Natur waren. Die Registrierung und Schätzung des verstreuten Klein- und Mittelbesitzes war ungemein zeitraubend. Dazu kam, daß von seiten der burgenländischen Großgrundbesitzer, die vor der Bodenreform in Ungarn riesige Güter besessen hatten, der Versuch gemacht wurde, den österreichischen Unterhändlern die Forderung nach Entschädigung dieses Besitzes durch Ungarn aufzuoktroyieren. Dieser Querschuß konnte die Verhandlungen zwar recht in die Länge ziehen, aber ihr praktisches Ergebnis nicht beeinflussen: in Ungarn liegender Großgrundbesitz von über 100 Katastraljoch wurde aus der Regelung ausgeklammert, ohne daß Österreich einen formellen Verzicht auf Entschädigung aussprach.

Die beiden anderen, gleichzeitig unterfertigten Verträge betrafen die „Sichtbarmachung der beiderseitigen Staatsgrenzen", die gemeinsame Untersuchung von Grenzzwischenfällen und die Vereinfachung der Paß- und Zollvorschriften.

Alles in allem handelt es sich nicht nur um eine völlige Normalisierung der zwischenstaatlichen Beziehungen, sondern um eine Verständigung im Geiste der Nachbarschaft und Freundschaft, um eine neue Ära des ungarisch-österreichischen Verhältnisses. Sichtbaren Ausdruck fand dieser Umstand in der Erhebung der Gesandtschaften beider Länder zu Botschaften.

Zur Verstärkung des Kulturaustausches soll die Errichtung eines österreichischen Kulturinstitutes in Budapest dienen, mit dessen Bau im Mai 1965 begonnen wird. Zwischen der ungarischen und österreichischen Industrie sind laufende Kontakte vorgesehen; gemeinsame Projekte, wie z. B. im Schiffbau und in der Kunstfasererzeugung, sind vorgesehen. Doch kann man wohl jenen kritischen Stimmen in Österreich recht geben, die der wirtschaftlichen Seite der ungarisch-österreichischen Zusammenarbeit wegen der zögernden Haltung des stark auf EWG-Anschluß eingestellten österreichischen Handelsministeriums keine günstige Prognose stellen.

Am dreitägigen Besuch in Budapest nahmen außer Dr. Kreisky der Staatssekretär im Außenministerium Dr. Bobleter (VP), der Landeshauptmann des Burgenlandes Bögl (SP), sein Stellvertreter Polster (VP) und hohe Beamte aus fünf Ministerien teil. Besuch und Vertragswerk fanden in Österreich im allgemeinen eine „gute Presse". Kritik wurde u. a. von Großbauernvertretern der VP geübt, die mit ihren Angriffen wohl vor allem die — wenn auch erfolgreiche — Außenpolitik der Gegner aus der „Roten Reichshälfte" treffen wollten. Bemängelt wurde, daß die pro Katastraljoch errechnete Entschädigung für burgenländischen Bauernbesitz niedriger ist als die derzeitigen Grundverkehrspreise in Österreich. Dagegen kann eingewandt werden, daß diese durch Bodenspekulation und ständige Preiserhöhungen der Konsumgüter stark überhöht sind und daß ferner der österreichische Finanzminister durchaus die Möglichkeit hat, durch die Bestimmungen des „Verteilungsgesetzes", das im Jahre 1965 im Nationalrat beschlossen werden soll, die globale Summe gerecht zu verteilen, so daß Härten ausgeglichen werden.

Diese Erwartung äußerte Landes-

hauptmann Bögl. Auch die Reden der anderen Teilnehmer zeigten die über das Ereignis hinausreichende politische Intention und Bedeutung. So sagte der ungarische Außenminister János Péter, dessen Gegenbesuch demnächst in Wien erwartet wird:

„Die Nachbarschaft überträgt uns eine große Verantwortung. In dieser Verantwortung haben wir noch Aufgaben zu lösen, die nicht nur von Bedeutung sind für unsere beiden Länder, sondern sich auch auf die internationalen Beziehungen günstig auswirken können."

Dr. Kreisky erwähnte in herzlichen Worten die Aufnahme der österreichischen Delegation, die „weit über die formellen Pflichten eines Gastgebers hinausging". Es sei unverkennbar,

„daß von ungarischer Seite nicht beabsichtigt ist, die traditionelle Verbindung, die zwischen Österreich und Ungarn seit Jahrhunderten besteht, zu ignorieren."

Aus den Reden aller prominenten Teilnehmer kommt mehr oder weniger konkret das Bewußtsein zum Ausdruck, daß hier ein wesentlicher Beitrag zur friedlichen Koexistenz und zu einer konstruktiven Zusammenarbeit in Mitteleuropa geleistet wurde. Der häufige Gebrauch des Wortes „Mitteleuropa" ist an sich bemerkenswert. Den einseitigen und geographisch falschen Europabegriff des Kalten Krieges lehnte der VP-Staatssekretär Dr. Bobleter mit den Worten ab:

„Europa endet nicht am Böhmerwald, an der Leitha und an der Drau."

Wenn dies der Grundsatz einer konsequenten österreichischen Außenpolitik der Zukunft ist, kann man ihr nur zustimmen.

Dr. Friedrich Kollmann, Wien

Die Lage

Dr. Achim v. Borries

Der Primat der Entspannung

I

Blickt man auf die ersten Wochen des Jahres 1965 zurück, so gewinnt man den Eindruck, als sollte es in diesem Jahre zu einer entscheidenden Klärung in der Deutschland-Frage kommen; zu einer Klärung freilich zunächst im negativen Sinne, ohne die indes eine Überwindung der heutigen Stagnation der Bonner Politik unmöglich ist. Es hat den Anschein, als sollte dieses Jahr das Jahr des Schlußstrichs unter die bisherige Deutschland-Politik des Westens werden. Gezogen worden ist dieser Schlußstrich freilich schon vor längerem, aber gesprochen hat man davon bis jetzt nur verhüllt. Diese Zeit einer Art psychologischer Schonfrist für Bonn geht offenbar zu Ende.

Das neue Jahr begann mit einem Eklat. Der Bundesregierung wurde von Washington recht unmißverständlich bedeutet, daß die amerikanische Regierung die in den letzten Wochen des Jahres 1964 von Bonn immer wieder mit Nachdruck geforderte westliche „Deutschland-Initiative" für sinnlos halte, solange nicht von konkreten westlichen Vorschlägen hinsichtlich der Frage der künftigen deutschen Ostgrenzen und des militärischen Status eines wiederver-

einigten Deutschland ausgegangen werden könne. Eine Bereitschaft, diese Aprioris jeder Wiedervereinigung realistisch zu diskutieren, hat aber gerade die Bundesregierung seit Jahr und Tag vermissen lassen. Nun zeigt es sich ganz klar, daß die USA nicht daran denken, die bisherigen Erfolge ihrer Entspannungspolitik und ihre weiteren Pläne auf diesem Gebiet durch ein nach Lage der Dinge von vornherein aussichtsloses, rein deklamatorisches Vorprellen in der Deutschland-Frage aufs Spiel zu setzen. Indem sie so deutlich wie nie zuvor von der Notwenwendigkeit sprechen, zunächst einmal den unerläßlichen Preis für jede Lösung des Deutschland-Problems zu erörtern, geben sie zu verstehen, daß sie das Problem der Wiedervereinigung Deutschlands nur mehr im Rahmen der entspannungspolitischen Probleme sehen können. Dem entsprechen die Andeutungen des amerikanischen Außenministers Rusk in einem Fernsehinterview mit NBC am 3. Januar: die USA könnten eine gewisse Reduktion ihrer Streitkräfte in Europa in Erwägung ziehen, wenn dadurch die Gefahr eines militärischen Zusammenstoßes gemildert werden könnte.

Das konzessionslose Nein Washingtons zu dem Plan einer neuen westlichen „Deutschland-Initiative" hatte erwartungsgemäß zur Folge, daß die Bundesregierung wieder mehr als in den letzten Monaten auf die französische Karte setzte, zumindest, nicht zuletzt aus wahltaktischen Gründen, den Eindruck zu erwecken versuchte, sie habe an dem Frankreich des Generals de Gaulle nach wie vor eine verläßliche Stütze ihrer Deutschland-Politik. Offenbar hat das Treffen zwischen de Gaulle und Bundeskanzler Erhard in Rambouillet in psychologischer Hinsicht zu einer gewissen Entkrampfung der Beziehungen geführt. In der Sache aber, jedenfalls in allen entscheidenden Fragen, hat de Gaulle dem Kanzler keinerlei Zugeständnisse gemacht. Die wohltönenden rein verbalen „Zusagen" des Generals in der Wiedervereinigungs-Frage, von denen Erhard bei der Rückkehr nach Bonn so zufrieden sprach, sind höchst allgemein und unverbindlich gehalten, weit mehr eine Konzession an den vor einer entscheidenden Wahl stehenden CDU-Politiker als an den Bundeskanzler Erhard.

Die Bonner Euphorie, die auf Rambouillet folgte, war denn auch wenig motiviert. Die gut unterrichteten „Basler Nachrichten" meldeten aus Paris, die dortige „Nachlese" zu dem Treffen der beiden Staatsmänner sei „wesentlich nüchterner als in Bonn" (23. I. 65). Das Blatt wies vor allem auf die absolut unnachgiebige Haltung de Gaulles in der Frage der atomaren Mitsprache der Bundesrepublik hin:

„In französischen Augen ist es ein Widerspruch, wenn die Bundesrepublik gleichzeitig die Wiedervereinigung wünscht und eine integrale oder partielle Atommacht werden will. Die Wiedervereinigung wird nicht erreicht, wenn Deutschland den Ostsatelliten Furcht einflößt."

(Man möchte anmerken: es ist traurig genug und ein Armutszeugnis für die Bonner Politik, aber auch für die deutsche Öffentlichkeit, daß wir auf solch elementare Zusammenhänge von außen aufmerksam gemacht werden müssen!) Nach einem Bericht des „Observer" vom 3. Januar hat de Gaulle für den Fall einer Beteiligung der Bundesrepublik an der geplanten MLF oder einer anderen „nuklearen Gemeinschaftslösung" Frankreichs Rückzug aus der NATO und eine Aufkündigung des deutsch-französischen Vertrages angedroht. Diese Unbedingtheit des Generals in der Frage der Beteiligung der Bundesrepublik an der westlichen Atomrüstung muß auf dem Hintergrund seiner „Großeuropa-Politik" verstanden werden: diese Politik intensiverer Kontakte mit den osteuropäischen Staaten — erinnert sei in diesem Zusammenhange an den Besuch des ungarischen Außenministers Janos Peter in Paris im Januar, dem in absehbarer Zeit ein Gegenbesuch Couve de Murvilles in Budapest folgen soll —, ist von vornherein zum Mißerfolg verurteilt, wenn die mit Frankreich verbündete Bundesrepublik

zur Atommacht wird. Denn das würde zu einer neuen Zuspitzung der Lage in Europa führen und die bisher angebahnten Kontakte zwischen Ost und West zunichte machen oder doch ernstlich gefährden.

Auf seiner Pressekonferenz am 4. Februar hat de Gaulle nun auch die sogenannte Viermächte-Verantwortung für die Wiedervereinigung Deutschlands faktisch für tot erklärt — indem er mit keinem Wort von ihr, um so mehr aber von der Wiedervereinigung Deutschlands als einem die europäischen Nachbarn Deutschlands unmittelbar berührenden Problem sprach. Jene Viermächte-Verantwortung aber war bis jetzt die Grundlage der Bonner Deutschland-Politik, ungeachtet der Tatsache, daß sie sich längst als Fiktion erwiesen hatte. De Gaulles Stellungnahme zu dieser Frage fiel zusammen mit einer neuen Erklärung der sowjetischen Regierung, die einmal mehr die Verantwortung für die Lösung des Wiedervereinigungs-Problems an die DDR delegierte, sich selbst für nicht mehr zuständig bezeichnete. Nimmt man hinzu, daß die britische Regierung nach den jüngsten Berichten aus London für 1965 verschiedene Abrüstungs- und Entspannungs-Initiativen plant und bei der Vorbereitung des Alternativ-Projektes einer atlantischen Atommacht (AFN) dem sowjetischen Sicherheitsinteresse so weit wie möglich Rechnung zu tragen versucht, zum unverhohlenen Mißvergnügen der Bundesregierung, deren Drängen nach atomarer Mitsprache auch von dieser Seite gebremst wird: so zeigt sich klar der heute von allen Großmächten, die in der Deutschland-Frage unmittelbar engagiert sind, anerkannte Primat der Entspannungs-Politik vor jeder Wiedervereinigungs-Initiative.

II

Es fragt sich, ob man in Bonn daraus nun endlich die notwendigen Konsequenzen ziehen wird. Vorerst sieht es nicht danach aus. Die Reaktionen auf den Vorschlag Fritz Erlers, die Bundesregierung sollte in Vorbesprechungen mit Polen über die Frage der künftigen deutschen Ostgrenzen eintreten, und auf das aus dem Jahre 1964 stammende, aber erst jetzt bekanntgewordene Memorandum Willi Brandts zur Ostpolitik lassen wenig Gutes erwarten. Und es ist kein Trost, sich dabei daran zu erinnern, daß im Jahre 1965 Wahlen zum Bundestag stattfinden, die Parteien allesamt eifrig Wahlmunition sammeln und verschießen. Im Gegenteil, es muß befürchtet werden, daß gerade infolge des Wahlkampfes, wie ihn die Bonner Parteien nun einmal verstehen, eine öffentliche Erörterung dieser politischen Kernfragen schwerer denn je sein wird — in einem Augenblick, da sie unerläßlicher denn je ist!

Erlers Erklärungen auf einer Pressekonferenz in Berlin am 14. Januar wurden nicht nur von führenden CDU-Politikern, sondern auch von Bundespressechef von Hase scharf zurückgewiesen. Hase sagte, ein Gespräch mit Polen über die Grenzfrage könne für Bonn darum nicht in Frage kommen, weil Polen auf der Zweistaaten-Theorie bestehe . . . (Als ob nicht gerade Polen allen Grund hätte, auf ihr zu bestehen, nach den Erfahrngen der Jahre 1939—45 und auf Grund der Bonner Intransigenz in der Frage der deutschen Ostgrenzen!) Der Berliner CDU-Abgeordnete Stingl, einer der maßgeblichen Vertriebenen-Politiker seiner Partei, erklärte laut FAZ vom 2. Februar: „Bei der Wiedervereinigung könne niemand davon ausgehen, es könne sich nur um die Vereinigung der Zone mit der Bundesrepublik handeln. Deshalb müßten die Vertriebenen und alle politischen Kräfte darüber wachen, daß niemand in der Bundesrepublik den Rechtsanspruch auf die Grenzen von 1937 durch unzeitgemäße, voreilige und unnötige Angebote verletze". Unzeitgemäß, voreilig, unnötig — zwanzig Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Deutschland!

Brandt wies in seinem — ebenso wie Erlers Erklärungen von amerikanischer Seite angeregten — Memorandum darauf hin, daß es keine Wiedervereinigung ohne Ostpolitik geben könne — eine in der Bundesrepublik noch keineswegs selbstverständliche Binsenwahrheit. Die CDU antwortete mit der töricht-polemischen Frage „Hält er Ostpolitik für vorrangig?" und spielte im übrigen gewisse Prozedurfragen zu Ungunsten Brandts hoch, anstatt auf die bedeutsame Sache einzugehen. Der Bundeskanzler schließlich beeilte sich zu erklären, die Bonner Politik halte am Vorrang der Wiedervereinigung fest . . . Nur daß diese sogenannte Bonner „Wiedervereinigungspolitik" mehr denn je stagniert und ohne Chance ist, solange sie darauf verzichtet, von dem Zusammenhang zwischen Entspannung und Wiedervereinigung auszugehen, solange sie es unterläßt, sich der Frage nach dem Preis zu stellen. Wer immer diese Frage heute in der Bundesrepublik realistisch zu erörtern wagt, muß es sich gefallen lassen, in der böswilligsten Weise als „Verräter" denunziert zu werden. Das Wort vom drohenden „Ausverkauf der deutschen Interessen" fällt dabei — und es wird ausgerechnet von denen benutzt, deren Aufrüstungs-Politik seit 1955 zu eben einem solchen Ausverkauf deutscher Interessen, des deutschen Interesses an Frieden, Sicherheit und Wiedervereinigung geführt hat!

Besonders aufschlußreich ist die These des CDU-Politikers Barzel (der die Rolle eines CDU-Schatten-Außenministers neben Gerhard Schröder übernommen hat), die Bundesrepublik sei an den von Brandt vorgeschlagenen Beziehungen zwischen EWG und Comecon nicht interessiert, weil damit doch nur der Status quo fixiert würde. Es gehe überdies um Beziehungen zu den Völkern Osteuropas, nicht aber zu deren Machthabern. Steht dahinter noch immer die Hoffnung auf so etwas wie eine „Befreiung" Osteuropas und gar eine entsprechende „Mission" der Bundesrepublik? In einem Augenblick, da von westlicher wie von östlicher Seite mehr Anstrengungen denn je gemacht werden, auf der Grundlage des Status quo die gegenseitigen Beziehungen zu verbessern und den Eisernen Vorhang durchlässig zu machen? Weiß man in Bonn überhaupt, wie die jetzige westdeutsche Politik bei den osteuropäischen Völkern eingeschätzt wird?

Der Schreiber dieser Zeilen hatte im Januar Gelegenheit, zwei Wochen lang die Verhältnisse in U n g a r n zu studieren. Es kam dabei zu vielen zwanglosen Gesprächen auch mit Menschen, die keineswegs eingeschworene Kommunisten sind. Diese wie auch die ausgesprochen politischen Diskussionen ließen vor allem zweierlei erkennen: einmal den Wunsch nach einer Sicherung der gegenwärtigen relativen Selbständigkeit der ungarischen Innen- und Außenpolitik, nach einer Vermehrung der Kontakte aller Art mit dem Westen, nicht zuletzt mit der Bundesrepublik, sowie die Hoffnung auf eine weitere innere Liberalisierung und eine zunehmende Erhöhung des Lebensstandards. Zum anderen aber auch das Wissen darum, daß all dies nur möglich sein wird, wenn die weltpolitische Entspannung anhält und weitere Fortschritte macht. Man fürchtet jede neue Verschärfung der internationalen Lage, nicht allein, weil dadurch der Friede selbst bedroht werden könnte, sondern weil sie, selbst wenn es nicht zum Kriege käme, das seit 1956 Erreichte wieder in Frage stellen muß. So sieht man in allen Schichten der Bevölkerung, unabhängig von der Haltung zum System selbst, den elementaren Zusammenhang zwischen einer Verbesserung der Lebensverhältnisse im weitesten Sinne und einer Sicherung des Friedens in der Welt, vor allem in Europa. Und das bedingt die Einschätzung der Bonner Politik. Nicht, daß man sie als unmittelbar aggressiv, auf einen Krieg gerichtet betrachten würde (von der offiziellen Propaganda abgesehen); aber man empfindet sie als etwas die so unerläßliche Entspannung Hemmendes, Blockierendes, Störendes, als einen Unruhefaktor. So sehr man den Wohlstand der Bundesrepublik bewundert — so

wenig begreift man eine Politik, deren Hauptdogma die Hallstein-Doktrin, deren Hauptziel die Atomrüstung ist! Die Existenz zweier deutscher Staaten erscheint von Budapest aus gesehen als völlig undiskutierbare Realität, wie immer man diese beiden Staaten beurteilen mag.

III

Die Bundesrepublik hat in dieser Phase der Weltpolitik durchaus außenpolitische Möglichkeiten im allgemeinen und ostpolitische im besonderen. Um sie zu realisieren, muß man in Bonn freilich auf das zur Doktrin gewordene „Alles oder nichts" verzichten. Eine Ostpolitik, die darauf ausgeht, die Ergebnisse des Zweiten Weltkrieges durch diplomatische oder machtpolitische Manipulationen nachträglich doch noch zu unseren Gunsten zu korrigieren, ist von vornherein zum Scheitern verurteilt. Sie würde neue Unruhe in Europa schaffen und die Bundesrepublik politisch und psychologisch noch mehr als bisher isolieren. Eine Politik behutsamer Kontakte aber, verbunden mit konkreten Vorschlägen für eine militärpolitische Entspannung in Europa und einer unzweideutigen Anerkennung der seit 1945 bestehenden Grenzen, würde die Bundesrepublik zu einem vertrauenswürdigen Partner der osteuropäischen Staaten machen. Und man sage nicht, das sei nicht viel!

Daß eine solche realistisch-kontaktfreudige Osteuropa-Politik gleichzeitige Bemühungen um eine Milderung der Spaltung Deutschlands durch Verhandlungen mit der DDR nicht ersetzen, sondern nur ergänzen kann, ist an dieser Stelle schon einmal betont worden. Es gilt heute mehr denn je. Die Politik des Als-ob-nicht gegenüber der DDR erleidet auf dem Felde der internationalen Politik immer mehr Schiffbruch: die Einladung Ulbrichts nach Kairo ist das bisher eindrücklichste Exempel dieser Art. Sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene wird man sich in Bonn an die Koexistenz zweier deutscher Staaten gewöhnen müssen. Erst wenn man diese faktische Zweistaatlichkeit zum Ausgangspunkt der zukünftigen Deutschland-Politik macht, anstatt einfach von ihr wegzusehen und sich in einer politischen Scheinwelt zu bewegen, wird man den Status quo in Deutschland bessern können. Die „Politik der kleinen Schritte" in Berlin hat das gezeigt, und es ist zu hoffen, daß sie von beiden Seiten als Anfang verstanden wird. (Daß es hüben und drüben Kräfte gibt, die an dem früheren Zustand der Kontaktlosigkeit interessiert sind und sich in ihrem Doktrinarismus gegenseitig bestätigen, auf Kosten der Menschen in beiden Teilen Deutschlands, sollte die anderen, kontaktwilligen Kräfte um so mehr zu Bemühungen um ein Maximum an Verständigung anspornen!)

Das Jahr 1965 wird nicht nur ein Wahl-, es wird auch ein Zahl-Jahr sein. Wir müssen uns e n d l i c h darüber klar werden, daß wir für alles zwischen 1933 und 1945 Geschehene einen g e s c h i c h t l i c h e n Preis zu zahlen haben, wie sehr uns auch die Bonner Nachkriegspolitik in der Illusion gewiegt und diese Illusion immer wieder genährt hat, ein solcher Preis bliebe uns erspart. Es ist im Leben der Völker wie im Privatleben: wer sich hartnäckig weigert, eine anstehende Schuld ohne viel Aufhebens zu begleichen — dem wird diese Schuld je länger desto unmißverständlicher „präsentiert". So aber wird es den Deutschen gehen, wenn sie es in ihrer großen Mehrheit auch weiterhin ablehnen, in der Frage der weltpolitischen Entspannung, der deutschen Ostgrenzen und der innerdeutschen Koexistenz eine realistisch-konstruktive Position zu beziehen. Gerade anläßlich des 20. Jahrestages der deutschen Kapitulation am 8. Mai 1945 wird man uns von vielen Seiten wiederum die geschichtliche Rechnung präsentieren, gerade je weniger wir bereit sind, über sie auch nur zu diskutieren! Und damit auch über die verhängnisvollen Fehler unserer bisherigen Nachkriegspolitik.

Die trotzig-weltfremden Äußerungen des Bundesjustizministers zum Problem der Verjährung von Nazi-Verbrechen — vgl. dazu die „Dokumente zum Zeitgeschehen" in diesem Heft — zeigen mit erschreckender Deutlichkeit, wie ahnungslos man in Bonn noch immer ist, aber auch wie ausschließlich die Erörterung unserer politischen Grundfragen zur Zeit von rein wahltaktischen Gesichtspunkten bestimmt wird! Mehr denn je muß es darum in diesem Jahre die Aufgabe der nicht parteigebundenen Publizistik sein, diese Fragen nüchtern und konkret zu diskutieren. Doch nur wenn die von ihr vermittelten elementaren Einsichten zu einer neuen und öffentlich wirksamen politischen Willensbildung führen, ist auf eine erfolgversprechende, das heißt Sicherheit und Freiheit fördernde, die Spaltung Deutschlands schrittweise überwindende und weltpolitisch vertrauenswürdige deutsche Politik zu hoffen.

Abgeschlossen am 5. Februar

Prof. Dr. theol. Wolfgang Schweitzer

Der christliche Glaube — Fessel oder Befreiung unserer Ostpolitik?

Wenn man als evangelischer Theologe zu Fragen der deutschen Ostpolitik Stellung nimmt, wird man als erstes auf den Einwand gefaßt sein müssen, daß der Theologe hier gar nicht zuständig sei. Nach diesem Einwand handelt es sich in der Ostpolitik zuerst einmal um politische und völkerrechtliche Sachfragen, die von Fachleuten zu erörtern sind — die Aufgaben des Theologen dagegen liegen auf dem Gebiet der Seelsorge am einzelnen Menschen, der den Sinn seines Lebens zu ergründen sucht . . . An diesem Einwand ist richtig, daß die Sachfragen ernst genommen werden müssen. Auch der Theologe muß sie ernst nehmen — hier wie anderswo, wenn es um Fragen des Lebens für den einzelnen und für die Gemeinschaft geht. Ein Irrtum dagegen ist es, anzunehmen, daß bei der Entscheidung solcher Sachfragen die Theologie überhaupt nicht mitzureden hat. Im Gegensatz zu allen spiritualistischen Auffassungen vom Christentum muß vielmehr an der Grundeinsicht festgehalten werden, daß der christliche Glaube es immer mit dem ganzen Menschen in allen seinen Lebensbezügen zu tun hat — und nicht nur mit seiner Stellung zu einem im abstrakten Jenseits gedachten Gott. Der Gehorsam gegen Gott, um den wir uns als Christen doch bemühen, wird zu einer Farce, wenn irgendein Lebensgebiet davon ausgenommen würde. Es ist nicht einzusehen, mit welcher Begründung die Politik — in diesem Falle also unsere Außenpolitik — davon ausgenommen werden könnte. Darüber sollte in der Christenheit verhältnismäßig schnell Einigung zu erzielen sein, jedenfalls beim jetzigen Stand der theologischen Diskussionen.

Nun wird seit einiger Zeit im Raum der evangelischen Kirche ziemlich offen darüber diskutiert, welche Ratschläge vom Glauben aus in Sachen Ostpolitik zu erteilen sind. Wie soll der Christ seinen Glauben in dieser Frage bewähren — sei es als verantwortlich mitdenkender Staatsbürger, sei es als Berufspolitiker in führender Stellung? Es werden hierauf vor allem zwei Antworten gegeben, die ich im folgenden kurz skizziere. Dabei muß ich mit der von mir selbst mitvertretenen Anschauung beginnen, weil sie bestimmte Gegenäußerungen hervorgerufen hat, die anders nicht verständlich wären.

I

Nachdem schon vorher von verschiedenen Theologen und Nicht-Theologen der evangelischen Kirche zu drängenden Fragen der deutschen Ostpolitik Stellung genommen worden war[1]), hat der Bielefelder Arbeitskreis der Kirchlichen Bruderschaften im Dezember 1963 in der „Jungen Kirche" neunzehn Thesen zur Diskussion gestellt, die unter der Überschrift stehen: „Die Versöhnung in Christus und die Frage des deutschen Anspruches auf die Gebiete jenseits der Oder und Neiße". Theologisch sind wir dabei von einem Grundgedanken ausgegangen, der wohl auch jedem Nicht-Theologen unmittelbar einleuchten wird, ja, den auch ein Nicht-Christ als christlich anerkennen wird. Es ist der Gedanke, daß im Zentrum des christlichen Glaubens die Botschaft von der Versöhnung Gottes mit den Menschen steht und daß diese Versöhnung in der Liebe Gottes ihren Grund hat. Wem solche Wendungen noch zu abstrakt und dogmatisch klingen, der wird vermutlich leichter zustimmen, wenn wir die ethische Folgerung aus diesen Sätzen etwa so zusammenfassen: Von Christen erwartet man, daß sie etwas von N ä c h s t e n l i e b e u n d V e r s ö h n u n g verstehen. Das soll ihr Verhalten gegenüber ihren Mitmenschen bestimmen — in den kleinen überschaubaren Zusammenhängen genauso wie in der Politik. Vielleicht sollte man noch hinzufügen: Christen werden sich immer für die Erhaltung des Friedens einzusetzen haben. Wie das im einzelnen durchzuführen ist, was hier erreichbar erscheint und was nicht: das wäre noch zu klären, zumal im Bereich der Politik. Aber daß ein unvoreingenommener Zeitgenosse, wenn er nur je etwas von Jesus Christus und dem Neuen Testament gehört hat, eine solche Grundeinstellung vom Christen erwarten würde, läßt sich nicht gut bestreiten. Und ich würde sagen: diese Erwartung ist berechtigt. Es steht schlecht um uns Christen, wenn wir sie enttäuschen.

In unseren Bielefelder Thesen haben wir nun aus diesem Grundgedanken — nach einer Reihe von theologischen und politischen Erwägungen, die ich im Augenblick überspringe — die Folgerung gezogen:

> „In der gegenwärtigen Situation erscheint die Preisgabe des deutschen Anspruchs auf die verlorenen Ostgebiete und der Verzicht auf die Rückkehr dorthin um des Friedens und um eines guten Zusammenlebens mit unsern östlichen Nachbarn willen als geboten. Zu solcher Erkenntnis befreit das Evangelium die politische Vernunft" (These 17).

Wir haben davor gewarnt, die Illusion weiter zu pflegen, als könnten wir die faktischen Ergebnisse des Potsdamer Protokolls von 1945 wieder rückgängig machen:

> „Diese Illusion droht das Verhältnis zwischen unserm Volk und seinen östlichen Nachbarn auf lange Zeit zu vergiften und kann gefährliche Folgen haben, wenn ihr nicht bei uns selbst Einhalt geboten wird. Sich dieser Erkenntnis widersetzen, ist dasselbe, wie den Kriegszustand aufrecht erhalten."

Wir haben gefordert, alle Versuche aufzugeben, „die bedingungslose Kapitulation von 1945 und ihre Folgen rückgängig zu machen": an die Stelle von „Selbstrechtfertigungsversuchen und im tieferen Sinne nicht gerechtfertigten ‚Rechtsansprüchen'" müsse die Versöhnung treten (These 18). Damit haben wir — das ist für die weitere Diskussion wichtig — unseren Diplomaten nicht etwa Einzelanweisungen für ihr Verhalten bei Verhandlungen mit den östlichen Regierungen gegeben. Wohl aber waren und sind wir der Meinung, daß es höchste Zeit ist, unseren Diplomaten ihre echte Handlungsfreiheit in diesem Felde zurückzugeben. Im Grunde weiß doch jeder, daß über kurz oder lang von uns die Anerkennung des Potsdamer Protokolls in einem endgültigen Friedensvertrag

gefordert werden wird. Es wagt nur kaum einer, das offen auszusprechen — es könnte ihm ja sonst so gehen, wie es Herrn Neven-DuMont zu Pfingsten 1963 fast gegangen wäre! Wir erwarten nicht, daß unsere Regierung ohne diplomatische Vorarbeiten sich plötzlich zu unserer These 17 bekennen könnte. Wir haben aber gefordert, daß unsere Politiker sich in ihren öffentlichen Erklärungen wenigstens nicht immer wieder nur die Propaganda-Parolen der Funktionäre der Vertriebenenverbände zu eigen machen. Unsere 19. These schließt deshalb mit den Sätzen:

> „Zwar können verantwortliche Staatsmänner in der Außenpolitik unseren ehemaligen Kriegsgegnern gegenüber immer nur behutsame Angebote machen; sie dürfen sich aber in der entgegengesetzten Richtung niemals so festlegen, daß die unausweichlich notwendigen Kompromisse unmöglich werden. Darauf muß auch die Öffentlichkeit vorbereitet werden."

Diesen Thesen haben nun drei Vertreter des Ostkirchenausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland im Herbst 1964 siebzehn Gegenthesen gegenübergestellt; ich nenne sie im folgenden wegen ihres Entstehungsortes „Lübecker Thesen"[2]). Der Ostkirchenausschuß ist vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland nach 1945 eingesetzt worden, um die Vertriebenen und ihre Anliegen im Raum unserer Gebiete zu vertreten. Es ging vor allem um die seelsorgerische Betreuung der Vertriebenen und um ihre sinnvolle und gerechte Eingliederung unter uns. Daraus haben manke gefolgert, daß der Ostkirchenausschuß auch zuständig sei, wenn es um Fragen der deutschen Ostpolitik geht; am liebsten wollten sie daraus sogar eine alleinige Zuständigkeit machen — also anderen Organisationen der Evangelischen Kirche jede Stellungnahme dazu verwehren. Damit haben sie sich zum Glück nicht durchgesetzt. Andererseits ist nach dem eingangs Gesagten grundsätzlich natürlich nichts dagegen einzuwenden, wenn die Seelsorge an den Vertriebenen nun auch mit Antworten auf die Frage verbunden wird: sollen wir als Christen unsere Mitmenschen dazu ermuntern, sich mit dem Verlust der Ostgebiete abzufinden und schließlich auch völkerrechtlich auf sie zu verzichten[3]) — oder haben wir das Recht, ja womöglich sogar aus ethischen Gründen die Pflicht, sie zur Treue gegenüber der verlorenen Heimat zu ermahnen — und also jeden Gedanken an Verzicht zurückzuweisen?

Die Lübecker Thesen haben den zweiten Weg gewählt: sie weisen den Gedanken an Verzicht zurück. Ihre Verfasser sind dabei offensichtlich vor allem von der Sorge erfüllt, daß die Vertriebenen selbst „den Glauben und das Heil" verlieren, wenn ihre (oder genauer: ihrer Funktionäre) Forderungen nicht länger aktiv unterstützt werden[4]). Die Sorge ist nicht ganz unberechtigt, wie einige empörte Äußerungen von Vertriebenen zeigen — nicht nur auf unsere Bielefelder Thesen hin, sondern auch schon vorher, zum Beispiel aus Anlaß der Veröffentlichung des „Tübinger Memorandums der Acht" im Frühjahr 1962, das ja auch die Unterschrift von Präses Beckmann, Düsseldorf, trägt (der mir s. Z. freundlicherweise Einsicht in die Briefe gab, die er daraufhin erhalten hat). Aber nun würden gewiß auch die Verfasser der Lübecker Thesen zugeben, daß der angegebene Gesichtspunkt nur soweit berechtigt ist, als es darum geht, zu verhindern, daß Menschen „den Glauben und das Heil" dadurch verlieren, daß ihnen das Evangelium in f a l s c h e r Weise gepredigt wird. Es kann sich nicht darum handeln, auf jeden Fall alles zu vermeiden, was etwa Ärgernis erregen könnte — nur weil manche Leute sich dadurch getroffen fühlen könnten. Es könnte ja auch notwendig sein, manche gerade umgekehrt von irrigen Ansichten über das Christentum zu befreien. Es könnte sein, daß nur auf diesem Wege die rechte politische Seelsorge gerade an denen getrieben werden kann, die verbittert sind, und denen nicht nur die alte Heimat verloren ging, sondern für die nun auch

bestimmte ethische Wertvorstellungen ins Wanken geraten, innerhalb derer sie sich bisher geborgen fühlten. Das könnte doch ein wichtiger Beitrag zur „inneren Ruhe der Vertriebenen" sein [5]). Theoretisch würden das wohl auch die „Lübecker" zugeben.

Die Lübecker Thesen zeigen zunächst auch Ansätze in der angedeuteten Richtung:

> „Es kann nicht geleugnet werden, daß durch eine in Jahrhunderten gelebte Verquickung von Thron und Altar einer vor dem Evangelium nicht verantwortbaren Überbetonung von Heimat, Volk und Vaterland Vorschub geleistet worden ist" (These 3).

Vielleicht hätte man das historisch und damit auch sacherhellend etwas präziser ausdrücken müssen: Merkwürdigerweise ist ja in Mitteleuropa die jahrhundertealte (in ihrem Kern zweifellos nicht spezifisch christliche) Verquickung von Thron und Altar im 19. Jahrhundert übergeleitet worden in eine Überbetonung von Heimat, Volk und Vaterland (die ebensowenig spezifisch christlich ist und die in der Form des Bündnisses zwischen „Deutschen Christen" und der NS-Blut-und-Boden-Ideologie sogar gefährliche Formen annahm). Für unser Thema ist es nämlich nicht unwichtig, daß der traditionelle christliche Obrigkeitsgehorsam ursprünglich gar nichts mit „Volk und Heimat" zu tun hatte: Jahrhundertelang haben die Christen in Europa vorkommende Gebietswechsel und damit die Anerkennung neuer, bis dahin fremder Obrigkeiten hingenommen, ohne sich auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker zu berufen: der Gedanke daran war einfach noch nicht aufgetaucht [6]).

Abgesehen von dieser Ungenauigkeit wird man aber für die zitierte These dankbar sein. Die Kirche hat Anlaß genug, darüber zu wachen, daß sich solche „und"-Parolen nicht wiederholen, so, als wären der „Kampf um die Kirche" und der Kampf um Volkstum und Heimat ohne weiteres identische Größen [7]).

> „Jedes Nebeneinander der Heilstatsachen Gottes und der Ordnungen dieser Welt . . . führt auf gefährliche Abwege" (Lübecker These 6):

Genau das ist auch u n s e r Anliegen, wenn wir es auch in anderer Sprache ausgedrückt haben. Beides darf nicht unverbunden nebeneinander bleiben, sondern es geht darum, welche Impulse vom Glauben aus in Richtung auf unser Leben in der Welt ausgehen müssen. Vom Evangelium aus fällt auf alles ein neues Licht — man kann nicht irgendeinen Bereich davon abkapseln.

Sehr verwirrend ist es nun allerdings, daß die weiteren Thesen der „Lübecker" nun gerade — leider! — auf ein solches, unverbundenes „Nebeneinander" hinauslaufen [8]). Das ist besonders deutlich in These 14:

> „Die Gemeinde Jesu Christi, auch wenn sie eine Gemeinde von Fremdlingen ist, darf sich um der Ordnung in der Welt willen auf die in ihr gültigen Rechte und Gesetze berufen."

Nachdrücklich wird erklärt, daß das Evangelium nicht den Verzicht auf irdische Rechte verlange, und am Schluß heißt es:

> „Weil auf der Welt nichts befriedigend geregelt ist, was nicht gerecht geregelt ist, und weil ein auf Unrecht gegründeter Friede den Keim zu neuem Unfrieden in sich trägt, und vor allem, weil Gott das Recht lieb hat und darum nirgends in der Schrift zu lesen steht, daß wir den Bestohlenen und Entrechteten mit dem freundlichen Rat beistehen sollen, daß sie sich mit dem Geschehenen abzufinden hätten, ist es vom Evangelium her sogar geboten, daß wir gegen eine voreilige Verzichterklärung, wer immer sich das Recht dazu nehmen mag und welche vermeintlich guten Gründe dafür ins Feld geführt werden mögen, warnend unsere Stimme erheben" (These 17).

Übergehen wir die merkwürdige heimliche Drohung, die in dem Satz enthalten ist, daß ein auf Unrecht gegründeter Friede „den Keim zu neuem Unfrieden in sich trägt". Der Gedanke wird in unserer Propaganda ständig wiederholt — gleichzeitig wundert man sich, daß wir im Osten Revanchisten genannt werden! Zugunsten derer, die so reden, nehmen wir an, hier werde ein bestimmter Schicksalsglaube postuliert: daß er christlich wäre, wage ich freilich nicht zu behaupten. — Halten wir uns an den Kerngedanken: das Eintreten für das Recht ist oberste Pflicht des Christen — dem hat sich alles andere unterzuordnen. Dies wird den Bielefelder Thesen gegenübergestellt, die den Gedanken der Versöhnung und des Friedens in den Vordergrund gerückt hatten. Die Frage ist also: Bleibt die Botschaft von der Versöhnung und vom Frieden ohne Wirkung im Bereich des Rechts, insbesondere im Bereich des Völkerrechts? Muß eine Politik, die der Wahrung und Verbesserung des Rechts dienen will, vor jedem Verzicht warnen, wie es die Lübecker Thesenreihe fordert? Muß sie also den Gedanken der Versöhnung vorläufig suspendieren — also zum Beispiel solange, bis das geschehene Unrecht wieder gutgemacht wurde? (Denn daß es gar nicht zur Versöhnung kommen soll, sagt selbstverständlich kein Christ.) Fordert die christliche Liebe, daß wir uns nur um das Recht der uns nahestehenden Vertriebenen, also um das Recht der Deutschen und seine Wiederherstellung bemühen — oder fordert die Liebe vielleicht etwas anderes, mehr als diese Beschränkung? Bei den Lübecker Thesen hat man den Eindruck, daß das erste überwiegt [9]; in unseren Bielefelder Thesen wollten wir diese Begrenzung durchbrechen. Und wir sind der Meinung, daß eine Suspension der Versöhnung bis zu dem Tage, an dem das Recht wiederhergestellt ist, dem Evangelium nicht entsprechen kann; denn wenn das die Bedingung der Versöhnung wäre, wäre es auch nie zu einer Versöhnung zwischen Gott und uns in Jesus Christus gekommen. Und wir sind auch der Meinung, daß der Vorrang der Versöhnung nicht etwa das Recht aufhebt, sondern zu seiner besseren Verwirklichung viel beitragen kann — gerade im Völkerrecht.

II

Wir verlassen in diesem Abschnitt die theologischen Fragen, um uns einen kurzen Überblick über die anstehenden völkerrechtlichen und politischen Probleme zu verschaffen [10]. Es kommt alles darauf an, daß das bisher abstrakt Angedeutete nun konkret wird. Wir müssen uns nüchtern und realistisch den Sachfragen stellen — hier wie in allen andern Gebieten der Ethik gehört das zum Handwerk eines theologischen Ethikers (und damit im Grund jedes Pfarrers). Dazu müssen wir auf die Fachleute aus den genannten Bereichen hören: freilich nicht, um ihnen das Feld zu überlassen, sondern um in ein sinnvolles Gespräch mit ihnen einzutreten [11].

Wir beginnen zweckmäßigerweise mit dem Abbau einer Fiktion, mit der leider nicht nur juristische Laien (wie zum Beispiel die Verfasser der Lübecker Thesen), sondern auch ein juristischer Fachmann gearbeitet hat: mit der Fiktion nämlich, als ließe sich das Völkerrecht so handhaben wie das Strafrecht innerhalb der einzelnen Staaten. Das wird zwar gewöhnlich nicht direkt ausgesprochen, aber es wird in mancherlei Vergleichen und angeblich logischen Folgerungen unterstellt, so daß zum Beispiel der Eindruck entsteht: wer im Völkerrecht unabwendbare Fakten hinnimmt, die auf Unrechtshandlungen beruhen, gibt damit auch jedem Dieb und Räuber im innerstaatlichen Zusammenleben freien Raum [12]. Oder es wird unausgesprochen so getan, als käme es im Völkerrecht eigentlich auch nur noch darauf an, daß eine übergeordnete richterliche Instanz bestimmte Rechtsansprüche anerkennt, den Rechtsbrecher verurteilt und

dann den früheren Zustand wiederherstellt: manche Absätze in den Lübecker Thesen sind nur unter dieser Voraussetzung sinnvoll [13]). Daß solche Vereinfachungen der wirklichen Lage im Völkerrecht nicht gerecht werden, weiß jeder, der sich auch nur ein wenig mit dieser Materie befaßt hat. Wer sie wider besseres Wissen pflegt, will damit offenbar bestimmte Gefühle aufpeitschen — und dazu sollten sich Kirchenmänner nun wahrhaftig nicht hergeben.

Will man die jetzige Lage des Völkerrechts und die Möglichkeiten Deutschlands, an völkerrechtliche Normen zu appellieren, sachlich würdigen, so muß man leider davon ausgehen, daß der letzte Weltkrieg mit völkerrechtswidrigen Handlungen Deutschlands begann [14]) und daß Deutschland während seines Verlaufes weitere, schwere Verletzungen des Völkerrechts vorgenommen hat. Das führte dazu, daß die Alliierten von uns die Bedingungslose Kapitulation forderten, worunter sie u. a. verstanden, daß über den Friedensvertrag mit uns nicht verhandelt und daß auch „Grenzberichtigungen" zu unseren Lasten vorgenommen werden sollten. Mit der 1945 vollzogenen Bedingungslosen Kapitulation setzten die Alliierten Maßnahmen in Gang, die man das „positive Sondervölkerrecht für Deutschland" genannt hat. Das begann mit der Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945, in der einerseits gesagt wird, die Alliierten würden nicht Deutschland (als Ganzes) annektieren, sondern würden es innerhalb der Grenzen von 1937 in Besatzungszonen aufteilen; andererseits heißt es in der gleichen Erklärung, die Alliierten würden aber „später die Grenzen Deutschlands oder irgendeines Gebiets, das gegenwärtig einen Teil deutschen Gebiets bildet, festlegen (determine)": aus diesem Passus geht deutlich hervor, daß die Alliierten sich nicht festgelegt haben, Deutschland in den Grenzen von 1937 wieder herzustellen. Wir können daher weder unsere östlichen, noch unsere westlichen Nachbarn dabei behaften, daß sie sich zu einer Wiederherstellung dieses Staatsgebietes verpflichtet haben. Keiner von ihnen hat sich nach 1945 dazu je verpflichtet! Nach dem Willen der Alliierten haben wir also — im Rahmen dieses „Sondervölkerrechts" — hier keine positiven Rechte anzumelden. Es wäre höchstens zu prüfen, ob wir moralische Rechte haben — und ob wir dabei das Völkerrecht im ganzen auf unserer Seite haben.

Die nächste Frage ist, inwieweit die Alliierten in dem berühmten Potsdamer Protokoll vom 2. August 1945 bereits von der Selbstermächtigung Gebrauch machten, neue Grenzen für Deutschland festzusetzen. Deutlich ist zunächst, daß in diesem Protokoll die „endgültige Festlegung der Westgrenze Polens bis zur Friedenskonferenz zurückgestellt" wurde. Gleichzeitig wurde aber eine provisorische Festlegung entlang der Oder-Neiße-Linie vorgenommen. Das geht auf Vorschläge zurück, die Churchill schon 1943 in Theran gemacht hatte. Infolgedessen war auch der neue englische Außenminister Bevin in einer schwierigen Verhandlungsposition, als er versuchte, sich gegen eine solche „Gebietsabtretung schon vor der Friedenskonferenz" zu wehren (wie er es leider wohl ganz richtig nannte), zumal die Amerikaner aus anderen Gründen dem Osten gegenüber nicht hartnäckig sein wollten. Vor allem darf man nicht vergessen, daß die umstrittene Annexion ja praktisch schon vollzogen war, weil die Sowjetunion das Gebiet jenseits der Oder-Neiße bereits an die neuen polnischen Behörden übergeben hatte. Es ging im Grunde nur darum, wie weit dies Faktum sanktioniert werden sollte; und der Kompromiß war offenbar der, daß man die endgültige vertragliche Regelung (bzw. die Regelung durch ein juristisch genau formuliertes und von den Parlamenten zu ratifizierendes Friedensdiktat) hinausschob, daß man aber andererseits dem Osten doch wichtige Zugeständnisse machte, die unter normalen Bedingungen (d. h. unter Verzicht auf Waffengebrauch) nicht wieder rückgängig zu machen sind. Dazu gehört 1. die eben doch

schon sehr genaue Festlegung der Grenzlinie, 2. die zweifellos nicht zufällige Bezeichnung des Gebietes jenseits der Oder und Neiße als „früher deutsches Gebiet", 3. die Tatsache, daß diese Gebiete aus dem Besatzungsregime herausgenommen wurden, und 4. die Sanktionierung der Zwangsumsiedlungen. In bezug auf den letzten Punkt ging es bekanntlich nur noch darum, diese Maßnahmen nach Möglichkeit in humanere Bahnen zu lenken und die einströmenden Flüchtlinge irgendwie auf die verschiedenen Besatzungszonen zu verteilen.

Daß diese Zwangsumsiedlungen (im Rahmen des Deutschland zugedachten Sondervölkerrechts) weit über das hinausgingen, was das Kriegsrecht des 20. Jahrhunderts als sinnvolle Maßnahmen während eines Waffenstillstandes ansieht, steht außer Zweifel. Da das Völkerrecht aber — trotz des Versuches, den Krieg zu ächten — bisher nicht in der Lage war, Annexionen unwirksam zu machen, muß man auch die Frage stellen, ob die Vertreibungen in das Schema dessen passen, was unter diesem Titel „Annexionen" bisher im Völkerrecht hingenommen wurde. Tatsächlich haben solche Zwangsumsiedlungen ja mehrfach im 20. Jahrhundert stattgefunden, zum Beispiel 1923 zwischen der Türkei und Griechenland (1,2 Millionen Griechen gegen 300 000 Türken); auch die Zwangsumsiedlung der Baltendeutschen auf Grund von Vereinbarungen zwischen Hitler und der Sowjetunion gehört hierher. Dennoch wird man sagen müssen, daß diese „Vorbilder" die Maßnahmen nicht rechtfertigen, die 1945 den Ostpreußen, Pommern und Schlesiern gegenüber ergriffen wurden. Während man nämlich zur Rechtfertigung des türkisch-griechischen Vertrages von 1923 immerhin anführen kann, daß davon vor allem solche Griechen betroffen wurden, die als verstreute Minderheiten im türkischen Wohngebiet lebten (man konnte also sagen: die räumliche Trennung vermindert Reibungen), fällt dieses Argument in unserem Falle eindeutig fort, wie die Abstimmungen in einigen umstrittenen Gebieten nach dem Ersten Weltkrieg beweisen. Hier ist also Unrecht geschehen, das sich nicht wiederholen sollte. Dies ist zunächst ein moralisches Urteil. Im positiven Völkerrecht hat es insoweit einen Rückhalt, als man sagen kann: frühere Vorgänge sind nicht ohne weiteres vergleichbar, sanktionieren also auch nicht als Präzedenzfälle das Geschehen.

Kann man sich noch auf weitere Regeln des Völkerrechts berufen? Am weitesten gehen hier die, die von einem Recht auf eine bestimmte Heimat sprechen — einem Recht, das von Volksgruppen kollektiv geltend gemacht werden sollte. Bei näherem Zusehen zeigt sich aber, daß diese Konzeption von so vielen Unklarheiten belastet ist, daß sie sich aller Voraussicht nach nicht durchsetzen wird. Was heißt in unserer Zeit der „mobilen Gesellschaft" Heimat [15])? Wer soll gegebenenfalls bestimmte Ansprüche anmelden — nur die Vertriebenen, oder auch ihre Nachkommen, die inzwischen längst anderswo ansässig wurden? Würde nicht eine Überbetonung des Rechts auf Heimat dazu führen, daß wir die Pflicht proklamieren müßten, stets an einem Ort wohnen zu bleiben? Wo es kollektive Rechte dieser Art geben soll, müßte es auch möglich sein, kollektive Schuldurteile zu vollstrecken, also eine Bevölkerung strafweise aus einem Gebiet zu vertreiben: an diesem Gedanken sieht man, daß sich die Vertriebenen mit einer derartigen Begründung unter Umständen ins eigene Fleisch schneiden könnten (denn daß sie kollektiv — und dabei stellvertretend für uns, die anderen Deutschen — leiden mußten, ist ja gerade ihre Beschwernis!).

Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich aus dem Begriff des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, der im Völkerrecht noch keineswegs so eindeutig definiert ist, wie manche Politiker es gern sähen. Da über dieses Thema in dieser Zeitschrift kürzlich ausführlich referiert wurde, brauche ich hier nicht darauf einzugehen [16]). Eine gewisse Chance scheint zu bestehen, das Verbot von Ver-

treibungen mit den Menschenrechten in Verbindung zu bringen; man müßte es dann hinnehmen, daß es sich eben nicht um ein kollektives Recht handelt, sondern nur um einen Anspruch, den künftig einzelne anmelden könnten.

Machen wir uns aber vor allem klar, daß die UNO-Satzung niemals die Souveränität der einzelnen Staaten anzutasten wagt. Die Mittel der UNO, mit eigenen Truppen Grenzverletzungen — und damit Annexionen — zu verhindern, sind noch sehr begrenzt. Der Fall, daß die UNO eines ihrer Mitglieder zwingt, ein Gebiet herauszugeben (oder wieder zurückzugeben), das nach Meinung einiger Mitglieder nicht dem Selbstbestimmungsrecht gemäß regiert wird, ist noch nicht eingetreten und in der UNO-Satzung auch nicht vorgesehen. Deshalb ist es auch vorläufig unmöglich, vollzogene Annexionen mit Hilfe der Weltorganisation rückgängig zu machen, obwohl man vielleicht von einer Tendenz im Völkerrecht sprechen kann, ihnen die Anerkennung zu versagen. Faktisch ist dies aber im Falle Polens gerade nicht geschehen: der Potsdamer Vorbehalt hat die Westmächte nicht gehindert, die faktische Lostrennung der Gebiete jenseits der Oder-Neiße-Linie hinzunehmen.

Unter Einbeziehung zahlreicher Erwägungen, die hier nicht entfaltet werden konnten [17]), würde ich zusammenfassend sagen: Man kann zwar Tendenzen im Völkerrecht beobachten, die auf eine Verbesserung des Ideals des Selbstbestimmungsrechtes der Völker hinweisen; von einem klaren Recht kann man hier aber noch nicht sprechen. Ebenso gibt es Tendenzen, die Annexionen unmöglich machen sollen. Mehr ist aber auch hier vorläufig noch nicht auszumachen.

III

Im folgenden möchte ich einmal unterstellen, daß nicht nur die östlichen, sondern auch die westlichen Regierungen zu der Überzeugung gekommen sind, daß die Entscheidungen von Potsdam nicht mehr rückgängig zu machen sind. Viele Anzeichen deuten darauf hin, daß es sich so verhält. Ich unterstelle weiter, daß dies insgeheim auch unseren Politikern klar ist, ja, daß sich im Grunde auch die meisten Vertriebenen damit längst abgefunden haben. Auch dafür gibt es Anzeichen genug. Zu diesen Anzeichen gehört nicht zuletzt die nahezu hysterische Nervosität und Geschäftigkeit der unbelehrbaren Funktionäre (und einzelner ihrer ebenso unbelehrbaren Gefolgsleute), wann immer sich Anzeichen dafür zeigen, daß unsere Regierung gegenüber dem Osten eine konstruktive Entspannungspolitik unterstützen würde: und daß dazu der endgültige Verzicht auf die verlorenen Gebiete gehört, läßt sich nicht bestreiten. Genauer: daß dazu die Bereitschaft gehört, möglichst bald einen Friedensvertrag zu unterzeichnen, in dem dieser Verzicht ausgesprochen wird.

Die Frage ist nun, ob eine solche Bereitschaft zum Verzicht mit dem christlichen Glauben unvereinbar ist. Anders ausgedrückt: ist es richtig, daß im Namen des Evangeliums vor einer solchen Außenpolitik gewarnt werden muß, wie es die Lübecker wollen? Würden Christen, die den Verzicht für notwendig halten und daher auch ihm zuraten, etwa einen Beitrag zu einem allgemeinen Zusammenbruch der Moral und des Rechtes leisten, wie ein erstaunlich rühriger evangelischer Laie anscheinedn befürchtet [18]), wie es aber auch im Lübecker Memorandum angedeutet wird [19])? Ist es richtig, zu sagen, das Evangelium, oder auch: die Bibel als ganzes verlange, daß wir hier unnachgiebig bleiben? Unnachgiebig — was auch immer die Folgen für unsere Nachbarn und uns sein könnten? Diese Unnachgiebigen wären dann also Märtyrer für eine moralisch eindeutig gute Sache, ja im Grunde sogar Märtyrer für das Evangelium? Sehr oft hat man den Eindruck, daß dies die letzte Bastion ist, auf die die Funktionäre

der Vertriebenen sich gern zurückziehen möchten, „wenn alles wankt und fällt", beziehungsweise: daß ihnen an der Erhaltung dieser Bastion so viel liegt, weil sie längst gemerkt haben, daß andere Argumente nicht sehr weit führen. Ich unterstelle sogar, daß dies in gutem Glauben geschieht: man hat sie zu lange gelehrt, das Christentum so zu verstehen. Daß das aber theologisch längst unhaltbar geworden ist, haben sie nicht gemerkt.

Jahrzehntelang wurde die Christenheit in Deutschland so erzogen, als sei der ethische Rigorismus Kants die einzig denkbare Grundlegung der Ethik überhaupt und insbesondere der Rechtsethik. So sagt zum Beispiel Frhr. v. Braun, „daß schon eine profane Ethik nur dann ihren Namen verdient, wenn sich ihre Grundsätze zum allgemeinen Gesetz eignen und weder einseitig für einen bestimmten Fall aufgestellt, noch auf eine begrenzte Gruppe von Menschen bezogen werden" [20]). Das ist die Anwendung von Kants Kategorischem Imperativ: „Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könnte." Die weitere Argumentation lautet dann folgendermaßen: Wenn wir Deutschen die Vertreibungen von 1945 widerspruchslos hinnehmen, indem wir auf die Gebiete jenseits der Oder-Neiße-Linie verzichten, legalisieren wir eine Unrechtstat, erklären wir also das, was geschehen ist, für ein mögliches „allgemeines Gesetz". Dabei wird hartnäckig übersehen, daß ein Verzicht diesen Sinn keinesweg hat [21]). Die Behauptung, daß eine Hinnahme dessen, was geschehen ist, einer allgemeinen Einladung gleichkäme, auch künftig bei sich bietender Gelegenheit ähnlich zu verfahren, ist genau so wenig bewiesen wie die umgekehrte Behauptung, daß die Verweigerung einer solchen Anerkennung des Geschehenen künftig irgend einen Machthaber davon abhalten könnte, dem „Beispiel" zu folgen, das ihm gegeben wurde. Und selbst wenn man damit rechnen könnte, daß eine solche Verweigerung der Anerkennung des Geschehenen eine heilsame Wirkung auf künftige internationale Rechtsbrecher haben könnte: sicher ist, daß wir Deutsche in diesem Jahrhundert als Gralshüter der internationalen Rechtsordnung nicht in Frage kommen. Kein Mensch nimmt uns das ab! Sondern selbstverständlich denkt jeder nur: die Deutschen glauben wieder einmal, alles Recht auf ihrer Seite zu haben.

Kennzeichnend für den Rigorismus der Rechts- und Staatslehre Kants (wie seiner Ethik überhaupt) ist die Absage an allen Eudämonismus, alles Strebens nach Glückseligkeit einzelner Menschen oder einer Gruppe von Menschen. Jedes derartige Streben verunreinigt die Ethik, verunreinigt auch das Leben im Staat: alles hat hier vielmehr ausschließlich der Gerechtigkeit zu dienen, die der Kategorische Imperativ fordert. Damit werden Kompromisse zu etwas, was ethisch nicht zu rechtfertigen ist — und ebenso wird auch die Frage, ob solches Festhalten an der Idee der Gerechtigkeit etwa üble Folgen haben könnte, als ethisch minderwertig schroff ausgeklammert. Das ist idealistische — aber nicht christliche Ethik!

Frhr. v. Brauns Forderung nach „Beharrlichkeit in der Außenpolitik" läuft darauf hinaus, unseren Diplomaten klar zu machen, daß Kompromisse in der Ostpolitik ethisch nicht vertretbar sind. Denn es wären Einladungen an die östlichen Regierungen, bei nächster Gelegenheit so fortzufahren, wie sie es 1945 begonnen haben. Lassen wir die Frage beiseite, ob ein solcher Antikommunismus politisch in sich sinnvoll ist (nach meiner Überzeugung ist er politisch steril). Beschränken wir uns auf die Frage, ob es unethisch ist, Kompromisse zu schließen. Hier kann man nun wirklich sagen, daß die evangelische Ethik an diesem Punkt Kant längst hinter sich gelassen hat. Als „unverdächtigen" Zeugen dafür nenne ich H. Thielicke: er ist insofern für v. Braun und seine

Freunde sicher „unverdächtig", weil er zweifellos ein der jetzigen Regierung bzw. der CDU nahestehender Theologe ist. In seiner Ethik spielt das Problem der Unausweichlichkeit von Kompromissen eine erhebliche Rolle: darauf, daß Kants Ethik als Pflichtethik im Ansatz reine Gesinnungsethik ist, führt Thielicke es zurück, daß er dem Problem des Kompromisses ausgewichen ist [22]): die Objekte des Handelns — die in anderer Schau den Kompromiß unausweichlich machen — dürfen nach Kant in der Motivation des Handelns nicht wirksam werden (das wäre ein Rückfall in Eudämonismus, im Gegensatz zur reinen Pflichtethik). Diese Gesinnungsethik ist orientiert am Ideal des nur der Gerechtigkeit folgender, nur ihr dienenden Menschen. Gerade dies Ideal widerspricht aber im Kern der Lehre der Reformatoren von der Unmöglichkeit des Menschen, je wirklich gerecht (vor Gott, aber damit im letzten eben auch im Blick auf seine Mitmenschen) zu sein; denn dies Ideal verlangt ja immer mehr als die rein bürgerliche Anständigkeit. Weil dies Ideal theologisch unhaltbar ist, kann das irdische Recht, kann die „bürgerliche Gerechtigkeit" (wie Luther es nennt) stets nur ein Kompromiß zwischen der wahren Gerechtigkeit sein, die allein Gottes Sache ist, und den irdischen Verhältnissen, in denen wir nun einmal „zurecht" kommen müssen. Zwar wird der Christ, nach Thielicke, auch weiterhin diesen Kompromiß als belastend empfinden; denn bei seiner Durchführung wird er zwangsläufig nach der einen oder nach der anderen Seite schuldig. Er bleibt in seinem Handeln hier auf jeden Fall auf Vergebung angewiesen. Insofern gilt für Thielicke:

> „Der Kompromiß ist keine Entschuldigung, sondern Teilhabe an der überpersönlichen Schuld dieses Äons" [23]).

So versteht ein lutherischer Theologe, der sich von der Faszination der idealistischen Ethik befreit hat, Luthers Lehre von den beiden Regimenten (zwei Reichen) Gottes, auf die sich Frhr. v. Braun ohne Kenntnis der heutigen Diskussion dauernd beruft.

Kant war sich dessen bewußt, das es besonders schwer sei, seine Rechtslehre auf die Gemeinschaft der Staaten und Völker anzuwenden; das zeigt sein Interesse an der Idee des „ewigen Friedens", die ja nichts anderes ist als die Idee eines Völkerrechts auf föderativer Grundlage. Jedenfalls litt Kant nicht unter jener Fiktion, von der wir oben bereits kurz sprachen, als sei es mit keinerlei Schwierigkeiten verbunden, die Grundsätze des innerstaatlichen Rechts auf das Völkerrecht zu übertragen. — Thielicke bringt es mit der Frage nach dem Kompromiß in Zusammenhang:

> „Das Völkerrecht z. B. wird immer wieder genötigt, eine Kompromißformel zwischen Rechtsgesichtspunkten und politischen Zwangsläufigkeiten, also kurz gesagt: zwischen Recht und Macht zu suchen — zum mindesten aber werden das die Vertreter der Staaten tun, die als Kontrahenten in völkerrechtlichen Prozessen auftreten. Der in diesem Zusammenhang überaus verräterische Satz: ‚Vivat iustitia, pereat mundus!' zeigt zudem, daß unter Umständen die absolute Durchsetzung eines bestimmten Rechts-Urteils (welches doch selbst bereits relativ, weil ein Kompromiß ist) in Konflikt geraten kann mit jener Grundordnung, die zu erhalten das Recht doch gerade bestimmt ist. Darum kann auch hier wieder der Fall eintreten, daß ein neuer, sozusagen potenzierter Kompromiß zwischen dem geschlossen werden muß, was eigentlich Rechtens wäre, und dem anderen, was sich der Staat oder die Gesellschaft in einem bestimmten Augenblick leisten kann oder was in einem fragwürdigen positiven Recht bereits festgelegt ist" [24]).

Hier wird noch einmal deutlich: wer meint, diesen Realitäten ausweichen zu können, huldigt einem schwärmerischen ethischen Rigorismus, der für das Zusammenleben der Menschen überaus gefährlich werden kann. Der hat aber auch kein Recht, sich auf Luther zu berufen.

Es ist sehr fatal, daß die Verfasser der Lübecker Thesen das nicht bedacht haben. Sie erklären nämlich, „der Hinweis auf mögliche bedrohliche Folgen, die ein Festhalten am Recht nach sich ziehen könnte" sei „abwegig"; und sie fahren fort:

> „Es ist zudem ethisch sehr fragwürdig, die Möglichkeit eines Risikos als gewichtigen Grund für eine gebotene Verzichtserklärung ins Feld zu führen"[25]).

Bei Frhr. von Braun wird dies idealistische Pathos wieder etwas vergröbert:

> „Die Außenpolitik ist eben kein Tummelplatz für romantische Träumereien oder für zaghafte Gemüter" und: „Die Angst wird ... niemals als Wegweiser zwischenstaatlichen Handelns gebilligt werden ...[26]).

Also: Wer feige ist, möge dahinten bleiben, möge sich nicht um Politik kümmern: „Wir werden weiter marschieren, wenn alles in Scherben fällt ..." (N. B. Ich habe einmal eine Gruppe der „Deutschen Jugend des Ostens" dies Lied singen hören)! Merken denn die Verfasser der Lübecker Thesen nicht, daß sie mit ihren Formulierungen denen in den Rücken fallen, die ständig beteuern, daß die Vertriebenen auf Gewalt verzichtet haben? Denn sie wollen doch kein Risiko berücksichtigen, konsequenterweise soll dann doch wohl auch das Risiko eines neuen Krieges nicht berücksichtigt werden? (Darauf hatten wir nämlich in den Bielefelder Thesen in der Präambel hingewiesen). Welch eine Verblendung, solchen Idealismus als christliche Ethik auszugeben! Wahrhaftig, die Außenpolitik ist kein Tummelplatz für romantische Schwärmereien, kein Tummelplatz für solche, die meinen „das Recht" (so wie sie es gerade vor sich sehen) müsse ohne Rücksicht auf die Menschen, um die es doch eigentlich gehen sollte, durchgesetzt werden in der Politik. Romantik, Restauration und Heilige Allianz haben uns und unsern Nachbarn wirklich Unheil genug gebracht: über diese Zusammenhänge solten diejenigen einmal nachdenken, die doch wenigstens angefangen haben, über eine theologisch nicht legitime Verbindung von Thron und Altar, Christentum und Heimatideologie nachzudenken (siehe oben). Hoffen wir, daß wenigstens unsere Jugend heute nicht mehr auf jenes angeblich christliche, idealistische Pathos hereinfällt. Dann werden wir vielleicht doch davor bewahrt, alle miteinander (zusammen mit den Funktionären der Vertriebenen) wieder „Untergang der Nibelungen" zu „spielen" ...

Im Unterschied zu diesem moralistischen Schwärmertum weiß eine nüchterne, am Menschen- und Weltverständnis der Bibel und der Reformatoren orientierte evangelische Ethik heute sehr viel zu sagen über die Notwendigkeit, um der uns anvertrauten Mitmenschen willen die Folgen ethischen Handelns jeweils mit zu bedenken. Gerechtfertigkeit ist kein abstraktes Prinzip, das wir zunächst in Reinheit entwickeln und dann auf die Einzelfälle anzuwenden hätten. Und der oberste Grundsatz kann schon gar nicht lauten: meine persönliche Gesinnung muß rein erhalten bleiben (denn diese Reinheit ist Utopie, was übrigens auch Kant gewußt hat). Vieleicht sollte man nicht, so wie Thielicke es an der angegebenen Stelle tut, von einem unausweichlichen Kompromiß zwischen Recht und Macht in der Außenpolitik sprechen. Wir könnten dann bei einer Definition von Politik enden, die diese von jeder Rücksicht auf das Recht befreien würde; Thielicke sucht dem dadurch zu wehren, daß im Kompromiß das Recht ein notwendiges Element bleibt. Vieleicht sollte man aber noch stärker betonen, daß die Politik immer die Macht in den Dienst des Rechtes stellen muß — nun aber des Rechts, das zu verwirklichen ist, des Rechtes, das in der Zukunft gelten soll. Thielickes lutherisches Weltverständnis und seine Lehre vom Kompromiß sind zwar erfreulich realistisch — aber dabei vielleicht auch etwas zu sehr von einem Hauch von Resignation überschattet; ich könnte mir vorstellen, daß das nicht nur die Funktionäre

der Vertriebenen, sondern auch manche andern irritiert, die vielleicht nicht einmal Christen sein wollen. Müssen wir uns in der Ostpolitik einfach mit geschehenem Unrecht abfinden? Wohlgemerkt: mit Unrecht auf beiden Seiten, vor allem mit Unrecht auf unserer Seite! Das Wissen des Christen um die „Teilhabe an der überpersönlichen Schuld dieses Äons" führt zunächst zu diesem Punkte. Und es soll gewiß nicht verkannt werden, daß damit schon viel erreicht ist. Damit wäre zum Beispiel erreicht, daß wir aufhören müßten, uns gegenseitig unsere Schuld vorzurechnen in der geheimen Hoffnung, daß wir per Saldo doch noch besser abschneiden werden als die andern. Erreicht wäre auch, daß wir einsehen müßten: Verständigung, Versöhnung mit unseren Nachbarn kommt nicht erst dann infrage, wenn vorher „das Recht" wieder hergestellt ist, so wie wir es uns vorstellen. Erreicht wäre, daß man gemeinsam sozusagen einen Schlußstrich unter die Vergangenheit setzen würde. Kein Zweifel, daß das Evangelium uns einlädt, so zu verfahren. Und es sollte auch nicht bestritten werden, daß dies der Politik zu einer sehr nüchternen, sachlichen Einschätzung der Lage und der wirklichen Möglichkeiten verhilft.

Aber der Stachel, daß „das Recht" vorübergehend ignoriert wurde, würde doch bleiben. Das wäre ein Signum jener Kompromißlehre — wenn dies alles wäre, was hier zu sagen ist. Es ist aber nicht alles. Die eigentliche Befreiung der Politik von einem legalistischen und idealistischen Mißverständnis ihrer Aufgabe[27]) besteht darin, daß das Evangelium ein neues Verständnis vom Recht selbst gibt. Unser durch die Romantik verdorbenes Rechtsverständnis ist viel zu sehr an der Vorstellung orientiert, es gelten nur „das Recht" aus der Vergangenheit in die Zukunft zu übertragen. Das ist aber nur e i n Element: die Bewahrung des Bestehenden, der Schutz des „guten alten Rechts". Hinzu komt das andere Element — und hier wird die politische Aufgabe wieder sichtbar: nach dem Recht fragen, heißt: immer wieder nach Möglichkeiten besseren, gerechteren Zusammenlebens der Einzelnen und der Völker in der Zukunft auszuschauen[28]). In diesem Sinne tritt die Politik in den Dienst des Rechts — und davon darf sie keinen Augenblick suspendiert werden. Wenn wir im Lichte des Evangeliums das Recht so verstehen lernen, öffnet es uns einen Weg in die Zukunft, gibt es der Politik den Weg frei, in vernünftiger Weise nach konstruktiven Möglichkeiten zu suchen. Das ist der Kern unserer Argumentation. Wir brauchen nicht zu resignieren, sondern wir sollen neue Wege des Zusammenlebens beschreiten.

Selbstverständlich hoffen wir auf eine politische Völkerordnung, in der es nicht mehr zu Vertreibungen kommen wird. Aber eben deshalb muß nun doch jeder Gedanke daran aufgegeben werden, die Polen wieder aus den Gebieten zu verdrängen, in denen sie nun seit zwanzig Jahre wohnen. Ist das so schwer einzusehen? Es heißt ja nicht, daß ihnen damit im Blick auf die Vergangenheit einfach Recht gegeben wird, sondern es heißt, daß wir ihnen heute ihr Lebensrecht zubilligen für die Zukunft. Zwischen ihnen und uns muß jetzt Ruhe eintreten: das sollten wir uns etwas kosten lassen. Das ist der Weg zu einer gerechteren Zukunft — der einzige, den man als Christ verantworten kann. Es ist ein Weg, auf dem die Politik keineswegs das Recht preisgibt, sondern es aufrichtet: für die Zukunft nämlich. Denn das ist echte politische Aufgabe.

Es besteht wenig Ausicht, daß im Wahljahr 1965 die politischen Parteien diese Ansichten nach außen hin vertreten werden — weil sie fürchten, einige Wählerstimmen zu verlieren. So müssen wohl stellvertretend andere diesen Dienst übernehmen — nämlich solche, denen an Wählerstimmen nicht liegen kann. Denn die

Ernüchterung der deutschen Öffentlichkeit muß schleunigst vorangetrieben werden; es könnte eines Tages zu spät dazu sein.

Es kommt darauf an, daß in unserm Volk über diese Dinge in einem andern Geist nachgedacht wird, als wir ihn aus den Sonntagsreden von Vertriebenen-Funktionären zu hören bekommen, leider auch aus den Sonntagsreden mancher führender Politiker. Die Kirche ist nicht verantwortlich für die einzelnen politischen Maßnahmen, die zu ergreifen sind; aber für den Geist, aus dem heraus gehandelt wird, sind wir verantwortlich. Die Kirche darf niemals Hindernisse gegen Versöhnung, Verständigung und Entspannung aufrichten oder unterstützen. Das sollte für Christen und Nicht-Christen selbstverständlich sein.

Anmerkungen

[1]) Vgl. F. Spiegel-Schmidt, Der evangelische Christ und seine Heimat (in: Evang. Theologie, Jg. 1954, S. 105 ff.); H. Iwand, Das Recht auf Heimat (in: Junge Kirche, 1959, S. 477 ff. und die dort anschließende Diskussion; auch S. 613 im gleichen Jahrgang); W. Künneth, Die Frage des Rechts auf die Heimat in evangelischer Sicht (in: Das Recht auf die Heimat, hg. v. K. Rabl, 1958); K. Barth, Um das Heimatrecht (in: der Remter, 6. Jg. 1960; vgl. dazu die Diskussion in dieser Zeitschr. 1960 und 61; Barths Beitrag ist nachgedruckt in: Der Götze wackelt, hg. v. K. Kupisch); J. Beckmann u. andere, Was sagt die Kirche zum Recht auf Heimat? (Schriftenreihe „Kirche im Volk", H. 26, 1961). Heimat in unserer Zeit (u. a. mit einem Vortrag von H. D. Wendland, in der Reihe: Der Wegweiser, 1959, Nr. 15); das Tübinger Memorandum der Acht (in: Evang. Pressedienst, Zentralausg. Nr. 47 v. 24. 2. 1962); dazu das Gegengutachten des Göttinger Arbeitskreises: Das Tübinger Memorandum der Acht. Zu seinen außenpolitischen Thesen. 2. Aufl. Göttingen 1962, sowie: Ostkircheninformationsdienst, Hannover, Sondernummer 5. 3. 1962; J. Konrad, Zur Kirchlichen Heimatrecht-Debatte (Unser Weg, Ulm, 1963); W. Schweitzer, Ideologisierung des ‚Rechts auf Heimat'? (in: Zeitschr. f. Evang. Ethik) 7. Jg. 1963, S. 36 ff; vgl. dazu die Diskussionbeiträge im gleichen Jahrgang von J. Frhr. v. Braun, S. 234 ff., von K. Rabl, S. 245 ff. und von L. Raiser, S. 384 ff.); Die Versöhnung in Christus und die Frage des deutschen Anspruches auf die Gebiete jenseits der Oder und Neiße. Eine vom Bielefelder Arbeitskreis der Kirchlichen Bruderschaften zur Diskussion gestellte Thesenreihe (in: Junge Kirche, 1963, H. 12); J. Frhr. v. Braun, Beharrlichkeit in der Außenpolitik, 1964; W. Schweitzer, Gerechtigkeit und Friede an Deutschlands Ostgrenzen, 1964 (Schriftenreihe „Unterwegs", 24); M. Gräfin Dönhoff, Versöhnung — ja, Verzicht — nein (in: Die Zeit, Hbg. 19. Jg. Nr. 36 — 4. 9. 1964).

[2]) Veröffentlicht im Ostkirchen-Informationsdienst, Hannover, Januar 1965.

[3]) In dem am Schluß von Anm. 1 genannten Artikel möchte Gräfin Dönhoff zwischen „abfinden" und „verzichten" einen scharfen Unterschied machen: „Man kann sich mit Verlusten abfinden, auf Vermögenswerte kann man auch verzichten, aber niemand, der aus dem Osten stammt, wird auf Land verzichten." So anerkennenswert es ist, daß die ehemalige Ostpreußin ihren Landsleuten rät, sich mit der Lage abzufinden — so unklar bleibt leider doch, was das konkret bedeuten soll, wenn man die beiden Begriffe so scharf scheidet, wie sie es tut. Nicht verzichten wollen kann doch nur heißen: wenn eine gute Gelegenheit kommt, will ich das Verlorene doch wieder haben; und das läuft darauf hinaus, daß man sich in Wahrheit doch mit der Lage gerade nicht „abgefunden" hat.

[4]) In der 12. der Lübecker Thesen heißt es, die Kirche sei vor allem denen verpflichtet, „die in Bedrängnissen den Glauben und damit das Heil zu verlieren in Gefahr sind. Darum ist die Kirche heute an die Vertriebenen gewiesen".

[5]) Man kann die Dinge, um die es hier geht, unter die Überschrift stellen: „Um die innere Ruhe der Vertriebenen": so hat es die Redaktion der „Blätter f. dtsch. u. int. Pol." mit dem Abdruck der sehr wohlwollenden Besprechung meiner Schrift über die Ostgrenzen im Nov. 1964, S. 919 getan: es muß nur deutlich bleiben, daß dies Rechts-Fragen und politische Fragen impliziert. Sonst tritt keine Ruhe ein.

[6]) Vgl. dazu E. Menzel, Selbstbestimmungsrecht und ‚Recht auf Heimat' in West und Ost (in: Bl. f. dtsch. u. int. Pol. 1964, H. 10 u. H. 11); R. Wittram, Das Nationale als europäisches Problem, 1954; sowie meine am Schluß von Anm. 1 genannte Schrift, S. 85 ff.

[7]) Verhängnisvoll für die Mentalität mancher Vertriebenen hat es sich ausgewirkt, daß für viele Auslandsdeutsche jahrelang der Kampf für die Erhaltung des Deutschtums identisch war mit dem Ringen um kirchliche Eigenständigkeit.

[8]) Die Verwirrung beginnt damit, daß sie unsern Bielefelder Thesen den Vorwurf machen, daß gerade bei uns ein „Nebeneinander der Heilstatsachen Gottes und der Ordnungen dieser Welt" festzustellen sei. Was sie in Wirklichkeit stört, ist offensichtlich, daß wir überhaupt politische Gedanken, Erwägungen über die Schuld am letzten Kriege und dergleichen in unsere Überlegungen einbezogen haben und folglich am Ende auch zu politischen Ratschlägen gekommen sind. Wenn beides unverbunden „nebeneinander" geblieben wäre, hätten sie sich kaum aufgeregt. Sie wollen, um unerwünschte Einwirkungen auf die Politik zu verhindern, kein Nebeneinander, sondern die Auseinanderreißung der beiden Bereiche. Freilich sind sie darin auch nicht konsequent: denn dann dürften sie ja zu politischen Ratschlägen gar nichts mehr sagen — auch nicht zu denen, die wir in Bielefeld formuliert haben! Sie dürften dann nicht ausdrücklich den Verzicht ablehnen, sondern müßten die Entscheidung dieser Frage den „Fachleuten" überlassen — bzw. sie bei der Entscheidung dieser Frage im Stich lassen; sie müßten auf den Dialog mit den andern Wissenschaften verzichten, der m. E. aber eine evangelische Ethik überhaupt erst möglich macht . . .!

[9]) In These 12 und These 13 ist mit besonderem Nachdruck von der großen Not der Vertriebenen die Rede, wobei allerdings offen bleibt, ob darunter leibliche oder seelische Not zu verstehen ist. In These 7 werden die Bielefelder verglichen mit den Freunden „des Hiob, die von dem Unglück des Dulders auf vorangehende Schuld zurückschließen"; das ist wieder verschwommen ausgedrückt, kann aber die Leidenschaften der Vertriebenen hochpeitschen. Die Verschwommenheit liegt darin, daß wir ja nicht behauptet haben, die Vertriebenen seien allein oder besonders schuldig; die Lübecker wissen, daß das in unsern Thesen nicht steht. Was soll dann der Vergleich, da doch die Freunde Hiobs dessen besondere Schuld herausfinden wollten? Wollen die Lübecker behaupten, die 1945 Vertriebenen befänden sich heute noch in Hiobs Lage? — Davon, daß wir heute doch auch darüber nachdenken müssen, was den Polen geschehen würde, wenn sie jetzt das Gebiet jenseits der Oder und Neiße wieder zu verlassen hätten — davon ist bei den Lübeckern nicht die Rede. Vgl. dazu die Auseinandersetzung mit Künneth in meiner Schrift S. 36 ff.

[10]) Aus Raumgründen gebe ich im folgenen Abschnitt keine Einzelbelege und verweise stattdessen auf meine in Anm. 1 gegen Ende genannte Schrift S. 45—96.

[11]) In einer Besprechung meiner Schrift im „Ostdeutschen Literatur-Anzeiger" des Göttinger Arbeitskreises (Jg. X, Okt. 1964, S. 161 ff.) fordert Frhr. v. Braun von mir „zunächst die bestehenden Sachfragen zu klären", ehe ich vom Evangelium her unmittelbar in die „politische Arena" einsteige. Auf der nächsten Seite muß er selbst aber meine Darstellung der Sachfragen untersuchen, gibt damit also zu, daß ich mich ihnen gerade nicht entzogen habe. Was soll dann jene Forderung noch?

[12]) K. Rabl in seinem in Anm. 1 genannten Diskussionsbeitrag in der ZEE 1963 S. 254; vgl. dazu L. Raiser ebd. S. 388.

[13]) Vor allem These 15 weist daraufhin, daß im Neuen Testament kein Verzicht auf die Warnung persönlicher Rechte gefordert wird: „Selbst der Herr hat dem Unrecht gewehrt (Joh. 18, 23)" usw. — Es wird in den Lübecker Thesen nur auf die verletzten Rechte der einzelnen Vertriebenen geblickt — als ob die völkerrechtliche Frage sich darin erschöpfte!

[14]) Die These, daß dem das „Unrecht von Versailles" zugrunde lag, erfreut sich in manchen Kreisen steigender Beliebtheit. Es läßt sich nicht bestreiten, daß man die Kette gegenseitig angetanen Unrechts weit nach rückwärts verfolgen kann. Es wäre dann ja auch von den früheren Teilungen Polens zu reden usw. usw. — Wenn wir diese unsinnige Rechnungsweise abbrechen wollen, müssen wir Halt machen an der Stelle, an der wir selbst zuletzt schuldig wurden.

[15]) In vorsichtiger Weise haben die Lübecker Thesen dem Rechnung getragen. Sie sagen: Heimat „ist nicht so sehr oder gar allein der räumlich, geographisch zu bestimmende Ort, sondern mit ihm die Gemeinschaft der Menschen, mit denen wir leben, die uns kennen und fördern, und an die wir, ihnen zu helfen und für sie alles zum Besten zu kehren, gewiesen sind" (These 9). Nimmt man den Wortlaut genau, dann wäre es also doch denkbar, daß man an einem neuen Ort Heimat findet, wenn man dort Menschen

hat, die man kennt usw.; wollen die „Lübecker" damit abrücken von den Versuchen, „das Recht auf die Heimat" zum Schlagwort der Politik zu erheben? (Auch der Göttinger Arbeitskreis arbeitet mit diesem Schlagwort offenbar bewußt nicht.)

16) Vgl. Anm. 6.

17) Ich denke vor allem an den politischen Zusammenhang, innerhalb dessen die Potsdamer Entscheidungen gestanden haben, und dessen Berücksichtigung sowohl für ihre Interpretation, als auch für die Interpretation der heutigen Argumente in West und Ost unentbehrlich ist; vgl. dazu meine Schrift, S. 61—76.

18) J. Frhr. v. Braun in den in Anm. 1 genannten Veröffentlichungen.

19) Besonders These 14 u. 15 (oben bereits zitiert).

20) „Beharrlichkeit . . ." S. 87.

21) Im Memorandum des Ostkirchenausschusses vom 5. 3. 62 hieß es, man dürfe nicht „die Vertreibung ganzer Bevölkerungen aus ihrer angestammten Heimat durch einen Rechtsverzicht legalisieren". In den Bielefelder Thesen haben wir das eine „unzulässige Vermischung der verschiedenen Aspekte dieses Problems" genannt (These 16); Prof. L. Raiser hat in seinem Diskussionsbeitrag in der Z.E.E.1963 (vgl. Anm. 1) ebenfalls erklärt, ein Verzicht auf diesen vermeintlichen Anspruch (auf Rückkehr) bedeute nicht, „daß damit auch die Vertreibung nachträglich gutgeheißen und als völkerrechtsmäßig anerkannt ist. Ein Vergleich zwischen streitenden Parteien hat, wie jeder Jurist weiß, nicht die Wirkung, vergangenes Unrecht zu rechtfertigen, sondern soll den Streit darüber beendigen und eine neue Rechtsgrundlage schaffen. Nur darum kann es auch hier gehen" (S. 389). Falls die These von 1962 im Lübecker Memorandum von 1964 bewußt nicht wiederholt wurde, wäre das ein Fortschritt in der Diskussion.

22) Theologische Ethik Bd. II, 1 (1955), S. 60.

23) ebd. S. 80.

24) ebd. S. 69.

25) These 16.

26) „Beharrlichkeit . . ." S. 118 und S. 117.

26) ebd. S. 117.

27) Vgl. hierzu jetzt auch A. v. Kessel, „Geheuchelte Initiativen" (in „Die Zeit", 8. Jan. 1965). K. klagt mit Recht darüber, daß unsere Außenpolitik viel zu legalistisch gehandhabt wird; offensichtlich sind bestimmte Vorentscheidungen in dieser Hinsicht schon frühzeitig im Bereich der Personalpolitik gefallen. Nach K. kommen wir nicht weiter, wenn wir nicht lernen, Politik wieder mehr mit Handel (statt mit einem Prozeß) zu vergleichen. Das stimmt gut zu dem, was Thielicke über den unausweichlichen Kompromiß im Völkerrecht sagte.

28) Angeregt durch R. Bäumlins Schrift, Recht Staat und Geschichte, 1961, habe ich dies theologisch weiter zu entfalten versucht in: Verwirklichung des Rechts unter der Verkündigung des Evangeliums (Zeitschr. f. Evang. Ethik, 8. Jg. 1964, S. 193—219); es geht mir dort u. a. auch um die Abwehr eines legalistischen Mißverständnisses der Bibel, wie es z. B. bei v. Braun mehrfach zu finden ist (er ist sich offenbar dessen nicht bewußt, daß er die Bibel dabei idealistisch interpretiert; jeder Theologe weiß dagegen, daß dies ihrer Geschichtlichkeit nicht gerecht wird). Hierauf konnte ich in diesem Rahmen nicht näher eingehen.

Georg Herde

Landsmannschaften und Landsmannschaftspresse in der Bundesrepublik Deutschland

Es gibt keine Organisation und keinen Interessenverband in der BRD, der so von Bundes- und Landesregierungen und von den im Bundestag vertretenen Parteien gefördert und aufgewertet wird wie die Landsmannschaften. Und es gibt darum kaum eine Organisation und kaum einen Interessenverband, der so nachhaltigen Einfluß auf die Innen- und Außenpolitik der BRD auszuüben vermag.

Allein in den Monaten Oktober und November 1964 fanden folgende Beratungen zwischen den Präsidenten und Führungsgruppen der Landsmannschaften einerseits und der Bundesregierung, bzw. den im Bundestag vertretenen Parteien andererseits statt:

Am 16. 10. 64 empfing der Bundeskanzler Prof. Erhard im Beisein mehrerer Bundesminister und Staatssekretäre das Präsidium des Sudetendeutschen Rates und Mitglieder des Bundesvorstandes der Sudetendeutschen Landsmannschaft.

Am 22. 10. 64 fand zwischen der Bundesregierung, an der Spitze Bundeskanzler Erhard, und dem geschäftsführenden Präsidium des Bundes der Vertriebenen — Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände (BdV) ein Gespräch statt.

Am 13. 11. 64 empfing die Bundesregierung, an der Spitze Bundeskanzler Erhard, die Vertreter der sog, „Ostdeutschen Landesvertretungen" (d. h. die Spitzen der sog. Heimatgliederungen der Landsmannschaften).

Am 19. 10. 64 empfingen der Bundesvorstand und die Bundestagsfraktion der FDP den Vorstand der Sudetendeutschen Landsmannschaft (SL) und das Präsidium des Sudetendeutschen Rates zu einer Aussprache über „gemeinsam interessierende innen- und außenpolitische Fragen".

Am 16. 11. 64 fand in Bonn auf Einladung des CDU-Vorsitzenden Dr. Adenauer ein Gespräch zwischen bevollmächtigten Vertretern der CDU und dem Bundesvorstand der SL statt.

Mitte November 64 trat das Präsidium der SPD mit Spitzenfunktionären der Landsmannschaften — u. a. den Sprechern der Landsmannschaft Schlesien (LS), der Landsmannschaft Pommern (PLM), der Landsmannschaft der Oberschlesier (LdO) und dem BdV-Präsidenten — zu einem Gespräch zusammen.

Nach all diesen Gesprächen wurde von seiten der Bundesregierung und der Parteien in Verlautbarungen die völlige Übereinstimmung mit den politischen Zielen der Landsmannschaften betont und verstärkte Unterstützung zugesagt. Daß solche Übereinstimmung und Zusagen, wie sie in den Kommuniqués über die Aussprachen der Landsmannschaften mit Bundesregierung, Landesregierungen und Parteien immer wieder auftauchen, kein leeres Gerede sind, zeigt die politische Praxis.

Die Landsmannschaften, Produkte des Kalten Krieges

Die alliierten Siegermächte, die Westmächte ebenso wie die Sowjetunion, hatten 1945 im Potsdamer Abkommen gemeinsam die Grenzen Deutschlands fixiert und gemeinsam die Aussiedlung der Deutschen aus Polen, Ungarn, der Tschechoslowakei beschlossen, organisiert und kontrolliert. Sowohl von den sowjetischen als auch von den westlichen Besatzungsmächten wurden landsmannschaftliche Zusammenschlüsse von Umsiedlern verboten, um Nationalismus, Revanchismus und Revisionismus keine organisatorische Basis zu bieten. Ausgenommen von diesem Verbot waren in den westlichen Besatzungszonen örtliche Zusammen-

schlüsse der Umsiedler, deren Ziel die Eingliederung durch soziale und wirtschaftliche Verbesserung der Lage der Neubürger war.

Heute wissen wir, daß gewisse Kräfte — meist ehemalige NS-Aktivisten, deren politisches Ziel schon kurz nach der totalen Ninderlage des NS-Regimes auf die Rückgängigmachung der Ergebnisse des Zweiten Weltkrieges gerichtet war — das Koalitionsverbot der westlichen Besatzungsmächte u m g i n g e n. 1945 wurden „Hilfsstellen" der Sudetendeutschen, der Schlesier, der Volksdeutschen aus den südosteuropäischen Staaten, kirchliche Hilfskomitees, Hilfswerke, Ostkirchenausschüsse usw. gegründet. Unter dem Deckmantel solcher, vor allem kirchlicher Hilfskomitees begannen zahlreiche der heute führenden Landsmannschaftsfunktionäre schon ab 1945 die organisatorische und politische Vorbereitung der Landsmannschaften. Als Beweis dafür ein Beispiel: Ich zitiere das „Jahrbuch der Deutschen aus Jugoslawien 1960". Unter der Überschrift „Zehn Jahre landsmannschaftlicher Zusammenschluß" wurde dort folgendhes geschrieben:

> „Die ganz wenigen Menschen, es waren im Anfang jener Monate Männer der Kirchen, die damals in zäher Stille in ihr Ruferamt eintraten und ungewollt zum Sammelpunkt und zur Kristallisation für die neueste Epoche unserer Geschichte wurden ... Die Hilfe kam von den Kirchen und ihren Organen ... Brennpunkte bildeten sich und wurden bald bekannt: Salzburg, Bad Ischl, Wien, Linz, Stuttgart, Karlsruhe, München, Frankfurt, um nur einige zu nennen. Überall stand ein Mann der Kirche im Mittelpunkt.
>
> Es gibt keinen Programmpunkt in den seither vielfach — man kann sagen zu vielfach — gegründeten Organisationen, der nicht von Anfang an in diesen Brennpunkten wahrgenommen und bearbeitet worden wäre ... Freilich lag der Gedanke von Anfang an nahe, zur Wahrnehmung all der Aufgaben, wie sie der Alltag bringt, schlagkräftige Zusammenschlüsse nach den Gegebenheiten des Staates auf die Beine zu stellen. Das Koalitionsverbot, ausgesprochen durch die Besatzungsmächte, stand dem im Wege. Auf Orts- und Kreisebene regten sich auch frühzeitig die Kräfte, die nach Zusammenschluß in der Landsmannschaft riefen. Zur formalen Gründung indes konnte erst geschritten werden, als dies auf Landes- und Bundesebene möglich war. Dazu waren die Voraussetzungen 1949 gegeben, nachdem die Bundesrepublik gegründet und das Koalitionsverbot unter der Wucht des Willens der Vertriebenen zum Zusammenschluß unhaltbar geworden war."

Bei der Landsmannschaft der Deutschen aus Jugoslawien waren „Männer des Anfangs" die ehemaligen profaschistischen volksdeutschen Reichstagsabgeordneten im ungarischen Parlament Franz Hamm (heute Ministerialbeamter im Bundesvertriebenenministerium und Ehrenpräsident der Landsmannschaft der Jugoslawiendeutschen) und Dr. Josef Trischler (jetzt Sprecher der Landsmannschaft der Jugoslawiendeutschen und Präsident des Bundes der Donauschwäbischen Landsmannschaften). So wie dort arbeiteten fast überall die ehemaligen Führer der 5. Kolonne Hitlers und Exponenten des Naziregimes an ihrem politischen come back.

Die in Tarnorganisationen und im Untergrund tätigen revisionistischen Kräfte fanden bei ihrem Drängen auf Aufhebung des Koalitionsverbotes schon frühzeitig starke politische Unterstützung. So beantragte bereits am 10. Juni 1947 Dr. Adenauer im Deutschen Zonenbeirat der britischen Zone, „die britische Militärregierung zu bitten, das Verbot der Bildung von Vertriebenenorganisationen aufzuheben". Endgültig grünes Licht erhielten die Landsmannschaften mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland und der Wahl Dr. Adenauers zum Bundeskanzler.

In den Jahren 1949/50 standen die seit 1945 systematisch vorbereiteten Landsmannschaften und schalteten sich aktiv in das politische Leben der jungen Bundesrepublik ein.

Die erste Tätigkeit der Landsmannschaften erschöpfte sich allerdings meist in der Auseinandersetzung mit dem Zentralverband vertriebener Deutscher (ZvD / Präsident Dr. Linus Kather), der in kurzer Frist mehr als zwei Millionen Mitglieder zählte und die Gewährung eines gerechten Lastenausgleichs für die Umsiedler und deren gleichberechtigte wirtschaftliche, soziale und politische Eingliederung als vordringlichste Aufgabe verfocht. Die Landsmannschaften, die die Wiedergewinnung der im Kriege verlorenen Ostgebiete als primäre politische Aufgabe verkündeten, konnten, obwohl sie nach und nach ebenfalls wirtschafts- und sozialpolitische Forderungen propagierten, zunächst nur wenig Anhang gewinnen.

Nach der Verabschiedung des Lastenausgleichsgesetzes 1952 und der im Verfolg des wirtschaftlichen Aufschwungs der BRD vollzogenen Eingliederung verlor der BvD (vorher ZvD) immer mehr an Bedeutung und Einfluß. Im Jahre 1958 schlossen sich der BvD (nach Ausscheiden Kathers) und die Vereinigten Landsmannschaften zum Einheitsverband „Bund der Vertriebenen — Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände (BdV)" zusammen.

Die Gründung des Einheitsverbandes BdV am 14. Dezember 1958 entsprach dem jahrelangen Bemühen der Bundesregierung und Regierungsparteien. Zum Präsidenten des neugegründeten Verbandes wurde der CDU-Abgeordnete Hans Krüger gewählt. Männer wie Lodgman von Auen, A. K. Simon, Waldemar Rumbaur, Axel de Vries, Dr. Alfred Gille und Wenzel Jaksch als Präsidiumsmitglieder gaben Garantie dafür, daß nunmehr BdV und Landsmannschaften als Hauptaufgabe die Verkündung von Gebietsansprüchen, Verbreitung revisionistischen Geistes und die Verfechtung des militanten Antikommunismus betreiben würden. BdV-Präsident Krüger verkündete auf der Gründungsversammlung u. a.:

> „Was nun die Stellung des Verbandes nach außen hin anlangt, so müssen wir uns dabei klar sein, daß eine Durchsetzung unserer Aufgaben nicht gegen, sondern nur mit den politischen Kräften unserer Bundesrepublik möglich ist ... Wir meinen vielmehr, daß die Durchsetzung unserer heimatpolitischen Anliegen der entscheidendste Beitrag für die Ordnung im europäischen Raum sein wird ... Die Früchte der wirtschaftlichen Aufbauarbeit unserer Vorfahren in der alten Heimat, den verlorenen Grund und Boden und die Wertschöpfungen des Arbeitsfleißes der Vertriebenen-Generation kann uns kein Lastenausgleich ersetzen ..."

Der damalige Bundesaußenminister Dr. von Brentano kabelte an die Konstituierungsversammlung des BdV: „... ein symbolischer Vorgang". Bundesminister Lemmer schrieb: Ich beglückwünsche Sie „aufs herzlichste und darf der Gewißheit auf freundschaftliche Zusammenarbeit Ausdruck geben." Der damalige Bundesvertriebenenminister Prof. Dr. Oberländer erklärte: „Die Persönlichkeiten des Präsidiums und der Wille der Vertriebenen garantieren die Einheit und eine klare, ebenso feste wie sachliche Linie. Das gute Ergebnis entschuldigt die Verzögerung ..."

Die Gründung des BdV war ein neuer Meilenstein der politischen Karriere der Landsmannschaftsführer in der BRD. Sie wurden zu geförderten und aufgewerteten Vorreitern und Interpreten der Bonner Ostpolitik, auf deren Aussagen sich die Bundesregierung bis heute immer dann beruft, wenn sie von den westlichen Alliierten gedrängt wird, eigene Beiträge zur Entspannung des Verhältnisses zu den ost- und südosteuropäischen Staaten zu leisten. Die überwiegende Mehrzahl der ehemaligen Umsiedler, die sich durch fleißige Arbeit, begünstigt durch die langanhaltende Konjunktur, eine neue Heimat geschaffen haben, lehnt die Landsmannschaften und die Politik der Landsmannschaftsführer ab, bzw. ist daran uninteressiert. Trotzdem werden das BdV-Präsidium und die Landsmannschaftssprecher von Regierung und Parteien als „legitime Vertreter" des Wollens der Millionen Umsiedler in der BRD aufgewertet.

Die Beziehungen der Bundesregierung zu den Landsmannschaften

Die Beziehungen der Bundesregierung zu den Spitzen der Landsmannschaften erschöpfen sich nicht in den sich wiederholenden Aus- und Absprachen. Die Tatsache, daß kaum ein bedeutendes Landsmannschaftstreffen ohne Beteiligung von offiziellen Vertretern der Bundesregierung mit der obligatorischen Sonntagsrede vonstatten geht, ist ein weiteres Moment der Zusammenarbeit und der politischen Abstimmung.

In den Etats des Bundesvertriebenenministeriums und des Ministeriums für Gesamtdeutsche Fragen stehen den Landsmannschaften alljährlich bedeutende Geldsummen für die politische, organisatorische und kulturelle Tätigkeit zur Verfügung. An den Beratungen der Bundesvorstände der Landsmannschaften, der „Kulturräte" und anderen den Landsmannschaften angeschlossenen oder mit ihnen eng verbundenen Organisationen und Institutionen nehmen regelmäßig Ressortbeamte des Vertriebenen- und Gesamtdeutschen Ministeriums teil. Diese Beamten sind oft selbst Funktionäre der Landsmannschaften, so Ministerialdirigent Dr. von Hoffmann, Leiter der Abtlg. III des Bundesvertriebenenministeriums, oder Ministerialrat Dr. Ottokar Chyla, Leiter des Referats Volkstumsfragen im Ministerium für Gesamtdeutsche Fragen.

Außer finanziellen Zuwendungen und Empfehlungen, ja Anleitungen durch die Ministerialbürokratie stellen besonders die oben genannten Ministerien den Landsmannschaften umfangreiche Filmarchive und andere Agitationsmittel kostenlos zur Verfügung. Die Bundesregierung finanziert gemeinsam mit Landesregierungen auch Institutionen wie den Göttinger Arbeitskreis, die Ostdeutsche Akademie in Lüneburg, das Johann Gottfried Herder Institut in Marburg/Lahn, das Südosteuropa-, das Osteuropainstitut und das Sudetendeutsche Archiv in München, die Bücherei des Deutschen Ostens in Herne u. a. m., die den Landsmannschaften Arbeitsmaterial erarbeiten oder den Landsmannschaftsfunktionären in Schulungskursen das Rüstzeug für ihre Tätigkeit vermitteln.

Auch die Zusammensetzung der Bundesregierung weist auf die enge Verbindung zu den Landsmannschaften hin. Neben dem Sprecher der SL, Dr. Seebohm, waren Prof. Dr. Oberländer und Hans Krüger, bis die weltweiten Proteste wegen ihrer exponierten Tätigkeit im NS-Regime ihr Ausscheiden erzwangen, Mitglieder der Bundesregierung. Der derzeitige Bundesvertriebenenminister Lemmer ist ein alter Vertrauensmann und Freund der Landsmannschaften und pflegt enge Beziehungen zur PLM. Vizekanzler Mende hat enge Verbindungen zur LdO. Der langjährige Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Dr. Nahm, ist gleichzeitig Präsident des Katholischen Flüchtlingsrates in Deutschland.

Landsmannschaften — Länder und Kommunen

So wie im Bund, betreuen auch bestimmte Landesministerien die Landsmannschaften. Die Innenministerien oder Arbeits- und Sozialministerien der Länder stellen bedeutende Mittel für die Tätigkeit der Landsmannschaften zur Verfügung. Abgesehen von laufenden Zuwendungen, werden auf Antrag der Landsmannschaften Mittel für Landestreffen, Druckkostenzuschüsse, Schulungskurse, Ausstellungen, Veranstaltungen von Film- und Heimatabenden usw. gegeben.

Die Verantwortlichen für die Betreuung der Landsmannschaften in den Landesministerien sind nicht selten selbst führend in den Landsmannschaften tätig (z. B. Staatsminister Schütz in Bayern, Staatssekretär Schwarz in Baden-Württemberg, in Niedersachsen lange Jahre der Sprecher der LS, Minister a. D. Schellhaus). Auch die Ministerialbürokratie der für die Betreuung der Landsmannschaften und

Emigrantenorganisationen zuständigen Abteilungen in den Landesministerien rekrutiert sich zum großen Teil aus Aktivisten der Landsmannschaften.

Charakteristisch für die Beziehungen zwischen den Landesregierungen und den Landsmannschaften sind die sogenannten Patenschaftsverträge. So wurden in den letzten Jahren z. B. folgende Patenschaften übernommen:

- Schleswig/Holstein für die Pommersche Landsmannschaft (PLM),
- Nordrhein/Westfalen für die Landsmannschaft Schlesien (LS) und die
- Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen,
- Baden-Württemberg für die Landsmannschaften der Donauschwaben,
- Bayern für die Sudetendeutsche Landsmannschaft (SL).

Bei der Übernahme der Patenschaften verpflichteten sich die Patenländer, die Landsmannschaften materiell und ideell zu unterstützen. So fließen über die allgemeinen Zuwendungen hinaus auf Grund der Patenschaftsverträge nochmals bedeutende Mittel aus den Landeshaushalten in die Kassen der Landsmannschaftsführungen. Die Landesregierungen finanzieren die Ausrichtung von Landsmannschaftstreffen, Druckschriften, Errichtung von „Häusern der Heimat", stellen den Landsmannschaften kostenlos Versammlungsräume zur Verfügung u. a. m. In den Patenschaftsverträgen ist aber auch festgelegt, daß sich der Pate verpflichtet, die politischen Anliegen der Landsmannschaften zu vertreten, „den Heimkehrwillen wachzuhalten" und die Bevölkerung des Patenlandes für die Wiedergewinnung der „Heimatgebiete" zu aktivieren.

Die Beziehungen der Landsmannschaften zu den Landesregierungen kommen am stärksten in den Fragen des sogenannten Ostkundeunterrichts in den Schulen zum Ausdruck. Meist unbeachtet von der Öffentlichkeit, wenden die Landsmannschaften seit eh und je viel Kraft auf, um die Schuljugend mit ihren ostpolitischen Vorstellungen zu infizieren. Pädagogen wie der ehemalige Beauftragte für das NS-Erziehungswesen im NS-Gau Sudetenland Theo Keil und seine ehemaligen Mitarbeiter bildeten Erzieher- und Arbeitsgemeinschaften für Ostkundeunterricht. Durch Verfügung der Kultusministerkonferenz im Juni 1956 wurde Ostkunde als Unterrichtsmethode für alle Schulen empfohlen. Die Landsmannschaften bemühen sich seitdem insbesondere über die „Arbeitsgemeinschaft Deutsche Ostkunde im Unterricht" erfolgreich durch Lieferung von Arbeitsunterlagen und die Schulung von Lehrern und Lehranwärtern, die Jugend der Bundesrepublik für „eine neue Ausfahrt im Auftrage Europas" vorzubereiten (Dr. Lehmann, Schriftleiter von „Deutsche Ostkunde — West-Ostdeutsche Blätter für Erziehung und Unterricht").

Die Landesregierungen finanzieren die von landsmannschaftlichen Kreisen erarbeiteten und herausgegebenen Schriften, die den Lehrern zur Anleitung für den Ostkundeunterricht dienen sollen. Bayern und andere Länder beriefen Ostkundereferenten an die Kultusministerien, die, wie Dr. Strosche (Bayern), aus dem Führungskader der Landsmannschaften stammen.

Gemeinsame Veranstaltungen von Kultusministerien und Schulbehörden einerseits, landsmannschaftlichen Erziehungsgemeinschaften und anderen landsmannschaftlichen Organisationen andererseits, für Lehrer, Studenten und am Lehrerberuf interessierte Oberschüler, die der Förderung des Ostkundeunterrichts in den Schulen dienen sollen, komplettieren die Zusammenarbeit der Landsmannschaften mit den Landesregierungen auf diesem Sektor. Ostkundliche Schülerwettbewerbe sind weitere Methoden, die, gefördert von Kultusministerien und Schulbehörden, den Landsmannschaften Einfluß auf den Schulunterricht gewähren.

In der Bundesrepublik bestehen z. Zt. etwa 500 Patenschaften zwischen Städten und Landkreisen der BRD und Heimatorganisation der Landsmannschaften, so z. B. zwischen Wiesbaden und der Organisation ehemaliger Karlsbader, zwischen Köln und der Heimatgruppe ehemaliger Breslauer. Auch diese Patenschaftsver-

träge sind für die Kommunen mit Geldzuwendungen an die Landsmannschaftsorganisationen verbunden. Die Patenschaften werden oft auf Verbände, Vereine und Schulen ausgedehnt. Mit Hilfe dieser Patenschaften werden bei Patenschaftstreffen Kreise der einheimischen Bevölkerung angesprochen und einbezogen, die sonst für die Landsmannschaftsführer und deren Politik nicht erreichbar waren. Die Errichtung von Heimatstuben, Patenschaftsbüros, Gedenkstätten aller Art — alles das dient der Verbreitung der revisionistischen Politik der Landsmannschaften und wird aus öffentlichen Haushalten finanziert.

Die Landsmannschaftspresse

Die Auflagenziffer der Landsmannschaftsblätter beträgt etwa 2 Millionen Exemplare. Diese zwei Millionen verteilen sich auf die offiziellen Organe der Landsmannschaften (meist Wochenzeitungen), die Heimatbriefe und Heimatblätter der Heimatgliederungen (meist monatliche Erscheinungsweise), Kulturzeitschriften und Pressedienste. Im folgenden die wichtigsten offiziellen Landsmannschaftszeitungen (Bundesorgane):

„Das Ostpreußenblatt", offizielles Organ der Landsmannschaft Ostpreußen (wöchentlich / ca. 120 000) — „Der Schlesier", offizielles Organ der Landsmannschaft Schlesien (LS) (wöchentlich / ca. 35 000) — „Die Pommersche Zeitung", offizielles Organ der Pommerschen Landsmannschaft (PLM) (wöchentlich / ca. 60 000) — „Sudetendeutsche Zeitung", offizielles Organ der Sudetendeutschen Landsmannschaft (SL) (wöchentlich / ca. 30 000) — „Unser Danzig", offizielles Organ des Bundes der Danziger (zweimal im Monat / ca. 15 000) — „Der Westpreuße", offizielles Organ der Landsmannschaft Westpreußen (10-tägig / ca. 15 000) — „Unser Oberschlesien", offizielles Organ der Landsmannschaft der Oberschlesier (LdO) (zweimal im Monat / ca. 15 000) — „Baltische Briefe", offizielles Organ der Deutsch-Baltischen Landsmannschaft (monatlich / ca. 9 000) — „Die Karpatenpost", offizielles Organ der Karpatendeutschen Landsmannschaft (monatlich / ca. 5 000).

Für die Landsmannschaften der Deutschen aus Jugoslawien, Ungarn und Rumänien, die zwar im BdV zusammengeschlossen, aber untereinander uneinig und zersplittert sind, erscheinen mit Verbreitungsgebieten Bundesrepublik Deutschland und Österreich folgende Organe:

„Neuland", „Der Donauschwabe", „Der Südostdeutsche", „Siebenbürgische Zeitung", „Unsere Post", „Der Ungarndeutsche", „Banater Post".

Zu den Landsmannschaftszeitungen hinzuzuzählen sind das CSU-Organ „Volksbote" (ca. 25 000), das Organ der sozialdemokratischen Seliger-Gemeinde „Die Brücke" (ca. 12 000), der vom Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen finanzierte „Ost-West-Kurier" (ca. 30 000) und der „Vertriebenen-Anzeiger" (ca. 10 000).

Diese überregionalen Landsmannschaftszeitungen haben insgesamt eine Auflagenziffer von ca. 400 000 Exemplaren. In diesen Zeitungen wird die Politik der Landsmannschaften verbreitet und begründet. Sie sind die Verfechter der Atombewaffnung der Bundesrepublik, der Notstandsgesetzgebung, des militanten Antikommunismus. Sie wenden sich gegen jegliche Annäherung und Verbesserung der Beziehungen zwischen der BRD und den östlichen Nachbarstaaten. Diese Zeitungen werden von den Landsmannschaftsführern, aber auch von Ministern und Staatssekretären als Sprachrohr für Rufmordkampagnen gegen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, gegen Publizisten, Fernsehanstalten und Publikationsorgane benutzt, die in Abweichung von der offiziellen Bonner und Landsmannschaftslinie sich für die Anerkennung der Ergebnisse des Zweiten Weltkrieges aussprechen und die es wagen, ein von ihrem eigenen abweichendes Bild über das Leben in Polen, der CSSR und den anderen Ostblockstaaten im Interesse der Verständigung zu vermitteln.

Die Masse der Vertriebenen versucht man durch Heimatzeitungen und Rund-

briefe anzusprechen. So erscheinen allein für das Heimatgebiet Schlesien z. Zt. 57 Heimatzeitungen einzelner Städte, Kreise und Landschaften; 40 davon stehen auf der Postzeitungsliste. Die Auflagenziffer der einzelnen Heimatzeitungen beträgt zwischen 500 und 13 500 Expl. Weiter werden allein für den Heimatbereich Schlesien 46 Rundbriefe evangelischer Geistlicher als Gemeinde- und Kirchenblätter (Auflagen zwischen 200 und 12 600 Expl.), 16 Seelsorgebriefe katholischer Geistlicher (200 bis 3000 Expl.), dazu Schulbriefe von Schüler- und Lehrergemeinschaften schlesischer Schulen, Rundbriefe christlicher (schlesischer) Vereinigungen, Rundbriefe schlesischer studentischer Vereinigungen, Rundbriefe militärischer schlesischer Traditionsvereine und sogar Rundbriefe schlesischer Industrieunternehmen verbreitet.

Die Heimatblätter und Rundbriefe, die den Hauptanteil an der Gesamtauflage der Landsmannschaftspresse haben, beinhalten neben grundsätzlichen politischen Artikeln mit mehr oder weniger deutlicher revisionistischer Zielsetzung vor allem Erinnerungen und Familiennachrichten.

Landsmannschaftszeitungen und Heimatblätter entnehmen den größten Teil der dort veröffentlichten Artikel und Nachrichten dem zentralen Informationsdienst des BdV „Deutscher Ostdienst" (dod) und dem vom Göttinger Arbeitskreis herausgegebenen „Heimatvertriebenen-Pressedienst (hvp)". „hvp)". wird ebenso wie „dod" und die Landsmannschaftszeitungen durch die Bundes- und Landesregierungen finanziert.

Im Verlag der rechtsextremistischen „Deutschen Nationalzeitung und Soldatenzeitung" (DNZSZ) erscheinen als Landesausgaben „Der Sudetendeutsche", die „Schlesische Rundschau" und der „Teplitz-Schönauer Anzeiger". An diesen Zeitungen arbeiten führende Funktionäre der Landsmannschaften mit. Das Bestehen dieser Zeitungen, die von rechts außen dann und wann politische Äußerungen des BdV-Präsidiums oder der einzelnen Landsmannschaftsführungen kritisieren, wird in Bonn immer wieder zum Anlaß genommen, auf die Notwendigkeit einer noch stärkeren politischen und materiellen Unterstützung für die Landsmannschaften und die Landsmannschaftspresse hinzuweisen, um — wie man sagt — einer Radikalisierung der Vertriebenen vorzubeugen.

Eine nähere Betrachtung der Landsmannschaften und der Landsmannschaftspresse und deren Beziehungen zu Bundes- und Landesregierungen, Kommunen und Parteien zeigt, wie sie von allen Seiten her aufgewertet werden, um als eine politische Kraft zu wirken, die die Innen- und Außenpolitik beeinflußt. Die Tätigkeit der Landsmannschaften schadet der BRD nicht nur im Ausland. Die Aktionen der Landsmannschaftsfunktionäre und deren Presse gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung und gegen die Pressefreiheit, wie sie z. B. jüngst in den Kampagnen gegen die Fernsehanstalten deutlich wurden, zeigen, daß diese Organisationen die Subvention auch zur Untergrabung der demokratischen Rechte und Freiheiten verwenden.

Die Landsmannschaften sind Produkte des Kalten Krieges. Der Verantwortliche für die Öffentlichkeitsarbeit im Bundesvorstand der Sudetendeutschen Landsmannschaft, der ehemalige Fraktionsvorsitzende der bayerischen GdP und jetzt nominierte CSU-Bundestagskandidat Dr. Walter Becher bestätigte das, als er schon im Jahre 1959 in Würzburg sagte:

„Bei einer Politik der Koexistenz ist für eine sudetendeutsche Heimatpolitik kein Raum mehr."

Ein erster, aber bedeutender Schritt der Bundesregierung und der Bundestagsparteien in Richtung auf eine Politik des friedlichen Nebeneinanders in Europa wäre der Entzug aller finanziellen, politischen und moralischen Unterstützungen für die Landsmannschaften.

Horst Heiden

Atomminen — Fakten und Dementis

Eine dokumentarische Übersicht

Glaubwürdigkeit ist für eine Regierung, die Wert darauf legt, als oberste Administration eines demokratischen Staates für tauglich befunden zu werden, unerläßlich. Sie gehört nicht zu jenen Tugenden, über die man sich freut, wenn sie vorhanden sind, auf die man aber notfalls auch verzichten kann. Hat eine Regierung die Glaubwürdigkeit verloren, so ist das mehr als ein moralisches Manko. Das Fehlen dieser unverzichtbaren Eigenschaft wird zur Keimzelle ernster politischer Gefahren.

Die Bundesregierung hat sich jüngst in einer Angelegenheit als unglaubwürdig erwiesen, die für die politische Charakteristik dieses Staates wie für die Sicherheit seiner Bürger von so entscheidender Bedeutung ist, daß schon Unklarheit unerträglich wäre; Unwahrhaftigkeit aber ist hier der Beweis dafür, daß die Regierung für ihre Aufgabe ungeeignet ist. Gemeint ist das Verhalten der Bonner Regierung in der Auseinandersetzung um den Plan, Atomminen in der Nähe der Zonengrenze zu installieren. Die folgende Übersicht soll das beweisen.

Ausgelöst wurde die Diskussion um die Atomminen-Pläne durch einen Bericht des militärpolitischen Redakteurs der „Frankfurter Allgemeinen", Adelbert Weinstein, der als Beobachter der Dezembertagung des NATO-Rats in Paris weilte. Unter der Überschrift „Atomminen entlang der Zonengrenze?" meldete Weinstein u. a.:

> „Auf der Montagsitzung des Militärausschusses der NATO soll der Generalinspekteur der Bundeswehr, General Trettner, ein deutsches Konzept der sogenannten Vorwärtsstrategie vorgelegt haben ... Der mögliche Gegner soll dabei in einer geringen Entfernung von der Zonengrenze, auf westdeutschem Boden, in eine Sperre von Atomminen laufen ... Die Verwendung von Atomminen auf westdeutschem Gebiet wird als defensive, die Eskalation — Steigerung zum umfassenden Atomkrieg — nicht auslösende Maßnahme gewertet ... Der Einsatz von atomaren Minen in relativ stark bewohnten Gebieten, die zum Teil Industriezonen sind, und ein Bewegungskampf entlang einer eintausend Kilometer langen Grenze würden rund zehn Millionen Deutsche unmittelbar, die ganze Bundesrepublik aber mittelbar in Mitleidenschaft ziehen." (Frankfurter Allgemeine, 16. Dezember 1964.)

Der Bericht Weinsteins erregte sofort größtes Aufsehen, zuerst am Tagungsort des NATO-Rats selbst. Die Nachrichtenagentur UPI berichtete über die unmittelbare Wirkung im NATO-Hauptuartier:

> „Diplomaten diskutierten mit Journalisten, Briten mit Deutschen, Amerikaner mit Franzosen. Die Militärs liefen mit eisiger Miene dazwischen hindurch, hatten es furchtbar eilig und ließen sich nicht ansprechen. Wo man doch einen Offizier erwischte, setzte er flugs ein Gesicht auf, auf dem man unschwer ‚cosmic' ablesen konnte: höchste Geheimhaltungsstufe." (Zitiert nach „Spiegel" 1/2, 1965.)

Am Erscheinungstag des Berichts gaben weder Bundesverteidigungsminister v. Hassel noch ein anderer Vertreter oder Sprecher der Bundesregierung eine Stellungnahme dazu ab. Am 17. Dezember jedoch äußerte sich v. Hassel folgendermaßen:

> „In allen unseren Überlegungen lassen wir uns grundsätzlich vom deutschen, von unserem Interesse leiten, und das bedeutet, daß in meiner Vorstellung keine Planungen existieren, die nicht ausschließlich dem Schutz jedes einzelnen Bürgers,

auch unserer Landsleute an der Zonengrenze, dienen. Ich meine aber, daß es leichtfertig wäre, wenn ich fachliche Einzelfragen einer militärischen Konzeption der öffentlichen Diskussion übergäbe, bevor die militärischen Gremien unserer Allianz eine Entscheidung getroffen haben. Selbstverständlich muß ein Bundesverteidigungsministerium jede Möglichkeit, somit auch die eines eventuellen Einsatzes von Atomminen, in Erwägung ziehen ... Jede verantwortliche militärische Führung muß für den extremen Fall vorbereitet sein. Wenn in solche Überlegungen atomare Minen einbezogen werden, so ist es ganz selbstverständlich, daß sich die Bundesregierung dabei vom Gedanken des Schutzes der Bevölkerung leiten läßt." (Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 17. Dezember 1964.)

Streicht man aus dieser Stellungnahme jene agitatorischen Floskeln, die auf die Bruhigung der erregten, zu Protestaktionen schreitenden Bevölkerung der Zonengrenzgebiete hinzielten, so bleibt das Eingeständnis: das Bundesverteidigungsministerium erwägt den Einsatz atomarer Minen für den „extremen Fall". Der Minister verzichtete darauf, den Bericht Weinsteins zu dementieren. — Am selben Tage läßt sich die „Frankfurter Allgemeine" von ihrem Washingtoner Korrespondenten berichten:

„Die Meldungen, daß die Bundesrepublik im Rahmen ihrer Pläne für die Vorwärtsverteidigung die Errichtung eines Atomminengürtels längs der Zonengrenze fordere, werden in Washington mit gemischten Gefühlen aufgenommen. Die deutsche Planung war vor rund drei Wochen durch Generalinspekteur Trettner den amerikanischen Stabschefs entwickelt worden. Dabei wurde klar, daß General Wheeler, der amerikanische Generalstabschef, die Errichtung eines Festungsgürtels längs der Zonengrenze aus strategischen wie politischen Gründen ablehnt ... Die Vorsicht, mit der der deutsche Plan in Washington bearbeitet wird, ist wiederum Teil der Absicht, die Weiterverbreitung von Kernwaffen auch dem Anschein nach zu vermeiden." (Frankfurter Allgemeine, 18. Dezember 1964.)

Diese Meldung wird durch Zeitungsberichte über Äußerungen des amerikanischen Verteidigungsministers McNamara nach seiner Rückkehr von der Pariser NATO-Tagung erhärtet. Der Washingtoner Korrespondent der „Times" berichtet:

„Als er von Reportern über die Möglichkeit nuklearer Minenfelder entlang der Zonengrenze befragt wurde, sagte der Minister, daß der Oberkommandierende der NATO für Europa Einsatzanweisungen für den Einsatz (der amerikanischen Atomminen) unter bestimmten Bedingungen habe. Es wurde dann klar, daß die Vereinigten Staaten nicht die Absicht haben, ein solches Minenfeld anzulegen, wie es von Westdeutschland vorgeschlagen wurde, und daß die beiden Länder noch immer geteilter Meinung sind über das nukleare Element in der Vorwärtsverteidigung ... Die in der Bundesrepublik gelagerten Atomminen haben die Aufmerksamkeit des westdeutschen Verteidigungsministers erregt und dazu geführt, daß Minister von Hassel, als er kürzlich hier war, die Anlage eines ständigen nuklearen Minenfeldes entlang des Eisernen Vorhanges anregte. General Trettner, der Generalinspekteur der Bundeswehr, machte diesen Vorschlag bei den militärischen Gesprächen in Paris, die der Tagung des Atlantikrates vorausgingen." (Times, London, 18. Dezember 1964.)

Damit behandelte nun auch die internationale Presse die Atomminen-Initiativen v. Hassels und Trettners in Washington und Paris als unbestreitbaren Fakt. In einem Bericht aus Paris präzisierte der militärpolitische Korrespondent der Tageszeitung „Die Welt" den Atomminen-Plan und seine Hintergründe. Lothar Ruehl schreibt:

„Die Frage, in welchem Umfang atomare Minensperren im Zonengrenzraum angelegt werden sollen, wird in den kommenden Monaten Gegenstand von Verhandlungen zwischen Bonn und Washington und von Studien in den alliierten Stäben

der NATO sein ... Im strategischen Konzept der Bundeswehrführung, das der Generalinspekteur, General Trettner, und Bundesverteidigungsminister von Hassel in Washington und später in Paris bei der NATO vortrugen, sind die atomaren Minenfelder als örtliche Sperren gedacht, aber nicht als ein lückenloser atomarer ‚Cordon sanitaire', hinter dem die ‚Schild'-Streitkräfte der NATO sich verschanzen würden ... der Bundesverteidigungsminister und der Generalinspekteur scheinen mit der Einplanung von atomaren Minensperren einen anderen Zweck zu verfolgen: nämlich die amerikanischen taktischen Atomwaffen im Falle eines Großangriffs so schnell wie nötig in Aktion treten zu lassen. Atomminensperren auf den natürlichen Vorstoßachsen eines Angreifers sollen als ‚Zünder' dienen, der die Abwehrreaktion der Amerikaner mit ihren atomaren Gefechtsfeldwaffen auszulösen hätte." (Die Welt, 19. Dezember 1964.)

Dieser Hinweis auf die Zünder-Funktion der geplanten Atomminenfelder, der auch von anderen Zeitungen betont wurde, machte der ohnehin erregten Öffentlichkeit deutlich, daß der Einsatz der Atomminen nur die erste Phase einer für das ganze Bundesgebiet vernichtenden Kettenreaktion wäre. Die Unruhe und die Proteste erreichten ein Ausmaß, das es der Bundesregierung geraten erscheinen ließ, eine Beschwichtigungskampagne zu starten. Von einem Dementi aber war immer noch nicht die Rede. Im Gegenteil.

„Am 18. Dezember erklärte der Pressesprecher des Bundesverteidigungsministeriums, Oberst Hasso Viebig, erneut, die Frage der Atomminen sei bisher lediglich theoretisch diskutiert worden. An die Installierung solcher Minen in Friedenszeiten sei nicht gedacht. Der Sprecher der Bundesregierung, Karl Günther von Hase, erklärte ebenfalls am 18. Dezember, das Kabinett habe sich mit diesem Fragenkreis, der selbstverständlich seine politischen Aspekte habe, noch nicht befaßt. Man habe bei den ganzen Diskussionen bisher nicht von einem durchgehenden Minengürtel gesprochen, sondern von der Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, durch die Anlage von Minensperren an bestimmten Stellen einem eventuellen Angreifer die Benutzung militärisch besonders günstiger Stellen für einen Durchbruch unmöglich zu machen. Wenn diese Gedanken zum Tragen kämen, werde man die Minen immer noch nicht in Friedenszeiten einbauen, sondern sie erst in bedrohlichen Situationen heranschaffen. Allerdings müsse man bereits in Friedenszeiten die Sprengkammern für eine solche Planung anlegen." (Zitiert nach Archiv der Gegenwart, Seite 11 594.)

Damit war eindeutig zugegeben, daß die Anlage von Atomminenfeldern geplant ist. Die Äußerung v. Hases über die notwendige Vorbereitung von Sprengkammern macht deutlich, daß die „lediglich theoretischen" Diskussionen schon recht konkrete Formen angenommen haben. Der Bonner Korrespondent des „Industriekurier" vermochte aus jenen Passagen der regierungsamtlichen Stellungnahmen, die auf Beschwichtigung abzielten, nur den folgenden Schluß zu ziehen:

„Offensichtlich handelt es sich aber bei den Atomminen um eine bereits vorhandene Waffe, die jedoch erst im Ernstfall eingesetzt werden soll." (Industriekurier, 19. Dezember 1964.)

„Beruhigende" Erklärungen dieser Art konnten die Erregung der Öffentlichkeit naturgemäß nicht dämpfen. Unzweifelhaft aber waren sie ein objektives Abbild der hilflosen Bonner Informationspolitik dieser Tage. Die Bundesregierung weigerte sich weiterhin, fachliche Einzelfragen — wie v. Hassel es formuliert hatte — der öffentlichen Diskussion zu übergeben. — Dafür meldete sich Adelbert Weinstein wieder zu Wort. In einem Leitartikel schrieb er:

„Der Plan ist nicht allein von dem Generalinspekteur der Bundeswehr entworfen worden. Man kann gleichwohl von einem Trettner-Plan sprechen, weil der Generalinspekteur verantwortlich zeichnet. Verteidigungsminister von Hassel ist über-

zeugt, daß die Verwirklichung der Vorschläge Trettners die Sicherheit der Bundesrepublik erhöhen könnte ... Nach dem deutschen ‚Diskussionsbeitrag' (den wiederzugeben wir von höchster Stelle des Verteidigungsministeriums ermächtigt sind) soll der Einsatz von Atomminen die militärischen Operationen in eine bestimmte Richtung treiben. Anfangs soll es ein Nebeneinander von herkömmlicher und begrenzt atomarer Kampfhandlung geben. Ob diese Phase schnell in den großen Atomkrieg übergehen würde, läge beim Feind." (Frankfurter Allgemeine, 22. Dezember 1964.)

Es kann festgehalten werden, daß bis zu diesem Zeitpunkt an der Existenz des Atomminenplans kein Zweifel besteht. Das Verteidigungsministerium stellt diesen Plan als solchen nicht in Abrede, die amerikanische Regierung bestätigte die Initiativen v. Hassels und Trettners in Washington und Paris, die Weltpresse behandelt den Atomminenplan Bonns als gesicherten Fakt, gleichgültig, ob sie zustimmende oder kritische Kommentare daran knüpft. Allerdings sind letztere eindeutig in der Überzahl. Die Bundesregierung aber sieht sich im Inneren einem wachsenden Widerstand gegenüber, den sie — nach anfänglicher Unterschätzung — als akute Gefahr zu erkennen beginnt. Damit beginnt jene Phase der Auseinandersetzung, in der sich die Regierung in Widerspruch zu den Tatsachen und ihren eigenen früheren Erklärungen setzt. Sie streitet es nun ab, die Installierung atomarer Minen an der Zonengrenze geplant zu haben oder noch zu planen. Das Regierungs-Bulletin druckt ein Antwortschreiben des Verteidigungsministers an den Vorsitzenden des Kuratoriums „Unteilbares Deutschland", Dr. Wilhelm-Wolfgang Schütz, ab, der in einem Brief vom 18. Dezember Klarheit über die Bonner Atomminenpläne gefordert hatte. In seiner Antwort, für die sich v. Hassel länger als eine Woche Zeit gelassen hat, schreibt der Minister:

„Es gibt weder einzelne Atomminen noch gar Atomminengürtel an der Zonengrenze. Sie sind auch nicht geplant. Ich wiederhole diese Feststellung an erster Stelle, um jeden Gerüchten entgegenzutreten. Ich habe den Eindruck, daß das Wort Minengürtel die Verwirrung geschaffen hat, um deren Klärung auch Sie sich bemühen. Um der entstandenen Verwirrung weiter entgegenzutreten möchte ich ebenso eindeutig feststellen, daß von niemandem geplant ist, auch nur einzelne Minen, nicht einmal konventionelle Minen, im Zonenrandgebiet im Frieden einzubauen. (Bulletin vom 29. Dezember 1964.)

Diese Erklärung des Ministers enthält einige Formulierungstricks. So sind die erste und die letzte Feststellung im Grunde unerheblich: Es mag stimmen, daß es gegenwärtig keine Atomminen an der Zonengrenze gibt — die Amerikaner haben sie unter Verschluß —, und es mag auch richtig sein, daß es nicht geplant sei, Minen „im Frieden" einzubauen. Sind die Sprengkammern vorbereitet (siehe die oben zitierte Äußerung v. Hases), dann ist es nach amerikanischen Berechnungen möglich, die Minen selbst innerhalb von drei Stunden zu installieren, und dann nicht im Frieden, sondern eben in Zeiten „ernster Spannung". Wichtiger ist die im zweiten Satz enthaltene Versicherung v. Hassels, daß nicht g e p l a n t sei, Minen oder Minengürtel zu installieren. Bei oberflächlicher Betrachtung erscheint diese Versicherung möglicherweise ausreichend. Sie ist es jedoch nicht, da der Minister nicht sagt, von wem die Verminung des Zonengrenzgebietes nicht g e p l a n t sei. Meint er die NATO oder speziell die USA, um deren atomares Gerät hier gebuhlt wird, dann hat er recht. Meint er dagegen sein Ministerium und die Bundeswehrführung, dann sagt er im Lichte der bisherigen unbestrittenen Informationen die glatte Unwahrheit. Der Minister legt sich nicht fest. Damit aber ist seine Erklärung wertlos für jede sachliche Klärung, so aufschlußreich diese als Täuschungsversuch empfundene Stellungnahme für die politische Beurteilung der Bundesregierung andererseits ist.

In ähnlich lautenden Noten wandte sich jetzt die sowjetische Regierung an die USA und die Bundesregierung mit der Forderung, Pläne über die Anlage eines Atomminengürtels abzulehnen. Das amerikanische Außenministerium antwortete auf die von TASS am 18. Januar 1965 verbreitete Note an Washington u. a.:

„Die USA haben der NATO verschiedene taktische Atomwaffen, die für die Verteidigung Europas benötigt werden, zur Verfügung gestellt und diese in Europa eingelagert. Sie befinden sich in amerikanischem Gewahrsam und unter amerikanischer Kontrolle. Unter diesen Waffen befinden sich auch atomare Sprengmittel. Diese Sprengmittel sind gleich allen anderen der Allianz zur Verfügung stehenden Waffen in die Verteidigungsplanung der NATO einbezogen." (Amerika-Dienst vom 18. Januar 1965.)

Washington wie Bonn wiesen die sowjetischen Noten im übrigen als Propagandamaßnahmen zurück. Ein Sprecher der Bundesregierung wiederholte die nichtssagende Feststellung, daß es keinen Atomminen g ü r t e l gibt oder geben wird, — die öffentliche Erörterung der strategischen Konzeption in der Weltpresse hatte inzwischen ergeben, daß nicht ein durchgehender Gürtel, sondern die Anlage ausgedehnter Minen f e l d e r im Zonengrenzbereich von Bonner Stellen erwogen wird. In einer wehrpolitischen Debatte des Bundestages am 20. Januar 1965 wurde dem Bundesverteidigungsminister dann noch einmal die Möglichkeit gegeben, eine — wie v. Hassel hoffte — „abschließende Erklärung" vorzutragen. Das unkritische Verhalten der SPD-Fraktion, die sich an einer tatsächlichen Klärung der Atomminen-Frage uninteressiert zeigte, gestattete es dem Minister, folgende, im Widerspruch zu allen bekannten Tatsachen stehende Behauptung aufzustellen, ohne auf entschiedene Zurückweisung zu treffen:

„Es gibt keine einzige ADM (atomic demolition mine) im Einsatz, es gibt kein Atomminenfeld, es gibt keinen Atomminengürtel, es gab keinen Platz für ein Feld, einen Gürtel oder einen sonstigen Einsatz. Es gibt keinen Plan, und die Bundesregierung hat nicht die Absicht, einen solchen Plan aufzustellen . . . Ich meine, es ist gut, wenn der Deutsche Bundestag feststellt, daß es derartige Pläne nicht gegeben hat, nicht gibt und nicht geben wird." (Amtliches Prokokoll des Deutschen Bundestages, 156. Sitzung, Seite 7678.)

Ganz abgesehen davon, daß der Bundestag hier einfach überfordert ist — wie soll er feststellen „es wird nicht geben", wo er doch besser sich hätte verpflichten können, alle künftigen Pläne dieser Art zu vereiteln — scheint er die folgende offizielle Verlautbarung vergessen zu haben:

„Der Bundestagsausschuß für Verteidigung nahm einen Bericht des Bundesministers der Verteidigung über den Verlauf der diesjährigen NATO-Rats-Konferenz in Paris entgegen. Minister von Hassel informierte den Ausschuß u. a. über das strategische Konzept der Allianz. Es sieht seit langem naturgemäß auch den Einsatz atomarer Minen vor." (Bulletin vom 29. Dezember 1964.)

Was von der Glaubwürdigkeit der Bekundungen v. Hassels zu halten ist, wird aber noch auf eine andere, in diesem Zusammenhang geradezu kuriose Weise illustriert. Der Minister selbst hatte in der dritten Novemberwoche, unmittelbar nach seinem und General Trenttners Besuch in Washington, das Manuskript eines Vortrages überarbeitet, den er in einer geschlossenen Veranstaltung in New York gehalten hatte. Dieses Manuskript wurde in der Januar-Ausgabe der amerikanischen Vierteljahreszeitschrift „Foreign Affairs" abgedruckt. Da heißt es:

„Das Konzept der flexiblen Reaktion in Europa — politisch und militärisch — darf nicht so interpretiert werden, daß die sogenannte Atomschwelle unangemessen hochgeschraubt werden kann, ohne Rücksicht auf politische Erwägungen . . . Um

dies zu verhindern, müssen atomare Zerstörungsminen, atomare Luftverteidigungswaffen und, wenn nötig, atomare Gefechtsfeldwaffen für die Anwendung in einer frühen Phase eines erkennbaren Angriffs auf Europa bereitgestellt werden. Nur auf diese Weise, so sehe ich es, kann dem Gegner eine letzte entschiedene Warnung gegeben werden, daß die Konsequenz Eskalation heißt." (Foreign Affairs Quarterly, Januar 1965.)

Was bedeutet militärische Bereitstellung von Atomminen anderes als die Planung und technische Vorbereitung von Atomminenfeldern? — In einer anderen ausländischen Zeitschrift findet sich ein Beweis dafür, daß die Atomminen-Strategie sich bereits im Stadium des praktischen Experimentierens befindet. Das dem Oberkommando der NATO in Paris sehr nahe stehende Fachblatt „Revue Militaire Générale" veröffentlicht einen Bericht über eine Manöverübung der 1. Gebirgsdivision der Bundeswehr auf dem Übungsgelände Hohenfels in Nordbayern. Da heißt es:

„So hat sie bei der Übung ‚Grenzland' im letzten September ein traditionelles Grenzschutzmanöver durchgeführt, bei dem sie eine beachtliche Abteilung ‚roter' Invasionstruppen über eine angenommene Grenzlinie zurückzudrängen versuchte. Daran war an sich nichts Ungewöhnliches, zumal da kein Einsatz atomarer Feuerwaffen vorgesehen war. Ein Punkt jedoch fesselte die Aufmerksamkeit der anwesenden Beobachter. Das Manöverthema sah vor, entlang der Grenze zu deren Abriegelung einen Gürtel von Atomminen von einer Kilotonne Sprengkraft zu verwenden, die eventuell von einer gemischten deutsch-amerikanischen Abteilung eingesetzt werden sollten. Es scheint das erste Mal zu sein, daß die Einführung einer derartigen Waffe angekündigt wird. Ein Streifen von Atomminen entlang des Eisernen Vorhanges, ist das in den europäischen Verteidigungsplänen vorgesehen?" (Revue Militaire Générale, Dezember 1964.)

Dieser aus dem September 1964 datierende Bericht über die Übung einer Bundeswehreinheit, der die Annahme eines Atomminengürtels zugrunde lag, wird dem Bundesverteidigungsminister nichts Neues sagen. Sicher war er über das Manöver informiert. Die dabei gewonnenen Erfahrungen mögen bei den Novemberberatungen im amerikanischen Verteidigungsministerium als Material gedient haben. Der bundesdeutschen und ausländischen Öffentlichkeit aber wird jetzt zugemutet, alles zu vergessen, was an unbestrittenen Fakten über die Atomminen-Initiativen des Generalinspekteurs der Bundeswehr und seines Ministers bekannt geworden ist. Das ist eine unglaubliche Unterschätzung der Öffentlichkeit, die sich über die politische Bewertung dieser Bonner Vorstöße doch weithin klar ist, wie das folgende Zitat beweist:

„Es scheint so, als sei die Nachricht noch nicht nach Bonn gedrungen, daß Senator Goldwater die Präsidentenwahl verloren hat." (Times, London, 17. Dezember 1964.)

Dr. Emil Hoffmann

Der Osthandel wandelt sich

Der Osthandel hat in der Bundesrepublik in den letzten Wochen und Monaten eine Publizität erlangt, die absolut und relativ als politisches Novum angesehen werden muß. Hand in Hand mit dem stärkeren Interesse am Osthandel, das die Politiker und die Organe der öffentlichen Meinungsbildung nunmehr nachhaltig an den Tag legen, gehen auch bedeutsame subjektive Veränderungen, hinter denen ein Wandel der Politik und Handelspolitik erkennbar wird.

Im Gegensatz zu fast allen europäischen Ländern, die auch in der Zeit des Korea-Krieges die wirtschaftlichen Beziehungen zum Osten nur in bescheidenem Umfang unter Gesichtspunkte der Politik und Ideologie gestellt und sich all die Jahre über (mit Konzessionen und Alibis gegenüber den USA) von eigenen volkswirtschaftlichen Nutzerwägungen hatten leiten lassen, war die Handelspolitik der Bundesrepublik getreu der US-amerikanischen politischen Diktion über den Ostwesthandel gefolgt. Aus der Politik von Dulles-Eisenhower und des konzipierten roll back aus der Mitte Europas und Südosteuropas, das man im Hinblick auf die Sowjetunion zu erreichen suchte, ergab sich zwangsläufig, daß der Handel aller kommerziellen und sonstigen Funktionen entkleidet und in den Turnus der Politik eingeschaltet werden mußte. Dieser politischen Logik entsprach es daher, alles zu verhindern, was den wirtschaftlich und militärisch schwächeren kommunistischen Länderblock stärken könne. Dem US-amerikanischen Naturell entsprechend, wurde diese politische Linienführung in psychologischer Hinsicht von starken ideologischen Gesichtspunkten unterstrichen, die subjektiv zu einer auf breiter Front feststellbaren Verzerrung des Antikommunismus geführt hat und es sowohl Kennedy als auch heute Johnson sehr schwer werden läßt, die öffentliche Meinung in den USA zu einer realistischen und objektiven Betrachtung hinzuführen. Soweit der Osthandel von einer solchen Politik berührt, bzw. absorbiert wurde, erscheint es von Bedeutung, daß die USA durch die Politik der Abstinenz, durch die Embargo-Maßnahmen und den systematischen Handelskrieg gegen den Osten kaum spürbare kommerzielle oder volkswirtschaftliche Verluste in Kauf zu nehmen hatten; denn der Handel zwischen den USA und der Sowjetunion und ihren europäischen Partnerländern ist absolut gesehen niemals bedeutsam gewesen und hat relativ nur im Verhältnis zu Polen das bescheidene Ausmaß in gewissen Punkten überschritten. Unter diesen Gesichtspunkten wird es auch verständlich, warum sich die USA-Politik und die Öffentlichkeit nicht für den Osthandel erwärmen konnten und man es (wie dies die großen Weizenkäufe durch die Sowjets so deutlich gemacht haben) in breiten Kreisen der USA als einen Akt der Großmut ansah, einem politischen und ideologischen sowie präsumtiven militärischen Gegner diesbezügliche Konzessionen zu machen, ohne damit politische Forderungen zu verbinden.

Ganz im Gegensatz zu den USA war die Interessenlage in der Bundesrepublik gegenüber dem Osthandel positiv. Im Bewußtsein breiter Bevölkerungskreise und der führenden Vertreter der Wirtschaft sind auch heute noch die Realitäten lebendig, die im Verhältnis zur Sowjetunion durch den Vertrag von Rapallo geschaffen wurden, die in der engen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen deutschen und sowjetischen Firmen in den Jahren 1929—1932 ihren Ausdruck fanden und sogar trotz des Antikommunismus Hitlers in den Jahren bis 1939 zeitweilig ein echtes Schwergewicht einnahmen. In weit größerem Umfang war und ist dies auch heute noch beim Handel mit den heutigen Volksdemokratien der Fall, so daß es kein Schlagwort ist, wenn von traditionellen Handelsbeziehungen

zwischen diesen Staaten und der Bundesrepublik sowie der DDR gesprochen wird. Wie groß auch immer die Unterschiede sein mögen, die sich durch die Herausbildung des sozialistischen Weltmarktes, durch die Zusammenarbeit der osteuropäischen Länder im Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe, durch die gesellschaftlichen und strukturellen Veränderungen in diesen Räumen und durch die stürmisch vorangetriebene Industrialisierung gegenüber der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg ergeben haben, nach wie vor blieb die Bundesrepublik für die sozialistischen Länder einer der interessantesten Handelspartner. Sie ist ein qualifizierter Exporteur von im Osten dringend benötigten Maschinenbauerzeugnissen, Anlagen, technischem Know How und sonstigen Qualitätsprodukten, die als ein Beitrag zur dortigen Entwicklung der Volkswirtschaft und zur Hebung des Lebensstandards der dortigen Völker dienen. Andererseits ist die Bundesrepublik als eines der Haupteinfuhrländer von Rohstoffen und Lebensmitteln ein natürlicher Konsumentenraum für die aus den sozialistischen Ländern kommenden Exportwaren. Auch unter handelspolitischen Aspekten liegt der volkswirtschaftliche Nutzen des Osthandels für uns offen auf der Hand, da die Exporte der Bundesrepublik zu 90 % aus lohnintensiven Fertigungen bestehen, während wir selber aus dem Osten Rohstoffe, Halbzeug und Lebensmittel erhalten.

Angesichts der positiven Voraussetzungen, die dem westdeutschen Osthandel originär anhafteten, war es für Bonn nicht einfach, seine sich im Schlepp der früheren Kalten Kriegs-Politik der Amerikaner befindliche Osthandelspolitik glaubhaft, also aus schwarz weiß zu machen und den Osthandel zu hemmen und zu diskriminieren. Denn gegenüber den administrativen Behinderungen, die im Einvernehmen mit den Amerikanern durch Adenauers Richtlinien-Kompetenz befohlen wurden, erhob sich aus der betroffenen Wirtschaft nicht selten lauter Protest, der sogar in manchen Fällen an die Öffentlichkeit drang. Immer wieder wurde er aber mit Hilfe der konformistischen Meinungsmacher unterdrückt und der Öffentlichkeit der „Unsinn des Osthandels" vor Augen geführt. Man sagte, die kommunistischen Länder seien lieferungsunfähig oder wollten uns mit gewissen Lieferungen, die wir nicht nötig hätten, in eine politische Abhängigkeit hineinbringen. Man wies darauf hin, daß der Osthandel nur dem Osten nütze und uns nichts nütze, ja, daß wir ihn gar nicht notwendig hätten. Mit grellen Farben malte man politische und geheimdienstliche Infiltrationsherde des östlichen Kommunismus an die Wand, der unsere „freiheitliche Ordnung" stürzen wolle. Man redete der Bevölkerung ein, die Qualität der östlichen Waren sei nicht tragbar im Hinblick auf das hohe Niveau der westlichen Produktion und die hohen Anforderungen der hiesigen Verbraucher. Um den Vertrag von Rapallo aus den Hirnen der Bevölkerung zu verscheuchen, wurde er mit politischen und ideologisch frisierten „Argumenten" zerrissen und verächtlich gemacht. Interessenpolitik erklärte man zur Schaukelpolitik, die unser im Verhältnis gegenüber den Amerikanern absolut unwürdig sei. Gewisse politisch protegierte Wirtschaftskreise, die sich bei der Regierung und den Amerikanern liebkind machen und die ihnen aus politischen Gründen gewährten Vorrechte weiterhin sichern oder vergrößern wollten, argumentierten mit großem und von der Administration günstig aufgenommenem Getöse mit Dumping-Vorwürfen gegenüber den Ostländern und suchten deren ohnedies kleinen Lieferkontingente einzuschränken oder ganz zu beseitigen. Denn letztlich ging es darum, der westdeutschen Bevölkerung ins Bewußtsein einzuhämmern, daß der Osthandel unsittlich und (um ein Wort des Genfer Professors und westdeutschen Wirtschafts-Starapologeten Röpke zu gebrauchen) „Todhandel" sei.

Mit dieser Diskriminierung koordiniert waren die administrativen Anordnungen, die von den meisten Zeitungen und Wirtschaftsjournalisten entweder nicht

oder im Sinne einer konformistisch gehaltenen Interpretation an den Mann gebracht wurden und wodurch diese ihre sich selbst angemaßte Rolle als Lehrer und Ratgeber der Wirtschaft ein für allemal vertan haben. Denn die Voraussetzung für eine solche Aufgabe ist das verantwortliche Durchdenken der Probleme und nicht das ungefährliche Nachbeten von Regierungsmeinungen. Zu den von den Amerikanern empfohlenen und von der Adenauer-Regierung geduldeten oder befohlenen Behinderungen des Osthandels gehörten unter anderem bei Firmen oder einzelnen durchgeführte Post- und Telefonüberwachungsmaßnahmen, spezielles Interesse der Finanzämter, Besuche „grauer politischer Eminenzen" mit Nachrichteninteressen oder hintergründig anhängig gemachte Verfahren mit landesverräterischem Haut gout. Östliche geschäftliche Besucher mußten monatelang auf Visa warten, wenn sie solche nicht versagt bekamen, oder erhielten die Visa mit so kurzer Laufdauer, daß sie ihre geschäftlichen Besprechungen nicht zu Ende bringen konnten, sondern abreisen mußten. Diese Praxis handhabte man auch gegenüber Besuchern und Ausstellern auf der Hannover Messe, der Achema, Anuga und der Frankfurter Buchmesse sowie nicht selten sogar bei Einreisewünschen von maßgeblichen und Spitzenexperten des Außenhandels oder von Regierungsmitgliedern der Ostländer.

Daß der jetzige Regierungschef seit Jahren eine Einladung nach Moskau nicht wahrgenommen hat, die westdeutsche Industrieausstellung nach monatelangem Hin und Her abgesagt wurde, man in Bonn beim Röhrenembargo päpstlicher als der Papst war und das befriedigte Lächeln unserer westlichen Freunde über diese Haltung nicht bemerkte, daß man mit Handelsvertragsverhandlungen politische Junktims verband und der jetzige Regierungschef bei seinem letzten USA-Besuch den westdeutschen Chinahandel in den Opferstock von Präsident Johnson legte, sind nur einige aus den vielfältigen Episoden der westdeutschen Osthandelspolitik. Es sei noch daran erinnert, wie man die chancenreichen Firmen der Bundesrepublik durch die Kreditrestriktionen, die Hermesauflagen und die Handhabung der Zahlungszielpolitik der Konkurrenz aus den anderen westlichen Ländern gegenüber ins Hintertreffen setzte, wie man mit den EWG-Agrargesetzen die Importe aus den Ostländern in der Substanz traf und angesichts der Bilateralität (und teilweise sogar durch Verweigerung von Goldzahlungen der UdSSR) unsere Exporte nach dem Osten empfindlich gehemmt hat.

Damals in all den Jahren hieß es, es gelte aus politischen Gründen Opfer zu bringen und die Treue den USA gegenüber nicht in Zweifel ziehen zu lassen. Wie groß der wirtschaftliche Unsinn all der im Osthandel getroffenen Restriktionen auch sein mochte, sie wurden befohlen, weil man damit die fata morgana der „Einheit des Westens", „die westliche Freiheit" und die „gemeinsame Verteidigung der freien Welt" und andere Propagandathesen auftauchen ließ und das Volk sich in solcherlei Nebeln verfing. Bei alledem mußten Hunderte von westdeutschen Firmen kurztreten und Milliarden-Interessen opfern, ohne daß sie hätten wirksam dagegen protestieren und den Kurs ändern können. Denn maßgebliche Führer der westdeutschen Wirtschaft, wie zum Beispiel der BDI-Präsident Berg, akklamierten nicht selten der Politik Adenauers, betätigten sich als Zensurenverteiler gegenüber denjenigen, die sich gegen den volkswirtschaftlichen Nonsens im Osthandel zur Wehr setzten, fuhren auf good will-Reisen des BDI nach Asien um das 650-Millionen-Land China mit seinen großen Handelschancen für uns herum und riefen sogar noch nach Kreditrestriktionen, als die US-Amerikaner bereits aus dem alten Boot ausgestiegen waren . . .

II

Tempora mutantur! An die Stelle des Kalten Krieges zwischen Ost und West trat (tatkräftig von Chrustschow und Kennedy gefördert und durch Präsident

Johnsons geschäftlichen und politischen Realismus weiterentwickelt) die Politik der Koexistenz. Angesichts des atomaren Patt zwischen den beiden Weltmächten mußte man Wege suchen, auf denen man sich vertragen und womöglich sogar gegenseitigen Nutzen verschaffen konnte. Unbeschadet des Strebens nach der Aufrechterhaltung des politischen und militärischen Gleichgewichts zwischen Ost und West traten nunmehr völkerverbindende Komponenten in das gegenseitige Blickfeld, wie sie sich im Verkehr, im Sport, in den vielfältigen Sparten der Kultur und im Handel darbieten. Wie sehr man in den USA auch gefühlsmäßig noch Ressentiments und anderen subjektiven Vorbehalten verhaftet war, angesichts des großen Weizengeschäfts mit den Sowjets wurde es Millionen klar, daß die politische Koexistenz in wirtschaftlicher Hinsicht von großem Nutzen sein kann. Unter diesen Gesichtspunkten ist das Eis fast gänzlich aufgetaut, mit dem man in den USA mehr als ein Jahrzehnt den Osthandel eingefroren hatte — ausgenommen gegenüber China, den asiatischen Volksdemokratien und Kuba.

Wer diese Entwicklung im vergangenen Jahr genauer beobachtete, den konnte nicht überraschen, daß die USA mit Moskau in umfangreichen Wirtschaftsgesprächen sind, daß 93 Vertreter von big business die neuen Herren des Kreml besucht und „das Geschäft des Jahrhunderts" zwischen Washington und Moskau zu besprechen begonnen haben, daß Washington inzwischen Warschau Kredite von fast 3 Mrd. DM eingeräumt hat, Rumänien große Petrochemiebetriebe aus den USA erhält, die Kontakte mit Ungarn sich in ähnlicher Weise entwickeln und selbst die früher so viel geschmähte DDR-Wirtschaft mit Hilfe von amerikanischen Firmen neue Produktionskapazitäten erhalten soll.

Es braucht an dieser Stelle nicht berücksichtigt zu werden, ob der new look im USA-Osthandel auch noch andere Ursachen als diejenigen des koexistentiellen Arrangements zwischen Washington und Moskau hat, etwa solche, die im Hinblick auf das europäische Engagement das Interesse der USA-Firmen stimulierten, oder solche mehr politischer Natur, die den Hebel beim Handel mit den Volksdemokratien anzusetzen suchen, um das politische Gleichgewicht zuungunsten der Sowjetunion zu erschüttern. Denn selbst politische Nebenabsichten, die sich naturgemäß einseitig und nicht partnerschaftlich präsentieren, werden, ob mit oder ohne Resonanz, in bestimmten Räumen zuerst einmal die noch vorhandenen Tabus im Osthandel beseitigen helfen und damit dazu beitragen, daß der Osthandel als ein gleichberechtigter Teil des internationalen und Welthandels angesehen wird.

Zu diesem Wege haben auch die sozialistischen Länder bedeutende Bausteine geliefert. Abgesehen davon, daß durch die zäh und erfolgreich durchgeführte erste Etappe der Industrialisierung der Ostblockländer in vielfältigem Umfang die Voraussetzungen für einen größeren Warenaustausch zwischen Ost und West geschaffen worden sind, haben die Oststaaten im Rahmen der politischen Entspannung mancherlei Hindernisse beseitigt, die früher aus Sicherheitsgründen und wegen der Methodik aufrechterhalten worden waren. Das Außenhandelsmonopol unterliegt nicht mehr den zentralistischen Bedingungen der früheren Jahre. Unter den Erkenntnissen von Liberman und Trapeznikow haben marktwirtschaftliche Gesichtspunkte Eingang in die Wirtschaftswissenschaft und in Planung, Betriebe und Außenhandel der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Staaten gefunden. Die sozialistischen Staaten schließen sich nicht mehr von den westlichen Ländern ab, sondern suchen das Gespräch, den Gedankenaustausch, die technisch-wissenschaftlichen Kontakte, ermöglichen westlichen Experten, ihre Betriebe und industriellen Errungenschaften zu besichtigen. Sie tauschen in immer größerem Umfang Patente aus, übernehmen Lizenzfertigungen, bemühen sich um

Koproduktionen, um Gemeinschaftsprojekte in dritten Ländern mit westlichen Firmen.

Erstmals haben auch volksdemokratische Länder mit Firmen aus westeuropäischen Staaten in diesen gemeinsame Kapitalgesellschaften gegründet, wie Ungarn in Finnland oder Bulgarien in Holland. In bedeutendem Umfang zur künftigen Auflockerung des Osthandels trägt auch die Errichtung der COMECON-Entwicklungsbank und der Übergang zu ersten multilateralen Transaktionen im Osten zur Emanzipation zwischen östlichen und westlichen Handelsgeschäften und der entsprechenden Handelspolitik bei. Endlich sind durch den Tourismus, der sich im Osten stürmisch entwickelt, viele Mauern des gegenseitigen Mißtrauens eingerissen und wichtige Funktionen für den Außenhandel angesprochen worden. Unter die Neuerungen der jüngsten Entwicklung fallen auch die Möglichkeiten, für eine Reihe von Werksvertretern längerfristige Aufenthaltsgenehmigungen in östlichen Ländern zu erhalten und so an Ort und Stelle intensive Kontakt- und Werbarbeiten durchführen zu können, sowie das jetzt im Falle Polens sichtbar gewordene Bemühen, Zuliefererbetriebe für Lieferungen in den Westen mit westlicher Hilfe aufzubauen. Ob sich daraus eines Tages echte westliche Beteiligungen an östlichen Firmen entwickeln werden, ist zwar noch nicht zu überblicken, jedoch bei anhaltendem politischen Tauwetter auch nicht ganz von der Hand zu weisen, nachdem sowjetische Stellen im vergangenen Jahr über die Errichtung eines gemeinsamen Großbetriebes für den Bau von Kfz in der Ukraine mit italienischen Stellen Verhandlungen aufgenommen haben.

III

Die Wandlungen in der Einschätzung des Osthandels durch die USA in seiner funktionellen Bedeutung für die amerikanische Politik, die funktionellen Veränderungen in der Osthandelspraxis sowie die Lockerungen im östlichen Außenhandel und im Verhältnis zu den kapitalistischen Staaten sind auch in der Bundesrepublik nicht ohne Wirkung geblieben. Erstmals seit all den Jahren haben sich aus der Wirtschaft in massiver Form Stimmen gemeldet, die auf dem Interessenstandpunkt beharren und bereit sind, diesen zur Durchsetzung zu bringen. Die „Handschuh-Politik", mit der die meisten Wirtschaftsverbände und auch zahlreiche Industrie- und Handelskammern sowie vor allem der zu einer Mauerblümchenrolle verdammte Ostausschuß der deutschen Wirtschaft in Osthandelsfragen taktisiert hatten, dürfte damit langsam zu Ende gehen. Ob Bonn allerdings die Firmenwünsche nach Aufhebung des Rohrembargos gegenüber der Sowjetunion, auf Angleichung der westdeutschen Kreditierungspraxis an die der anderen westeuropäischen Länder und Japans und nach Beseitigung der diskriminierenden Bestimmungen für den Osthandel im Außenhandelsrecht nachkommen wird, dürfte zumindest solange bezweifelt werden, als in Bonn der Schock über die konsequent fortgeführten Entspannungsbemühungen Präsident Johnsons noch anhält und man daher nur zögernd der früher so beflissen nachgeahmten Linie der Amerikaner folgen will. Das wird insbesondere bei den im Osten eingerichteten Handelsvertretungen der Bundesrepublik sichtbar. Hatte man sich alle die Jahre mit der Hallstein-Doktrin als tapfere Streiter der republikanischen Kalten Krieger der USA erwiesen und in Selbstisolierung geübt, so fühlte man die liebgewordene Gewohnheit gestört, als die Amerikaner im Zuge der Entspannung zu Kontakten mit den östlichen Volksdemokratien aufriefen und ermunterten.

Anstatt mit Freuden wieder alte Traditionsverbindungen aufzunehmen und dadurch auch dem Handel starke Impulse zu geben, ging man nur zögernd und unlustig an eine neue Aufgabe der westdeutschen Politik und Handelspolitik heran, wurde zwar nach außen dem Wunsch der Amerikaner gerecht und etablierte in

Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien westdeutsche Handelsvertretungen, aber man ließ sie gleichzeitig auch quasi ohne Kompetenzen, hielt sie am kurzen Hebel der Bonner Befehlsmaschinerie und ließ sie am fast dürren Holz dahinvegetieren. Dennoch hat durch die Errichtung der Handelsmissionen in 4 Volksdemokratien (und demnächst möglicherweise auch in der CSSR) ein Wandel gegenüber den vergangenen Jahren Platz gegriffen. Die in diese Länder kommenden westdeutschen Osthandelsfirmen haben (wenn auch nicht in der Form normaler diplomatischer Beziehungen, die dringend erforderlich wären) erstmals eine offizielle Betreuung durch Repräsentanten des Bonner Auswärtigen Amtes. Ihnen sind unbegreiflicherweise zwar konsularische Rechte offiziell nicht eingeräumt worden, aber sie können dennoch den Firmenexperten der Bundesrepublik die gleiche Hilfe zuteil werden lassen, die die Vertreter der Firmen aus den mit uns befreundeten Ländern seit Jahren von ihren diplomatischen Vertretungen erhalten und wodurch ihre Geschäfte erleichtert werden.

Ebenso wie bei dem zwischen Washington und Moskau ausgehandelten politischen Tauwetter, das dem gesamten Osthandel zugute kommt, sind auch die hier auftretenden Wandlungen gegenüber den vergangenen Jahren nicht mehr rückgängig zu machen, da sie zwischenzeitlich neue und wirksame Kontakte geschaffen haben und Gesichtspunkte des gemeinsamen Nutzens immer mehr die Restriktionen verdrängen. Im Hinblick darauf kann man auch wünschen, daß der Nachhilfeunterricht in Entspannung, den die Amerikaner der Bonner Politik gegeben haben und dem das Auswärtige Amt in der Frage des Osthandels mehr folgt als das in früheren Jahren aufgeschlossenere BWM, in verstärktem Maße fortgesetzt wird und Früchte zeitigt. Dann wird auch die große Zahl der mittleren und kleineren Spezialfirmen, die an der Gleichberechtigung unseres Osthandels mit dem Handel in die anderen Länder interessiert sind, wieder aus den Sackgassen heraus und zu Worte kommen und Nutzen aus den beginnenden Wandlungen und aus der Normalisierung der gegenseitigen Beziehungen ziehen.

Der Osthandel ist heute kein Buch mit sieben Siegeln mehr, das nur einige Großfirmen mit ihrer Kapitalbasis und ihren Querverbindungen zur Handelspolitik zu enträtseln vermöchten. Er geht vielmehr in die Breite, weitet im Zuge der Entspannung die Verbindungen aus, schafft Vertretersysteme im Westen und Direktkontakte bei den östlichen Handels-, Planungs- und Technikstellen und in den Betrieben sowie bei den sonstigen Endverbrauchern. Gefördert durch die technisch-wissenschaftlichen Gesellschaften der Länder, wird der Informationsaustausch immer mehr ausgeweitet und das gegenseitige Know How studiert. Mit dem gegenseitigen Nutzen, der daraus für alle Beteiligten erwächst, werden aber auch persönliche Bindungen, Verbindungen und Freundschaften geschaffen, die den Eisernen Vorhang zum Einsturz bringen und damit alle Teile Europas einschließlich der Sowjetunion der Einheit wieder näher bringen.

Wolfgang Piepenstock

Das Verbot politischer Vereinigungen und die freiheitliche Demokratie

Anmerkungen zum Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964

Allzeit haben sich Bürger aus ihrer Vereinzelung dann zu politischen Vereinigungen zusammengeschlossen, wenn sie eine Änderung des jeweiligen Herrschaftssystems erstrebten, oder wenn sie — umgekehrt — danach trachteten, dies gerade zu verhindern. Deshalb ist das Geschick politischer Vereinigungen stets nachhaltig mit staatlichen Mitteln beeinflußt worden. Die auf Verfestigung der vorhandenen gesellschaftlichen Zustände drängenden Kräfte konnten sich dabei aus naheliegenden Gründen ungleich günstigere Ausgangspositionen sichern als neuentstehende reformfreudige Vereinigungen. Im Bereich des mitteleuropäischen Konstitutionalismus, dessen amerikanische, englische und französische Quellen samt einschnürenden Institutionen für die deutsche Geschichte im 20. Jahrhundert schicksalhaft wurden, zeigt sich dies mit besonderer Schärfe. Daher spiegelt sich in der Entwicklung des öffentlichen Vereinsrechts in Deutschland eindrucksvoll die an Verzögerungen und Rückläufigkeiten reiche Geschichte des Demokratisierungsprozesses wieder. Dieser Geschichte ist am 13. September 1964 ein wenig erhebendes Kapitel hinzugefügt worden; an diesem Tage trat in der Bundesrepublik Deutschland ein neues Vereinsgesetz in Kraft[1]).

Zur Geschichte der deutschen Vereinsgesetzgebung

Um Opponenten abzuwehren, die nach einer Teilhabe des Volkes an der Bestimmung von Staatszielen riefen, verbot der preußische Wohlfahrtsstaat bereits vor dem Wiener Kongreß jedwede Vereinigung, deren Mitglieder sich Gedanken über eine Verfassung machen wollten. Vor allem eine von der königlichen Regierung nicht kontrollierte, geheime „Bündelei" erschien als so suspekt, daß sie mit Hilfe einer — bis zur Gegenwart aufrechterhaltenen — Strafbestimmung untersagt wurde. In dieselbe Richtung zielten die Reglementierungen studentischer Verbände auf Grund der Karlsbader Beschlüsse und im Jahre 1838 das vollständige Verbot der studentischen Vereinigungen mit Ausnahme solcher, die nichts als Kunst und Geselligkeit pflegen wollten.

Nach den Märzunruhen von 1848 wurden gewisse Erleichterungen spürbar. So waren vom 6. April 1848 an alle Preußen kraft königlicher Verordnung[2]) berechtigt, sich zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderliefen, ohne eine vorherige polizeiliche Erlaubnis zu vereinigen. Welche Art von Strafgesetzen die damals eingeflochtene Vorbehaltsklausel jedenfalls nicht betraf, wurde zugleich klargestellt; alle bis dahin noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die das freie Vereinigungsrecht eingeschränkt hatten, wurden nämlich ausdrücklich und ersatzlos aufgehoben. Trotz des Vorbehaltes zugunsten „der Strafgesetze", an denen die Vereinsfreiheit ihre Grenze finden sollte, war also offenbar ein Nullpunkt der staatlichen Einflußnahmen erreicht. Ungeachtet der Tatsache, daß es auch weiterhin allgemeingültige Strafnormen gab, war die politische Vereinsfreiheit zunächst einmal normativ gewährleistet.

Indessen blieb das mühsam Errungene und sodann in der „oktroyierten" preußischen Verfassung vom 5. Dezember 1848 als Grundrecht Gesicherte (Art. 28) in der Folgezeit vor Rückfällen nicht bewahrt. In der auf konservativen Druck „revidierten" Verfassung vom 31. Januar 1850 wurde der Pferdefuß des gesetz-

lichen Regelungsvorbehalts („insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung" — Art. 30 Abs. 2) sichtbar. Für politische Vereine wurde sogar eine gesetzgeberische Verbotszuständigkeit eingeführt. Die staatlichen Zugriffe begannen von neuem, als es den Vereinen gesetzlich auferlegt wurde, ihre Statuten, Mitgliederverzeichnisse sowie jede Versammlung bei den zuständigen Polizeibehörden — zur Verhütung von „Mißbräuchen" — anzumelden[3]). Auf diese Weise sicherte sich die Staatsführung zunächst einmal eine beständige und früh einsetzende Kontrolle über politische Anliegen außerhalb des Öffentlichkeitsmonopols der Regierung sowie über potentielle Pläne der Einwohnerschaft. Zugleich erweckte die polizeiliche Anmeldepflicht den diskriminierenden Anschein, als ließen sich die Mitglieder politischer Vereinigungen zu einem Unternehmen herab, dessen große Gefährlichkeit im Hinblick auf Sicherheit und Ordnung eine besondere Wachsamkeit der Polizei herausforderte.

Bismarck, der unverhüllt zugab, er werde über juristische Zwirnsfäden nicht stolpern, schreckte bekanntlich nicht davor zurück, eine ihm unbequeme Opposition einfach als „Staatsfeind" zu etikettieren. So war es möglich, im Gewande des Rechts gegen diejenigen vorzugehen, deren Ansichten von den etablierten Mächten nicht geteilt wurden. Autoritär und „legal" zugleich wurde ein Vereinsverbot gegen die Sozialdemokraten erlassen, weil man Veränderungen im Gesellschaftsgefüge als unerwünscht ansah. Damit war in diesem Abschnitt der deutschen Staatsgeschichte die politische Vereinigungsfreiheit der Staatsraison zum Opfer gefallen.

Am Anfang der ersten deutschen Republik ist dann ein zweites Mal ein Schlußstrich unter die Vereinsgesetze der vorangegangenen Epoche gezogen worden: Der Rat der Volksbeauftragten proklamierte mit Gesetzeskraft, alle Beschränkungen der Vereinsfreiheit seien aufgehoben. Aber nicht erst gegen Ende der Weimarer Zeit wurden dann die gewonnenen Freiheiten wiederum lädiert. Vielmehr hat sich der republikanische Reichsgesetzgeber während der ganzen Zeit von 1919 bis 1933 nicht zur Revision des Bismarck'schen Konzeptionen entstammenden und weiter angewandten Reichsvereinsgesetzes von 1908 durchringen können, von dem offen bekannt wurde, es sei eines Rechtsstaates unwürdig. Sodann sind sehr einseitig ausgerichtete, im Hinblick auf die Republik höchst vergebliche, sowie unter dem Nationalsozialismus besonders nachhaltige und folgenschwere Staatsschutzgesetze zu beklagen.

Ein Vereinsgesetz „in Ausführung" des Grundgesetzes

Als der Parlamentarische Rat die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierte Vereinsfreiheit durch „die Strafgesetze" eingrenzen ließ (Art. 9 Abs. 2), gab er eine neue Antwort auf die Tradition der öffentlichen Vereinsgesetzgebung. Nach dem Wortlaut von Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) sollen Vereine, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung, den Gedanken der Völkerverständigung oder „die Strafgesetze" verstoßen, verboten sein. Eine Aufreihung der Merkmale, die das Wesen einer — freiheitlichen — Grundordnung ausmachen, ist von dazu Berufenen wie Unberufenen unternommen worden. Der einfache Gesetzgeber — wegen der erhöhten Bestandskraft der Verfassung in die zweite Kategorie einzureihen — hat sich, so scheint es auf den ersten Blick, denn auch des Versuches enthalten, durch das Vereinsgesetz von 1964 das Grundgesetz authentisch zu interpretieren oder es gar zu verändern. Mit Sicherheit kann dies jedoch zunächst nur insoweit festgestellt werden, als zu den im Grundgesetz vorgesehenen Vereinsverboten a) wegen eines Verstoßes gegen die verfassungsmäßige Ordnung und b) gegen den Gedanken der Völkerverständigung nichts Näheres ausgeführt wird. Diese Zurückhaltung

kann freilich im Hinblick auf die Verfassungspflicht aller politischen Vereinigungen, die Völkerverständigung nicht zu beeinträchtigen, kaum gutgeheißen werden, denn das Parlament hat sich in diesem Bereich bisher unnötig reserviert verhalten[4]).

Wer angesichts der deutschen Erfahrungen auf dem Gebiet des öffentlichen Vereinsrechts die Frage stellt, ob jetzt für die bundesrepublikanische Zukunft etwa dem grundgesetzlichen Gebot politischer Vereinsfreiheit und prinzipieller Offenheit der Gesellschaft wiederum eine Absage erteilt werden soll, kann sich zunächst mit der Feststellung beruhigen, daß auch nach § 1 Abs. 1 des neuen Vereinsgesetzes die Bildung von Vereinen frei ist. Doch schon § 1 Abs. 2 des Vereinsgesetzes läßt ahnen, daß es den nach ihrem Wahl-Spruch doch nicht neuerungssüchtigen Regierungsstellen bei der Abfassung dieses Gesetzes um ein Experiment eigener Art geht: Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sollen in Zukunft Vereine verboten werden können, wenn sie gegen „Staatsschutzgesetze" verstoßen. Um welche Art von Gesetzen handelt es sich hier? Sind „Staatsschutzgesetze" vor allem noch identisch mit „den Strafgesetzen", die nach Art. 9 Abs. 2 GG eine Grenze der Vereinsfreiheit bilden sollen? Oder sollte es sich um Gesetze handeln, vor denen die Verfassung nach ihrem ureigenen Zweck die Staatsbürger bewahren soll, um sehr speziell auf den politischen Prozeß intendierte Gesetze also, die durch demokratische Verfassungsentscheidungen immer wieder und zuletzt auch durch das Grundgesetz verworfen worden sind? Um diese Fragen zu beantworten, müssen Inhalt und Zweck des im neuen Vereinsgesetz vorgesehenen Staatsschutzrechtes an der verfassungsrechtlich garantierten Vereinigungsfreiheit gemessen werden.

Zwei Arten von Strafgesetzen gegen Vereinigungen

Eine Bestandsaufnahme derjenigen Verhaltensweisen, die im geltenden Strafgesetzbuch durch das Merkmal gemeinschaftlicher Tätigkeit gekennzeichnet sind, ergibt folgendes: Bei einer Reihe von Delikten fällt die organisierte Aktion mehrerer Täter strafschärfend ins Gewicht. Die Tatbestände des Mordkomplottes (§ 49 b), des schweren Hausfriedensbruches (§ 124), des Landfriedensbruches (§ 125), des Raufhandels (§ 227), des Bandendiebstahls (§ 243 Ziff. 6) und des Bandenraubes (§ 250 Ziff. 2) betreffen Handlungsweisen, bei denen das Zusammenwirken mehrerer Personen nur ein zusätzliches Merkmal ist, während schon der Tatbeitrag des einzelnen verwerflich erscheint, wenn man ihn für sich betrachtet. Auch die Deliktsgruppe des Hochverrates (§§ 80 bis 86) ist gekennzeichnet durch die Anwendung der schlechthin abzulehnenden Gewalt oder Nötigung, die sich hier als Negation demokratischer Spielregeln auswirkt. Die Vorbereitung derartiger Gewalttaten soll auch durch die Gefährdungsstrafnorm gegen bewaffnete Haufen (§ 127) verhindert werden. Eine gemeinschaftliche Tätigkeit ist schließlich noch erforderlich beim öffentlich betriebenen Glücksspiel (§ 284). — In einer Rahmenvorschrift (§ 129) wird dieser Deliktstypus gekennzeichnet, indem Gründer, Rädelsführer, Hintermänner sowie Mitglieder von Ringvereinen und Ganovenclubs mit einer Strafe bedroht werden. Weil hier schon der Tatbeitrag des einzelnen kriminell ist, trifft dies auch für einen Zusammenschluß mehrerer Täter zu einem Verein zu. Daß für die Organisation derartiger Taten kein Privileg in der Vereinsfreiheit des Grundgesetzes enthalten ist, versteht sich eigentlich von selbst. Die von Art. 9 Abs. 2 GG aus der Weimarer Reichsverfassung rezipierte Formel, nach der Vereinigungen, die gegen „die Strafgesetze" verstoßen, nicht geschützt sein sollen, stellt also lediglich klar, daß ein vereintes kriminelles Handeln etwas anderes ist als das Tätigwerden einer verfassungsrechtlich geschützten Vereinigung. Die in der Verfassung gemeinten Ver-

eine werden durch die Formel gegen Ganovenclubs von solchen Gebilden abgehoben, mit denen sie nicht mehr als den Namen gemeinsam haben.

Während keiner der bis jetzt genannten Straftatbestände sich gegen eine Vereinstätigkeit als solche, insbesondere nicht gegen ein gemeinschaftliches geistig-politisches Handeln richtet oder auch nur tatsächlich auswirkt, ist etwa der Tatbestand der Geheimbündelei (§ 128) gänzlich anders eingerichtet. Hier wird das vereinsmäßige Zusammenkommen als solches pönalisiert, ein Verhalten, dessen ebenfalls nicht strafwürdiges Nebenmerkmal allein darin besteht, der Staatsregierung absichtlich nicht bekanntgegeben worden zu sein.

Weiterhin wurde bisher die Gründung solcher Vereinigungen selbständig unter Strafe gestellt, die für gesellschaftliche Veränderungen eintraten, welche später als mit der „verfassungsmäßigen Ordnung" nicht mehr vereinbar erachtet wurden. Diese Bestimmung des Strafgesetzbuches (§ 90 a) ist während ihres zwölfjährigen Bestehens immer noch zumindest als wenig geglückt angesehen worden. Schon bevor sie durch das neue Vereinsgesetz von 1964 ganz aufgehoben wurde, ist sie bereits zu einem Teil dem Verdikt des Bundesverfassungsgericht verfallen.

Im übrigen ist der Abschnitt der Staatsgefährdungsdelikte im Strafgesetzbuch von dem neuen Vereinsgesetz fast völlig unberührt geblieben. Er wurde im Jahre 1951 durch das Erste Strafrechtsänderungsgesetz eingefügt. Der unbescheidenen Präambel dieses Gesetzes ist zu entnehmen, daß der Gesetzgeber (!) einem Zerfall des Glaubens und einer nicht hinreichend zielbewußten Freiheit Einhalt zu gebieten gedenkt. Als dazu zweckdienlich wurden strafrechtliche Sanktionen gegenüber solchen Mitbürgern erachtet und eingefügt, deren geistig-politische Konzeptionen nur „Wühlarbeit" oder „Aushöhlung" darstellen sollten. ‚Keine Freiheit für die Feinde der Freiheit' wurde zu einem Schlagwort einer Art neuzeitlichen Jakobinertums, wobei es natürlich den „wahren" Demokraten vorbehalten blieb, die Rollen für Freund und Feind zu verteilen. So war dann auch in dem vom „Korea-Schock" geprägten Zeitabschnitt wenig zu verspüren von einer Bereitschaft, sich den Herausforderungen der Zeit geistig zu stellen, nichts von einer Zuversicht in die Überzeugungskraft eigener Argumente, worauf die Autorität in der freiheitlichen Demokratie doch entscheidend gründet.

Auch in Zukunft soll es nun einen Katalog von Staatsbausteinen geben (§ 88 Abs. 2 des Strafgesetzbuches), die durch ein einfaches Gesetz für nicht mehr auswechselbar erklärt worden sind. Diese Methode ist verwunderlich, denn woher sollte beispielsweise der Gesetzgeber das Recht nehmen, solche Vereinigungen zu verbieten, die nicht nur in den Tagen vor dem Aschermittwoch, sondern ernsthaft und mit demokratischen Mitteln für eine Wiedereinführung der Monarchie — etwa nach skandinavischem Muster — eintreten? Wenn weiter etwa die Einwohnerschaft in einem Teil des Bundesgebietes darüber berät, ob sie sich — friedlich — vom Staatsverband absetzen will, dann können Bestrebungen dieser Art zwar als politisch unklug, ja als vergeblicher Fluchtversuch aus einer gemeinsamen Geschichte angeprangert werden, aber wie sollten sie zu einem Verbotsgrund oder gar zu einem Strafmerkmal werden? Wie sollte es schließlich verboten und strafwürdig sein, danach zu trachten, einzelne herkömmliche Einrichtungen der parlamentarischen Demokratie umzuändern oder ganz auszuwechseln, weil man sich von neuen Formen des staatlichen Zusammenwirkens eine bessere Verteilung der Machtgewichte oder eine größere Transparenz des Staatsapparates erhofft?

Über „Gründe" und Möglichkeiten für eine Legalisierung der KPD

Im Verlauf der jetzt deizehnjährigen Staatsschutzpraxis in der Bundesrepublik ist eine Fortsetzung der im Jahre 1956 illegalisierten KP am weitaus häufigsten

Gegenstand gerichtlicher Verfahren in Staatsschutzangelegenheiten gewesen. Dieses Ergebnis ist jedoch weniger dem (sicherlich notwendigen) Ungehorsamstatbestand — bisher der §§ 47 und 42 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes — zuzuschreiben als vielmehr der Verpflichtung der Staatsanwaltschaften zur Klageerhebung bei einem hinreichend erwiesenen Verdacht (Legalitätsprinzip) sowie einer interpretatorisch extensiven richterlichen Spruchpraxis. So wurde von den Gerichten darauf verzichtet, nach einem organisatorischen Zusammenhalt der Angeklagten zu dem illegalen Apparat dieser Partei zu fragen, vielmehr reichte ein Kontakt nach „drüben" — und sei es auch nur zu einer Konsumgenossenschaft [5]) — aus, um eine Strafsanktion auszulösen.

Sucht man nach den tragenden Gründen des KPD-Urteils, so fällt auf, wie eingehend das Gericht die Väter-Schriften dieser Partei prüfte und dann zur Grundlage seiner Entscheidung machte, wodurch die KP praktisch zur Gefangenen ihrer eigenen Historie wurde.

Was die Zweckmäßigkeit des Verbotes angeht, so hat sich mittlerweile bekanntlich die Meinung durchgesetzt, diese Partei sei in legalem Zustand zumindest solange ungefährlich, als sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Minderheitsklauseln der Wahlgesetze zum Opfer fallen dürfte. Leider ist zur Begründung dieser Einsicht bisher vielfach ein Phantom bemüht worden, denn man hofft, Legionen von Untergrund-Agitatoren, die in der Wohlstandsgesellschaft indessen gar nicht auszumachen sind, sozusagen am Tageslicht besser Herr werden zu können. Immerhin haben sich ja nunmehr gerade exponierte Angehörige der Regierungsparteien für eine Art Rehabilitierung stark gemacht, wobei ihnen eine Rückkehr der Verlorenen Söhne in das Haus der Verfassung vorzuschweben scheint. Weitaus zurückhaltender gegenüber diesen Plänen äußert sich gegenwärtig noch die „Opposition". Indessen kann es als nicht ausgeschlossen gelten, daß hierüber einmal ein politischer Handel zustande kommt — dessen juristischer modus freilich noch gänzlich offen zu sein scheint. Einem Wiederaufnahmeverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, wie vom Bundesminister des Innern öffentlich zur Erörterung gestellt, steht jedenfalls in der Gegenwart zumindest eine strikte Anwendung der Wiedereröffnungsvorschriften entgegen, denn im Bundesverfassungsgerichtsgesetz ist für Parteien — anders als bei einer Verwirkung individueller Grundrechte — eine erneute Verhandlung nicht vorgesehen. Auch die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts offengebliebene Möglichkeit, bei akuten Anzeichen für eine Wiedervereinigung die Partei erneut agitieren zu lassen [6]), hat wohl gegenwärtig die politische Wirklichkeit noch nicht für sich.

Demgegenüber könnte es sich als sinnvoller erweisen, den Fortgang der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung in Ost und West in Rechnung zu stellen und seitens der — oder besser noch beider — früheren Kombattanten einsichtig zu machen, daß die politischen Gezeiten und (oder) die geistige Ladung des Parteischiffes seiner Weiterfahrt nicht mehr im Wege stehen.

„Staatsnotstände" und ihre Berechtigung

Zu allen Zeiten haben die Inhaber der staatlichen Macht dazu geneigt, Rechtsformeln zu entwickeln, mit deren Hilfe sie ihre Herrschaft als unersetzbar und jegliche Alternative dazu als das Gemeinwesen ruinierend deklarieren konnten. Ein frühes Beispiel dieser Regentschaftspraxis ist das alte gemeinrechtliche crimen laesae maiestatis, dessen tatbestandliche Unbestimmtheit groß genug war, um jedwede Kritik der Untertanen an den Fähigkeiten der Staatsführung strafrechtlich zu ahnden. Bereits bei Anselm von Feuerbach findet sich übrigens eine Kritik an der nicht zu ermessenden Weite dieses Deliktes [7]). Zwecks ideologischer

Absicherung eines derart beschaffenen Staatsschutzrechtes wurde immer wieder eine Gesinnungsharmonie der Gesellschaft fingiert, die je nach dem Sprachgebrauch und den Notwendigkeiten der Zeit als „wahrer" Volkswille, als Staatsraison, als nationale Notwendigkeit oder in ähnlich vieldeutigen Wendungen in Erscheinung trat. Soweit diese Vorstellungen einer Nachprüfung zugänglich waren, ließen sie auf Staatsmythen schließen, wie sie in Bildern von prästabilen Staatsorganismen oder einem Gesamtbewußtsein des Staates propagiert werden [8]). Einheitsideologien dieser Art waren nicht nur vielfach Verhüllungen geradezu entgegengesetzter Tatsachen, sie dienten zugleich dazu, den politischen Bewegungsspielraum rigoros zu beschneiden. Auf diese Weise sollte eine volonté générale jakobinische Ausschreitung rechtfertigen. Im Denken preußischer Monarchen und ihrer Diener war die Staatsraison ein vielbenutztes Mittel zur Bemäntelung von Unrecht; bezeichnend dafür ist bereits, wie das Budgetrecht im preußischen Abgeordnetenhaus ausgeschaltet wurde, indem man sich auf einen staatlichen „Notstand" berief. Zu Beginn des Ersten Weltkrieges sollte eine „Staatsnotwehr" den Einmarsch in Belgien rechtfertigen. Ein „Staatsnotstand" diente bekanntlich auch zum Vorwand dazu, eine rechtmäßige preußische Regierung im Jahre 1932 abzusetzen, und schließlich wurde die „Not von Volk und Reich" zur scheinlegalen Einrichtung der Diktatur bemüht. Carl Schmitt hat zum intellektuellen Überbau dieser Praktiken beigetragen, indem er j e d e r politischen Größe ein Recht (!) auf Selbsterhaltung zuschrieb [9]). Im Gewande dieses „Rechts" erwehrte und entledigte sich dann auch die Staatsführung derer, die an eine andere Ausgestaltung der gesellschaftlichen Wirklichkeit dachten. Dabei gestattete es das Staatsraison-Denken nach dem Belieben derer, die es handhaben, politische Widersacher als hors la loi erscheinen zu lassen und dazu noch dem Unrecht einen Kranz „übergesetzlicher" Rechtfertigung zu flechten. Die Verwendung eines Notstands„rechts" im Staatsinnern stellt sich damit nur als eine moderne Ausprägung des vorkonstitutionellen ius eminens dar, einer Willkürformel zum Einsatz der Staatsgewalt legibus solutus, womit eine erschreckende Beständigkeit des Unrechts festgehalten ist.

Ein erstes Dilemma des Staatsschutzrechts in einer freiheitlichen Demokratie ist durch diese Herkunft der Notstands- und Notwehrvorstellungen bedingt, entspringen sie doch Zeiten, in denen Verfassung und Recht als Einrichtungen angesehen wurden, über die man im „Notfall" nicht zu stolpern gedachte. Ein neuerliches Staatsschutzrecht steht daher nicht ohne Grund in dem Verdacht, abermals Zumutungen zu enthalten, die gerade nicht mehr mit der Verfassung in Einklang stehen.

Ein zweites Dilemma des präventiven Staatsschutzrechts in einer freiheitlichen Demokratie ergibt sich aus der allgemeinen Berechtigung, neue Ideen zur Gestaltung der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu offerieren. Die moderne freiheitliche Demokratie kann nur als eine Verfassungsordnung verstanden werden, in deren liberalem Zentrum die Bereitschaft steht, die jeweils vorhandene politische Programmatik der Regierenden und die Regierenden selbst als eine von möglichen Alternativen zu betrachten. Die politisch fungierenden Grundrechte dieser Demokratie, zu denen auch die Vereinsfreiheit gehört, sichern eine rechtliche Gleichwertigkeit aller politischen Konzeptionen ab, was nur für die Fälle nicht gilt, in denen ein Beitrag geleistet wird, der darauf hinausläuft, die demokratischen Freiheiten selbst aufzuheben, wie es etwa bei Restaurationsversuchen zugunsten eines Führertums zu befürchten wäre. Wenn diesbezüglich auch die Verfasser des Grundgesetzes gerade nach den „Lehren von Weimar" dem staatsbürgerlichen Urteilsvermögen mißtrauten, so mag es beruhigen, daß es damals — in der ersten Republik — weniger plebiszitäre Euphorie gab als parlamenta-

rische Kurzsichtigkeit, wie der nüchterne historische Befund entgegen allen Zwecklegenden zeigt.

Zum Grundbestand der politischen Freiheitsrechte gehört also gerade der Schutz von Minderheiten gegenüber den Voten der jeweils Regierenden und ihres parlamentarischen Anhangs. Könnten diese Sicherungen mit Hilfe einfacher Gesetze beiseite geräumt werden, so müßte mit einem Staatsschutzrecht wechselvollen Inhaltes gerecht werden. Eine Bürgerkriegsjustiz mit schwankenden Vorzeichen für Recht und Unrecht politischer Aktionen soll jedoch die Verfassung gerade verhindern. Zu den bedeutsamen Erfolgen der demokratischen Verfassungen westlicher Prägung gehört es nämlich, und sollte es auch in Zukunft gehören, den Zwang zur politischen Emigration im allgemeinen abgeschafft zu haben. Die freiheitliche Demokratie kennt im Gegensatz zu majoritären oder monopolistischen Verhärtungen der demokratischen Staatsgewalt kein ‚cuius regio — eius religio'. Normen, die einen politischen Immobilismus gesetzlich einrichten sollen, würden daher im Widerspruch zur Verfassungsentscheidung selbst stehen.

Zu den Merkmalen des freiheitlichen Staatswesens gehört es damit zugleich, die Chance zur Ablösung der Regierenden nicht gesetzlich zu verbauen. Deshalb muß es den Staatsbürgern jederzeit unbenommen sein, die Inhaber der Macht sowie deren Konzeptionen zu kritisieren und Wege zu beschreiten, von denen sie sich eine Besserung der gesellschaftlichen Verhältnisse erhoffen. Daher dürfen keine „Notwehr", kein „Notstand" und auch kein „Staatsschutz" die Bürger hindern, in Ausübung ihrer politischen Mitbestimmung über die Tätigkeit der Regierenden den Stab zu brechen. Schutzwürdig bei diesem Vorgang ist gerade nicht der Staat schlechthin, sondern die reale Möglichkeit, politische Konzeptionen nach Einsicht auszuwechseln, sei es mit, sei es ohne Auswechslung der Regierung selbst.

Wenn nun politische Vereine zu Zwecken eines präventiven Staatsschutzes mit Strafen bedroht werden und ein Verbot gewärtigen müssen, dann ist das staatsbürgerliche Handeln wiederum auf eingerichtete Standardformen reduziert. Ein strafrechtlicher Staatsschutz, der sich unmittelbar gegen öffentlich fungierende Vereine auswirkt, suspendiert in erheblichem Umfang die grundgesetzlich garantierte Vereinigungsfreiheit zugunsten einer in der Verfassung gerade nicht vorkommenden Staatsraison. Eine gesetzliche Absicherung gegenüber nicht erwünschten Alternativen zum status quo steht nicht im Einklang mit der im Demokratiegebot des Grundgesetzes gesicherten Offenheit der Gesellschaft.

Von der Staatswichtigkeit politischer Vereinigungen

Die Verfasser des Grundgesetzes haben die politischen Parteien — die eine Unterart der politischen Vereinigungen darstellen — in Art. 21 GG für besonders schutzwürdig erklärt. Mit abnehmender Profilierung, zunehmender Einfallslosigkeit, vor allem aber mit fortschreitendem Verfall der inneren demokratischen Ordnung ist jedoch deren Beitrag zur politischen Kultur qualitativ gesunken. Bei schärferem Zusehen stellt sich heraus, in welch weitem Umfang die Parteien zum Beispiel dazu übergegangen sind, die Forderungen von Verbänden ohne Rücksicht darauf, inwieweit sie sich etwa widersprechen, durch die Parteiherolde überall kundzutun (und schließlich im Parlament durchzusetzen). Diese Art der öffentlichen Meinung wird in Vereinigungen produziert, in denen gleichlaufende Interessen aufeinander abgestimmt und erstmalig in politische Münze ausgeschlagen werden. Die Parteien beschränken sich oft darauf, einen Apparat zur Verfügung zu stellen, mit dessen Hilfe es möglich ist, bei widerstreitenden

Zielen mehrerer Verbände die Kompromißformeln zu finden und sie wenigstens für eine gewisse Zeit in die verbindliche Form der Gesetze zu gießen.

Zugleich erfordert das Beobachten und Verlautbaren von öffentlich bedeutsamen Ereignissen, Trends, Vorschlägen und Vorhaltungen, Auslassungen und Prophezeiungen eine vom Staat nicht abhängige Sach-Organisation, die das Staatsvolk als Ganzes natürlich nicht repräsentieren kann. Allein auf diese Weise wird aber ein Gegengewicht zum staatlichen Legal- und Verwaltungsmonopol gewährleistet. Vielfach trotzt auch erst diese organisierte und daher artikulations- und aktionsfähige Wissensmacht politischer Vereinigungen dem Staatsapparat die notwendige Transparenz ab. Die Transparenz des Staatsmechanismus ist zugleich ein bedeutsamer Schutz vor einer Usurpation der Staatsmacht. So werden in den politischen Vereinigungen demokratieerhaltende und daher schutzwürdige Kontrolldienste der Gesellschaft verwirklicht, die um so wichtiger sind, als das parlamentarische System eine enge Verflechtung zwischen Bürokratie und Parlamentsmehrheit mit sich bringt.

Dem trägt das Grundgesetz zunächst Rechnung, indem es in Art. 9 Abs. 1 die individuelle Freiheit zum vereinten Handeln schützt. Weil aber das staatsbürgerliche Mitwirken an den öffentlichen Angelegenheiten über Wahl-Akklamationen erheblich hinausgeht, sind die politischen Vereine zugleich verfassungsrechtlich gesicherte Staatsbausteine, deren Wichtigkeit sich auch aus dem generellen Demokratiegebot des Grundgesetzes ergibt.

Vereinsverbote in eigener Sache?

Ungeachtet der höchst bedeutsamen und grundgesetzlich besonders geschützten Vereinsfreiheit ist in dem neuen Vereinsgesetz vorgesehen, Vereinigungen durch Verwaltungsakte aufzulösen. Der Bundesminister des Innern soll ein Verbot in solchen Fällen verhängen können, in denen die vom Verdikt betroffenen Vereine nicht nur in einem einzigen Bundesland tätig sind. Weil ein „schneller und reibungsloser Ablauf der Anwendung dieses Gesetzes" nur beim Bundesinnenminister gewährleistet sein soll[10]), ist die bisher nicht nur zur Entschärfung des Kalten Krieges verwendete, sondern auch aus rechtsstaatlichen Erwägungen bei der föderativen Machtverteilung[11]) im Grundgesetz eingerichtete Länderkompetenz zur Ausführung der Gesetze nunmehr aus dem Wege geräumt worden. Weiterhin sieht das Gesetz vor, daß der gesamte Besitz des Vereins — unter Einschluß derjenigen Unterlagen, aus denen sich sowohl Be- als auch Entlastendes ergeben könnte, — beschlagnahmt werden kann. Zu den unausweichlichen und daher kaum unbekannt gebliebenen Folgen dieses Entzuges gehört die Tatsache, daß Vereinigungen nach dem völligen Ausfall ihrer finanziellen Grundlagen nur schwer in der Lage sein dürften, das ihnen zur Verfolgung ihrer Rechte noch zugestandene gerichtliche Verfahren wirtschaftlich durchzuhalten. Damit soll es also den jeweils Regierenden zufallen, Verbote zu verhängen, die zunächst einmal über Bestand oder Nichtbestand oppositioneller politischer Vereinigungen entscheiden. Auch wenn ein nach dem Verbot angerufenes Gericht anzuordnen vermag, die Wirkungen der Vereinsauflösung aufzuschieben, so bleibt dennoch der jeweiligen Exekutive der erste Zugriff gegen ihre Widersacher vorbehalten. Damit soll in der Tat der Bestand politischer Vereinigungen in Zukunft zunächst einmal vom Wohlwollen ihrer Gegner abhängen. Zwar ist auf Grund herkömmlicher Gewaltenteilung die Exekutive generell als zuständig zu erachten, soweit beschwerende Eingriffe gegenüber den Staatsbürgern notwendig werden; es läßt sich jedoch bei einem Verbot politischer Opponenten nicht übersehen, daß die Regierung hier zugleich offenkundig „in eigener Sache" tätig wird. Gerade wenn es darum geht, einzelne der miteinander konkurrieren-

den Vereinigungen hors la loi zu stellen, dürfte eine Grenze zwischen Staatsinteressen und den besonderen Anliegen der Regenten schwer zu ziehen sein. Deshalb ist auch die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, die Regierenden könnten nach dem Maß des im Hinblick auf ihre Amtsdauer jeweils Vorteilhaften bestimmen, wo der „Staatsfeind" gerade anzutreffen und wann er zur Strecke zu bringen sei.

Wohl im Hinblick auf solche Eigeninteressen der Machthaber und auf ihre im Lauf der Geschichte wiederholt erfahrene Befangenheit in dieser Sache haben dann auch die Verfasser des Grundgesetzes in Art. 21 Abs. 2 die Entscheidung über eine Existenzberechtigung politischer Parteien dem u. a. eigens dazu berufenen Bundesverfassungsgericht übertragen. Auch die Verwirkung des individuellen Grundrechts der Vereinsfreiheit kann gemäß Art. 18 GG allein von diesem Gericht ausgesprochen werden. Daraus muß sich für die übrigen politischen Vereinigungen gerade auch wegen ihrer wachsenden Bedeutung in der Ära des Parteiverfalls ein ähnlicher Schutz ergeben. Würde in Zukunft das öffentliche Wirken der Vereinigungen weiterhin zunächst einmal vom Dafürhalten ihrer Konkurrenten in der staatlichen Administration abhängen, dann wäre eine im Grundgesetz nicht vorgesehene Gewichtsverlagerung bald als definitiv zu beklagen.

Der bereits vorhandene Verfassungsschutz im Grundgesetz

Der Schutz des Staates wird in ruhigen wie in bewegten Zeiten gleichermaßen durch die Verfassung selbst gewährleistet. So limitiert dann auch das Grundgesetz den inneren Notstand auf jene Verhängnisse, in denen die Freiheitsrechte selbst unterzugehen drohen. Der „Ausnahmezustand" wird in einer Trias von Bestimmungen (Art. 9 Abs. 2, 18 und 21 Abs. 2 GG) rechtlich erschöpfend eingefangen und damit bewältigt. Die Verfassung schützt so das politische Leben mit ihren eigenen spezifischen Mitteln vor einem permanenten Bürgerkrieg mit den Waffen der politischen Strafjustiz. Aus Art. 21 Abs. 2 GG folgt der Schutz für alle Parteien, die den „Bestand" und die freiheitliche Grundordnung der Bundesrepublik respektieren; in Art. 18 GG wird nicht nur die Abwehr von einzelnen Bürgern, die der Grundordnung zuwiderhandeln, überhaupt erst erlaubt, es wird dem Dissidenten zugleich auch zugesichert, erst dann verfolgt zu werden, wenn er eben diese Grundordnung — und nur diese — attackiert. Der individuelle Schutz des Art. 18 gilt, wie schon angedeutet, gleichfalls dann, wenn Grundrechtsträger von ihrer Vereinigungsfreiheit Gebrauch machen. Damit ist der Bereich kollektiver politischer Betätigung insgesamt mit einer besonderen Schutzgarantie ausgestattet, durch die verbindlich festgelegt ist, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Verfahren und mit welchen Sanktionen gegen politische Dissidenten vorgegangen werden kann. Ein darüber hinausreichendes, sich gegen politische Vereinigungen auswirkendes Strafrecht als Staatsschutzrecht ist dem Grundgesetz fremd.

Angesichts dieser Sachentscheidungen in der Verfassung selbst kann ein politisches „Notstandsrecht" schwerlich aus immanenten Schranken der Freiheitsrechte hergeleitet werden, denn diese Prozedur würde darauf hinauslaufen, mit Hilfe tradierter Indoktrinationen für gesellschaftlich-politische Verhaltensweisen dort Barrieren zu errichten, wo sie in der Verfassung gerade nicht vorgesehen sind. „Schranken" der Vereinsfreiheit, die sich aus einer mehr oder weniger bestimmten und wandelbaren „Wertordnung" ergeben, sind daher bei aller Notwendigkeit einer kultur- und geschichtsbezogenen Rechtsordnung deshalb sehr gefährlich, weil sie dazu benutzt werden können, Surrogate des Verfassungs-

konsenses auf die Ebene des Grundgesetzes zu heben. Es gibt nämlich weder hinter noch vor, weder über noch unter der Verfassung noch sonstwo einen rechtlich verbindlichen ordre public. Weil im Grundgesetz der innere politische Notstand auf bestimmte akute Gefahrenfälle beschränkt wird, können weitere oder andere „Ausnahmen" auch nicht in einfachen Staatsschutzgesetzen eingerichtet werden. Im demokratischen Rechtsstaat ist eben die Reichweite des staatlichen Handelns in der Verfassung abschließend beschrieben, und eine angebliche Staatsraison vermag Abweichendes nicht zu rechtfertigen.

Das Vereinsgesetz von 1964, das von „berufener" Seite bereits als das Werk großer staatspolitischer Weisheit gefeiert worden ist[12]), befreit das politische Leben sicherlich von einigen Mißständen, die sich während der Konjunktur des Kalten Krieges herausgebildet und dann zäh gehalten hatten. So wird, weil § 90 a des Strafgesetzbuches alter Fassung aufgehoben wurde, eine politische Vereinstätigkeit — wenn sie nicht durch andere Tatbestände nach wie vor erfaßt bleibt — in Zukunft nicht mehr ohne ein vorwarnendes Vereinsverbot bestraft werden können. Das ist ein Ertrag, der weniger als bescheiden bleibt. Davon abgesehen präsentiert sich im Vereinsgesetz von 1964 ein Versuch, gemeinschaftliches staatsbürgerliches Wirken erneut (mit Hilfe von Staatsschutzgesetzen) zu gängeln und zu hemmen. Dieses Experiment ist indessen unerlaubt, wie die im Grundgesetz enthaltenen Gebote der freiheitlichen Demokratie offenbar machen.

Anmerkungen

1) Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt Teil I vom 12. August 1964, Seite 593 ff. verkündet und trat einen Monat danach in Kraft.

2) In der „Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung" vom 6. April 1848 (Preuß. Gesetz-Sammlung, Seite 87) wurde die politische Vereinigungsfreiheit zum ersten Male gesetzlich gewährleistet.

3) Schon am 4. März 1850 war eine entsprechende Verordnung ergangen.

4) Bestimmungen über einen legalen Schutz der Völkerverständigung waren zwar im Entwurf zum Ersten Strafrechtsänderungsgesetz von 1951 in Gestalt eines Tatbestandes des Friedensverrates enthalten; sie verschwanden jedoch auf bisher nicht völlig geklärte Weise später wieder.

5) Über diesen und andere Ausfälle, die selbst eifrigen Befürwortern der Staatsgefährdungsdelikte unglaublich erscheinen, berichtet Dieter Posser in: Politische Strafjustiz aus der Sicht des Verteidigers, 1951.

6) Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem dritten Leitsatz zum Urteil aus: „Ein Verbot der kommunistischen Partei Deutschlands steht der Wiederzulassung einer kommunistischen Partei im Falle gesamtdeutscher Wahlen rechtlich nicht entgegen."

7) In seinem „Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts" von 1847 rügt Anselm v. Feuerbach das Delikt als „kein Muster guter Redaktion" (Seite 302) und beklagt zugleich die extensive Handhabung in der Gerichtspraxis.

8) Zu diesen Feststellungen hat sich der Staatsrechtler Prof. Hermann Heller im Jahre 1934 nur noch aus dem Exil äußern können; vgl.: Staatslehre, Seite 97 ff.

9) Carl Schmitt rechtfertigte in seiner ‚Verfassungslehre' (1926), Seite 22, den permanenten Ausnahmezustand, indem er meinte: „Jede existierende politische Einheit hat ihren Wert und ihre ‚Existenzberechtigung' nicht in der Richtigkeit oder Brauchbarkeit von Normen, sondern in ihrer Existenz. Was als politische Größe existiert, ist, juristisch betrachtet, wert, daß es existiert."

10) So der schriftliche Bericht des Ausschusses für Inneres über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vereinsgesetzes, Drucksache IV/2145, Seite 2.

11) Vgl. dazu: Ridder, Von Ursachen und Folgen föderalistischer Mißverständnisse, in den „Blättern", Heft 7, 1962.

12) Vgl. die laudatio auf das neue Vereinsgesetz von Bundesinnenminister Höcherl im Bulletin der Bundesregierung vom 15. September 1964, Seite 1305.

Prof. Dr. Todor Vladigerov, Sofia

Bulgariens wirtschaftliche Entwicklung und Handelsbeziehungen zur Bundesrepublik Deutschland (II)*

II.

Der schnelle wirtschaftliche Aufstieg des Landes bietet objektive Voraussetzungen auch für eine andauernde Erweiterung des Warenaustausches, zumal diese Entwicklung den Bedarf fördert, der gleichzeitig Träger von Produktion und Handel ist. Rückblickend können wir zwei Etappen der Entwicklung in dieser Richtung seit dem Ersten Weltkrieg unterscheiden.

Nach dem wirtschaftlichen Aufbau 1919—1923 setzte die relative wirtschaftliche Stabilisierung 1923—1929 ein, welche die erste Etappe des Aufschwunges des Binnenhandels bildete. Dadurch wurde eine sichere, wenn auch nicht ausreichende Grundlage der Handelsbeziehungen geschaffen.

Dennoch hielt sich der Bedarf auch in dieser Stabilisierungsperiode auf einem niedrigeren Niveau, was aus Angaben über das Nationaleinkommen zu ersehen ist, insbesondere über das Einkommen der Bauernschaft. Man bedenke nur, daß aus dem gesamten Nationaleinkommen vor der Krisenzeit 1925—1929 etwa 60 % auf die Landwirtschaft entfallen. Dies machte pro Kopf der bäuerlichen Bevölkerung einen Betrag aus, der nur $^1/_5$ bis $^1/_4$ des Einkommens betrug, das z. B. in Deutschland erzielt wurde. Dieser Vergleich zeigt schon zur Genüge, daß der Binnenmarkt Bulgariens selbst in der Stabilisierungsperiode der Volkswirtschaft begrenzt war und daß er unter diesen Verhältnissen die Außenhandelsbeziehungen nicht wesentlich zu fördern vermochte.

Aber auch in der zweiten Etappe, die mit der Überwindung der Weltwirtschaftskrise (1929—1932) eintrat, hat sich die Lage nicht entscheidend gebessert. Die Nachfrage auf dem Binnenmarkt zwar stieg, wurde jedoch nicht wesentlich erweitert, unter anderem auch deshalb, weil die Industrie bzw. die Produktivkräfte sich auf einer niedrigen Stufe befanden. Was die Bedeutung der Industrie anbetrifft, verweise ich auf den Umstand, daß die Industrie von sich aus den Binnenmarkt stärkt, den Bedarf hebt.

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Worte Friedrich List's aus seinem Vortrag anläßlich der 8. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte im September 1844 in München: „Landwirtschaft und Fremdenhandel gedeihen nur dort, wo sie durch eine eigene blühende Industrie gehoben und genährt werden." Gewiß, die Ideen Friedrich List's passen in die heutigen Wirtschaftszustände nicht vollkommen, und noch weniger in eine Wirtschaftsordnung, die auf der Grundlage eines europäischen Großwirtschaftsraumes wie der Gemeinsame Markt beruhen will. Dennoch lassen sich seine Ideen nicht eleminieren; denn sie gehen von dem Grundgedanken aus, daß die Prosperität der Produktivkräfte viel wertvoller ist als die Reichtümer selbst. Das Wachstum der Produktivkräfte eines Landes ist und bleibt daher das einzige Kriterium für die Förderung des Außenhandels.

Zurückgreifend will ich noch darauf hinweisen, daß die subjektiven Gründe, welche mit der Wirtschaftspolitik gleichbedeutend sind, die Entwicklung der Außenhandelsbeziehungen nicht allein bestimmen. Die Politik spielt zweifelsohne eine wichtige, jedoch nicht die entscheidende Rolle. Diese kommt bekannt-

*) Vgl. Heft 1/65

lich allein den objektiven Gesetzmäßigkeiten zu. Ich verwies in diesem Zusammenhang auf die große Rolle derjenigen Wirtschaftsfaktoren, die untrennbar mit der Entwicklung der Produktivkräfte, in erster Linie der technischen Grundlage der Produktion, der Arbeitskräfte und der Erschließung der Naturschätze verbunden sind. Denn die ökonomischen Gesetze sind — mag man sie Naturgesetze nennen — stärker als die Denkgesetze. Die gegenwärtige Verlagerung in der Weltwirtschaft und der Weltpolitik ist wiederum ein Beweis dafür. Diesen Gesetzen verdanken eben die Wandlungen des Welthandels in den letzten zehn Jahren ihre Entstehung, wie z. B. die Verlagerung der Handelsbeziehungen von Übersee nach dem europäischen Kontinent, und umgekehrt, sowie innerhalb der Wirtschaftsblöcke Westeuropas u. a. Dadurch ist auch eine Reihe von Problemen für den bulgarischen Außenhandel mit Westeuropa entstanden. Hier möchte ich zunächst kurz bei den Angaben über den Handel Bulgariens verbleiben.

Der bulgarische Außenhandel weist hohe Zuwachsraten auf, und sein Anteil an der gesamten Produktion des Landes zeigt im Jahre 1963 eine Erhöhung um ungefähr das 4,3fache im Vergleich zu 1953. Während vom Warenaustausch im Außenhandel 1955 pro Kopf der Bevölkerung 55 $ entfielen, waren es im Jahre 1962 schon 194 $ und 1963 an die 215 $.

Dabei wurden auch die Zuwachsraten des Warenaustausches erhöht. In der Periode 1953—1957 betrug die jährliche Durchschnittszuwachsrate des Warenaustausches 14 %, und für die Periode 1958—1963 erreichte sie 18—20 %. Das Volumen der Aus- und Einfuhr in Werteinheiten für die letzten Jahre kann aus folgender Tabelle entnommen werden:

in Mill. Dollar

Bezeichnung	1955	1958	1959	1960	1961	1962	1963
Warenaustausch	486,2	739,7	1046,5	1204,0	1328,5	1557,2	1753,6
Ausfuhr	236,2	373,2	467,1	571,5	682,6	772,5	838,4
Einfuhr	249,9	366,6	579,4	632,6	665,9	784,7	915,2

Infolge der Wirtschaftswandlungen unseres Landes veränderte sich auch die Struktur der bulgarischen Ein- und Ausfuhr. Aus einem Einfuhrland ausschließlich von fertigen Industrieerzeugnissen und Ausfuhrland von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wurde Bulgarien ein Einfuhrland vorwiegend von Maschinen, Ausrüstungen und Industrie-Rohstoffen und ein Ausfuhrland von Industrieerzeugnissen, verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Die Exportmöglichkeiten der bulgarischen Wirtschaft erweiterten sich. Gegenüber 140 Waren der Vorkriegszeit exportiert unser Land heute mehr als 650 Warenarten.

Im Jahre 1963 unterhielt Bulgarien Handelsbeziehungen zu 92 Ländern, wovon mit 60 der Warenaustausch auf der Basis regulärer Handelsabkommen erfolgte. Mit allen sozialistischen Ländern und mit einer Reihe nichtsozialistischer, wie der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Italien, England, Frankreich, Schweden, Norwegen und verschiedenen amerikanischen, asiatischen und afrikanischen Ländern hat Bulgarien langfristige Handelsabkommen geschlossen und unterhält in 66 Ländern eigene Handelsvertretungen.

In den letzten 10—12 Jahren stieg der Warenaustausch der Volksrepublik Bulgarien mit den nichtsozialistischen Ländern um das 10fache. 1950 betrug er 28 Mill. Dollar und 1963 erreichte er 314 Mill. Dollar.

Vom gesamten Warenaustausch des Landes im Jahre 1950 entfallen auf den Handel mit den nichtsozialistischen Ländern 11,3 %, im Jahre 1955 — 10,5 % im Jahre 1960 — 16,1 % und im Jahre 1962 — 17,4 % der auch im Jahre 1963 beibehalten wurde. Folglich steigt mit dem Anwachsen des Volumens in absoluten

Einheiten in den letzten Jahren auch der Anteil des bulgarischen Außenhandels mit den nichtsozialistischen Ländern. Diese Entwicklung war wie folgt:

Bezeichnung	in tausend Dollar		
	1961	1962	1963
Ausfuhr	111,749	150,346	155,181
Einfuhr	108,332	143,064	158,525
Warenaustausch	220,081	293,410	313,706

Den Hauptanteil am Handel Bulgariens mit den nichtsozialistischen Ländern bildet der Handel mit den europäischen Ländern. An erster Stelle im Außenhandel der Volksrepublik Bulgarien mit den nichtsozialistischen Ländern im Jahre 1963 steht die Bundesrepublik Deutschland, gefolgt von Italien, Österreich u. a.

Bulgarien entwickelt gleichzeitig auch seinen Handel mit den Entwicklungsländern. Der Warenaustausch mit diesen Ländern betrug im Jahre 1963 ungefähr 3 % des Gesamtwarenaustausches des Landes und übersteigt 2,5mal den Austausch mit den gleichen Ländern in 1959.

Der neue Plan für die Entwicklungsperspektiven der Volksrepublik Bulgarien sieht eine bedeutende Erhöhung ihres Warenaustausches im Außenhandel vor. Bis 1980 wird das Niveau von 1960 um das 7fache erhöht sein. Es wird vorgesehen, den Handel auch mit den entwickelten Ländern, darunter auch den mit europäischen, wesentlich zu erhöhen.

Unsere genossenschaftliche hochentwickelte Landwirtschaft kann zur Zeit dem europäischen Markt eine große Anzahl landwirtschaftlicher Erzeugnisse von höchster Qualität bieten, an erster Stelle frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse, welches sich eines sehr guten Rufes auf dem internationalen Markt erfreut.

Die bulgarischen Trauben sind in fast allen Ländern Europas weitbekannt. Spezielle Kühlzüge und Kühllastwagen bieten die Gelegenheit, die bulgarischen Trauben in gutem Zustand nach den verschiedenen Ländern zu transportieren. Wegen ihres guten Geschmacks werden die bulgarischen Früchte von den Konsumenten in vielen europäischen Ländern bevorzugt.

In den letzten Jahren stieg auch die Ausfuhr von verarbeitetem Obst und Gemüse, von Ölsamen, Eiern u. a. bedeutend. Insgesamt wurden im Jahre 1963 von der Volksrepublik Bulgarien folgende Mengen ausgeführt:

frische Trauben	205 000 to
frische Tomaten	201 000 to
Gemüsekonserven	78 000 to
Obstkompotte	43 000 to
Obstpulpe	50 000 to
Jams und Gelees	45 000 to
Tomatenpuree	34 000 to

In Bulgarien wurde eine der modernsten Anlagen für die Vorbereitung von Weinen höchster Qualität errichtet. 1963 führte Bulgarien 45 000 to Wein, 38 000 to Likörweine und Spirituosengetränke aus.

Einen wichtigen Platz in der bulgarischen Ausfuhr nimmt der Orienttabak ein, dessen Verbrauch in den europäischen Ländern jährlich zunimmt. Zur Zeit führt Bulgarien wesentliche Mengen Orienttabak nach der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Österreich, Schweiz, Finnland u. a. Ländern aus.

Neben den landwirtschaftlichen Produkten führt Bulgarien in die nichtsozialistischen Länder eine Reihe Industriewaren, Maschinen und Ausrüstungen, metallschneidende und landwirtschaftliche Maschinen, komplette Unternehmen, Nichteisenmetall, Stickstoffdüngemittel, Chemikalien, Medikamente, ätherische Öle, Baumwollgewebe, Leder- und Pelzwaren u. a. aus.

Aus den nichtsozialistischen europäischen Ländern führt Bulgarien Maschinen und Ausrüstungen, Metalle, Instrumentenrohstoffe, Chemikalien, Medikamente u. a. ein. Die Entwicklung der Einfuhr, besonders von modernen Installationen, Ausrüstungen u. a. für die nicht entwickelte Industrie, nimmt in unserem Außenhandel an Bedeutung zu.

III.

Wie ist es nun um die Handelsbeziehungen zwischen Bulgarien und Deutschland bestellt? Diese Beziehungen bestehen seit langen Jahren und sind traditionell. Lange vor dem Zweiten Weltkrieg waren schon die bulgarischen Erzeugnisse auf dem deutschen Markt bekannt.

Es bestehen folgende natürliche und reale Möglichkeiten für die Entwicklung und Erweiterung des Warenaustausches zwischen der Volksrepublik Bulgarien und der Bundesrepublik Deutschland:

- geographisch bedingte Nähe der beiden Länder;
- Möglichkeit zur Ausnutzung aller Transportarten — per Bahn, per See, per Fluß, per Auto und per Luft;
- die Bundesrepublik ist ein großer Konsument der bulgarischen landwirtschaftlichen Waren;
- der gute Ruf und die gute Aufnahme der traditionellen bulgarischen Waren auf dem Markt in der B.R. Deutschland, wie Tabak, Trauben, Eier, frisches Obst und Gemüse, Obst- und Gemüsekonserven, Kräuter u. a.;
- die vorhandenen Voraussetzungen für den Absatz der bulgarischen Industrieerzeugnisse auf dem deutschen Markt;
- der gute Ruf der deutschen Industriewaren auf dem bulgarischen Markt, bedingt durch die traditionellen Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern.

Die regelmäßigen Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern begannen nach dem Zweiten Weltkrieg mit der im Oktober 1947 durchgeführten Konferenz für Handel und Handelszahlungen zwischen Bulgarien und der amerikanischen und englischen Okkupationszone in Deutschland. Es wurde ein Memorandum unterzeichnet, das seinem Wesen nach ein Handelsabkommen darstellt. 1956 wurde ein Protokoll für den bulgarisch-deutschen Warenaustausch und ein Protokoll für die Zahlungen unterzeichnet, später gefolgt von Jahresprotokollen.

Eine höhere Stufe in den Handels- und Vertragsverhältnissen zwischen den beiden Ländern stellt das am 6. März 1964 in Bonn geschlossene Abkommen für Warenaustausch und Zahlungen, sowie über die Eröffnung von Handelsvertretungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bulgarien in beiden Ländern dar. Dieses Abkommen ist das erste von den Regierungen beider Länder unterzeichnete zwischenstaatliche Dokument. Durch die Eröffnung der Handelsvertretung der Bundesrepublik Deutschland in Sofia und durch die Verwandlung des Bulgarischen Außenhandelsbüros in Frankfurt am Main in eine offizielle Handelsvertretung der Volksrepublik Bulgarien in der Bundesrepublik wurden die realen Voraussetzungen zur Erweiterung des Warenaustausches zwischen den beiden Staaten geschaffen.

Im Vergleich mit dem Protokoll von 1959 wurden in dem unterzeichneten Abkommen die Kontingente nach der Warenliste wesentlich erhöht. In der Ausfuhr

wurde eine Reihe neuer bulgarischer Waren vorgesehen. Die Warenarten in der bulgarischen Ausfuhrliste wurden um ein Drittel erhöht. Unser Land wird

> chemische Rohstoffe und Erzeugnisse der Chemie und Pharmazeutik, Zellulose, Erzeugnisse des Maschinenbaus und der Elektrotechnik, Plattformen und Elektrokarren, Nichteisenmetalle, Tabak, Trauben, Tomaten, Tomatenpüree, geschälte Tomaten, Obst- und Gemüsekonserven, Pulpen, Weine, Erdbeeren, Ölsamen, Pflanzenöle, Lebendschweine, Schweinefleisch, Fleischkonserven, Geflügel, Eier usw.

ausführen.

Die Einfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland in die Volksrepublik Bulgarien umfaßt Maschinen, komplette Ausrüstungen, Chemikalien, Metalle, Transportmittel, Textilerzeugnisse, Kunststoffe, Konsumgüter u. a.

Dieses Abkommen liefert zweifelsohne einen Beitrag nicht nur zur Erweiterung des Handels, sondern auch zur Verbesserung der kulturellen Beziehungen zwischen der Volksrepublik Bulgarien und der Bundesrepublik Deutschland. Der Grund für eine solche Beurteilung ist der seit 1960 im Wachsen begriffene Warenaustausch zwischen den beiden Ländern. Nach 1952 hat sich der Warenaustausch folgendermaßen entwickelt:

Die unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse betrugen 1963 22,03 % der Gesamtausfuhr, davon das Frischobst und -gemüse etwa $^2/_5$, Nahrungsmittel und Rohstoffe machten die übrigen $^3/_5$ aus.

Die Waren industrieller Herkunft im Jahre 1963 machten 77,97 % der Gesamtausfuhr nach der Bundesrepublik aus — eine Zunahme von 8,57 % im Vergleich zu 1962.

Im Jahre 1963 betrug die Ausfuhr von Industriewaren landwirtschaftlicher Herkunft 54,13 % der Gesamtausfuhr gegenüber 49,1 % im Jahre 1962. In dieser Gruppe wuchs der Anteil des Tabaks stark an, der 1963 31,94 % der gesamten Ausfuhr gegenüber 22,8 % im Jahre 1962 betrug.

Die Industriewaren nichtlandwirtschaftlicher Herkunft weisen auch eine Erhöhung auf. 1963 machen sie 23,84 % der Gesamteinfuhr aus, gegenüber 20,21 % im Jahre 1962.

Die Struktur der Einfuhr der Volksrepublik Bulgarien aus der Bundesrepublik verlief 1963 wie folgt:

Bezeichnung	% zur Gesamteinfuhr
Maschinen, Ausrüstungen und Reserveteile	29,12
Rohstoffe und Materialien	40,95
Chemikalien, Medikamente u. Präparate	18,55
Nahrungsmittel	3,50
Verschiedene andere Waren	7,88

Im Vergleich zu 1962 wurden 1963 mehr Maschinen, Ausrüstungen, Reserveteile, Chemikalien, Medikamente, Präparate, jedoch weniger Metalle, manche Rohstoffe, Materialien u. a. eingeführt.

Es bestehen aber noch größere Möglichkeiten für die Erweiterung der bulgarischen Einfuhren in die Bundesrepublik, wenn man berücksichtigt, daß die Bundesrepublik Einfuhrland vieler Waren industrieller Herkunft, wie Elektromotoren, Gußeisen, Teppiche, Baumwollgewebe, Pelz- und Lederwaren, ist. Die Einfuhrkontingente dieser Warenarten für Bulgarien, die jetzt leider immer noch gering sind, könnten im Volumen erheblich erhöht und deren Warenliste erweitert werden, zumal Bulgarien in steigendem Maße neue Maschinen, Fabrikeinrichtungen, Industriewaren u. a. benötigt, gegen die Ausfuhr seiner industriellen und landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Ein solcher Warenaustausch wird für beide Länder von gegenseitigem Nutzen sein.

Diesbezüglich möchte ich hier auf bestimmte Hindernisse hinweisen, die bei der Erweiterung des internationalen Handels in den letzten Jahren an Bedeutung gewinnen. Sie entspringen den Maßnahmen der EWG, wie z. B. die unterschiedliche Zollbehandlung gegenüber den Drittländern, welche durch die Zolldifferenzen Einbußen erleiden. So ist dies der Fall bei der Einfuhr bulgarischer Erzeugnisse in die Bundesrepublik, z. B. bei Tabak, Trauben, Obst und anderen Ausfuhrwaren, während gleichzeitig die Einfuhren nach Bulgarien weiterhin ohne jede Einschränkung erfolgen.

Ich fasse die geschlossenen Handelsblöcke, wie die EWG, als eine expansive Autarkie auf, die nicht nur eine Zollunion, sondern noch mehr eine Wirtschaftsunion zu schaffen strebt, und zwar deshalb, weil die nationale Autarkie unter unzureichenden ökonomischen und natürlichen Bedingungen ihre Aufgabe nicht zu lösen vermag. Heute soll der Ausfall in der eigenen Kapazität durch zwischenstaatliche Abkommen mit den anderen Mitgliedsländern ausgeglichen werden.

Wie die nationale Autarkie können sich die Wirtschaftsräume nur im Zeichen der staatlichen Wirtschaftssteuerung voll entfalten. Die theoretische Überlegung dazu liefert die zwangsläufige Konzentration der Wirtschaftskräfte. Der Konzentrationsprozeß und die Kapital- und Wirtschaftsverflechtung vereinigen allmählich diese Staaten wirtschaftlich untereinander. Dadurch bildet sich ein Kampfblock gegen die übrigen Länder und die im Entstehen begriffenen Wirtschaftsräume, ein Kampfblock, der in sich eine gewaltige ökonomische und politische Macht birgt, und zwar um so mehr, als er, wie die EWG, von hochentwickelten Industrieländern Zentraleuropas ausgeht. Ein solcher Wirtschaftsblock bringt zweifelsohne neue Störungselemente mit sich. Er wird zu einem zusätzlichen Hemmnis für eine reibungslose Entfaltung der treibenden Kräfte auf dem Weltmarkt.

So würde z. B. die Einführung einer einheitlichen Agrarpolitik der EWG, wie sie jetzt geplant wird, ihrerseits die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern wesentlich einschränken und neue rückwirkende Tendenzen in der Entwicklung der Handelsbeziehungen auslösen.

Gewiß, trotz der ungünstigen Zollbehandlung des bulgarischen Handels sind die Handelsbeziehungen zur Bundesrepublik in den letzten Jahren im Aufstieg begriffen. Dieser Fortschritt wäre aber größer, wenn die Hemmnisse der EWG, besonders die daraus folgende Kontingentierung, nicht im Wege stünden.

Wir hoffen, daß die Zeit nicht mehr fern ist, in der eine richtige Normalisierung der Wirtschaftsbeziehungen eintreten wird. Als ein Schritt voran in dieser Richtung erscheint das weiter oben erwähnte Abkommen, das zwar nicht voll befriedigt, meines Erachtens jedoch einen guten Anfang darstellt. Man darf dabei nicht außer Acht lassen, daß die bestehenden Wirtschaftsbeziehungen zwischen unseren Ländern auf lang andauernden Traditionen beruhen, die gute Voraussetzungen für eine solche Normalisierung liefern könnten.

Zum Schluß möchte ich meine Gedanken in folgenden Prinzipien zusammenfassen, die auch als Grundlage für den Außenhandel der Länder mit Planwirtschaft dienen und sich gleichzeitig als Schlußfolgerung aus meinen Ausführungen über die Handelsbeziehungen zwischen Bulgarien und der Bundesrepublik ergeben:

1. Die Einfuhr von Industriewaren und Konsumgütern seitens der Länder mit Planwirtschaft wird durch die beschleunigte Entwicklung ihrer Volkswirtschaft und die Erhöhung des Verbrauchs auf dem Binnenmarkt gesichert, indem sie gleichzeitig der internationalen Arbeitsteilung Rechnung trägt.

2. Die Außenhandelspolitik der Länder mit Planwirtschaft sichert durch langfristige Handelsverträge stabile Preise, ständigen Absatz und damit auch ununterbrochene Erweiterung des Außenhandelsvolumens.

3. Das Außenhandelsmonopol der Länder mit Planwirtschaft gewährt eine ständige Erweiterung des Marktes, indem es große Einkäufe seitens der staatlichen Außenhandelsorganisationen tätigt, wobei die Formalitäten und Einschränkungen verschiedener Art vermieden werden, wie sie in den Ländern mit Marktwirtschaft leider bestehen.

So ist der Außenhandel der Länder mit Planwirtschaft als eine Funktion der ununterbrochenen Entwicklung ihrer Volkswirtschaft zu bewerten, sowie als ein Faktor, der die Entwicklung der internationalen Arbeitsteilung bzw. der Produktivkräfte fördert. Er trägt somit planmäßig und ununterbrochen zur Erhöhung des Wachstumstempos bei. Die Planwirtschaft an sich ist wohl bestrebt, nicht nur die Einfuhren, sondern auch die Ausfuhren zu erweitern, wobei sie sich nicht ein ständig aktive, sondern eine ständig ausgeglichene Handelsbilanz zur Aufgabe stellt.

Die ständig aktive Handelsbilanz eines Landes im Sinne des Außenhandelsmultiplikators der Theorie Keynes' ist der Handelspolitik der Länder mit Planwirtschaft fremd, da der Außenhandelsmultiplikator den Prinzipien einer Außenhandelspolitik für Entwicklung widerspricht, wie sie in der Konferenz für Handel und Entwicklung der UNO in Genf als Gebot der Stunde in Erscheinung trat. Hierzu gehören übrigens die Prinzipien der Liberalisierung des Handels auf der Grundlage des gegenseitigen Nutzens, welcher jede Art von Diskriminierung im Handel, Transport und Kredit ausschließt.

Unter diesem Gesichtswinkel möchte ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß sich die Handelsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik und Bulgarien mit vollem Verständnis und im Geiste der internationalen Verständigung weiterentwickeln.

Erwin Zettl

„Wer Russisch lernt, kompromittiert den Westen"

Kritische Marginalien zur Beschlagnahmepraxis der Behörden

Angesichts der Tatsache, daß wir infolge höchstrichterlicher Rechtsprechung spätestens mit dem 24. Mai 1961 Gefangene unserer eigenen Staatsschutzparagraphen geworden sind, bekamen die Erklärungen unserer politischen Sprecher in der Diskussion um den Zeitungsaustausch mit der DDR seinerzeit einen Beigeschmack rührender Naivität.

In der Tat, alle heute beklagten Beschränkungen sind nichts anderes als das Resultat geltender Gesetze. Die breite Öffentlichkeit begriff das jedoch erst, nachdem am 1. Juni 1964 die Post zu ihrer konventionellen Aufgabe als Mittlerin zwischen Absendern und Empfängern gewisse zusätzliche Funktionen übernommen hatte, nachdem ein einfallsreicher Minister die „globale" Verletzung des Brief- und Postgeheimnisses im Verordnungswege verfügt und daraufhin ein Teil der deutschen Presse — getragen von der Verantwortung vor Volk und Verfassung — zum Gegenangriff geblasen hatte.

Verstärkt werden seither allerorten — selbst von den ob ihrer Liberalität berühmten Hamburger Behörden — Druckschriftensendungen und Briefe aus den Ostblockländern angehalten und aussortiert, eingezogen und verschnitzelt.

Vorerst kennt die Öffentlichkeit nur Details des Postüberwachungsverfahrens. Man weiß beispielsweise, daß die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Lüneburg die Strafgefangenen am hannoverschen Reißwolf damit betraut hat, private Briefe von Einwohnern der „sogenannten DDR" aus den Makulaturbergen herauszuklauben, auf daß sie vor der Liquidierung bewahrt würden. Der Bürger kann sich ein hinreichend anschauliches Bild von Wesen und Ausmaß der staatlichen „Fürsorge" (der es obliegt!, ihn vor falschen, ketzerischen, für das politische Heil und das Seelenheil gefährlichen Meinungen und Behauptungen zu schützen) machen, sieht er, daß nach den Kontrollinstanzen Bundespost — Zoll — Staatsanwaltschaft — Gericht nun noch dieses fünfte Sieb in das Verfahren eingebaut werden mußte.

Man weiß heute ferner — ich zitiere den Generalstaatsanwalt beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hambung —, daß es „ein praktisch unerfüllbares Verlangen ist, die Staatsanwaltschaft möge bei jeder einzelnen der zahllosen einschlägigen Druckschriftensendungen von sich aus nachprüfen, ob der Adressat sie etwa bestellt habe, ob bei ihm ein wissenschaftliches oder sonstiges berechtigtes Informationsbedürfnis anzuerkennen sei, ob Bedenken gegen seine Verfassungstreue und sonstige Zuverlässigkeit berechtigt seien, ob die Sendung ausnahmsweise nicht eingezogen, sondern für ihn freigegeben werden solle".

Der Hamburger Bundestagsabgeordnete, von dem in der „ZEIT" in Nr. 27 die Rede gewesen ist, wird folglich das von ihm bezogene Organ der Ost-CDU „Neue Zeit" weiterhin sporadisch (wenn überhaupt) erhalten, der junge Wissenschaftler wird wieder und wieder Nummern sowjetzonaler Fachzeitschriften vermissen, die er für seine Arbeit dringend benötigt.

Es ist sehr zweifelhaft, ob eine Darlegung des „legitimen Informationsinteresses" vor den Innenministerien der einzelnen Bundesländer — eine solche hatte freundlicherweise die Stuttgarter Staatsanwaltschaft einem Betroffenen anheimgestellt — eine realisierbare Bezugserlaubnis für gewisse Zeitschriften und Zeitungen herbeizuführen vermag.

Da einerseits die mit den staatserhaltenden Aufgaben betrauten Postschaffner, Postassistenten und Zolleute in Berlin beispielsweise „den Sendungen schon an

Papier und Farbe ansehen, was mit ihnen los ist", einen sechsten Sinn für dieses Metier entwickelt haben, andererseits aber nicht eine der beteiligten Kontrollinstanzen technisch in der Lage sein dürfte, die wenigen Sendungen für die bei den Innenministerien „gemeldeten" Postkunden aus der Fülle der übrigen herauszusortieren (oder steht im Strafgefängnis zu Hannover eine Sortiermaschine?), ist jeder bis hin zum Bundestagsabgeordneten, der auf dem Postwege Presseerzeugnisse aus den Ostblockstaaten bezieht — es bleibt dabei gleich, ob zu wissenschaftlichen und politisch-bildenden Zwecken oder nicht —, mehr oder weniger dem „blinden Zufall" ausgeliefert.

Welche Sendungen, wann, wo und weshalb sie verschwinden, ist bis heute noch bei weitem nicht überschaubar: man stößt auf die merkwürdigsten Zusammenhänge. Bevor ich einen besonders eklatanten Fall, in den auch die Stuttgarter Staatsanwaltschaft eingeschaltet worden ist, schildere — im Mittelpunkt dieser Betrachtung wird das Vorgehen des Bundesverfassungsschutzes gegen die zugelassene Wochenschrift für Politik „Neue Zeit" stehen, die in der Sowjetunion in sieben Sprachen gedruckt wird und in etwa hundert Ländern verbreitet ist —, möchte ich eine Begebenheit in Erinnerung bringen, die mir symptomatisch für die Denkweise verantwortlicher Kreise der Bundesrepublik zu sein scheint, eine Begebenheit, die mit Deutlichkeit demonstriert, welcher Einstellung zum Grundsatz der Informationsfreiheit man in unserem Rechtsstaat fähig sein kann.

München und das Abendland

Am 14. März 1961 meldete die New York Times, die Regierung Kennedy habe Maßnahmen getroffen, die Belieferung amerikanischer Zeitungsredaktionen, Bibliotheken und Abonnenten mit der parteiamtlichen „Prawda" und einer Reihe weiterer Presseerzeugnisse der UdSSR zu beschleunigen.

Andernorts im Freien Westen, in Bonn am Rhein, kam man ungefähr zur gleichen Zeit überein, Presseerzeugnisse, „die darauf gerichtet sind, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen", fortan nicht zu dulden.

Es ging in beiden Fällen um ein und dieselben Erzeugnisse.

Im Spätsommer 1961 war ein „Heimatvertriebener und Entrechteter" — nach dem Zusammenbruch in der „Ukraine der Bundesrepublik" ansässig geworden, Volksvertreter und Sprachrohr wenig liberaler Kräfte — zu der „Erkenntnis" vorgedrungen, der Vertrieb sowjetischer Zeitungen in München bedrohe den Schriftbestand des Abendlandes. Die Staatsanwaltschaft muß sich die BHEler Fiktion zu eigen gemacht haben, denn die sowjetischen Partei- und Regierungsblätter „Prawda" und „Iswestija" verschwanden alsbald „vom Territorium der Stadt München" — auf Grund des Strafgesetzbuch-Paragraphen 93 und des „Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote", das nach seiner Verabschiedung durch die bundesrepublikanische Volksvertretung — den Bundestag — am 24. Mai 1961 das im Grundgesetz garantierte Recht auf freie Information praktisch aufhob.

„Die Überprüfung jeder Nummer der „Prawda" und „Iswestija" im Hinblick auf eine Bestandsgefährdung unseres Schrifttums ist undurchführbar", teilte die bekannte Münchner Importbuchhandlung Kubon & Sagner damals auf Anfrage mit. Man habe den Vertrieb sowjetischer Zeitungen einstellen müssen, denn an permanenten Besuchen der Kriminalpolizei sei man nicht interessiert.

Während im übrigen Bundesgebiet der Vertrieb sowjetischer Zeitungen uneingeschränkt erfolgte, leitete die Münchner Staatsanwaltschaft gegen den verantwortlichen Leiter des Pressestandes auf dem Hauptbahnhof ein Verfahren „wegen kommunistischer Propaganda" ein. H., der im Auftrage des Internationalen Pressedienstes Bonn die „Prawda" und „Iswestija" neben Zeitungen aus aller Welt ver-

kauft hatte, mußte sich lange Verhöre durch die Kriminalpolizei gefallen lassen, bis schließlich das Verfahren gegen ihn niedergeschlagen, aber eine unbedingte Bestrafung im „Wiederholungsfalle" angekündigt wurde.

Vergebens protestierte der Bedrohte im Bayerischen Innenministerium. Der Justizminister konnte keine Stellung nehmen. Und Oberstaatsanwalt Bader von der Generalstaatsanwaltschaft München versprach, „von sich aus" nichts zu unternehmen.

Ein Jahr später waren die „zersetzenden" Zeitungen an den meisten Kiosken wieder zu haben.

Wer im Glashaus sitzt, soll nicht...

Gewisse Politiker und Journalisten reden nur immer vom „desolaten Zustand der Geistesfreiheit", von der „politischen Unmündigkeit der Bevölkerung" und von der „geknebelten Meinungs- und Pressefreiheit" im anderen Teile Deutschlands; in der „Zone" und in der „Berliner Mauer" haben sie ein Thema gefunden, das sie eifrig kolportieren, um von den Widersprüchen im eigenen Lager — einer regelrechten Verwirrung demokratischer Elementarbegriffe, die sie möglicherweise mitverschuldet haben oder noch mitverschulden — wortreich abzulenken. Unter dem Vorwand der Kommunistenjagd sprechen sie dem Bürger, der sich in einem demokratischen Staate vor einer von falschen Meinungen und Behauptungen ausgehenden „Zersetzung" selbst zu schützen weiß, rigoros das nötige Unterscheidungsvermögen ab. Wohin aber führt eine solche Entwicklung?

> „Was würde es wohl drüben für einen Eindruck machen", fragt der Leserbriefschreiber W. B. in der „Stuttgarter Zeitung" vom 25. 4. 1964, „wenn wir unseren Verwandten mitteilen würden, schreibt um Himmels willen nichts, was nach Politik aussieht, denn hier gibt es ein Gesetz, wonach Post von euch ganz willkürlich geöffnet und unter bestimmten Umständen der Staatsanwaltschaft zugeleitet wird!"

Ob W. B. wohl bekannt ist, daß sich Beamte der Bundespost im Postverkehr auch innerhalb der Bundesrepublik an zahlreichen Briefen „vergreifen"? Glaubhaft wurde mir dieser Tage von einem in Stuttgart wohnhaften Studenten berichtet, er habe bereits vor Jahren die Erfahrung machen müssen, daß mehrere seiner in russischer Sprache abgefaßten und an einen Stuttgarter Lehrer gerichteten Briefe nicht angekommen waren.

Freilich, weder der Absender noch der Empfänger ist von der Beschlagnahme unterrichtet worden. Aber in einer Fernsehsendung der „Stuttgarter Abendschau" des Südfunks vom 6. 11. 1963 hieß es unmißverständlich, der Süddeutsche Rundfunk habe Beweise dafür in der Hand, daß Bundespostbeamte wiederholt Briefe im Postverkehr innerhalb der Bundesrepublik — die ihnen dem „äußeren Anschein nach verdächtig" vorgekommen seien — den Staatsanwaltschaften zugeleitet hätten.

Ein Sprecher des Bundespostministeriums, der in der Sendung zur Rede gestellt wurde, wartete mit der Erklärung auf, „Einzelheiten des seit langem praktizierten Verfahrens, durch die das Briefgeheimnis eingeschränkt werde, würden im Interesse des Staatsschutzes nur den zuständigen Gremien des Bundestages mitgeteilt werden". Ein Fernseh-Interview mit vorbereiteten Fragen müsse er für sein Ministerium jedenfalls ablehnen.

Was die Post beharrlich leugnete, bestätigte ein Vertreter der Koblenzer Justizbehörde unumwunden in derselben Sendung der „Stuttgarter Abendschau": daß das Anhalten der Briefe und ihre Übergabe an die Staatsanwaltschaften „von der Post in eigener Regie" vorgenommen werde ...

Daß wir auch heute seitens der Bundespost — die inzwischen mit der Postordnung vom 1. Juni 1964 nachvollzog, was die höchste Rechtsprechung der Republik bereits vor Jahren in die Wege geleitet hatte — gewisser Überraschungen ge-

wärtig sein müssen, lehren die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit, die aus der Presse hinreichend bekannt sind.

Neu ist vielleicht, daß die Leute von der Post Eingeschriebenen Sendungen in der gleichen Weise zu Leibe rücken, wie den normal frankierten Druckschriftensendungen und Briefen. Drei Abonnenten des sowjetischen Journals „Novoje vremja" — wohnhaft in Stuttgart, Eßlingen und Backnang — haben wiederholt feststellen müssen, daß diese Zeitschrift, die auf dem Streifband deutlich sichtbar den internationalen Einschreibevermerk trägt, nicht ankam. Da die zuständigen Moskauer Stellen auf Grund einer Anfrage mitgeteilt haben, daß sämtliche Nummern ordnungsgemäß abgeschickt worden sind, muß als erwiesen angesehen werden, daß nur die Deutsche Bundespost für die Veruntreuung der rekommandierten Journale in Frage kommen kann.

Die Eingeschriebenen Sendungen sind nicht etwa von der Beförderung durch die Deutsche Bundespost ausgeschlossen und an den Adressanten zurückgeschickt worden: man hat sie einfach einbehalten und vermittels der einschlägigen Maschinen vernichtet. Bliebe zu prüfen, ob diese Praktiken nicht zwischenstaatlichen Postabmachungen zuwiderlaufen und somit über kurz oder lang einen Protest der Internationalen Postvereinigung herbeiführen müssen.

Die Empfänger hatten ein „dingliches Recht" an den Sendungen und waren Beteiligte im Sinne der Strafprozeßordnung. Trotzdem erfolgte in zwei Fällen keine Benachrichtigung über die Beschlagnahme. Da der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt wird, besteht natürlich nicht die Möglichkeit, auf Herausgabe zu klagen.

Fest steht, daß die postalische Moral für den Postkunden nicht käuflich ist!

Wenden Sie sich an die kommunistischen Machthaber!

Am 29. Juni 1964 erschienen zwei Polizeibeamte bei H. R. in Backnang. Sie seien der Verfassungsschutz, hätten eine Zeitschrift beschlagnahmt und möchten sich gern in seiner Wohnung etwas umsehen. Ob er, im übrigen, den Vertrag kenne, der zwischen Kreml und Pankow-Regime . . . Nein?! . . . Die Sache sei nämlich die:

„Sehen Sie, in Ihrer Zeitschrift, die Sie da aus Rußland beziehen, ist der volle Wortlaut des Vertrages abgedruckt. Nun wurde aber unserer Presse ein bestimmter Abschnitt zur Veröffentlichung nicht freigegeben. Verstehen Sie? . . . Weil da etwas drinsteht, was nicht der Wahrheit entspricht! . . . Verstehen Sie? . . ."

H. R. verstand nicht. Nun begannen die beiden Verfassungsschützer abwechselnd auf ihn einzureden:

„Sie kommen doch aus der Ostzone. Warum lernen Sie da Russisch? Es gibt doch so viele andere Sprachen. Lernen Sie doch westliche Sprachen . . . Sie kommen als Deserteur aus der Zone, und trotzdem lernen Sie Russisch!? . . . Da sind Sie wohl kommunistischer Anhänger? . . . Sie kompromittieren ja den Westen! . . ."

Und als H. R. gegen die primitiven Anschuldigungen und gegen die Beschlagnahme zu protestieren begann, entluden sie sich noch einmal:

„Das ist die Schuld der kommunistischenMachthaber! Die haben das ja gedruckt, nicht wir! Wenden Sie sich an die kommunistischen Machthaber! . . ."

Was für Literatur er denn lese? Tschechow? So? „Bekommen Sie das aus der Zone? Oder direkt aus der Sowjetunion? Haben Sie vielleicht Verwandte in der Sowjetunion? Bekommen Sie Zeitungen von drüben? . . . Geben Sie die Zeitungen weiter? . . . Verstehen Sie auch, was Sie lesen? . . ."

Für mich als Lehrer der russischen Sprache ergab sich eine prekäre Situation. Erstens war ich es gewesen, der Schüler dazu angehalten hatte, die sowjetische Wochenschrift „Nowoje vremja" über den internationalen Buchhandel zu bestel-

len. Belästigungen meiner Schüler durch den Bundesverfassungsschutz gingen also auf mein Konto. Außerdem fehlten Schülern eines Kurses für Fortgeschrittene, die ich auf die Übersetzer- und Dolmetscherprüfung vorbereite, fast regelmäßig die im Unterricht verwendeten (und natürlich bezahlten) Nummern. Zwar passiert augenblicklich die russische Ausgabe der Zeitschrift nahezu unbehindert die Kontrollinstanzen, das Auftauchen einer Nummer der deutschen Ausgabe ist indessen ein absoluter Glücksfall. Sinn der Bestellung der Zeitschriften war es aber gewesen, aktuelle Texte zweisprachig zur Hand zu haben. Was das für einen Fremdsprachenunterricht, namentlich für das Dolmetschen, bedeutet, bedarf wohl keiner Erläuterung.

Schriftlich teilte ich der Staatsanwaltschaft Stuttgart die Vorkommnisse mit. Zunächst erfuhr ich, daß die Mehrzahl der Nummern 1—25/64 der Wochenschrift „Neue Zeit" durch rechtskräftige Beschlüsse der Landgerichte Lüneburg und Frankfurt/Main beschlagnahmt und eingezogen worden seien. „Behörden und Beamte des Landes Baden-Württemberg sind an den Maßnahmen, die die Nichtauslieferung der Zeitschrift zur Folge hatten, nicht beteiligt gewesen", versicherte Oberstaatsanwalt Ferber.

Das Bundes-Justizministerium prüfe zur Zeit, ob in Zukunft davon abgesehen werden könne, die Zeitschrift „Neue Zeit" einzuziehen. Die zur Stellungnahme hierzu u. a. auch aufgeforderte Staatsanwaltschaft Stuttgart spreche sich gegen die Einziehung aus. Sollte, was erwartet werde, das Bundes-Justizministerium in diesem Sinne entscheiden, würde das einer generellen Bezugsgenehmigung für alle bisherigen und künftigen Besteller der Zeitschrift gleichkommen. Einstweilen empfehle er, „sich noch so lange zu gedulden und mit dem gegenwärtigen Zustand der noch bestehenden Beschlagnahmemöglichkeit abzufinden ..."

Bemerkenswert ist zunächst der Antagonismus: das Bundes-Justizministerium recherchiert bei den Staatsanwaltschaften der Bundesländer, ob eine Zeitschrift — die gemäß einem zwischen Moskau und Bonn vereinbarten Handelsabkommen in die Bundesrepublik eingeführt werden darf! — in der Bundesrepublik n i c h t beschlagnahmt werden solle.

Bemerkenswert ist ferner, daß es ausgerechnet in die Kompetenz des Landgerichtes Lüneburg fällt, darüber zu entscheiden, ob in Stuttgart die „Neue Zeit" gelesen werden dürfe; zumal hier die oberste Rechtsbehörde nichts dagegen einzuwenden hat!

Wenn Beamte der Kriminalpolizei bei der Verfolgung strafbarer Handlungen tätig werden, sind sie Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und in dieser Eigenschaft an deren Weisungen gebunden.

Hanebüchen, was sich in Backnang abgespielt hat! Aber schließlich versteht es sich von selbst, daß die falsch orientierte obere Rechtsprechung unten in der Praxis von Polizei und Verfassungsschutz zwangsläufig zu einer ganz beträchtlichen Vergröberung führen muß.

„Es bestehen selbstverständlich keine Bedenken gegen die Lektüre echter Informations- und Dokumentationsschriften sowjetischen Ursprungs ...", meint Staatsanwalt Sichting (ebenfalls Stuttgart).

Die „Boten" der Justiz aber erklärten die Nr. 25 der sowjetischen Wochenschrift „Nowoje vremja" für beschlagnahmt, weil der im Dokumententeil des Journals veröffentlichte „Freundschaftsvertrag zwischen der UdSSR und der DDR" einen „Passus enthält, der nicht der Wahrheit entspricht".

Nachträglich stellte sich heraus, daß die auf Bundesebene konfiszierte deutsche Ausgabe der Zeitschrift „Nowoje vremja" den „gefährlichen Vertrag" gar nicht enthalten hatte. In Moskau waren die Übersetzer mit ihrem Plan in Rückstand geraten. So sieht die Praxis unten aus! Sapienti sat!

Anmerkungen, Glossen, Zuschriften

Niemöllers Ratschlag und die Fünf-Prozent-Klausel

Vor der Bundestagswahl 1961 wurde eine angebliche Äußerung Gustav Heinemanns kolportiert, die die damalige Situation richtig kennzeichnet, einerlei, ob der ehemalige Innenminister sie getan hat oder nicht: Wenn die DFU 5,001 % der Stimmen erreicht, wird sich im Bundestag einiges ändern. Die Abgeordneten der DFU werden die SPD nötigen, ihre früheren politischen Argumente wieder hervorzuholen, da die DFU sie verwenden wird. Würde die SPD sich weiter mit der CDU gleichschalten, würde sie Mitglieder und Stimmen verlieren. Wenn die DFU 4,999 % der Stimmen erreicht, ändert sich nichts ... Die DFU erhielt nicht einmal 3 % der Stimmen, und die Gleichschaltung der SPD ging zügig voran, so daß die jüngste außenpolitische Erklärung der SPD-Regierungsmannschaft an Farblosigkeit und Konzeptionslosigkeit kaum zu übertreffen ist.

Man wird den Mißerfolg der DFU weder mit einem Mangel an Einsatz noch mit dem Fehlen einer echten Alternative begründen können. Auch der Vorwurf einer kommunistischen Unterwanderung ist nicht entscheidend gewesen, obwohl er viele Wähler abgeschreckt haben wird. Dagegen spricht, daß die DFU in Kommunalwahlen (etwa in Solingen und im Kreise Hanau) Erfolge erzielen konnte. Der Mißerfolg ist allein in der psychologischen Wirkung der 5 %-Klausel zu sehen. Wo es in überschaubaren Bezirken gelingt, diese psychologische Wirkung zu überspielen, stellen sich die Erfolge ein. Gelingt es, in Wahlversammlungen das Selbstbewußtsein der potentiellen DFU-Wähler so weit zu heben, daß sie wissen: „wir sind mehr als 5 %", so wird die Hürde genommen. Das ist in überschaubaren Bezirken möglich, nicht aber für das Bundesgebiet. Was nützt es, in hessischen Dörfern und Kleinstädten bis zu 30 % der Wähler zu gewinnen, wenn in Hannover und Frankfurt nur 2 % für die DFU ihre Stimme abgeben? Ein SPD-Mitglied nannte mir diese psychologische Wirkung der 5 %-Klausel in einem kurzen Satz: „Ohne die 5 %-Klausel hätte die DFU 10 % der Stimmen erhalten." Das mag übertrieben sein, charakterisiert aber die Wirkung dieser Bestimmung des Wahlgesetzes. Die Angst, die eigene Stimme könnte verloren gehen, bestimmt den Wähler, nicht eine Partei zu wählen, die zwar seine eigene politische Konzeption am besten vertritt, aber in der Gefahr steht, an dieser Hürde zu scheitern. Erst durch diese Hürde ist das Reden von dem „kleineren Übel" möglich und sinnvoll geworden. Weil das, was der Wähler als „gut" bezeichnen würde, ohne Aussicht auf Erfolg ist, gibt er seine Stimme der Partei, die das größere Übel wenigstens einzudämmen scheint. Der Erfolg der SPD in den letzten Wahlen lebt also praktisch davon, daß der Wähler immer noch die Hoffnung hat, diese Partei möge dennoch eine Alternative zu der verderblichen Politik entwickeln. Alles, was seit dem Godesberger Programm geschehen ist, sei nur Taktik, um die CDU zu überspielen.

Nun ist sicher Taktik ein legitimes Mittel im Kampf der Parteien um die Macht. Aber Taktik muß ihre Grenze dort haben, wo es um die Grundlinie der Politik geht. Aus Taktik den Notstandsgesetzen zuzustimmen, bedeutet zuletzt, aus Taktik Selbstmord zu begehen. Aus Taktik die Große Koalition anzustreben oder auch nur als möglich hinzustellen, bedeutet eine Selbstaufgabe, die nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Taktik muß ihre Grenze dort haben, wo es um irreversible Grundsätze geht. Was nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, darf nur vertreten werden, wenn es wirklich Ziel der Politik sein soll. Der Labour-Führer Harold Wilson hat zumindest nicht mit Hilfe einer derartigen Taktik seinen Wahlkampf gewonnen, sondern durch die deutliche Ansage dessen, was Ziel seiner Regierung sein wird. Er hat vor allem dort auf Taktik verzichtet, wo es um Grundsätze seiner Politik geht, auch wenn ihn dies einen Sitz im Parlament gekostet hat, wie in Smethwick, wo der Konservative den Sitz mit dem Slogan gewann: If you want a niggerneighbour, vote Labour! (Wenn du einen Neger zum Nachbarn haben willst, stimme für Labour.)

Die Frage für den Wähler ist darum angesichts des Übergewichts an Taktik in der

SPD, angesichts des Mißtrauens, daß er mit seiner Stimme für die SPD praktisch keine Alternative zur gegenwärtigen Politik wählt, sondern nur eine bessere CDU: Was ist da zu tun? Es werden sich ihm zwar wieder kleine Parteien anbieten wie die DFU (daneben leider immer auch noch andere, die die wenigen Stimmen noch mehr zersplittern). Aber es wird eindeutig sein, daß keine dieser Parteien auch nur mit der Hoffnung in den Wahlkampf geht, die 5%-Hürde zu überspringen. Es wäre ebenso unwahr wie die Taktik der SPD — wenn es Taktik ist! —, die Hoffnung auf einen Sitz im Bundestag dem Wähler vorzuspielen. 1961 war dies noch möglich. Damals schien es so, als könnte es gelingen, über das ganze Bundesgebiet das Bewußtsein dem Wähler zu geben: wir sind stark genug. Es ist nicht gelungen, und es wird das zweite Mal um so weniger gelingen.

Der Kampf muß sich darum zuerst gegen die 5%-Klausel richten. Sie wurde widerspruchslos hingenommen, weil die Erfahrung aus der Weimarer Republik ein „Unwesen" der „Splitter-Parteien" als verantwortlich für das Zerbrechen dieser Republik annehmen ließ. Das Beispiel des vorgaullistischen Frankreich schien diese Erfahrung zu bestätigen, obwohl die meisten der vielen Parteien, die eine stabile Regierungsbildung behinderten, mehr als 5% der Stimmen erreicht hatten. In jedem Fall bedeutet die 5%-Klausel eine Entmündigung des Wählers. Auf dem Verwaltungswege wird bereits entschieden, ob seine Stimme für die politische Entscheidung Gültigkeit haben soll oder nicht. Darum muß ein Weg gesucht werden, die Forderung nach der Rückgabe dieser Mündigkeit an den Wähler eindeutig zu erheben.

Innerhalb dieser Überlegungen ist Martin Niemöllers Ratschlag zu verstehen, durch die Abgabe ungültiger Stimmzettel den Protest gegen die Regierungs- und SPD-Politik anzumelden, unbehindert von der 5%-Klausel. Es geht dabei eindeutig nur um eine Demonstration, weil es keine Möglichkeit gibt, aktiv in das politische Geschehen einzugreifen. Niemöller zieht die praktische Folgerung aus der notwendigen nüchternen Einsicht, daß keiner neuen Partei der Sprung über die 5%-Hürde gelingen wird, selbst wenn sie mit einer blütenweißen Weste und mit einem realistischen und vernünftigen politischen Programm vor den Wähler tritt. Der Ratschlag sollte nicht von vornherein zurückgewiesen werden, wenn nicht eine andere Möglichkeit aufgezeigt wird und ehe die konkrete Durchführung praktisch überlegt worden ist.

Es dürfte natürlich nicht bei dem Ratschlag selbst bleiben und nicht bei seiner Wiederholung in Artikeln und Vorträgen. Man müßte vielmehr ebenso aktiv in den Wahlkampf eintreten wie die anderen Parteien. Es müßten Wahlversammlungen gehalten werden, bei denen ohne Frage der Altkirchenpräsident selbst sich zur Verfügung stellen würde. In diesen Wahlversammlungen wäre ein politisches Programm zu entwickeln, das eine echte Alternative anbietet. Das Novum derartiger Wahlversammlungen würde ebenso seine Anziehungskraft nicht verfehlen, wie die DFU 1961 die bestbesuchten Wahlversammlungen hatte. Aber in einem, in dem entscheidenden Punkt wäre dieser Ratschlag Niemöllers der DFU von 1961 überlegen: Die psychologische Wirkung der 5%-Klausel wäre ausgeschaltet. Die Demonstration gegen diese Behinderung des Wahlrechts ist nicht daran interessiert, Sitze im Bundestag zu erlangen. Die Wähler, die in dieser Weise von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, tun damit das einzige, was heute in der Bundesrepublik angesichts der Gleichschaltung von SPD und CDU noch möglich ist: Sie sagen Nein!

Das einzige Bedenken gegen diesen Ratschlag wäre, daß er praktisch Resignation bedeutet, aber Resignation nur auf einem sehr begrenzten Sektor. Er bedeutet Resignation für die Aktivierung des Bundestages. Er bedeutet das Eingeständnis, daß der Bundestag sich nicht mehr ändern läßt, daß niemand aus ihm noch ein brauchbares Instrument einer Demokratie machen kann. Aber er bedeutet zugleich Vertrauen in den Wähler der Bundesrepublik, nämlich das Vertrauen, daß der Wähler es riskiert, dem Bundestag derart eindeutig zu sagen, was von ihm zu halten ist. Das Vertrauen, daß der Wähler sich eingesteht, daß man ihn praktisch von der Beteiligung an der politischen Willensbildung ausgeschaltet hat. Niemöller vertraut dem Menschen, den er mit seinem Ratschlag anspricht, daß er sich nicht länger von der Farce einer Demokratie in die Irre führen läßt.

Es bleibt natürlich zu fragen, ob es keinen anderen Ausweg gibt, der die Nötigung zur Resignation vermeidet. Es könnte sogar sein, daß schon die Äußerung des Ratschlags selbst und seine Diskussion jene Wirkung der 5%-Klausel beseitigt. Es muß

dem Wähler ja nur ins Bewußtsein gerufen werden, daß jede Stimme, die den großen Parteien gegeben wird, praktisch verloren ist, weil sie zu keiner echten Entscheidung etwas beiträgt. Das ist die Grundlage von Niemöllers Ratschlag. Ist dies dem Wähler genügend ins Bewußtsein gerufen, so würde er sich eher bereit finden, auch einer bisher nicht im Bundestag vertretenen Partei eine Chance zu geben. Es wäre darum zu erwägen, ob sich zwischen dem berechtigten Willen der DFU, auch für den kommenden Bundestag zu kandidieren, und Niemöllers Ratschlag ein Kompromiß erzielen ließe.

So wäre es ebenso demonstrativ wirkungsvoll, die Abgabe ungültiger Stimmzettel nur in einem oder zwei repräsentativen Wahlkreisen zu propagieren, dort aber mit aller Intensität, d. h. mit Wahlversammlungen, Wahlplakaten usw. In den übrigen Wahlkreisen sollte die DFU kandidieren und würde dort in gleicher Weise von den Anhängern des Niemöllerschen Ratschlags unterstützt. Auf diese Weise wäre der demonstrative Charakter des Ratschlags unterstrichen. Seine Bedeutung, die psychologische Wirkung der 5 %-Klausel zu überspielen, bliebe auch in den Wahlkreisen wirksam, in denen zur Wahl der DFU aufgerufen wird. Man sollte den Verlust der Stimmen in den beiden Wahlkreisen, wo natürlich die DFU auf eine Kandidatur verzichten müßte, nicht zu hoch einschätzen. Er würde durch die Wirkung übertroffen, den der Ratschlag Niemöllers in seiner konkreten Durchführung haben wird.

Niemöllers Ratschlag ist aus christlichen Motiven und den internationalen Erfahrungen des Kirchenmannes erwachsen. Soweit der Christ sich politisch engagiert, kann es ausschließlich darum gehen, den Frieden zu suchen, zu bewahren und herbeizuführen. Es kann ihm ferner nur darum gehen, dieses Ziel nicht nur zu proklamieren — das tun alle Parteien des Bundestages —, sondern durch praktisches Handeln zu verfolgen. Der Christ muß auf reine Proklamationen, denen das Handeln nicht entspricht, allergisch reagieren. Er ist darum aber auch ebenso wenig angreifbar durch Diffamierungen. Es ist nicht zufällig, daß die Diffamierung der DFU, kommunistisch unterwandert zu sein, bei den bewußten Christen am wenigsten Erfolg hatte. Solange sie überzeugt sein dürfen, nicht Werkzeuge zu sein, die ferngelenkt werden, kann ihnen die Diffamierung, sie seien Helfer Ulbrichts, nichts anhaben. Sie fallen nicht auf die Propaganda herein, die ein Argument schon dadurch verdächtig erscheinen läßt, daß es auch vom Kommunismus benutzt wird. Nun mag die Schicht derart bewußt christlicher Wähler relativ schmal sein, aber ihre Wirkung strahlt in breitere Schichten aus. Ihr entgegen steht ein politisches Zweckchristentum, einerlei, ob es sich in der Form der CDU oder in einer d i e s e s Christentum plötzlich entdeckenden SPD darbietet. Dieses Geschäft mit angeblich christlichen Motiven, wie es von den großen Parteien betrieben wird, prangert Niemöllers Ratschlag an. Das ist der eigentliche Grund, ihn politisch ernst zu nehmen und zu erwägen. Er sagt konkret mit allen notwendigen Folgen, daß es so, wie die Dinge liegen, für den Christen keinen Platz in der bundesrepublikanischen Politik gibt. Er sagt dies dem Wähler, er sagt es aber auch den Kirchen, die gerade meinen, durch Akademietagungen und ähnliche Veranstaltungen ihre politische Offenheit entdeckt zu haben. Und wieder versäumen sie es, für die politisch Rechtlosen einzutreten: diesmal sind es die von der 5 %-Klausel Betroffenen, denen Großparteien und Altar gegenüberstehen.

Prof. Dr. theol. Hans-Werner Bartsch

„Staatsfeindliches Zelluloid?"

Zum Aufsatz „Staatsfeindliches Zelluloid?" von Alfred Holm in den Heften 10 und 11/64 der „Blätter" möchte ich die folgenden Randbemerkungen machen.

Zum Abschnitt „Interministerieller Ausschuß"

Dieser Ausschuß ist ein Bankert der seltsamen Promiscuität der „Vergnügungssteuer", deren Fortbestand in der modernen Gesellschaft unverantwortlich und nur begründet ist in der Zwangslage der verschuldeten Gemeinden, keine einmal eingeführte Steuer freiwillig aufzugeben. Die Unsinnigkeit oder Schwierigkeit für die unglückliche Bewertungsstelle, begründen zu müssen, wann der Besuch eines Kinomatographentheaters ein Vergnügen ist und wann nicht, ist nur verständlich, wenn man weiß, daß die Spiele der Bundesliga keiner Vergnügungssteuer unterliegen, dagegen die der Regionalligen.

Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft

a) Spezielles aus dem Aufsatz

1) Ich weiß nicht mehr, ob meine „plumpe Dialektik" in der FAZ vollständig von dieser wiedergegeben wurde. Jedenfalls hat Herr Holm sie mißverstanden. Ich wollte sagen: Wäre die FSK eine staatliche Institution, so hätte sie nach Erscheinen des Grundgesetzes, ähnlich einschlägigen Bestimmungen für den Jugendschutz, absolute Anweisungen positiver und negativer Art durch den Gesetzgeber erhalten. So verblieb ihr das Recht flexibler Rechtsprechung nach englichem Prinzip innerhalb ihrer Satzung. Nach den vielen Leserbriefen zum „Schweigen", welche die selbstverständliche Begrenzung der „Zensur" der FSK durch Grundgesetz und Jugendschutzgesetz einfach negierten z. B. durch Vorschläge, die Altersgrenzen des letzteren einfach beliebig nach oben zu verschieben), schrieb ich in Nr. 97/64 der „Welt":

„... eins gemeinsam: die völlige Unkenntnis der seit 15 Jahren bestehenden demokratischen Staatsordnung, von der die Einführung zum Grundgesetz in ihrem ersten Satz sagt, daß sie von Staatsbürgern gewußt werden muß... Niemand hat also das Recht, in die Freiheit der Erwachsenen einzugreifen oder Verbote damit zu begründen, sie seien zum Schutze 18-, 20-, 70- oder 80-Jähriger notwendig."

2) Es wird oft von „Gruppeninteressen" in der FSK, so oder so, in der Südd. Zeitung letztlich sogar von einem „liberalen Flügel" gesprochen. Das ist schon praktisch unmöglich. Selbstverständlich vertreten die Beisitzer der Öffentlichen Hand (Kirchen, Bund, Länder, Bundesjugendring) die Weltanschauung der Stellen, die sie entsandt haben. Da aber z. B. „Länder" nach genau vorgeschriebenem Turnus wechseln, kommen also möglicherweise die vorher nicht vorauszusehenden Tendenzen der Landesregierungen bei der Abstimmung zum Ausdruck. Bemerkt habe ich es selten. Die sieben ehrenamtlichen Vertreter der Filmwirtschaft (außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter), von denen bekanntlich keiner in irgendeinem Verhältnis zur Filmwirtschaft im weitesten Sinne stehen darf und je stand, müssen zu jeder Sitzung ad hoc, meist sehr kurzfristig, berufen werden. Ihre Zusage hängt von ihrer Erreichbarkeit und anderweitigen Verpflichtungen ab und wird für den zuständigen Herrn in Biebrich von Jahr zu Jahr schwieriger. In der ersten Hälfte der 50er Jahre reizte noch die neue Aufgabe, die freie Reise aus Berlin und anderes. Heute ist die FSK froh, wenn sie zumindest 100 km rings um Wiesbaden neue geeignete Beisitzer gewinnen kann, bei denen wenigstens die Reise keinen Zeitverlust verursacht. Trotz meiner langjährigen Praxis als Vorsitzender könnte ich von keinem meiner Beisitzer quizgerecht aussagen, welcher Partei er oder sie als Richter, Bibliothekar, Intendant, Journalistin oder Hausfrau politisch zuneigt oder angehört. Übrigens ist mir keine Abstimmung in Erinnerung, bei der die sieben Beisitzer der einen und anderen Seite geschlossen gegeneinander gestimmt haben, so daß meine Stimme den Ausschlag gegeben hätte.

3) „Unbegreifliche Kürzungen" oder Schnitte werden sehr oft nicht von der FSK, sondern schon vor Vorlage oder nach Freigabe vom Verleih oder Theaterbesitzern vorgenommen, soweit sie nicht schon aus der Synchronisation entstanden sind. Leider ist es gerade bei mehrsprachigen Kritikern üblich, für Unterschiede in der Wiedergabe im Ursprungsland und in der BR immer nur die FSK verantwortlich zu machen.

4) Der gelobte Rechtsausschuß ist daher von den Interessenten selten in Anspruch genommen, obgleich ja das Berufungsverfahren bei der FSK kostenlos ist und nicht die Möglichkeit der Verschlechterung der Vorentscheidung bietet. In vielen Fällen wurde der Rechtsausschuß angerufen, weil der Hauptausschuß eine negative Entscheidung des Arbeitsausschusses umgestoßen hatte, und dagegen nun gem. Satzung die überstimmte Minderheit Berufung eingelegt hatte. Die politischen Filme „Reise durch die Sowjet-Union" und „Die vier Tage von Neapel" (dessen „historische Wahrheit" ich auf Grund tagelangen Studiums von deutschen und italienischen Augenzeugenberichten bestreite) sind allerdings erst vom Rechtsausschuß freigegeben. Den Interessenten mußte aus der Begründung des Hauptausschusses klar werden, daß hier einmal emotionelle Gründe die Entscheidung der Mehrheit beeinflußt hatten. Der Film „Rom, offene Stadt" hat sich jahrelang, von der Zollfahndungsstelle verfolgt, in der BR herumgetrieben, ohne je der FSK bis zur endgültigen Vorlage im Jahre 1960 durch die „Neue-Film-Allianz" mit ordnungsgemäßer Lizenz zur öffentlichen Vor-

führung (außerhalb von Film-Clubs) vorgeführt zu sein.

b) Allgemeines

Es wird immer übersehen, daß die FSK von der USA-Besatzungsmacht auf Initiative von Curt Oertel nach Muster der ähnlichen Einrichtung der Motion-Picture-Association ins Leben gerufen wurde, glücklicherweise ohne ihren Advertising-Code mit seinen teilweise lächerlichen strikten Verboten, z. B. für schnelle Frauen zahlreiche Ausdrücke bis zu „goose" zu gebrauchen. Allerdings zensierte der sogen. „Breen-Board", benannt nach seinem inzwischen verstorbenen Präsidenten, nur Drehbücher durch ständige und hoch bezahlte Ausschüsse qualifizierter Männer. Ich habe selbst zwei Sitzungen in Hollywood beigewohnt. So wie diese Einrichtung nicht nur das Publikum vor Unmoral usw., sondern auch die Produzenten vor Angriffen der drei gefürchteten Moralistenverbände durch ihr Placet schützen soll, so wollen auch die Mitglieder der FSK durch den Filter der Ausschüsse sich vor den finanziellen Einbußen durch Maßnahmen einzelner Staatsanwälte oder anderer Ämter schützen. Der Fall Stadt Lingen contra „Sünderin" hat als Test-case gezeigt, daß auch bei obsiegendem Urteil des Filmverleihs in dritter Instanz der Schaden nicht mehr gutgemacht werden kann. Durch ihren Beruf einseitig ausgebildete Filmkritiker und Laien übersehen immer, daß auch auf anderen Gebieten des täglichen Lebens ohne Aufhebens eine Zensur oder besser Bevormundung stattfindet (nicht nur in Preisfragen), wenn die zu freiwilligen Berufsverbänden zusammengeschlossenen Kreise die freie Auswahl von Waren, Maschinen, Verkehrswegen, Dienstleistungen, Ausbildungsmöglichkeiten usw. usw. gerade neuerdings aus rationellen, also finanziellen Erwägungen beschränken.

Zu meinem bevorstehenden Ausscheiden aus der FSK aus gesundheitlichen Gründen habe ich ein Dankesschreiben an meine Beisitzer beider „Fakultäten" entworfen, weil sie mir geholfen haben, in einer Oase demokratischer Ansichten von 1945 zu arbeiten, obwohl wir, gelegentlich sogar in der persönlichen Integrität, bald als nazistische Zensoren, bald als kommunistische Linksintellektuelle angegriffen wurden. Wären alle Entscheidungen in der Rechtsprechung und Verwaltung der Bundesrepublik von 1949 bis 1964 (Kurzschlüsse und schlechte Begründungen kommen überall vor) so verantwortungsbewußt ausdiskutiert und demokratisch entschieden — ohne je eine nachtragende Mißstimmung bei der überstimmten Minderheit zu hinterlassen — wie in der FSK, ich würde in meinem 70. Lebensjahr weniger oft um den Schlaf gebracht.

Ascan Klée Gobert

Fernseh-Spalte

TOITOITOI FÜR „PANORAMA"

Joachim C. Fest (Verfasser des Buches „Das Gesicht des Dritten Reiches") hat zum Jahreswechsel Fernseh-„Panorama" übernommen. Seine Kommentare sind sparsam. Kein Schalk sitzt ihm (wie dem Meister des maliziösen Lächelns, Eugen Kogon) im Nacken. Seine straffen Hinweise berühren angenehm: Fest ist kein Schwätzer. Kaum war er in die „Panorama"-Redaktion eingezogen, jaulten schon wieder jene auf, welche die von ihnen mitverschuldeten Mißstände für sakrosankt halten. Es ging um die politische Justiz in der Bundesrepublik. Lutz Lehmann hatte bereits in der Sendung vom 9. 11. 64 einige Fälle juristischer Übergriffe gegen unschuldige oder unbequeme Mitbürger aufgedeckt. Am 4. 1. 65 diskutierten dann in der ersten „Panorama"-Sendung von Joachim C. Fest der Justizminister von Niedersachsen, Dr. Arvid von Nottbeck (FDP), sein Kollege vom Innenministerium, Otto Bennemann (SPD), Rechtsanwalt Dr. Posser und Lutz Lehmann unter der unqualifizierten Gesprächsleitung von F. R. Allemann. Lutz Lehmann hielt dem gemeinsamen Angriff der beiden niedersächsischen Minister stand, die wieder einmal behaupteten, die Sendung sei einseitig und tendenziös gewesen. Herr von Nottbeck ging auf die konkreten Vorwürfe Lehmanns überhaupt nicht ein. Und Herr Bennemann assistierte so undemokratisch, daß die SPD ihrem Juristen Dr. Adolf Arndt von Herzen dankbar sein mußte: Im zweiten, dokumentarischen Teil der Sendung vom 4. 1. 65 erteilte er dem wachsamen jungen Publizisten Lutz Lehmann ein eindeutiges Lob für die von ihm gestaltete Sendung. Aber genau das (und die Aussagen einiger anderer Experten) brachte die geheimen Diktatoren wieder auf die Barrikaden. Die niedersächsische Landesregierung protestierte auch gegen die zweite „Panorama"-Sendung. Zwar habe man, hieß es da, den Justiz- und den Innenminister Niedersachsens zu Wort kommen lassen, durch die angehängten Meinungsäußerungen Dritter aber seien die ministeriellen Ansichten wiederum widerlegt worden. (So deutlich ist der Protest nicht abgefaßt; ich gebe ihn hier lediglich sinngemäß wieder.) Was war geschehen? Dr. Richard Schmid, Oberlandesgerichtspräsident i. R., sah die Struktur des Polizeistaates greifbar nahe. Prof. Dr. Werner Maihofer von der Universität Saarbrücken gebrauchte ähnliche Begriffe. Dr. Adolf Arndt sprach von Fällen, „bei denen einem die Haare zu Berge stehen".

In der Annahme, daß die in beiden Sendungen behandelten Fakten unseren Lesern bekannt sind, darf ich gleich zur Schlußfolgerung übergehen: Die erste „Panorama"-Sendung des neuen Jahres war völlig legitim in ihrer Aussage und Methodik. Man hatte zwei betroffenen Ministern Gelegenheit gegeben, sich zu den vorgebrachten Beschuldigungen zu äußern. Die Aussagen der Minister deckten sich nicht mit den Tatsachen. Das veranlaßte die Redaktion von „Panorama", einige Experten zu befragen. Das Ergebnis der Befragung wurde der Diskussion angehängt. Eine völlig legale Methode demokratischer Meinungsbildung. Es gibt nur eben in unserem Staat noch allzu viele Herrschende, die von demokratischen Methoden nichts halten. Joachim C. Fest bekam gleich bei seinem „Panorama"-Debüt den geballten Haß der Ewiggestrigen zu spüren. Immer, wenn „Panorama" seiner pluralistisch-demokratischen Aufklärungspflicht nachkommt, entlädt sich über dem armen Haupt des jeweiligen Leiters die Wut aller Feinde der Wahrheint und Vernunft, die leider überall noch das öffentliche Leben beeinflussen. Wie sagte doch CDU-Jaeger dieser Tage: „Es gibt höhere Pflichten als die Unterrichtung der Öffentlichkeit . . ." Wie schrieb Martin Morlock unlängst („Spiegel" 3/65) nach einem Gespräch mit „Panorama"-Leiter a. D. Eugen Kogon: „Das Dokumentar-Feature gelangt immer häufiger im ‚Bewilligungsverfahren' auf den Schirm. „Entscheidung durch Ausscheidung — eine tödliche Tendenz.' . . ." Hoffentlich läßt sich Joachim C. Fest durch solch düstere Aspekte nicht ins Bockshorn jagen. Auf ihn schauen montags alle 14 Tage Millionen. Kogon hatte es nicht mehr ausgehalten. Er bezichtigte die Intendanten deutscher Fernsehanstalten durch die Blume der Duckmäuserei. Möge Joachim C. Fest seinem Namen Ehre machen und sich auf seinem neuen Redaktionsstuhl fest-krallen.

E. H. Wahl

Bücher

Deutschland und der Erste Weltkrieg

Imanuel Geiss, Julikrise und Kriegsausbruch 1914. Eine Dokumentensammlung. Band II. Verlag für Literatur und Zeitgeschehen, Hannover 1964, 854 S., DM 66,—.

Nachdem der Historikertag in Berlin Anfang Oktober 1964 nicht nur die wissenschaftliche Brisanz, sondern auch die in der teilweise polemischen Vehemenz der Diskussion deutlich gewordene politische Aktualität der Thematik des Ersten Weltkrieges hat erkennen lassen, erscheint es gerechtfertigt, an dieser Stelle auch auf das Erscheinen des II. Bandes der Dokumentenausgabe zum Kriegsausbruch 1914 von Imanuel Geiss hinzuweisen[1]). Der 2. Teil umfaßt die Zeit von der Teilmobilmachung Österreich-Ungarns nach Überreichung des Ultimatums an Serbien bis zur Kriegserklärung Deutschlands an Frankreich am 3. und Englands an Deutschland am 4. August. Ergänzt und vervollständigt wird der Band durch eine den gesamten Zeitraum (28. Juni bis 4. August) umfassende synchronoptische Tabelle, die die Gleichzeitigkeit diplomatischer Aktivität an den Regierungszentren der beteiligten Mächte darstellt. Ein ausgezeichnetes Register (Bd. I und II umfassend), sachlich und personell gegliedert, ermöglicht dem Leser eine schnelle Orientierung und die Kenntnisnahme der zunächst verwirrenden Fülle diplomatischer Persönlichkeiten. Ihre staatliche Zuordnung entnimmt man einer gesonderten Aufstellung.

Die für den Zeitraum von nur neun Tagen vorgelegte große Zahl von 762 Dokumenten (der I. Band umfaßt 396 Dokumente für einen Zeitraum von 29 Tagen) deutet schon äußerlich eine immense diplomatische Aktivität kurz vor Ausbruch des 1. Weltkrieges an. Tatsächlich mag wohl kaum eine Darstellung totaler die nebulosen Vorstellungen von Notwendigkeit und Schicksalhaftigkeit eines Kriegsausbruches zerstören. Die diplomatische Aktivität Berlins vollzog sich in Kontinuität zu der bisher verfolgten Politik (s. Bd. I): Der österreichisch-serbische Krieg sollte möglichst bald stattfinden, um Vermittlungsmöglichkeiten, um die sich vor allem England dann auch tatsächlich bemühte, zu verhindern und ein fait accompli zu schaffen. Dabei klammerte sich die deutsche Regierung an die Lokalisierungsfiktion des Krieges, bereitete sich jedoch tatsächlich gleichzeitig auf den Kontinentalkrieg vor.

Die Lokalisierungsfiktion hatte vornehmlich einen nach innen wie außen gerichteten propagandistischen Stellenwert. Indem der österreichisch-serbische Konflikt als eine innere Angelegenheit Österreichs, als Souveränitätsakt fixiert wurde, mußte jede Einmischung, sei sie diplomatisch vermittelnd, sei sie militärischer Art, als illegitimer, bzw. aggressiver Akt befunden werden. Die Lokalisierungsfiktion ermöglichte der Berliner Regierung also zweierlei: 1. konnte sie jeden Vermittlungsversuch einer anderen Großmacht mit dem Hinweis auf illegitime Einmischung abwehren; 2. konnte sie jede militärische Maßnahme gegen Österreich als Aggression deklarieren und den Aggressor zum Schuldigen für die Ausweitung des Konflikts stempeln. In beidem, so zeigen uns die Dokumente, war die Berliner Regierung erfolgreich. Der von Grey vorgebrachte Vorschlag einer Botschafterkonferenz der vier nichtbeteiligten Mächte (England, Frankreich, Rußland und Deutschland) wurde von allen begrüßt und gefördert außer von Deutschland. Die insgesamt sieben englischen Vermittlungsvorschläge (vom 24. bis 31. Juli täglich einer) wurden von Berlin abgelehnt, sabotiert oder ohne Empfehlung weitergeleitet. Eine Episode charakterisiert die intransigente, ja fast zynische Haltung des AA während der Krise: Als der Geschäftsträger der russischen Botschaft in Berlin, Bronewski, am 25. Juli die Anweisung seines Außenministers erhielt, in Berlin auf Fristverlängerung — diese lief um 6 Uhr abends desselben Tages ab — hinzuwirken, versuchte Jagow die Gefahr eines österreichisch-serbischen Konflikts als „une petite exêcution" zu bagatellisieren; eine Kenntnisnahme der bereits veröffentlichten Forderungen des Ultimatums verneinte er, eine Einwirkung auf Wien, die Frist zu verlängern, lehnte er mit dem Hinweis auf die vorgeschrittene Zeit ab. Als Bronewski auf den telephonischen Draht zwischen Berlin

*) Vgl. Heft 8/64, S. 658 f.

und Wien hinwies, antwortet ihm Jagow: „Ah non, merci. Si je commençais à parler avec ces messieurs par téléphone, je n'aurais que cela à faire toute la journée!" (Nein danke. Wenn ich einmal anfinge, mit diesen Herren zu telephonieren, so könnte ich das den ganzen Tag tun! Band II. S. 701.) Jede Warnung der französischen wie englischen Botschafter vor einer Ausweitung des Konflikts und jeder Rat, Druck auf Wien auszuüben, wurde abgebogen, stattdessen Rußland zum eigentlichen Objekt erklärt, das des Rates und der Mäßigung bedürfe. Darüberhinaus hat die Berliner Regierung Wien zu einer möglichst schnellen Kriegserklärung gedrängt, die Conrad für den 12. August vorgesehen hatte, die unter dem Drängen Berlins jedoch bereits am 28. Juli um 11 Uhr ausgesprochen wurde. Der „Halt-in-Belgrad"-Appell, den Kaiser Wilhelm unter dem Eindruck der fast totalen Kapitulation der Serben vor dem österreichischen Ultimatum erließ („... damit entfällt jeder Grund zum Krieg"), wurde vom AA verspätet und entstellt weitergeleitet. Ein ähnlicher Vorschlag Greys wurde ebenfalls ohne nachdrückliche Empfehlung weitergeleitet.

In der Verteilung des Schuldmaßes war die deutsche Regierung zumindest in der deutschen Öffentlichkeit erfolgreich. Es ist Bethmann Hollweg gelungen, den Generalstab davon zu überzeugen, daß aus politisch-taktischen Gründen, nämlich um die SPD kriegsbereit zu machen, die deutsche Generalmobilmachung bis zur Erklärung der russischen Generalmobilmachung hinauszuzögern war. Tatsächlich aber hatte der Generalstab bereits vorher zur Mobilmachung gedrängt, und tatsächlich hatte nicht nur Moltke in Verfolg des Schlieffenplans, sondern auch die deutsche Diplomatie den Krieg mit Frankreich und Rußland einkalkuliert. Bereits am 26. Juli übermittelte der Generalstab dem AA den Entwurf einer Note an Belgien, die dessen Regierung für den Fall der Kriegsausweitung auf Frankreich und Rußland zu wohlwollender Haltung bei der Verletzung der belgischen Neutralität durch Deutschland aufforderte. Die Note wurde dem deutschen Botschafter in Brüssel am 29. Juli übergeben und von diesem am 2. August der belgischen Regierung überreicht.

Als eine entscheidende Beschleunigung des Mechanismus der Teilmobilmachungen und Generalmobilmachungen wertet Geiss wohl mit Recht im Gegensatz zu Gerhard Ritter (Staatskunst und Kriegshandwerk, 2. Bd., S. 318) die Wirkung des von Moltke am 29. Juli der Wilhelmstraße überreichten Memorandums „Zur politischen Lage", in dem er die politische Führung dringend aufforderte, Klarheit darüber zu schaffen, ob Rußland und Frankreich gewillt seien, es auf einen Krieg mit Deutschland ankommen zu lassen. Die Beschleunigung der Entwicklung wurde von Moltke dadurch provoziert, daß er schon die Teilmobilmachung Rußlands gegen Österreich als casus foederis deklarierte und für diese Haltung auch das AA gewann; die Forderung der Demobilmachung gegenüber Österreich wurde auch tatsächlich Bestandteil des deutschen Ultimatums an Rußland. Gleichzeitig zeigte Moltkes Memorandum deutlich, daß der Generalstab sich des Mobilmachungsmechanismus und des fiktiven Charakters einer Lokalisierung des Krieges bewußt war und daß dies auch der Reichsleitung bekannt sein mußte.

Die propagandistische Bedeutung der Lokalisierungsfiktion für die deutsche Regierung erscheint nach den von Geiss vorgelegten Dokumenten, von deren Inhalt und Vielzahl der Leser sich überzeugen mag, unbestreitbar und die Doppelbödigkeit der deutschen Politik und Diplomatie als offenkundig. Während die Berliner Regierung die in den Krieg eintretenden Mächte mehr oder weniger zu Opfern der deutschen Lokalisierungsfiktion zu machen suchte, wurde sie selber Opfer einer weiteren Fiktion, nämlich daß England im Falle eines Kontinentalkrieges neutral bleiben würde, d. h. sie verfiel ihrem Dogma der Kontinentalisierung des Krieges. Nun mag der englischen Regierung vorgeworfen werden, daß sie nicht früh genug klar ihre Parteinahme für Frankreich und Rußland im Falle einer Ausweitung des lokalen Krieges zu einem kontinentalen kundgetan habe (andererseits wäre ihre Vermittlertätigkeit bis zum 31. Juli durch eine zu frühe Parteinahme in ihrer Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit eingeschränkt worden); man könnte England also eher des Illusionismus und der Fehleinschätzung der deutschen Friedfertigkeit zeihen und der Unterschätzung der Aggressivität der deutschen Politik; ein Fehler übrigens, der sich 25 Jahre später wiederholen sollte (Taylor-Kontroverse).

Nicht minder illusionistisch war die Haltung Deutschlands: Basierte schon die Konzeption der möglichen Lokalisierung auf

einer irrealen Auffassung europäischer Interessen- und Machtverhältnisse; stellte eine Verschiebung der Machtverhältnisse auf dem Balkan eine grobe Verletzung der Interessen Rußlands dar (die Erklärung „territorialen Desinteressements" seitens Österreichs war mit keinerlei Garantien für einen Verzicht auf spätere territoriale Veränderungen, wie sie in der österreichischen Kriegszielpolitik offiziös vertreten wurden, verbunden), so mußte schließlich die Hoffnung, England würde dem kontinentalen Gemetzel, ja sogar der Neutralitätsverletzung Belgiens ruhig zusehen, als totales Wunschdenken erscheinen.

Im Zuge dieses Wunschdenkens wollte Wilhelm II. — angesichts der zerfließenden Hoffnung auf Englands Neutralität kopflos geworden — noch am 1. August, als deutsche Truppen die Grenze nach Luxemburg überschreiten sollten, einer Fehlinterpretation Lichnowskis in London zum Opfer fallend, den gesamten Westaufmarsch der deutschen Armee stoppen und nach Osten umleiten — und dies, nachdem Chance um Chance zur Verhinderung eines Krieges vertan worden, nachdem die Bündnisverpflichtung Frankreichs für Rußland bekräftigt und aktuell geworden und den Plänen des Generalstabs entsprechend der Aufmarsch der deutschen Truppen längst vollzogen war.

Es wäre jedoch naiv, die mehr oder weniger bewußt kalkulierte und manipulierte irreale Position der deutschen Politik einfach der Unfähigkeit ihrer Staatsmänner und der Dummheit des Monarchen zuzuschreiben. Vielmehr hatte der politische Irrealismus die Funktion, aggressive Absichten wirksam zu kaschieren. Die Dokumente nämlich führen das deutsche Interesse am lokalen Krieg und die Einkalkulierung sowie Vorbereitung des Kontinentalkrieges klar vor Augen. Welche Interessen und Ziele sich für die deutsche Führung mit dem Kriege verbanden, will und kann die Dokumentenedition von Geiss nicht aufhellen. Die deutsche Kriegszielpolitik ist durch das Buch Fritz Fischers immer noch Gegenstand lebhafter Diskussionen.

Die Methode, unter Ausklammerung der Interessen der koexistierenden Staaten machtpolitische Ziele zu verfolgen, deren Erreichung mit friedlichen Mitteln irreal ist, die also aggressiv sind, stellt offenbar seither ein Konstituens der deutschen Politik dar.

Solveig C. Ehrler

Aus der Laufbahn eines Verfassungsschützers

Arnd-Volker Gruber, Die Unentbehrlichen. 128 Seiten, Paperback, DM 9,80. Henry Goverts Verlag, Stuttgart.

Der Titel „Die Unentbehrlichen" hatte mich neugierig gemacht; ein Titel von gezielter Prägnanz, wie sich dann herausstellte. Die „Unentbehrlichen" sind jene Leute, die im Staatsdienst einer sauberen Demokratie nicht nur entbehrlich wären, sondern — eben wegen der Sauberkeit — entbehrlich sein müßten. Arnd-Volker Gruber hat sich die Laufbahn eines dieser Männer näher betrachtet. Das Ergebnis ist ein schmales Buch, das aber in jeder Hinsicht zu den wichtigsten Neuerscheinungen der letzten Zeit gehört.

Der Verfasser, Jahrgang 1929, lebt als Journalist in Stuttgart. Er arbeitete 15 Monate in einer Dienststelle des Verfassungsschutzes. Das Verfassungsschutzamt steht auch im Mittelpunkt dieses erstaunlichen Lese-Features. Der Begriff „Lese-Feature" ist nicht gebräuchlich. Aber ich hoffe, daß ich damit die von Gruber gewählte Aussageform am besten verdeutlichen kann. Das Feature ist zwar ein Ausdrucksmittel des Fernsehens und Hörfunks, dennoch läßt sich seine Methode natürlich auch auf das Buch übertragen. So gelang Gruber eine publizistische Montage, die sich ausgezeichnet als zeitgeschichtliche Aussageform eignet. Das Material ist weitgehend authentisch. Anscheinend wurden nur einige Namen geändert. Dazu schreibt Gruber:

„Diese Darstellung gibt einen Ausschnitt aus dem politischen Leben in der Bundesrepublik. Sie verzichtet darauf, das Geschehen an Ort und Zeit zu binden. Sie sind auswechselbar. Nicht aber die Fakten. Sie sind vorgegeben."

Tagebuchaufzeichnungen des Kommentators führen an das Aktenmaterial heran, das durch Zeitungsmeldungen und knappe Skizzierungen der zeitlichen Situtions ergänzt wird. Als Motto wählte Gruber den schönen Spruch von Franz-Josef Strauß:

„Wer bei uns lebt, soll sein Land nicht schlechtmachen. Wer es hier unerträglich findet, wem es hier nicht paßt, der kann rausgehen aus Deutschland."

Die Laufbahn des Verfassungsschutz-Beamten Weiss, der mit wirklichem Namen Hieronymus Hoffmann heißt, wird über

dreizehn Jahre hinweg verfolgt. Sachliche Hinweise erinnern an längst vergessene Einzelheiten, etwa an die 1950 erfolgte Einrichtung des Verfassungsschutzes als „politischer Nachrichtendienst mit engbegrenzten Befugnissen, die sich laut Gesetz vom 27. September (1950) auf die Sammlung und Auswertung von Nachrichten über staatsfeindliche Bestrebungen beschränken . . ." Wenn man das heute so liest, kann man nur sagen: Wie harmlos fing das damals an. Bei Ministerialrat Hinze im Kölner Bundesamt geht ein Brief des Abgeordneten Günther B. ein, in dem um Recherchen nach der Vergangenheit besagten Verfassungsschützers Hieronymus Hoffmann alias Weiss, „eines ehemaligen Gestapo-Angehörigen, . . . der sich 1943 besonders ‚rühmlich' bei den Ermittlungen gegen den Tatkreis hervorgetan hat", gebeten wird. „Wie Sie wissen", schreibt der Abgeordnete B. an Ministerialrat Hinze, „gehörten diesem Widerstandskreis auch mehrere Leute aus unseren Reihen an, die dafür fast ausnahmslos mit dem Leben bezahlten . . ."

B. und Hinze sind im übrigen beide Mitglieder der APD (Arbeiterpartei Deutschlands), das ist ziemlich eindeutig die Umschreibung für die SPD. Hinze beauftragt seinen Stellvertreter I/2 mit der Klärung der Angelegenheit und erhält einen Auszug des Spruchkammer-Urteils gegen Hieronymus Hoffmann (Belasteter) sowie dessen Lebenslauf. Aus dem Spruchkammer-Urteil: „Als Angehöriger der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) hat der Betroffene durch seine Tätigkeit das Gewaltregime des Nationalsozialismus wesentlich unterstützt und gefördert . . ." Aus dem Lebenslauf des H. Hoffmann: „Ein im Jahr 1947 auf Grund kommunistischer Denunziation gegen mich angestrengtes Spruchkammer-Verfahren endete am 3. Oktober 1947 mit meinem Freispruch . . ." Der Stellvertreter des Ministerialrats bemerkt in einer Aktennotiz vorsorglich, daß der Lebenslauf des Hoffmann alias Weiss „zahlreiche unrichtige Angaben" aufweist. Der Ministerialrat schreibt an seinen Stellvertreter zurück:

„Von Ihrem Standpunkt aus mögen Sie recht haben. Aber Weiss wirft nicht nur ein moralisches, sondern durch seine Zugehörigkeit zur KDU auch ein sehr unmittelbar politisches Problem auf . . . Im übrigen arbeitet W. zur vollsten Zufriedenheit des III/2 . . ."

KDU dürfte die Umschreibung für CDU sein. Das Zeichen III/2 meint die Dienststelle: Ermittlungen gegen Linksradikale. Hier wird also schon in äußerster Komprimiertheit eine Ausgangsposition aufgezeichnet, die als Modellbeispiel gelten dürfte. Das APD-Mitglied schützt den ehemaligen Gestapo-Beamten, weil er heute Mitglied der KDU ist. Man schreibt das Jahr 1950.

Ministerialrat Hinze vertröstet den anfragenden Abgeordneten B. auf „nächste Woche". Außerdem ersucht er „aus Gründen der Geheimhaltung — gleichwie das Untersuchungsergebnis ausfällt — um strengste Verschwiegenheit . . .". Der Abgeordnete B. reklamiert nach einiger Zeit und vertritt die Meinung, daß Hinzes vorgegebene „Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, zur Geheimhaltung, durch diesen Fall wohl kaum berührt wird".

Aus einer Aktennotiz des Abgeordneten B. geht hervor, daß er sich mit Ministerialrat Hinze in einem Café getroffen hat. Hinze erklärt, daß Hoffmann-Weiss für die Gestapo gearbeitet, sich andererseits aber „im Widerstandskampf gegen das Dritte Reich persönliche Verdienste erworben habe".

Mit dieser erschreckend typischen Konstellation verläßt Gruber die Exposition und vermittelt Einzelheiten über das Betriebsklima im Verfassungsschutzamt, über Hoffmann alias Weiss, über die Kollegenschaft, über allerlei Wissenswertes, wenn ich hier einmal eine leicht ironische Umschreibung verwenden darf, wie sie Gruber übrigens häufig gelingen.

Hoffmann-Weiss wird übrigens aus bestimmten Erwägungen versetzt. Aber Ministerialrat Hinze teilt der betreffenden Stelle mit:

„Es ist unbedingt der Eindruck zu vermeiden, als könne es sich bei der Überstellung von Weiss in Ihre Abteilung um eine Strafversetzung handeln. W. ist nach Möglichkeit ein eigenes Zimmer zuzuteilen . . ."

Der Verfassungsschutz wächst und gedeiht und gerät „mit seiner ersten Großaktion, dem Unternehmen ‚Vulkan'" 1953 ins Kreuzfeuer der Kritik. In einer Blitzaktion werden „35 der angeblichen Agenten verhaftet". 1950 hieß es noch:

„Der Verfassungsschutz darf weder verhaften noch verhören, weder Briefe öffnen noch Telefongespräche überwachen. Es wird ausdrücklich festgestellt, daß der Behörde keinerlei Polizeibefugnisse zustehen."

Aber Gruber hat seine Details im Griff. Er zitiert den Vizekanzler Blücher, der am 10. April 1953 bei einer Pressekonferenz in Bonn bekanntgegeben habe, die größte Spionageorganisation „nicht nur in Westdeutschland, sondern in der ganzen Welt" sei entlarvt worden.

„Es sei ein beruhigendes Gefühl, meint der Vizekanzler, daß die Sicherheitsorgane Westdeutschlands nun wieder gute Arbeit leisteten . . . Alsbald stellte sich jedoch heraus, daß es sich bei der Mehrzahl der 35 angeblichen Agenten um harmlose Osthandelskaufleute handelt, die sich der Zonendienst nur prophylaktisch notiert hatte, die sich aber mit Sicherheit nicht zu Spionagediensten hergegeben hatten." Hierzu die Stuttgarter Zeitung: „Auszubaden hatten diese Leichtfertigkeit der Strafjustiz die Bundesanwaltschaft und der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofes. Ihnen wurde die Schuld zugeschoben an einer Massenverhaftung, für die allein das Bundesamt für Verfassungsschutz die Verantwortung zu tragen hatte."

Der Fall Hoffmann-Weiss zieht interne Kreise. Weiss sammelt seinerseits Material über den Abgeordneten B. und seine vermeintlichen Denunzianten, wobei es ihm besonders belastend erscheint, daß der Abgeordnete B. „einem kleinen, aber einflußreichen Kader von unverbesserlichen Marxisten" angehört, „auf seiten der ‚Roten Brigade'" am Spanischen Bürgerkrieg teilnahm und gerüchtweise an „Spionage- und Sabotage-Aktionen der ‚Roten Kapelle'" beteiligt war.

Die Praktiken des Verfassungsschutzes lösen herbe Kritik aus. Am 22. April 1954 erklärt ein hoher Verfassungsschutzbeamter (Dr. Peter Lahnstein) in der Stuttgarter Zeitung u. a.:

„Wer im Abwehrkampf steht, muß sich oft der Taktik und bisweilen auch der Strategie des Angreifers anpassen; wenn er aber das Wesen des Feindes anzunehmen beginnt, hat er seinen guten Kampf eigentlich schon verloren . . ."

Dr. Reinhold Maier wirft dem Bundeskanzler vor, die „Diffamierung politisch Andersdenkender werde in der Bundesrepublik zur Methode". Die Situation verdüstert sich mehr und mehr. Gruber illustriert die Entwicklung durch genaue Aufzeichnungen über die von Hoffmann-Weiss betriebene Selbstrehabilitierung, durch Auszüge aus dem Urteil des Ulmer Einsatzgruppen-Prozesses, durch Hinweise auf das Eintreten des Ministerialrates Hinze für Hoffmann-Weiss, durch eine Dokumentation über die Familie, die Herkunft, das Leben und den Charakter dieses Hoffmann-Weiss. Weitere kurze Berichte informieren über die Aktivität des Verfassungsschutzes (Beispiel 1957:

„Die als reine Nachrichtensammelstellen mit eng begrenzten Kompetenzen eingerichteten Ämter unterscheiden sich kaum noch von einer regulären Staatspolizei . . . Erst sechs Jahre später soll 1963 durch die Presse bekannt werden, daß 16 Mitarbeiter des Kölner Bundesamtes unter dem Arm noch das Blutgruppenzeichen der SS tragen . . .").

Auszüge aus Zeitungsberichten klären über die allgemeine Situation auf: Gestapo- und SD-Angehörige im Polizei-, Kriminal- und Verfassungsschutzdienst der Bundesrepublik, milde Urteile in Massenmord-Prozessen, Ehrenerklärungen des Bundesinnenministeriums für „die ehemaligen SS-Hauptsturmführer Wenger und Strübing aus dem Spionagereferat des Verfassungsschutzamtes", Höcherls Hinweis, seine Verfassungsschützer könnten „nicht dauernd mit dem Grundgesetz unter dem Arm herumlaufen" undsoweiter.

Und dann geht auch die Geschichte mit Hoffmann-Weiss zu Ende. Er verläßt freiwillig das Amt und beteiligt sich an einer amerikanischen Generalvertretung für Heeresausrüstung in Bonn. „Der Generalvertreter ist ein Deutscher, ein ehemaliger Leidensgenosse aus dem Internierungslager." Ministerialrat Hinze schreibt an den Abgeordneten Günther B. Ende 1963, daß Hoffmann-Weiss aus den „Diensten des Amtes endgültig ausgeschieden ist . . . Ich will Sie nur bitten, daß Sie auch mir das Recht auf Irrtum zugestehen, als ein legitimes Recht jedes ehrlich Bemühten in seiner menschlichen Unvollkommenheit . . ."

Der Abgeordnete B. ist in seiner Gegnerschaft zu Hoffmann-Weiss wohl als einziger fest geblieben. Ministerialrat Hinzes charakterliche Visitenkarte ist nicht wesentlich sauberer als die des Hoffmann-Weiss, wiewohl Hinze und Hoffmann-Weiss im Nazi-Staat sicher Todfeinde waren. Warum unterstützte Hinze den ehemaligen Gestapo-Mann? Warum wurde der Abgeordnete B. wegen seiner konsequenten Haltung dem Verfassungsschützer Hoffmann-Weiss gegenüber von einem engen Freund als Don

In der Reihe „Stimmen zur Zeit"

Pacem in terris

Enzyklika Papst Johannes' XXIII.

(vergriffen)

Prof. Dr. jur. Harold Rasch

Die Bundesrepublik und Osteuropa

(2. erweiterte Auflage in Vorbereitung)

Günther Anders

DIE TOTEN

Rede über die drei Weltkriege

56 Seiten glanzkart. DM 3,50

NEU FEBRUAR 1965

Hans Heinz Holz
Paul Neuhöffer

GRIFF NACH DER DIKTATUR?

Texte, Kommentare, Stellungnahmen zur geplanten Notstandsgesetzgebung

ca. 200 Seiten glanzkart. DM 5,80

Die aktuelle politische Reihe im Pahl-Rugenstein Verlag Köln

Reihe „Argumente zur Zeit" 1965*

1 Prof. Dr. jur. Werner Maihofer	Das Problem der Todesstrafe	DM	—,50
2 Paul Neuhöffer	Politische Umbesinnung oder permanente Gefahr für Demokratie und Frieden — Eine politische Betrachtung zur Nostandsgesetzgebung	DM	—,75
3 Dr. Arno Klönne	Zivilschutz oder Regierungsschutz? Zur „Zivilschutzfibel" des Bundesinnenministeriums	DM	—,50
4 Prof. Dr. theol. Wolfgang Schweitzer	Der christliche Glaube — Fessel oder Befreiung unserer Ostpolitik	DM	1,—
5 Wolfgang Piepenstock	Das Verbot politischer Vereinigungen und die freiheitliche Demokratie	DM	—,75

Außerdem liegen folgende Sonderdrucke vor:

S 1 Sonderheft der „Blätter":	Die Wiederaufrüstung in der Bundesrepublik	DM	2,—
S 2 Prof. Dr. jur. Eberhard Menzel	Selbstbestimmungsrecht und „Recht auf Heimat" in West und Ost	DM	1,—
S 3 Präses D. Ernst Wilm	Prager Christliche Friedenskonferenz und Evangelische Kirche in Deutschland	DM	—,50
S 4 Prof. Dr. jur. Helmut Ridder	Offener Brief an Gustav Heinemann	DM	—,20
S 5 Prof. Dr. jur. Werner Maihofer	Staatsschutz im Rechtsstaat	DM	1,—
S 6 Dr. Hermann Rauschning	Eine Auseinandersetzung mit A. J. P. Taylor und David L. Hoggan	DM	1,—
S 7 Prof. Dr. jur. Werner Maihofer	Pressefreiheit und Landesverrat	DM	1,—
S 8 Rechtsanwalt Heinrich Hannover	Zur Frage einer Notstandsverfassung	DM	1,—
S 8 Rechtsanwalt Heinrich Hannover	Zum Entwurf eines „Gesetzes über den Zivildienst im Verteidigungsfall"	DM	—,75
S 10 Dr. Hermann Rauschning	Kontinuität des Irrtums	DM	1,—
S 11 Nobelpreisträger Albert J. Luthuli	Afrika und die Freiheit	DM	—,20
S 12 Prof. Dr. jur. Helmut Ridder	Die veruntreute Freiheit	DM	—,30
S 13 Kurt Hirsch	Vom „Gnadentod" des Dritten Reiches zur restaurativen Einschläferung in der Bundesrepublik	DM	—,50
S 14 Prof. Dr. jur. Eberhard Menzel	Falsche staats- und völkerrechtliche Thesen zur Wiedervereinigung	DM	1,—
S 15 Prof. Dr. Michael Seidlmayer	Eine Theologie und eine Philosophie der atomaren Selbstvernichtung: P. Gundlach S. J. und Karl Jaspers	DM	—,75
S 16 Prof. Dr. jur. Friedrich Klein	Grundgesetz und unmittelbarer Wechsel vom Mitglied der Bundesregierung zum Bundespräsidenten	DM	2,50
S 17 Prof. Dr. Hans Rheinfelder	Sorgenvolle Überlegungen eines Katholiken	DM	—,50

*) In dieser Reihe erscheinen Beiträge aus den „Blättern für deutsche und internationale Politik", die für die politische Diskussion von grundliegender Bedeutung sind.

Bitte bedienen Sie sich der beiliegenden Bestellkarte

PAHL-RUGENSTEIN VERLAG KÖLN

Quichote bezeichnet, der „mit gezückter Lanze gegen Hakenkreuzwindmühlen" kämpft? Warum erhielt — so die Schlußnotiz in diesem Buch — der Ministerialrat Karl Hinze „in Anerkennung seiner Verdienste um die Staatssicherheit auf Vorschlag des Innenministeriums am 23. Dezember" das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse?

Die Antwort ist einfach, schrecklich einfach. Arnd-Volker Gruber hat mit nüchternsten Mitteln und leidenschaftsloser Sachlichkeit einen Modellfall rekonstruiert, der die allgemeine Situation verdeutlicht. Solch aufklärerische Publizistik erscheint mir wichtiger als eine ganze Kollektion literarischer Versuche schwafelnder „junger Dichter".

Hoffentlich hat das Fernsehen sich inzwischen die Dramatisierungsrechte gesichert.

E. H.

Nur wenn Brücken bleiben . . .*)

Emil Hoffmann, Die Zerstörung der deutschen Wirtschaftseinheit. Interzonenhandel und Wiedervereinigung. Holsten-Verlag, Hamburg, 278 S.

Während das politische Problem der Teilung Deutschlands in den fünfziger Jahren lebhaft erörtert und erst im Zuge des allgemeinen politischen Konformismus unserer Tage aus der öffentlichen Diskussion ausgeklammert wurde, waren die Fragen der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Bundesrepublik und DDR immer nur einem kleinen Kreis vertraut. Interzonenhandel — das war eine Angelegenheit der unmittelbar interessierten Geschäftsleute und einiger Ministerialbürokraten, darüber hinaus wußte kaum jemand etwas davon. Selbstverständlich war auch der Interzonenhandel ein Politikum, aber *„auf keinem Gebiet der innerdeutschen Beziehungen sind die wahren Absichten jemals derart verschleiert worden und haben propagandistische Nebelwerfer der Öffentlichkeit den Blick getrübt, damit politische Logik und Vernunft, eine reale Einschätzung nach nationalen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten und eine neue Politik nicht zum Tragen kommen sollten" (S. 8).*

*) Vgl. dazu den Aufsatz „Der Osthandel wandelt sich" in diesem Heft.

Das ist jedenfalls der Standpunkt, den der Verfasser der vorliegenden Arbeit — ein Sachkenner, aber ein solcher mit Blick und Interesse für das Ganze — vertritt.

Hoffmann schildert die Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten von der Potsdamer Konferenz im Jahre 1945 bis Mitte 1964. Er führt uns durch den „Dschungel zwischen Blockade und Embargo", zeigt die vertragliche und juristische Lage, die handelspolitischen Hebel und den administrativen Alltag im Interzonenhandel, läßt uns „Manöver und Tests um Stahl und Kredite" miterleben. Das Ergebnis ist deprimierend, so deprimierend wie das Ergebnis unserer „gesamtdeutschen" Politik überhaupt.

Sicher haben außerdeutsche Kräfte entscheidend dazu beigetragen, daß die beiden Teile Deutschlands sich auseinandergelebt haben. Aber leider haben eben auch wir selbst wesentlich dabei mitgewirkt. Das zeigen vor allem die Abschnitte über die amtliche Diskriminierung des Interzonenhandels in der Öffentlichkeit, die Kündigung des Interzonenabkommens im Jahre 1960 und den Boykott der Leipziger Messe nach der Errichtung der Berliner Mauer (1961). Die politischen Tendenzen, die diese Entwicklung bestimmten, hatten die „Störfreimachung" des Interzonenhandels zur Folge, wobei die DDR immer mehr in die Wirtschaft des Ostblocks eingegliedert wurde (COMECON), um sie von den Lieferungen Westdeutschlands möglichst unabhängig zu machen.

„Durch die Adenauer-Politik wurde der Interzonenhandel kastriert und seiner nationalen Bedeutung beraubt. Was immer der Wiedervereinigung an Schaden zugefügt werden konnte, Bonn ging dabei voran. Aber es ist leider auch eine Tatsache, daß die DDR später immer nachfolgte und dadurch die Kluft innerhalb unseres Vaterlandes vergrößerte . . . Trotzdem bleibt der Interzonenhandel eine Hoffnung in der nationalen Katastrophe, selbst wenn er im Zuge der politischen Entwicklung zum Außenhandel erklärt werden wird. Denn er weckt Interessen hüben und drüben, schafft Kontakte und baut Brücken über die Elbe. Und nur dann, wenn Brücken bleiben, kann man sich begegnen und wieder nach Wegen in eine gemeinsame deutsche Zukunft suchen" (S. 277/8).

Harold Rasch

Neuerscheinungen

Kulturkritik und Soziologie

Herbert Marcuse, Kultur und Gesellschaft I. Suhrkamp Verlag, Frankfurt, 179 S., kart. 3,— DM (Edition Suhrkamp, Bd. 101).

James Parkes, Antisemitismus. Aus dem Englischen von Arno Dohm. Rütten & Loening Verlag, München, 256 S., Ln. 19,80 DM. — Aus dem Inhalt: Die Psychologie des Vorurteils; Juden als politische Prügelknaben 1879—1914; Die „Protokolle der Weisen von Zion"; Die Epoche nationalsozialistischer Gewalt 1933—1945; Nationalsozialistische Einflüsse von 1933 bis heute.

Alain, Wie die Menschen zu ihren Göttern kamen. Eine Naturgeschichte der Religion. Aus dem Französischen von Julius Schmidt. Szczesny Verlag, München, 258 S., Ln. 22,50 DM.

Georges H. Tavard, Geschichte der ökumenischen Bewegung. Aus dem Französischen von Ludwig Bläser. Matthias Grünewald Verlag, Mainz, 242 S., Ln. 15,80 DM.

Josef L. Hromadka, An der Schwelle des Dialogs zwischen Christen und Marxisten. Stimme-Verlag, Frankfurt, 86 S., Paperback 5,80 DM (Reihe „Antworten", Bd. 11).

Zeitgeschichte

Die russische Revolution 1917. Von der Abdankung des Zaren bis zum Staatsstreich der Bolschewiki. Herausgegeben von Manfred Hellmann. Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 391 S., kart. 4,80 DM (DTV/Dokumente/Doppelbd. 227/28). — Die Mehrzahl der hier zusammengetragenen Dokumente dürfte selbst dem interessierten Leser weitgehend unbekannt sein, ob es sich dabei um Zitate aus der „Prawda" und der „Frankfurter Zeitung" des Jahres 1917 oder um die benutzten Memoiren von Zeitgenossen handelt, zu deren Quellenwert der Herausgeber allerdings im Vorwort ein berechtigtes Fragezeichen anbringt. Minutiös lassen sich die erregenden Ereignisse von der „Februarrevolution" bis zur „Oktoberrevolution" verfolgen. Die ersten Dekrete der Sowjetregierung (Dekret über den Frieden, Dekret über die Verteilung von Grund und Boden, Dekret über die Nationalisierung der Banken) sowie die Verfassung der Russischen Föderativen Sowjetrepublik von 1918 sind ebenfalls in den Band aufgenommen worden.

Wilhelm von Schramm, Aufstand der Generale. Der 20. Juli in Paris. Kindler Verlag, München, 261 S., kart. 3,80 (Kindler Taschenbücher, Bd. 44/45). — Dem Stab des „Oberbefehlshaber West" in Frankreich hatten die Verschwörer eine besonders wichtige Aufgabe zugedacht. Von hier aus sollte nach Ausschaltung der SS der Versuch gemacht werden, einen Separatfrieden mit dem Westen zu schließen. Das aus Berlin durchgegebene Stichwort „Abgelaufen" (Attentat vollzogen) löste in Paris die vorbereiteten Pläne aus: die Unterkünfte des Sicherheitsdienstes und der SS wurden von Wehrmachtseinheiten besetzt und zahlreiche Verhaftungen vorgenommen. Wilhelm von Schramm berichtet nach eigenen Erlebnissen und nach Aussagen und Aufzeichnungen der Beteiligten. Seinem Nachwort ist nicht in allen Punkten zuzustimmen.

Bernard Goldstein, Die Sterne sind Zeugen. Der Untergang der polnischen Juden. Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 266 S., kart. 3,80 DM (DTV/Dokumente/Großbd. 262). — Ein erschütternder Bericht, in dessen Mittelpunkt Leben und Ende des Warschauer Ghettos stehen.

David Irving, Der Untergang Dresdens. Sigbert Mohn Verlag, Gütersloh, 319 S., 4 Kt., 27 Fotos, Ln. 19,80 DM.

Biographien

Duff Cooper, Talleyrand. Neuausgabe, aus dem Englischen von Karl Lerbs. Insel Verlag, Frankfurt, 432 S. mit sechs Abb., Ln. 20,— DM.

Indro Montanelli/Marco Nozza, Garibaldi. Aus dem Italienischen von Ingrid Parigi. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart, 342 S., Ln. 24,80 DM.

George Peabody Gooch, Friedrich der Große. Aus dem Englischen. Fischer Bücherei, Frankfurt, 441 S., kart. 4,80 DM (Fischer Bücherei/Buch des Wissens/Doppelbd. 637/38). — Im Schlußkapitel setzt sich der britische Historiker mit der Beurteilung Friedrich II. in der deutschen Geschichtsschreibung des 19. und 20. Jahrhundert auseinander.

Klara-Marie Faßbinder, Bertha von Suttner und ihre Töchter. Ein Versuch. Westdeutsche Frauenfriedensbewegung, Fritz Küster Verlag, Essen, 55 S., kart. 3,20 DM.

Rudolf Rolfs

Was ich noch sagen wollte . . .

Ob ein Fall ‚Augstein' zum Weinen ist oder ein Fall ‚Weinstein' der Demokratie ins Auge geht, man hat, so man sich klug bemüht, immer noch die Möglichkeit, an dieser oder jener Informationsquelle über solche Fälle relativ unverwässert die Fakten zu erfahren.

Augstein, der Fels im Spiegel, Weinstein, ein Brocken in der Frankfurter Allgemeinen, haben Publikationsorgane hinter sich, die zumindest quantitativ nicht als Blinddarm im Organismus der bundesrepublikanischen Presse zu werten sind.

Ich möchte Ihnen heute aber nicht von solchen im Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit stehengen Journalisten-Diven erzählen, sondern von einem Kieselstein, einem Sandkörnchen, einem der zahlreichen Miniaturblättchen, die auf dem nahrhaften Boden jugendlicher Initiative gedeihen wollen.

‚bienenkorb' lebt von dem Bienenfleiß emsiger Schüler der Liebigschule in Frankfurt. In diesem Bienenkorb ereignete sich ein Fall, der nicht unwesentlich genug ist, um ihn nur an der Schulglocke hängen zu lassen:

Die Sache war so:

In diese — übrigens sehr sorgfältig redigierte — Bienenkorbgazette flatterte ein Sperling namens Hans J. Sperling und setzte mit einem Artikel ‚Sag nein!' dem Soldatentum einen Klecks auf die in Staatsinseraten wieder so gepriesene überdurchschnittlich wertvolle Soldatenethik.

Der Redaktions-Sperling holte, klug argumentierend, die Würmer aus dem Slogan: „Offizier? Ich kenne keinen Beruf mit diesen Vorteilen!"

Sie haben richtig geraten, wenn Sie vermuten, daß sich das Verteidigungsministerium hier nicht mit dem ‚kleinen Fisch' Sperling ideologisch einläßt und versucht, mit ihm in ein gegenargumentierendes Gespräch zu kommen. Und doch reagierten jene, die, wie sie nie stolz zu betonen vergessen, ‚Verteidiger unserer Freiheit' (also wohl auch der Pressefreiheit) mit einem Brief:

„Auf Grund des in der Ausgabe 1/64 Ihrer Schülerzeitschrift veröffentlichten Artikels ‚Sag nein', Verfasser ‚hjs', habe ich die Zeitschrift aus meiner Liste für die Beilagenwerbung gestrichen."

In Intrigantenmanier erhielt der Direktor der Schule ein gleichlautendes Schreiben. Die junge demokratische Brut jedoch glaubte sich nicht mit der lakonischen Absage des Verteidigungsministeriums, die ihr einer Nötigung nicht sehr unähnlich schien, zumindest einer Bestrafung für nonkonformistische Äußerungen, zufriedengeben zu müssen und bat in leichtfertig optimistischem Wissensdrang um eine präzisere Erläuterung der Anzeigengeld-Entziehungskur.

Die Antwort traf ein: „. . . teile Ihnen mit, daß ich meinem Schreiben . . . nichts hinzuzufügen habe."

So also hält man in unserem Lande die vielen jungen Schülerzeitschriften-Redakteure an der Longe. Oh, wüßten doch die Zeitungsverleger, die gegen die unlautere Werbekonkurrenz des Fernsehens existenzbangend kämpfen, wie öde es in den Zigarrenkisten-Kassen unserer unkommerziellen Pennälerjournalen aussieht! Wie sie sich bemühen, mit Tanzstunden- und Schreibwarengeschäftsinseraten die finanzielle Basis zu finden, um auch von technischer Seite das Niveau der Bierzeitung verlassen zu können.

Da ist ein verteidigungsministerieller fetter Köder schon eine große Versuchung für eine unterernährte Schülerzeitung.

Lange bevor man über Atomminen entlang der Zonengrenze sprach, legte man sie, intolerant wie es Militaristen sind, in das demokratische Gewissen der Etappe.

Wo die jungen Redakteure um die Existenz ihrer Blättchen bangen, weil ein nichtlinientreuer Artikel ihnen einkalkulierte Gelder sperren könnte, ist es kein weiter Weg zur Gleichschaltung der Schülerhirne.

Man übersehe dabei nicht: die Firma, welche die Peitsche neben dem Zukkerbrot in Bereitschaft hält, wird von den Eltern der Schüler via Finanzamt am Leben gehalten. Frage an das Verteidigungsministerium:

Werden die Ausgaben für den Einkauf von Schülerzeitungs-Redaktions-Sklaven unter ‚Verschiedenes' oder ‚Besonderes' verbucht?

Jedenfalls mit nichts läßt sich heutzutage ein Gewissen billiger einkaufen als mit Geld.

Dokumente zum Zeitgeschehen

Zur Diskussion über die Verlängerung der Verjährungsfrist für nationalsozialistische Verbrechen

I

Die Haltung der Bundesregierung

Am 11. November 1964 gab Staatssekretär v. Hase in einer Pressekonferenz eine Erklärung zur Frage der Verjährung der Nazi-Verbrechen ab, in der es unter Bezugnahme auf eine Sitzung des Bundeskabinetts am 5. November u. a. hieß:

„Das Bundeskabinett ist nach langer Diskussion zu der Überzeugung gekommen, daß eine Verlängerung der Verjährungsfrist für Verbrechen mit rückwirkender Kraft durch Art. 103 des Grundgesetzes ausgeschlossen ist, so wünschenswert aus anderen Gründen eine Verlängerung der Verjährungsfrist auch sein kann. Ich darf hier den Art. 103 des Grundgesetzes noch einmal vorlesen: ‚Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.' Es handelt sich um den bekannten Grundsatz des Rechts nulla poena sine lege. Es war das Bestreben der Bundesregierung, auf alle Fälle zu verhindern, daß diese sehr wichtige Frage zu einer kontroversen Diskussion im Parlament führt. Der Bundesjustizminister hat deshalb den Versuch unternommen, mit den Fraktionen zu sprechen, um die Bekanntgabe dieser Stellungnahme der Bundesregierung im Parlament vorzunehmen und gleichzeitig mit einer Erklärung der drei Fraktionen zu stützen. Diese Möglichkeit ist dem Bundesjustizminister verwehrt worden durch die gestrige Diskussion im Ältestenrat und den Antrag der SPD. Ich möchte hier sagen, daß die Bundesregierung beabsichtigt, einen Aufruf an die gesamte Weltöffentlichkeit zu richten in Verbindung mit dem Ablauf der Verjährungsfrist, in dem die gesamte Welt aufgefordert wird, Unterlagen, die etwa noch vorhanden sind und die noch nicht zu einer Unterbrechung der Verlängerung durch richterliche Handlung geführt haben, vorzulegen. Ich glaube, aus dieser Haltung geht auch hervor, welche politische Bedeutung die Bundesregierung diesem Thema beimißt. Sie wissen, Richtmaß für den Ablauf der Verjährung sind die geltenden Verjährungsbestimmungen des alten Strafgesetzbuches. Hiernach verjährt die Strafverfolgung von Mord nach 20 Jahren, die von Totschlag nach 15 Jahren. Die Laufzeit beginnt mit dem Tag der strafbaren Handlung, sie wird unterbrochen, wenn eine Strafverfolgung nicht stattfinden kann, wie es für NS-Verbrechen während des Hitler-Regimes der Fall war. Daher beginnt die Frist für Verjährung von NS-Verbrechen am 8. Mai 1945. Die Verjährung wird nur wirksam, wenn Tat und Täter bis dahin unbekannt geblieben sind. Wenn begründeter Verdacht auf Verbrechen bestimmter Täter besteht, kann die Verjährung durch richterliche Handlung unterbrochen werden. Das ist in weitest möglichem Umfang geschehen. Die notwendigen vorsorglichen Verfahren sind eingeleitet worden. Selbst den Beschuldigten, die 1945 für tot erklärt wurden, wird der Prozeß gemacht, sollten sie eines Tages auftauchen. Insgesamt sind noch rund 750 Verfahren vor deutschen Gerichten anhängig, die also von der Verjährung nicht betroffen werden."

(Archiv der Gegenwart v. 11./12. XI. 64)

II

Das Abkommen zur Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Genocide (Völkermord) vom 9. Dezember 1948

Die zitierte Erklärung des Bundespressechefs nimmt mit keinem Wort Bezug auf das im folgenden wiedergegebene grundlegende internationale Abkommen, das, nach Vorarbeiten im Rahmen der UN, in Paris von 43 Staaten unterzeichnet worden ist und dem die Bundesrepublik am 8. August 1954 beitrat. Den Erstunterzeichnern haben sich inzwischen zahlreiche weitere Staaten angeschlossen.

In Erwägung, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen durch Beschluß 96 (I) vom 11. Dezember 1946 die Ausrottung als ein Verbrechen des Völkerrechts

erklärt hat, das dem Geist und den Zielen der Vereinten Nationen widerspricht und von der gesitteten Welt verurteilt wird;

In Anerkennung der Tatsache, daß der Menschheit zu allen Zeiten der Geschichte durch Ausrottung schwere Verluste zugefügt worden sind;

In der Überzeugung, daß zur Befreiung der Menschheit von einer so furchtbaren Geißel zwischenstaatliche Zusammenarbeit erforderlich ist;

sind die vertragsschließenden Teile hierdurch wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Die vertragsschließenden Teile bestätigen, daß die Ausrottung, mag sie im Frieden oder Krieg begangen werden, ein Verbrechen des Völkerrechts ist, zu dessen Verhütung und Bestrafung sie sich verpflichten.

Artikel II

Ausrottung im Sinne dieses Abkommens ist jede der folgenden Handlungen, sofern sie in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten:

a) Tötung von Gruppenmitgliedern;
b) schwere Verletzungen der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit von Gruppenmitgliedern;
c) vorsätzliche Herbeiführung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die auf ihre gänzliche oder teilweise physische Vernichtung abzielen;
d) Verhängung von Maßregeln zur Verhinderung von Geburten innerhalb der Gruppe;
e) zwangsweise Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

Artikel III

Die folgenden Handlungen sind strafbar:

a) Ausrottung;
b) Verschwörung zur Ausrottung;
c) unmittelbare und öffentliche Anreizung zur Ausrottung;
d) Versuch der Ausrottung;
e) Teilnahme an der Ausrottung.

Artikel IV

Wer Ausrottung oder eine sonstige in Artikel II aufgezählte Handlung begeht, wird bestraft, mag er Regierungsmitglied, Beamter oder eine Privatperson sein.

Artikel V

Die vertragsschließenden Teile verpflichten sich, die zur Durchführung dieses Abkommens nötigen Bestimmungen gemäß ihren Verfassungen zu erlassen und insbesondere wirksame Strafen für die Personen anzudrohen, die Ausrottung oder eine sonstige in Artikel III aufgezählte Handlung begehen.

Artikel VI

Die Ausrottung und die sonstigen in Artikel III aufgezählten Handlungen gelten nicht als politische Verbrechen, soweit es sich um die Auslieferung handelt.

Die vertragsschließenden Teile verpflichten sich, in derartigen Fällen Auslieferung im Rahmen ihrer Gesetze und der in Geltung befindlichen Verträge zu bewilligen.

*

Artikel 25 des Grundgesetzes

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

III

Ausländische Reaktionen

Im November 1964 richtete die Bundesregierung an Regierungen, Organisationen, Einzelpersönlichkeiten einen Appell, in dem sie darum bat, ihr bis zum 1. März 1965 das vorliegende Material für noch nicht geahndete Kriegsverbrechen zu übermitteln.

Die sowjetische Regierung protestierte bereits im Dezember gegen das Inkrafttreten der Verjährungsfrist für Nazi-Verbrechen am 8. Mai 1965 und ersuchte die drei westlichen Großmächte, gemeinsam mit ihr auf Bonn einzuwirken, um eine Beendigung der Verfolgung von Nazi-Verbrechen zu verhindern. Am 16. Januar wurde der Bundesregierung die sowjetische Antwort auf ihre Note vom November zugestellt. Die sowjetische Note verweist auf „die Prinzipien des modernen Völkerrechts", denen zufolge „alle Staaten die Pflicht haben, die Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit zu untersuchen und die an diesen Verbrechen Schuldigen zu bestrafen". Es heißt in dieser Note weiter, „daß die Nazi-Verbrecher in keinem Fall und unter keinen Umständen der gerechten Strafe entgehen dürfen." Die sowjetische Regierung lehnt es ab, sich bei der Übermittlung von Material über Nazi-Verbrechen an die Bundesregierung durch bestimmte von Bonn gesetzte Termine binden zu lassen. Die Bundesregierung wird beschuldigt, faktisch eine Amnestie für Kriegsverbrecher erlassen zu wollen.

Die Bundesregierung hat die sowjetische Regierung „propagandistischer Verdrehungen" beschuldigt und ihren Botschafter in Moskau beauftragt, die Note an den Absender zurückzusenden, da sie schwere Beleidigungen enthalte.

*

Die Regierung der Vereinigten Staaten bestätigte in einer am 8. Januar 1965 der Botschaft der Bundesrepublik in Washington übermittelten Note den Eingang einer Note der Bundesregierung vom 22. Dezember, in der Bonn auch die amerikanische Regierung gebeten hatte, die Bundesregierung bei der Sammlung von Material für noch nicht bekanntgewordene Nazi-Verbrechen zu unterstützen. Die amerikanische Regierung versicherte der Bundesregierung ihre Bereitschaft, dieser Bitte zu entsprechen. Ihre Note schließt mit den folgenden Sätzen:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland darf versichert sein, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika seit langem ein starkes Interesse an den Bemühungen der Bundesrepublik gehabt hat, bisher noch nicht vor Gericht gebrachte Naziverbrecher aufzuspüren, strafrechtlich zu verfolgen und der Verurteilung zuzuführen. *Die Bundesrepublik ist sich ohne Zweifel ferner der Besorgnis vieler amerikanischer Bürger bewußt, daß das Ablaufen der zwanzigjährigen Verjährungsfrist, die das deutsche Gesetz für Mord vorsieht, es im Mai 1965 bisher noch unbekannten Naziverbrechern ermöglichen könnte, der Strafverfolgung zu entgehen.* Angesichts dieser Erwägungen darf die Regierung der Bundesrepublik Deutschland versichert sein, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Bundesrepublik weiterhin in der geeigneten Weise bei ihrer Suche nach Beweisen für Nazi-Verbrechen und gegen Nazi-Verbrecher unterstützen wird."

In der Nacht vom 15. auf 16. Januar fanden in Washington und anderen amerikanischen Großstädten Demonstrationen jüdischer Organisationen vor der deutschen Botschaft und deutschen Konsulaten gegen die Verjährung von Nazi-Verbrechen statt. *„Die Demonstrationen vor den diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik sind von 17 großen jüdischen Vereinigungen veranstaltet worden, die etwa 1,5 Millionen in den USA vertreten. Im amerikanischen Kongreß und in der Öffentlichkeit wurden in den letzten Wochen immer wieder Stimmen laut, die eine Abschaffung oder Verlängerung der Verjährungsfrist forderten."* (Süddeutsche Zeitung v. 16. I. 65)

68 Abgeordnete beider Parteien des amerikanischen Repräsentantenhauses haben am 25. Januar in einer vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Repräsentantenhauses, Emanuel Celler, unterzeichneten Petition an die Präsidenten des Bundestags und des Bundesrats zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist aufgerufen. *„Das ist ein durchaus ungewöhnlicher Schritt. Unter den Unterzeichnern der Petition befinden sich viele, die als Freunde Deutschlands bekannt sind."* (NNZ v. 27. I. 65)

Die beiden angesehenen Senatoren Jacob Javits (Republikaner) und Abraham Ribicoff (Demokrat) haben Anfang Februar im Kongreß einen Entschließungsantrag eingebracht, in dem Präsident Johnson aufgefordert wird, Bundesregierung und Bundestag um eine Verlängerung der Verjährungsfrist für Nazi-Verbrechen zu ersuchen. Javits erklärte dazu im Senat u. a.: *„Wir müssen klarmachen, was wir über diese schreckliche Frage denken: es kann kein Stillschweigen geben."* Ribicoff sagte u. a., in den USA gebe es für Mord keine Verjährungsfrist. *„Die Gerechtigkeit verlangt, daß dieser Grundsatz*

auf die Massenmorde von Millionen von Europäern während des Zweiten Weltkrieges angewandt wird. Die Verantwortlichen — von oben bis unten — müssen zur Rechenschaft gezogen werden und dürfen keinen Fahrschein in die Freiheit erhalten."

(Nach: Stuttgarter Zeitung v. 3. II. 65)

In welchem Maße die öffentliche Meinung in den USA durch die Haltung der Bundesregierung in der Frage der Verjährungsfrist für Nazi-Verbrechen beunruhigt ist, zeigt ein Bericht im Feuilleton der FAZ v. 1. Februar. Die New Yorker Korrespondentin des Blattes berichtet dort über die offenbar bemerkenswerte unfreundliche Beurteilung der Konzerte des Berliner Philharmonischen Orchesters, die kürzlich unter der Leitung von Herbert v. Karajan in New York stattgefunden haben. „Der Wechsel im Ton der Presse vergleichbar mit dem letzten Besuch zu einer unverhohlen bösartigen Note in einem, Brüskierung im anderen Blatt zu auffallend, als daß er allein mit sachlichen Motiven reiner Musikkritik zu erklären wäre. *Das diesjährige Gastspiel des Berliner Philharmonischen Orchesters mag das Opfer der gereizten und stark gefühlsgeladenen Stimmung sein, welche die politische Auseinandersetzung um das Verjährungs-Statut in dieser Stadt gegenwärtig allem Deutschen entgegenbringt."*

*

Die französische Nationalversammlung hat am 16. Dezember 1964 einstimmig — ein in der Geschichte des französischen Parlaments äußerst seltener Fall — einen Gesetzesvorschlag zur Frage der Verjährung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit angenommen. Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

„Die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, so wie sie in der Entschließung der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946 definiert sind, indem sie die Definition der Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu Protokoll nimmt, so wie sie in der Charta des Internationalen Gerichtshofes vom 8. August 1945 enthalten ist, sind wegen ihrer Art unverjährbar. Dieses Gesetz wird als Staatsgesetz durchgeführt."

(Nach: Informations-Blätter der Französischen Botschaft, 31. I. 65)

*

Die tschechoslowakische Regierung hat den Appell der Bundesregierung betreffend die Übermittlung von Unterlagen über Nazi-Verbrechen bis zum 1. März mit einer Note beantwortet, in der sie erklärt, sie werde der Bundesregierung alle neuen Unterlagen über Nazi-Verbrechen zugänglich machen. *„Die tschechoslowakische Regierung unterstrich allerdings, daß die Gesetze und die internationalen Übereinkommen über die Bestrafung der Kriegsverbrecher, der Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschheit keine Verjährung duldeten."* (NZZ v. 19. I. 65)

*

Laut AP hat das jugoslawische Parlament in einer einstimmig angenommenen Entschließung das bevorstehende Inkrafttreten der Verjährung von Nazi-Verbrechen in der Bundesrepublik verurteilt. In der Entschließung wird u. a. gesagt, die Haltung der Bundesregierung in dieser Frage sei von weitreichender internationaler Bedeutung und stelle eine juristisch, moralisch und politisch unhaltbare Position dar.

(Nach: Süddeutsche Zeitung v. 25. I. 65)

*

In einer Predigt in Warschau hat am 24. Januar Kardinal Wiszynski, der höchste Würdenträger der Katholischen Kirche in Polen, scharf gegen das Inkrafttreten der Verjährungsfrist für Nazi-Verbrechen Stellung genommen. In einem Bericht der New York Times aus Warschau hieß es dazu: *„Die Rede des Kardinals fiel zusammen mit einer steigenden Woge des Protestes in der Sache der Nazi-Verbrechen. Es ist für viele Polen eine sie tief bewegende Sache und eine, die sie in seltene Übereinstimmung mit ihrer Regierung bringt."* (New York Times, Internationale Ausgabe, v. 27. I. 65)

*

Einstimmig angenommene Empfehlung des Rechts-Ausschusses des Europas-Rats vom 8. Januar 1965

Die Versammlung

in Erwägung, daß in unserer Epoche besonders schwere Verbrechen systematisch und

in weitem Maßstab aus politischen, rassischen und religiösen Motiven begangen wurden, so daß die Grundlagen unserer Zivilisation in Gefahr gerieten,

in Erwägung, daß solche Verbrechen gegen die Menschheit genannten Taten besonders während des Zweiten Weltkriegs unter Verletzung der elementarsten Rechte der menschlichen Person begangen wurden,

in Erwägung, daß der Europarat statutengemäß auf dem Gebiet des Schutzes der Menschenrechte eine solche Verantwortung ausübt, die ihm verbietet, gegenüber den Verbrechen gegen die Menschheit gleichgültig zu sein,

in Erwägung, daß in zahlreichen Mitgliedstaaten Gesetze in Kraft sind, deren Verjährungsbestimmungen eine Verfolgungsverjährung derjenigen ausschließen werden, die sich der Verbrechen gegen die Menschheit schuldig machten,

in Kenntnis der Tatsache, daß zahlreiche dieser Verbrechen schuldige Personen noch nicht entdeckt und verfolgt wurden und daß die Gerechtigkeit ihre Bestrafung verlangt,

in Kenntnis der Tatsache, daß mehrere Staaten ihre Gesetze verändert haben oder eine solche Änderung vorschlagen, damit die Vorschriften des gewöhnlichen Rechts hinsichtlich der Verjährung gewöhnlicher Verbrechen keine Anwendung finden bei Verbrechen gegen die Menschheit,

empfiehlt dem Ministerrat, die Regierungen der Mitgliedstaaten aufzufordern:

a) der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Annahme einer Entschließung vorzuschlagen, die feststellt, daß die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 jede Möglichkeit einer Verjährung sowohl hinsichtlich der Verfolgung wie der Strafe ausschließt,

b) zu prüfen, solange die Vereinten Nationen die Vereinheitlichung des internationalen Strafrechts noch nicht durchgeführt haben, ob die Mitgliedstaaten nicht im Rahmen ihrer inneren Gesetzgebung bestätigen müßten, daß Verbrechen gegen die Menschheit ihrer Natur nach unverjährbar sind,

c) zu prüfen, ob es nicht notwendig wäre, hinsichtlich der vor und während des Zweiten Weltkriegs gegen die Menschheit begangenen Verbrechen, trotz der Verwandtschaft einer Kategorie derselben mit den Verbrechen des inneren Strafrechts, die geltenden Verjährungsgesetze zu verändern, damit diese Verbrechen in den Mitgliedstaaten des Europarats nicht ungestraft bleiben.

*

Die Neue Zürcher Zeitung berichtete dazu am 19. Januar aus Bonn:

„Der Zeitpunkt dieses Beschlusses des Rechtsausschusses legt nahe, daß die bevorstehende Verjährungsfrist in der Bundesrepublik den eigentlichen Anstoß dazu gab."

Am 28. Januar kam es in der Konsultativ-Versammlung des Europarates in Straßburg zu einer Diskussion und Abstimmung über die Empfehlung des Rechtsausschusses. Sie wurde mit 68 gegen 15 Stimmen gutgeheißen. Gegen sie stimmte als einziger deutscher Vertreter der CSU-Abgeordnete Besold.

IV

Äußerungen des Bundesjustizministers

Bundesjustizminister Bucher erklärte am Wochenende 16./17. Januar in Augsburg u. a.:

„Wir müssen es darauf ankommen lassen, notfalls mit einigen Mördern zusammen zu leben." Die Bundesrepublik sei allein zuständig für die Verjährungsfrist und werde sich nicht von Demonstrationen in Washington und Tel Aviv beirren lassen. Die Bundesrepublik könne sich in einer Rechtsfrage von Israel nicht unter Druck setzen lassen.

Diese Äußerung wurde von der Neuen Zürcher Zeitung v. 19. I. wie folgt kommentiert:

„Das hat seine formelle Richtigkeit, aber dem Bedenken und der Beunruhigung über den Ablauf der Verjährungsfrist werden deshalb nicht ihre Berechtigungen genommen. Zudem ist die rechtliche Lage, wie sich im Laufe der Debatte gezeigt hat, nicht so eindeutig, daß eine Verlängerung der Fristen nicht mit guten Gründen untermauert werden könnte."

Bucher sagte in einer öffentlichen Versammlung außerdem: *„Das mit der Verjährungsfrist hängt mir allmählich zum Hals heraus."* (Süddeutsche Zeitung v. 19. I. 65)

In einem Interview mit dem „Spiegel" (vgl. Spiegel v. 27. Januar 1965) verteidigte Bucher noch einmal seinen Standpunkt und sagte u. a.: *„Ich wendete mich nur gegen Einmischung des Auslandes in Form von Demonstrationen. Einer sachlichen Kritik stelle ich mich immer. Man sollte nicht übersehen, daß diese vorwiegend von jüdischen Organisationen getragenen Demonstrationen einem latenten Antisemitismus in der Welt — er ist doch nicht nur eine deutsche Eigenschaft — Nahrung geben könnten. Aber das ist nicht meine Sache. Wir haben zu vertreten, daß wir in eigener Verantwortung entscheiden müssen und nicht unter Druck entscheiden dürfen."*

Bucher lehnte auch eine Verlängerung der Verjährungsfrist von 20 auf 30 Jahre entsprechend dem Antrag des CDU-Abgeordeten Benda ab. Er erklärte, wenn die Bundesregierung ihren Standpunkt ändern würde, müsse er zurücktreten, nicht hingegen, wenn das Parlament sich zu einer Änderung der Gesetzgebung in dieser Frage entschlösse.

Am 30. Januar nahm der Justizminister noch einmal, im Rundfunk, zu der Frage der Verjährungsfrist Stellung und sagte u. a.: *„Wir wollen von dem geltenden Recht weder nach rechts noch nach links abweichen. D. h., wir wollen weder einen Schlußstrich machen und die Verbrecher, die wir erfaßt haben, laufen lassen, noch aber wollen wir den Bereich des Strafrechts nachträglich rückwirkend ausdehnen."* Wenn nach Ablauf der Verjährungsfrist einige Nazi-Verbrecher tatsächlich der Gerechtigkeit entgehen sollten, treffe die Deutschen keine Schuld, sondern es seien dafür die Alliierten verantwortlich. Zudem habe der Osten bis jetzt wenig Interesse gezeigt, die Bundesrepublik bei der Verfolgung der Nazi-Verbrecher zu unterstützen. Bucher wendet sich entschieden gegen einen Druck von außen in der Verjährungsfrage. *„Wenn uns aber nun mit großen Demonstrationen und Protesten zugemutet wird, etwas zu tun, was unserem Recht widerspricht, also über unser Recht hinauszugehen, dann allerdings meine ich, ist auch die Frage berechtigt: Was habt ihr denn getan? Habt ihr etwas getan, um auch die Verbrechen zu verfolgen, die gegen Deutsche begangen worden sind? Mir wäre es lieber, wir entgingen einer solchen Auseinandersetzung. Der beste Weg dazu ist der, den die Bundesregierung einzuschlagen sich entschlossen hat, das Recht, wie es seit 1871 bei uns gilt, anzuwenden und von diesem Recht nicht abzugehen."*

(Nach: Neue Zürcher Zeitung v. 1. II. 65)

Dazu wiederum die NZZ: *„Der Drohung Buchers, gefährliche schlafende Hunde zu wecken, ist beizufügen, daß ausländische Stimmen doch wohl das Recht haben, sich zu einer Frage zu äußern, von der weit über den Bereich der Bundesrepublik hinaus Menschen direkt und indirekt betroffen sind."* (NNZ v. 1. II. 65)

V

Antrag betr. Verlängerung der Verjährungsfrist für Mord

Der Berliner CDU-Abgeordnete B e n d a hat am 19. Januar im Bundestag einen Antrag betr. Verlängerung der Verjährungsfrist für Mord von 20 auf 30 Jahre eingebracht. Damit soll verhindert werden, daß nach dem 8. Mai 1965 noch nicht entdeckte Nazi-Verbrecher auf Grund des Ablaufs der bisher bei Mord gültigen 20jährigen Verjährungsfrist unbestraft bleiben.

Der Antrag Bendas ist von 50 Abgeordneten der CDU unterstützt worden. Gegen ihn hat sich geschlossen die Landesgruppe der CSU ausgesprochen.

In einer Schrift „Verjährung und Rechtsstaat" hat der Berliner CDU-Abgeordnete seine Argumente für eine Verlängerung der Verjährungsfrist dargelegt. Die FAZ berichtete dazu am 26. Januar:

„Der CDU-Abgeordnete rechnet damit, daß Ost-Berlin, käme es am 8. Mai zur Verjährung bei Mord, mit einer Fülle von neuem Material aufwarten würde: doch dann dürfte in diesen Fällen nicht einmal mehr ermittelt werden. Dies fände Benda unerträglich. Auch gegenüber dem uns befreundeten Ausland werde es schwer sein, unseren rechtlichen Standpunkt, der nach Bendas Überzeugung juristisch fehlerhaft ist, zu vertreten."

VI

Stellungnahmen namhafter deutscher Juristen

Der Publizist und Rechtsexperte der Süddeutschen Zeitung Ernst Müller-Meiningen jun. in einem Leitartikel „Verjährte Morde?" in der Süddeutschen Zeitung vom 19. Januar 1965:

„Die Behauptung, eine solche Fristverlängerung sei verfassungswidrig, weil sie Artikel 103 II Grundgesetz (Verbot rückwirkender Strafgesetze) verletze, ist falsch. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1952 zum Problem der Verjährung erklärt: „Artikel 103 II Grundgesetz steht . . . einem Gesetz, das die Bestimmungen über die Hemmung der Strafverfolgungsverjährung mit Wirkung auch für bereits begangene Taten ergänzt, nicht entgegen." Das gleiche (wie für den durch „Hemmung" hinausgeschobenen Beginn einer Verjährungsfrist) muß folgerichtig auch für die Verlängerung einer noch nicht abgelaufenen Verjährungsfrist gelten. Eine Fristverlängerung — so sagten die Richter in ihrem Urteil aus dem Jahre 1952 — dürfe nur dort nicht eintreten, wo die Frist bereits abgelaufen sei; wo hingegen die Frist noch im Lauf sei, könne sie vom Gesetzgeber ausgedehnt werden. Kein vernünftiger Mensch denkt übrigens an ein Sondergesetz gegen NS-Verbrecher, sondern es geht allein um eine generelle, also keineswegs den Gleichheitsgrundsatz verletzende Verlängerung der Verjährungsfrist für Mord von 20 auf 30 Jahre. Die Kassandrarufe unter dem Motto ‚Rechtsstaat in Gefahr' sind unbegründet."

*

Prof. Dr. jur. Günter Dürig, Tübingen, zusammen mit Prof. Maunz, Herausgeber des Maunz-Dürig-Kommentars zum Grundgesetz, zitierte in einem am 25. Januar in der FAZ erschienenen Leserbrief den erwähnten Kommentar zum GG, in dem es u. a. hieß:

„Dagegen werden die formellen Vorschriften über die Verfolgbarkeit unter dem Rückwirkungsverbot des Artikels 103 Abs. II nicht erfaßt. Ein Gesetz, durch das Vorschriften über die Verlängerung auch für bereits vergangene Taten zum Nachteil des Betroffenen geändert werden, verstößt deshalb nicht gegen Artikel 103 Absatz II."

Prof. Dürig schreibt weiter au. a.:

„Es ist nicht so, als würde eine abstrakt-generelle Verlängerung der Mordverjährungsfrist rückwirkend die staatliche Strafmacht vermehren (so Arndt, Reißmüller und andere). Es geht um eine abstrakt-generelle Kategorie von Verbrechen, die seinerzeit der Staat entgegen dem niemals außer Kraft getretenen Legalitätsprinzip (Mord war immer strafbar) aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Gründen nicht verfolgen wollte und die die Bundesrepublik bis 1955 aus faktischen oder besatzungsrechtlichen Gründen nicht vollkommen verfolgen konnte. Verlängert man gesetzgeberisch die Verjährungsfrist für Morde (an ein Wiederaufleben bereits abgelaufener Fristen denkt natürlich niemand) um eben jene zehn Jahre (1945 bis 1955), wird nur das tief im Gleichsatz wurzelnde Legalitätsprinzip wiederhergestellt, das der NS-Staat aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Gründen willkürlich mißachtet hat und das die Bundesrepublik während der zehn Jahre nach der Kapitulation nicht souverän wiederherstellen konnte. Die zutreffenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Hemmung (Band 1, Seite 418 ff.) decken einwandfrei auch den jetzigen Verlängerungsfall als rechtsstaatlich einwandfrei ab."

*

Der SPD-Bundestagsabgeordnete Ludwig Metzger in einem am 22. Januar in der FAZ erschienenen Leserbrief:

„Unsere Strafverfolgungsbehörden konnten innerhalb der für ‚normale' Bedingungen festgesetzten Verjährungsfrist gar nicht mit dem Problem fertig werden, das ihnen die nationalsozialistischen Massenmorden stellten. Das gilt auch dann, wenn man meint, daß sie planmäßiger und energischer hätten arbeiten sollen. Ich vermag einfach nicht zu sehen, wo die Willkür des Staates liegen soll, wenn der heutige Gesetzgeber die Möglichkeit schafft, Taten, deren Strafbarkeit im Sinne von Artikel 103 Absatz 2 außer Zweifel steht, zu bestrafen. Eine Willkür wäre es doch wohl, wenn die Massenmörder, die bekannt sind, auf Grund der Verjährungsunterbrechung noch bestraft werden, während die noch nicht bekannten, die vielleicht noch viel schwerer schuldig sind als die be-

kannten, straffrei ausgingen. Trotz aller Versicherungen kommen wir an der Tatsache nicht vorbei, daß gerade die intellektuellen Urheber der Morde weithin noch nicht ermittelt sind. Ich finde, daß diese Seite der Sache bei der Erörterung der Rechtsstaatlichkeit zu wenig beachtet wird."

*

Dr. jur. Walter Lewald, Franfurt/Main, Herausgeber der „Neuen Juristischen Wochenschrift", in einem Leserbrief in der FAZ vom 25. Januar:

„In den auch aus dem Ausland zu uns dringenden Rufen nach Verlängerung der Verjährungsfrist ist für die auch nur einigermaßen Hellhörigen die Stimme des Weltgewissens vernehmbar: Unbedingten Vorrang beanspruche das Gebot der Gerechtigkeit, daß die NS-Mordtaten ohne Rücksicht auf die geltenden Zeitgrenzen verfolgt werden. Dieses Gebot ist nur, aber auch unbedenklich, zu verwirklichen durch Erlaß eines Gesetzes, welches die Verjährungsfrist für Mord generell verlängert mit der Maßgabe, daß das Gesetz auch auf Straftaten Anwendung findet, welche vor seinem Erlaß begangen wurden. Entscheidet man sich dagegen für die Beibehaltung der geltenden Verjährungsvorschriften, so ist nur scheinbar Rechtssicherheit, in Wahrheit Unrechtssicherheit, nicht Rechtsfrieden, sondern Friedlosigkeit verbürgt.

Es ist auch ein Gebot politischer Klugheit, daß der Gesetzgeber tätig wird. Ist man sich darüber klar, welch heillose moralische Verwirrung entstehen müßte, wenn NS-Verbrecher erst nach Ablauf der jetzt geltenden Verjährungsfrist, was durchaus möglich ist, entdeckt werden? Ist man sich darüber klar, welche schweren moralischen Prestigeverlust die Bundesrepublik in diesem Falle erleiden müßte? Wenn die führende Mehrheitspartei des Bundestages schon heute öffentlich verlautbart, gegen einen Antrag auf Verlängerung der Verjährungsfrist stimmen zu wollen, so ist die Besorgnis begründet, es fehle in den maßgeblichen parlamentarischen Kreisen am Gefühl für die wahrhaft bedrängende existentielle Grenzsituation, in welcher sich die Bundesrepublik befindet."

*

Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer, Frankfurt/Main, äußerte in einem Interview mit der Kölner „Rundschau am Sonntag" vom 31. Januar u. a.: *Die verfassungsrechtlichen Bedenken von Minister Bucher seien ihm „einfach ein Rätsel. Es ist für mich unbegreiflich, daß weder er noch die Bundesregierung auf den Spruch des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen haben. Denn darin heißt es klipp und klar, daß ein Gesetz, das die Verjährungsfristen verlängert, nicht gegen das Verbot rückwirkender Gesetze verstoße".*

Dr. Bauer hält die Zahl noch unentdeckter Nazi-Verbrecher für sehr hoch. Er glaubt, daß in allen Ostblockstaaten noch eine große Menge belastender Dokumente lagere. *„Ich weiß, daß viele sagen, ich täte des Guten zuviel. Aber ich glaube, daß man, soll Menschenachtung und Nächstenliebe, Gewissen und Würde in Deutschland und im Ausland Anerkennung finden, nicht zuviel tun kann."*

*

„360 deutschsprachige Wissenschaftler und Juristen, Künstler und Publizisten haben sich in Wien für eine verlängerte Verjährungsfrist bei nationalsozialistischen Verbrechen ausgesprochen. Dies geht aus der Briefsammlung hervor, die der Leiter dieser Dokumentationszentrale, Wiesenthal, Bundesjustizminister Bucher in Bonn überreicht hat. Andere Exemplare dieser Dokumentation erhielten das Bundeskanzleramt, der Geschäftsführer der CDU/CSU, Rasner, und der Berliner CDU-Abgeordnete Benda, der im Bundestag eine Verlängerung der Verjährungsfrist um zehn Jahre beantragt hat. Das Parlament wird am 10. März diesen Antrag und einen Bericht der Bundesregierung zu diesen Problemen erörtern. Die Liste der Antwortbriefe reicht von Generalmusikdirektor Abendroth und Bankier Abs bis zum Schriftsteller Zivier. Sie führt unter anderem Kardinal Bea, den Philosophen Carl J. Burckhardt und die Professoren Freund und Gollwitzer auf. Sie nennt Bischof Lilje, die Schriftstellerin Luise Rinser, die Nobelpreisträger Born und Heisenberg. Wiesenthal hat nach eigenen Angaben weder an Politiker — „deren Meinung ist ja meist schon bekannt" — noch an „extrem links Stehende" geschrieben. (FAZ v. 1. II. 65)

Appell zur Notstandsgesetzgebung an die Vorstände und Fraktionen der Parteien

Auf Einladung der Herausgeber der „Blätter für deutsche und internationale Politik" und des Pahl-Rugenstein Verlages fand am 23. Januar 1965 im Volksbildungsheim in Frankfurt ein öffentliches Forum zum Thema „Freiheitliche Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Notstandsgesetze" statt. Die Teilnehmer der Diskussion richteten folgenden gemeinsamen Appell an die Vorstände und Fraktionen der Parteien:

Mit größter Beunruhigung beobachten wir das Bemühen der Bundesregierung, die Notstandsgesetze noch im Frühjahr 1965 verabschieden zu lassen.

1) Während sich die USA und die UdSSR um den Abbau der zwischen den Weltblöcken bestehenden Spannungen bemühen, soll durch die geplanten Notstandsgesetze die Verfassungsordnung unserer Bundesrepublik Deutschland den Erfordernissen einer totalen Militarisierung schon in Friedenszeiten angepaßt werden. Solche Maßnahmen müßten sich nicht nur auf die Möglichkeiten der Entspannung in Europa ungünstig auswirken; auch die Chancen einer deutschen Wiedervereinigung würden durch sie weiter vermindert. Die Bundesrepublik würde im gegenwärtigen Zeitpunkt durch die Annahme der Notstandsgesetze ihr Ansehen in der Welt weiter herabsetzen, neues Mißtrauen gegen ihre Absichten hervorrufen und damit die politische Atmosphäre in Europa weiter vergiften.

2) Durch die Notstandsgesetze wären wir ständig von einer Nebenverfassung bedroht, die die rechtsstaatliche und freiheitliche demokratische Grundordnung unseres Staatswesens zum zweiten Male in diesem Jahrhundert auf „legale" Weise aufheben würde. Das Ausmaß der durch die Notstandsgesetze schon im Frieden sanktionierten Eingriffe in die Freiheitssphäre und der parlamentarisch nicht mehr kontrollierbaren Behördenvollmachten ist unübersehbar und weder mit dem Geist noch mit dem Buchstaben des Grundgesetzes vereinbar.

Wir warnen vor dieser Ausnahme- und Notstandsverfassung, deren militärisches und technologisches Kriegsbild überdies von den längst überholten Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges bestimmt ist und die Wirtschaftskraft unseres Volkes für die Erfüllung der vor uns liegenden großen friedlichen Aufgaben aufs schwerste beeinträchtigen müßte.

Das Notstandsverfassungsgesetz und die bisher bekannt gewordenen zehn „einfachen" Notstandsgesetze ermöglichen der jeweiligen Regierung faktisch jederzeit die autoritäre Umgestaltung unseres politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens. Sie würden der Regierung praktisch eine Generalvollmacht in die Hand geben, wann immer sie wollte, das Leben jedes einzelnen in den Dienst einer schranken- und lückenlosen Militarisierung zu stellen. Ihr einziger sicherer „Erfolg" wäre jedenfalls eine psychologisch bedingte Erhöhung der Kriegsgefahr.

3) Wir halten das Grundgesetz, nachdem es sich im „Kalten Krieg" bewährt hat, erst recht für ausreichend, die Schwierigkeiten der Entspannung zu meistern. Uns scheint gegenwärtig eine freiere Entfaltung der öffentlichen Meinung und eine stärkere Kontrolle des Parlaments über die Regierung dringlicher als die Übertragung weiterer Macht vom Parlament auf die Regierung. Wir sehen in der Erhaltung und Stärkung der vollen Funktionsfähigkeit unserer freiheitlichen demokratischen Ordnung den besten Schutz vor den Anschlägen ihrer Gegner von innen und außen, nicht aber in der Aufhebung wesentlicher Grundrechte und in der Beschränkung der demokratischen Freiheiten zugunsten einer autoritären Exekutivgewalt.

4) Die Bundesregierung will die Notstandsgesetze noch vor den Bundestagswahlen in Kraft treten lassen. Wir protestieren gegen die damit beabsichtigte Verfälschung des Sinnes demokratischer Wahlen; der Wähler muß zu der beabsichtigten einschneidendsten Verfassungsänderung seit Inkrafttreten des Grundgesetzes nach ausführlicher Information und Diskussion Stellung nehmen können. Wir fordern auch aus diesem Grunde, daß die Bundesregierung auf ihr Notstandssofortprogramm verzichtet.

5) Wir können uns auch nicht mit der Erwartung beruhigen, daß die Bundesregierung den Gewerkschaften und der parlamentarischen Opposition in Einzelfragen entgegenzukommen und vielleicht den „inneren Notstand" zu opfern bereit wäre, weil dadurch an der Grundtendenz der Entwürfe nichts geändert würde. Solange der „äußere Notstand" nicht ausschließlich auf den Fall des Verteidigungskrieges beschränkt wird, läßt er sich nicht eindeutig vom „inneren Notstand" abgrenzen.

6) Das Grundgesetz verpflichtet die Bundesrepublik zu Rechtsstaatlichkeit, zu Demokratie und zu einer Politik, die den Frieden sichert. Nur wenn der Geist dieses Verfassungsgebotes ungebrochen lebendig bleibt, kann unser Volk eine friedliche Zukunft haben. Deshalb dürfen die Notstandsgesetze nicht verabschiedet werden.

Frankfurt/M., den 23. Januar 1965

Wilhelm Boekenkrüger, Minister a. D., Neustadt/Weinstraße
Otmar Günther, Leiter der Abteilung Jugend beim Hauptvorstand der IG Metall, Frankfurt
Dr. Helmut Lindemann, Publizist, Lindau
Egon Lutz, Mitglied des Hauptvorstandes der IG Druck und Papier, Stuttgart
Aenne Kolb, Frankfurt
Prof. Dr. jur. Werner Maihofer, Saarbrücken
Rechtsanwalt Prof. Dr. jur. Harold Rasch, Frankfurt
Manfred Pahl-Rugenstein, Verleger, Köln
Prof. Dr. jur. Helmut Ridder, Bonn
Robert Scholl, Oberbürgermeister i. R., München
Werner Vitt, Hannover

Prof. Maurice Duverger in „Le Monde": „Wiedervereinigung oder Mystifizierung?"

Prof. Maurice Duverger, Professor d. politischen Wissenschaften an der Sorbonne, einer der namhaftesten französischen Politologen, ist regelmäßiger Mitarbeiter der angesehenen Pariser Tageszeitung Le Monde, in der er kürzlich zur Frage der Wiedervereinigung Deutschlands Stellung genommen hat. Diesem vielbeachteten Aufsatz sind die folgenden Passagen entnommen. *Die Red.*

Die Propaganda, die sich gegenwärtig in der Bundesrepublik zugunsten der Wiedervereinigung entwickelt, scheint auf den ersten Blick einer beständigen Haltung zu entsprechen. Die Bonner Regierung hat immer den gleichen Willen unterstrichen, dem deutschen Volk seine Einheit wiederzugeben: die Präambel zum Grundgesetz erlegt ihr das übrigens als Pflicht auf. Nach ziemlich regelmäßigen Pausen unternehmen die Diplomaten bei den Westverbündeten immer Schritte, um sie zu günstigen, jede Verjährung verhindernde Erklärungen zu veranlassen. Die Presse schwieg niemals angesichts dieser Frage: von Zeit zu Zeit hat sie immer wieder das Problem aufgegriffen. Aber seit einigen Monaten gewinnt dieses traditionelle Thema in den Zeitungen, in den amtlichen Erklärungen und diplomatischen Noten eine Bedeutung, die es vorher nie erlangt hatte und die die letzte Erklärung des Kanzlers noch unterstrich. Jenseits des Rheines ist man mit ziemlicherKraft dabei, eine Frage aufzuwecken, der man bisher einen vorsichtigen Winterschlaf gegönnt hatte. Das ist zum Teil auf die Nähe der Wahlen zurückzuführen . . .

Das braucht nicht notwendig schlecht zu sein. Es ist besser, offen Probleme zu behandeln, statt sie ins Unbewußte zu verdrängen, wo sie sich in die Tiefe, auf schlimme Art, zu entwickeln drohen. „Immer daran denken, niemals davon sprechen" ist weder für Individuen noch für Völker eine gute Formel. Das Beunruhigende ist nicht, daß die Deutschen immer mehr von der Wiedervereinigung sprechen, sondern daß sie im allgemeinen schlecht davon sprechen. Sie entwickeln diesbezüglich eher Mythen, als daß sie sich der Wirklichkeit stellen. Nur wenige Leute besitzen den Mut, deutlich zwei wesentliche Dinge zu sagen: zunächst, daß die Wiedervereinigung keine Notwendigkeit ist, sondern eine Entscheidung; zum andern, daß diese Entscheidung nur bei Erfüllung schwieriger Bedingungen möglich wird, die der gegenwärtigen Diplomatie der Bundesrepublik ziemlich widersprechen. Jeder oder fast jeder besteht auf folgender These: eine Nation könne nicht endlos geteilt sein, eine solche Lage sei widernatürlich, sie würde notwendig eines Tages zu Ende gehen, und es sei notwendig, das Herbeikommen dieses Tages zu beschleunigen. Diese These ist sehr anfechtbar . . . Man vergißt zu sehr, daß Deutschland nur während eines kurzen geschichtlichen Abschnitts eine Nation bildete: von 1871 bis 1945, das heißt nur während vierundsiebzig Jahren. Dabei blieben sogar die örtlichen Selbständigkeiten bis 1933 sehr stark, und die Sonderinteressen sind noch immer tief. Bevor die Wiedervereinigung möglich wird, erreicht die Existenz der Bundesrepublik wenigstens ein Drittel der Dauer dieses Großdeutschlands. Unter der Berücksichtigung der

vor sich gehenden Beschleunigung der Geschichte erhält das kollektive Dasein eine fast so große Festigkeit. Auf jeden Fall nimmt der Widerspruch zwischen dem angeblichen „künstlichen" Charakter des einen und dem angeblichen „natürlichen" des anderen rasch ab. Es stimmt nicht, daß das Vorhandensein von zwei verschiedenen deutschen Staaten notwendig vorübergehend ist und nicht permanent werden kann . . .

Der wichtigste Punkt ist, daß die Wiedervereinigung sich nur mit der Zustimmung von Ost und West vollziehen kann. Man kann die Sowjetunion nicht dazu zwingen, wie man es zur Zeit von John Foster Dulles und des „Zurückdrängens" glaubte. Aber man kann auch den Westen nicht dazu zwingen, wie es einige Amerikaner fürchten, die vom Bild einer Bundesrepublik verfolgt sind, die sich in den Kommunismus stürzt, um sich mit der DDR zu vereinen. Selbst wenn man annimmt, daß die Ruhrbarone — und alle deutschen Kapitalisten — bereit wären, einen solchen Selbstmord zu begehen, könnte dieser Gleichgewichtsbruch zwischen den Blöcken keinem von ihnen gewaltsam auferlegt werden. Der Übergang der Bundesrepublik zum Osten ist genauso wenig möglich wie der Übergang der DDR zum Westen gegen den Willen des Ostens; wenn man von radikalen Veränderungen in der Struktur und Macht der beiden Welten absieht, die absolut unvorhersehbar und ganz unwahrscheinlich sind, es sei denn in so ferner Zukunft, daß dies nicht ins Gebiet der Politik gehört.

Von dieser grundsätzlichen Gegebenheit ausgehend, lassen sich die Bedingungen für die Wiedervereinigung ziemlich leicht bestimmen. Sie verlangt zunächst die Anerkennung der gegenwärtigen Grenzen Deutschlands, deren Veränderung weder der Osten noch der Westen dulden werden. Die Forderung Bonns nach den Grenzen von 1937, um sie als Tauschgeld während der Verhandlungen für die Herstellung der Einheit zu benutzen, ist unhaltbar. Die Wiedervereinigung wird aus Verhandlungen solcher Art nicht hervorgehen. Amtlich etwas fordern, was man nur durch einen Krieg erhalten kann (die Grenzen von 1937 schließen die Hälfte des jetzigen Polen und einen Teil der Sowjetunion ein), heißt, sich in den Augen der Weltmeinung, im Westen wie im Osten, diskreditieren. Die Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze ist eine vorherige Bedingung für jeden ernsthaften Versuch, die deutsche Einheit wiederherzustellen.

Die zweite Bedingung für die Wiedervereinigung ist, daß die Bundesrepublik auf ihre totale Integration in den Westblock verzichtet. Niemals wird die Sowjetunion dulden, daß die DDR diesen Block verstärkt und daß ein Großdeutschland sich in den Reihen ihrer Gegner befindet. Der Gedanke einer atlantischen Gemeinschaft, den man in den letzten Jahren mit soviel Gunst gepflegt hat, ist der Wiederherstellung der Einheit direkt entgegengesetzt. Die Verstärkung der Bindungen zwischen der Bundesrepublik und der NATO, insbesondere auf atomarem Gebiet, ist es noch mehr.

Die dritte Bedingung für die Wiedervereinigung ist, daß die Wirtschaft der Bundesrepublik hinreichend sich in Richtung einer Planung entwickelt und daß die Wirtschaft der DDR hinreichend sich in Richtung der Liberalisierung entwickelt, damit eine Integration der beiden möglich werde. Denn es ist unsinnig, zu hoffen, daß Ostdeutschland total „entsozialisiert" und Westdeutschland total sozialisiert wird. Die langfristigen Wandlungen der kapitalistischen und der kommunistischen Welt bewegen sich wahrscheinlich auf einen gemeinsamen Punkt zu. Dieser Prozeß geht sehr langsam vor sich.

Der Weg zur Wiedervereinigung ist also lang, schwierig, ungewiß. Aber er stimmt überein mit den Perspektiven einer gewissen europäischen Politik: die den Versuch unternimmt, Westeuropa von den USA schrittweise unabhängig zu machen und es zu engerer Zusammenarbeit mit einem „entsatellisierten" Osteuropa heranzuführen. Die Annäherung zwischen diesen beiden Teilen Europas ist das einzige Mittel, die beiden deutschen Teile anzunähern. Die Entscheidung der Bundesrepublik hinsichtlich der Wiedervereinigung hängt so von ihrer Entscheidung hinsichtlich Europas ab. Die Politik eines nur mit dem Westen verbündeten Klein-Europas ist der Rückkehr zur deutschen Einheit widersetzt. Die Wiedervereinigung ist mit der Politik eines Groß-Europa verbunden.

Es gibt aber nur wenige Leute in Deutschland, um dieser Wahrheit ins Gesicht zu sehen. Die glühendsten Propagandisten der Wiedervereinigung trifft man bei Parteien und Männern, welche die Bedingungen für die Wiedervereinigung am vollständigsten verwerfen. So beginnt sich jenseits des Rheins eine wahrhafte politische Mystifizierung zu entwikkeln, die gefährliche Giftstoffe zu verbreiten droht.

Le Monde v. 29. I. 65

Polnischer Vorschlag für eine europäische Sicherheitskonferenz

Während der Generaldebatte der UN-Vollversammlung hielt der polnische Außenminister Rapacki am 14. Dezember 1964 eine Rede, in der er die Vorstellungen seiner Regierung von einer Abrüstung in Mitteleuropa erläuterte. Der Minister machte auf der Rückreise von New York in London und Ostberlin Station und besprach seinen Vorschlag für eine europäische Sicherheitskonferenz Ende Januar mit der Regierung in Rom. Die Warschauer-Pakt-Staaten haben in einem Kommunique über ihre Beratungen in Warschau vom 19. und 20. 1. die neue polnische Anregung ausdrücklich unterstützt. — Rapacki, der in seiner Rede das Projekt einer MLF heftig angriff und an anderer Stelle die Aufnahme beider deutscher Staaten in die Vereinten Nationen befürwortete, erklärte u. a.:

Die friedliche Entwicklung der Menschheit kann am besten durch die allgemeine und vollständige Abrüstung gesichert werden. Mein Land nimmt an der Arbeit des Achtzehn-Mächte-Abrüstungsausschusses teil, und es ist nicht unsere Schuld, daß die Bemühungen des Ausschusses bisher ohne ein konkretes Ergebnis geblieben sind. Wir sind weiterhin bereit, an jeder Verhandlung teilzunehmen, die uns einer Lösung dieses besonders wichtigen Problems näherbringen könnte. Wir haben mit großer Aufmerksamkeit und zustimmendem Interesse davon Kenntnis genommen, daß sich die Konferenz der blockfreien Staaten kürzlich in Kairo dafür ausgesprochen hat, eine Weltabrüstungskonferenz einzuberufen. Ebenso begrüßen wir aufrichtig den Vorschlag der Volksrepublik China, alle Kernwaffen völlig zu vernichten, oder zumindest deren Benutzung effektiv zu verbieten.

Es ist von entscheidender Bedeutung, daß die Bemühungen um allgemeine und vollständige Abrüstung von einer Atmosphäre der Entspannung begleitet sind, sowie von der Verwirklichung partieller und regionaler Abrüstungsmaßnahmen. Diese Überlegung liegt auch den Vorschlägen des Memorandums zugrunde, das hier vor einigen Tagen vom Außenminister der UdSSR, Andrej Gromyko, eingebracht wurde.

Es scheint, daß besonders dringend solche Maßnahmen der Verwirklichung bedürfen, die eine weitere Ausbreitung von Kernwaffen verhindern können. Die Grundidee der Nichtverbreitung nuklearer Waffen ist einfach: die Atommächte sollten auf keine Weise, weder direkt noch indirekt, die atomare Rüstung anderer Staaten unterstützen, und die Nicht-Atommächte sollten auf die Herstellung und den Erwerb von Kernwaffen verzichten. In diesem Sinne erklären wir unsere Bereitschaft, an der Vorbereitung eines allgemeinen Vertrages über die Nicht-Weitergabe von Kernwaffen teilzunehmen.

Gleichzeitig gilt unsere Unterstützung den Vorschlägen zur Errichtung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Teilen der Welt. Eine äußerst dringende Aufgabe ist die Einstellung des Wettrüstens mit Massenvernichtungswaffen in besonderen Krisengebieten. Aus diesem Grunde sah sich die polnische Regierung veranlaßt, ihren Plan für eine kernwaffenfreie Zone in Mitteleuropa vorzulegen[1]). Dieser Plan hat nichts von seiner Dringlichkeit eingebüßt; aber es verstreicht wertvolle Zeit. Im Interesse aller sollte zumindest dem weiteren nuklearen Wettrüsten in diesem Gebiet Einhalt geboten werden. Zu diesem Zweck unterbreitete Wladyslaw Gomulka kürzlich einen neuen Vorschlag[2]): das vorhandene Kernwaffenpotential auf dem Territorium Polens, der Tschechoslowakei und der beiden deutschen Staaten auf dem gegenwärtigen Stand einzufrieren. Die Möglichkeit für weitere Staaten, einem entsprechenden Abkommen beizutreten, ist vorgesehen. Der Plan ist nicht kompliziert und er würde die Sicherheit weder der einen noch der anderen Seite antasten.

Wir sind ebenfalls bereit, in konstruktive Verhandlungen über die auszuübende Kontrolle einzutreten, wie sie in unserem Plan erwogen wird, und zwar sowohl im Hinblick auf das Einfrieren als auch hinsichtlich einer Verbindung des Einfrierens nuklearer Rüstungen mit einer festgesetzten Stärke der konventionellen Streitkräfte.

Ich muß außerdem unserer Ansicht Ausdruck geben, daß die Zeit reif ist, das Problem der europäischen Sicherheit im ganzen zu prüfen. Deshalb sollte unserer Meinung nach eingehend erwogen werden, eine Konferenz aller europäischen Länder einzuberufen, an der selbstverständlich sowohl die Sowjetunion als auch die Vereinigten Staaten teilnehmen würden. Wenn es nützlich erscheint, könnte eine solche Konferenz zunächst von Bevollmächtigten Vertretern des Warschauer Vertrages und der NATO vorbereitet werden

und möglicherweise, falls das gewünscht wird, von Beauftragten solcher europäischer Staaten, die keiner der beiden Gruppierungen angehören.

United Nations A/PV. 1301

[1]) Vgl. die letzte Version des „Rapacki-Plans" vom 28. März 1962 in „Blätter", Heft 5/1962, S. 394.
[2]) Text des Memorandums über das Einfrieren der nuklearen Rüstungen in Mitteleuropa vom 29. Februar 1964 (Gomulka-Plan) in „Blätter", Heft 4/1964, S. 287.

Westliche Pressestimmen zur Frage der Oder-Neiße-Grenze

Wenn man nach dem gegenwärtigen Gezänk zwischen den beiden großen politischen Parteien Westdeutschlands über die Oder-Neiße-Grenze urteilt, dann finden es die Politnker in Bonn genauso schwer, aufrichtig zu ihren Wählern zu sein, wie ihre Gegenspieler in vielen anderen Ländern. Nur wenige informierte Westdeutsche — falls überhaupt welche — haben irgendwelche Illusionen über die Möglichkeit, jenes Gebiet östlich der Oder-Neiße-Grenze wiederzuerlangen, das 1945 Polen einverleibt wurde. Dennoch, als ein sozialdemokratischer Führer es wagte vorzuschlagen, daß sondierende Gespräche mit Polen über die Grenzfrage nützlich sein könnten, beschuldigten ihn Sprecher der CDU unmittelbar darauf, ‚die Aufgabe der deutschen Rechtsposition' zu befürworten. Die Sozialdemokraten erwiderten mit Versicherungen, sie träten dafür ein, um jeden Quadratfuß früheren deutschen Territoriums in allen künftigen Friedensverhandlungen hart zu kämpfen. Dem unachtsamen Beobachter möge man vergeben, falls er schließt, daß beide Parteien wirklich an die Möglichkeit eines wiedervereinigten Deutschlands mit Grenzen glauben, die sich auf das erstrecken, was jetzt de facto polnisches Gebiet ist.

Der Schaden, den dieses Nebenspiel verursacht, ist offensichtlich. Innerhalb Westdeutschlands ermutigt es die Illusionen extremer Nationalisten und Neonazis ... Außerhalb Westdeutschlands ist dieser Widerstreit Futter für die sowjetischen und osteuropäischen Propagandisten . . . Und in Polen stärken die Nachrichten über solches Gezänk jene, die daran glauben, daß ihr Land auf die Sowjetunion angewiesen ist, falls es die Teilungen und Gebietsverluste vermeiden will, die so ein düsteres Merkmal in der polnischen Geschichte waren.

New York Times v. 19. I. 65.

Die deutsche Frage ist in den Vordergrund getreten. Einer der Gründe ist, daß die Bundesrepublik in diesem Jahre Bundestagswahlen hat. Folgerrichtig ist Erhard daran interessiert, Reklame in der Frage der Wiedervereinigung zu machen. Der parlamentarische Führer der Sozialdemokraten, Fritz Erler, hat jedoch zweiseitige Diskussionen über die Oder-Neiße-Grenze vorgeschlagen. In CDU-Kreisen hat man auf diesen Vorschlag heftig reagiert, aber es scheint, daß der Gedanke den Westdeutschen nicht so fremd ist, wie führende Politiker angeblich geglaubt haben. Die Regierung in Bonn könnte einen durchaus wichtigen Beitrag zum Entspannungsprozeß in Europa leisten, indem sie eine realistischere Haltung zur Grenzfrage einnimmt. Die Anerkennung der Oder-Neiße-Linie durch die Bonner Regierung und eine unmißverständliche Erklärung, daß sie keinen Anspruch auf frühere deutsche Gebiete erheben wird, würden die Luft reinigen.

Arbeiterbladet, Oslo, v. 19. I. 65

Bemerkungen

Prof. Dr. theol. Wolfgang Schweitzer, geb. 1916, von 1946–52 Sekretär im Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf (Studienabteilung), 1951 Privat-Dozent für systematische Theologie in Heidelberg, seit 1955 Prof. im gleichen Fach an der Theologischen Schule (Kirchliche Hochschule) Bethel. Mitherausgeber und Redakteur der Zeitschrift für Evangelische Ethik, Mitherausgeber der „Jungen Kirche". Veröffentlichungen u. a.: „Freiheit zum Leben" (Grundfragen der Ethik); „Gerechtigkeit und Friede an Deutschlands Ostgrenzen" (Berlin, 1964).

Dr. jur. Ascan Klée Gobert, geb. 1894, seit 1927 Seeversicherungskaufmann in Hamburg, 1946 Senator und Präses der Kulturbehörde Hamburg, Mitglied der Bürgerschaft, seit 1951 Vorsitzender des Hauptausschusses Freiwillige Selbstkontrolle der deutschen Filmwirtschaft.

Auf Einladung des Pahl-Rugenstein Verlages und der „Blätter für deutsche und internationale Politik" hielt am 26. Januar der bekannte deutschamerikanische Historiker Prof. Dr. George W. F. Hallgarten, Washington, D. C. (Vgl. Heft 8/64 der „Blätter"), in der Universität Köln einen Vortrag über „Die gesellschaftlichen und geschichtlichen Hintergründe der beiden Weltkriege". Am 1. Februar sprach Prof. Hallgarten in Gelsenkirchen, ebenfalls auf Einladung des Verlages der „Blätter", über dasselbe Thema.

Die in diesem Heft enthaltenen Aufsätze von Prof. Wolfgang Schweitzer und Wolfgang Piepenstock sind auch als Sonderdrucke lieferbar.

BLÄTTER FÜR DEUTSCHE UND INTERNATIONALE POLITIK

Herausgeber: Hilde Bentele, Stuttgart; Dr. jur. Hermann Etzel, Handwerkskammerdirektor a. D., Bamberg; Prof. Gerhard Gollwitzer, Stuttgart; Prof. Dr. Anton Neuhäusler, München; Manfred Pahl-Rugenstein, Köln; Prof. Dr. jur. Harold Rasch, Frankfurt/M.; Senatspräsident a. D. Dr. Hermann Rauschning, Portland (Oregon), USA; Innenminister a. D. Viktor Renner, Tübingen; Prof. Dr. Hans Rheinfelder, München; Prof. Dr. jur. Helmut Ridder, Bonn; Oberbürgermeister i. R. Robert Scholl, München; Karl Graf von Westphalen, Bonn; Prof. D. Ernst Wolf, Göttingen.

Redaktion: Dr. Achim v. Borries, Johannes Weidenheim.

Verlag: Pahl-Rugenstein Verlag, Köln.

Verantwortlich für den Inhalt: Joh. L. Schmidt, Solingen.

Die „Blätter für deutsche und internationale Politik" sind durch jede Buchhandlung, durch die Post und direkt vom Verlag zu beziehen. Sie erscheinen einmal monatlich zum Preise von DM 2,50, zuzüglich DM —,20 Porto.

Postscheck: Köln 6514. Bankverbindung: Deutsche Bank Köln. Erfüllungsort ist Köln.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stellen nicht unbedingt die Auffassung der Herausgeber und der Redaktion dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen; die Rücksendung kann nur erfolgen, wenn Rückporto beiliegt. Nachdruck nur mit Zustimmung der Redaktion.

Anschrift von Verlag und Redaktion: 5 Köln, Barbarossaplatz 2, Tel.: 21 53 36.

Druck: Druckhaus Franz W. Wesel, Baden-Baden. Printed in Germany.

Es schrieben bisher u. a.:

Prof. Dr. Wolfg. Abendroth
Heinz Abosch
Frank Allaun, M. P.
Dr. Walther Ammann
Dr. Günther Anders
Stefan Andres
Prof. Manfred v. Ardenne
Prof. Dr. Geoffrey Barraclough
Wolfgang Baranowsky
Vikar Albrecht Bausch
Prof. Dr. Dr. Hans Bayer
Prof. Dr. Karl Bechert, MdB, V/1 *)
Arno Behrisch
Schalom Ben-Chorin
Lucie Beyer, MdB, III/5 *)
Gertrud Bienko
Carl Bloice, San Francisco
Lord Boyd Orr, D. S. O., M. C., F. R. S., LL. D.
Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Eduard Brenner
Klemens Brockmöller S. J.
Fenner Brockway, M. P.
Dr. Hildegard Brücher, MdL
Prof. Dr. Vittorio de Caprariis, Rom
Kanonikus John Collins
Dr. Gustavo Davidson San Juan
Harold Davies, M. P.
Roshan Dhunjibhoy
Volkskammerpräsident Dr. Johannes Dieckmann
Dr. Ulrich W. Döring
Dr. Helmut Dörr
Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Fritz Eberhard, V/1*)
Klaus Ehrler, M. A.
Prof. Dr. Fritz Eichholtz
Dr. Helga Einsele
Vera Elyashiv, Tel Aviv
Dr. Hans Magnus Enzensberger
Dr. Hermann Etzel
Staatssekretär a. D. Dr. Gustav Feick
Dr. Erwin Flaschberger
Prof. Dr. Ossip K. Flechtheim
Prof. Friedrich Wilhelm Foerster, PH, D., D. D.
Ragner Forbech, Dompfarrer, Oslo
Dr. Hildegard Forres
Gertrud von le Fort
Hans-Moritz v. Frankenberg und Proschlitz
Min.-Dir. i. R. Dr. Hugo Freund
Prof. Dr. Wolfgang Friedmann
Prof. Dr. Ragnar Frisch
Prof. Dr. Erich Fromm
Prof. D. Emil Fuchs
Christian Geißler
Albrecht Goes
Prof. D. Hellmut Gollwitzer
Dr. Dr. Georg Groeninger
Kurt. R. Grossmann
Propst D. Dr. Heinrich Grüber
Prof. Dr. Werner Hahlweg
Prof. Dr. George W. F. Hallgarten Washington, D. C.
Rechtsanwalt Heinrich Hannover
Prof. Johannes Harder
Prof. Dr. Wilhelm Hasenack
Dr. Friedrich Heer
Horst Heiden
Minister a. D. Dr. Arno Hennig, III/5 *)
Dr. Hans Henrich, III/12*)
Botschafter a. D. Dr. Werner Otto von Hentig
Prof. D. Dr. Johannes Hessen
Dr. Rudolf Hilf
Kurt Hirsch
Egbert Hoehl
Hans Heinz Holz
Prof. D. J. L. Hromadka
Regierungsrat Rudolf Ismayr
Prof. Rolf Italiaander
Prof. D. Hans Joach. Iwand †
Hans Henny Jahnn †
Mervyn Jones, London
Dr. Victor Kadalie
Prof. Dr. Erich Kahler
Hans Hellmut Kirst
Prof. Dr. Friedrich Klein
Dr. Arno Klönne
D. D. Heinz Kloppenburg
Lorenz Knorr
Dr. Eugen Koller
Dr. Erich Küchenhoff
Prof. Dr. Karl Kupisch
Dr. Hans Lademacher
Prof. Dr. Bernard Lavergne
Dr. Jonas Lesser
Dr. Carlo Levi, Rom
Prof. Dr. Hanns Linhardt
Pfr. Dieter Linz
Hans Lipinsky-Gottersdorf
Peter J. Loewenberg
Peter Lust, Montreal
Albert J. Luthuli
Prof. Dr. Walther Maas
Prof. Dr. Werner Maihofer
Dr. Bodo Manstein
Enrico Marussig, Rom
Dr. Lily E. Marx, Rom
Dr. Basil Mathiopoulos
Prof. Dr. L. L. Matthias
Prof. Dr.-Ing. e. h., Dr. phil. h. h. Ernst May
Mathias Joseph Mehs
Prof. Seymour Melman, New York
Prof. Dr. med Heinrich Meng
Dr. Wilhelm Ritter v. Meng
Prof. Dr. Eberhard Menzel
Prof. Dr. Ernst Wilhelm Meyer, Mdb, III/2 *)
Herbert Mochalski
Kalixte Mukendi
Hans Nätscher, V/1 *)
Peter Nellen, MdB, III/1 *)
Prof. Dr. Anton Neuhäusler
Anna Nieklewicz, Warschau
Prof. Dr. Laslo Martin Pákozdy
Prof. Dr. Linus Pauling
Unterrichtsminister Helveg Petersen, Kopenhagen
Bürgermeister Rudolf Pikola
Kurt Pritzkoleit
Dr. Helge Pross
Prof. L. A. Puntila, Helsinki
Außenminister Dr. Adam Rapacki
Prof. Dr. Harold Rasch
Prof. Dr. A. J. Rasker
Prof. Dr. Franz Rauhut
Dr. Hermann Rauschning
Prof. Dr. Gerhard Reintanz
Prof. Dr. Hans Rheinfelder
Prof. Dr. Helmut Ridder
Prof. Dr. Renate Riemeck
Prof. Dr. Karl Rode
Rudolf Rolfs
Oreste Rosenfeld, Paris †
Earl Bertrand Russell
E. S. Sachs
Paul Schallück
Oberlandesgerichtspräsident i. R. Dr. Richard Schmid
Prof. Dr. Franz Paul Schneider
OB i. R. Robert Scholl
Prof. Dr. Rud. Schottlaender
Prof. Dr. L. Schücking
Hermann Schwann
Dr. Ernst Schwarz †
Prof. Dr. Dr. H. Schweigart
Prof. Dr. Michael Seidlmayer †
Dr. Seiei Shinohara, Tokio
William L. Shirer, New York
Julius Silverman, M. P.
Richard E. Sperber
Prof. Dr. Alexander Schenk Graf von Stauffenberg †
Heinrich Steege
Prof. Dr. Karl Stoevesandt
Prof. D. Herm. Strathmann
Herbert Stubenrauch
Bertil Svahnström
Stephan Swingler, M. P.
Dr.-Ing. Jan Friedrich Tönnies
Tomas Torsvik, Bergen (Norwegen)
Prof. Dr. Gregori Tunkin
Prof. Dr. Imre Vajda, Budapest
Prof. D. Heinrich Vogel
William Warbey, M. P.
James P. Warburg, New York
Studentenpfarrer Rudolf Weckerling
Dr. med. Joseph Weill
Günther Weisenborn
Prof. Dr. Leo Weismantel
Prof. Dr. Aloys Wenzl
Jochen Willke („Voluntas")
Hans Wirtz
Botschafter Dr. Zairin Zain
Konni Zilliacus, M. P.
Prof. Dr. Ernst Zinner
Anton Zischka
Gerhard Zwerenz

*) Die römischen Jahrgangsziffern und arabischen Monatsnummern bezeichnen das Heft, in dem der betreffende Autor zuletzt einen Beitrag veröffentlicht hat.